

# Regierung von Niederbayern



## Planfeststellungsbeschluss

für die

### Errichtung einer 380-kV- Kraftwerksanschlussleitung

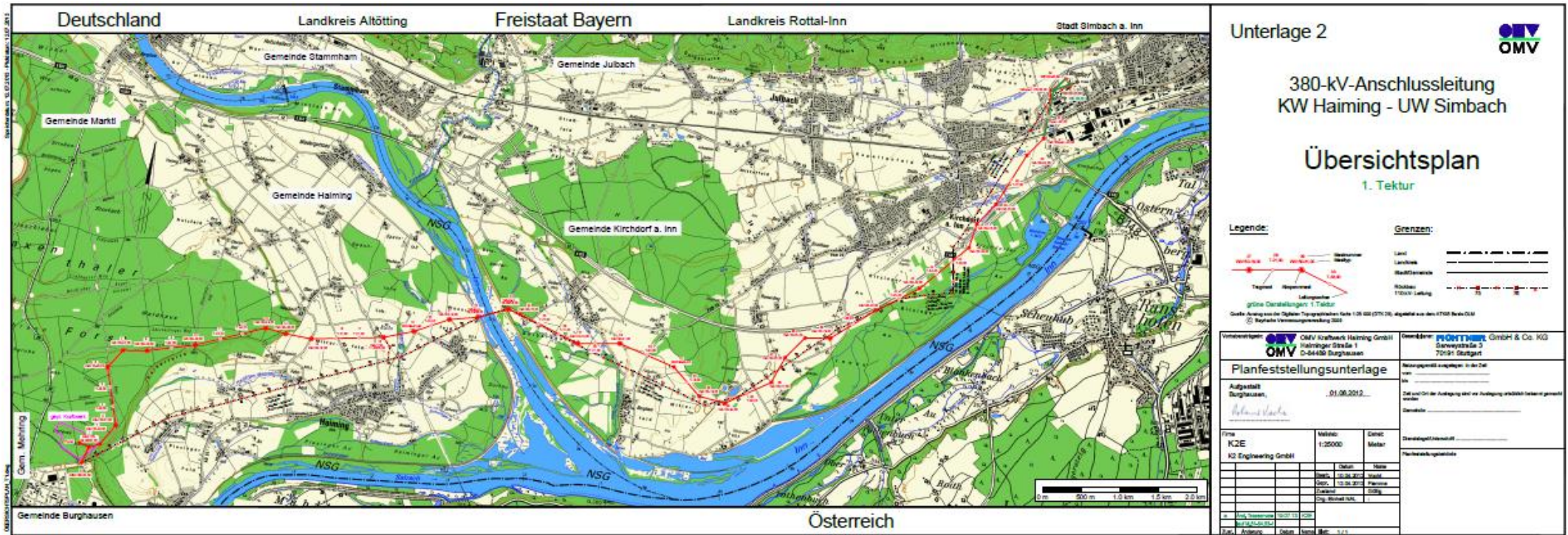
### Haiming – Simbach am Inn

der

**OMV Kraftwerk Haiming GmbH,  
Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen  
- im Folgenden „Vorhabenträgerin“ -**

Landshut, den 19.01.2015

# Übersichtsplan in der Fassung der 1. Tektur



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
A. Tenor .....	12
A.1 Feststellung des Plans .....	12
A.2 Festgestellte Planunterlagen .....	14
A.3 Befreiungen, Erlaubnisse .....	16
A.4 Zusagen und Nebenbestimmungen.....	17
A.4.1 Zusagen .....	17
A.4.2 Gesundheitsschutz.....	21
A.4.3 Land- und Forstwirtschaft.....	22
A.4.4 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft .....	24
A.4.5 Bodenschutz .....	27
A.4.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz .....	29
A.4.7 Flugverkehr .....	31
A.4.8 Verkehrswege .....	31
A.4.9 Versorgungsinfrastruktur .....	32
A.4.10 Natur- und Landschaftspflege .....	34
A.4.11 Eigentum und Vermögenswerte .....	38
A.5 Entscheidungen über Einwendungen .....	40
A.6 Entscheidungen über verfahrensrechtliche Anträge .....	40
A.7 Sondernutzungen.....	40
A.8 Enteignungen.....	41
A.9 Hinweise .....	42
A.10 Kostenentscheidung.....	43
B Sachverhalt .....	44
B.1 Beschreibung des Vorhabens .....	44
B.2 Verfahren .....	48
B.2.1 Ablauf des Raumordnungsverfahrens .....	48
B.2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	52
C Entscheidungsgründe.....	58
C.1 Formelle Rechtmäßigkeit - Verfahrensanforderungen .....	59
C.1.1 Raumordnungsverfahren.....	59
C.1.2 Planfeststellungsverfahren .....	60
C.1.3 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern.....	61
C.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	61
C.2 Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung .....	62

---

C.3	Materielle Rechtmäßigkeit - Zwingende, gesetzliche Regelungen .....	64
C.3.1	UVPG, insbesondere §§ 11, 12 UVPG .....	64
C.3.1.1	UVP: Erforderlichkeit und Methodik .....	64
C.3.1.1.1	UVP Vorhabenbeschreibung .....	65
C.3.1.1.2	UVP Raumdarstellung, Eingriffsbereich .....	65
C.3.1.1.3	UVP Prüfungsmethodik „Eingriff“ .....	68
C.3.1.1.4	UVP Minderungsmaßnahmen, Ausgleich .....	68
C.3.1.2	UVP Schutzgut Mensch .....	69
C.3.1.3	UVP Schutzgut Boden .....	74
C.3.1.4	UVP Schutzgut Wasser .....	77
C.3.1.5	UVP Schutzgut Landschaft .....	79
C.3.1.6	UVP Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	83
C.3.1.7	UVP Schutzgut Klima und Luft .....	85
C.3.1.8	UVP Schutzgut Pflanzen .....	87
C.3.1.9	UVP Schutzgut Tiere .....	92
C.3.1.10	UVP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	103
C.3.1.11	UVP Gesamtbewertung (§ 12 UVPG) .....	104
C.3.2	BNatSchG .....	105
C.3.2.1	Schutz von Natura-2000-Gebieten gemäß § 31 ff BNatSchG .....	105
C.3.2.2	Schutz des Naturhaushalts u. des Landschaftsbilds gem. §§ 14 ff BNatSchG ..	127
C.3.2.3	Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG .....	134
C.3.2.4	Schutz tierischer und pflanzlicher Individuen gemäß § 44 BNatSchG .....	136
C.3.3	Schutz des Waldes gemäß BayWaldG .....	152
C.3.4	Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten .....	155
C.3.5	BImSchG .....	158
C.3.6	Wasserrecht gem. Art 20 BayWG i. V. m. §§ 36 und 78 WHG .....	167
C.3.7	Bodenschutz gemäß BBodSchG .....	169
C.3.8	Denkmalschutz .....	172
C.3.9	BayLplG .....	174
C.3.10	Vorgaben der örtlichen Regionalpläne .....	181
C.3.11	Eigentumsgarantie .....	182
C.3.12	Schutz der körperlichen Unversehrtheit .....	186
C.4	Materielle Rechtmäßigkeit - Abwägung .....	189
C.4.1	Raumordnung und Landesplanung .....	191
C.4.2	Planungsalternativen .....	191
C.4.3	Investitionskosten, insbesondere Bau- und Betriebskosten .....	195
C.4.4	Naturschutz, insbesondere Landschaft, Fauna, Flora, Boden .....	196

C.4.5	Eigentum, insbesondere Grundeigentum .....	197
C.4.6	Elektromagnetische Felder in Bezug auf Sachen (funkgeführte Maschinen) ....	201
C.4.7	Elektromagnetische Felder in Bezug auf Sachen (Navigationsgeräte, GPS) ....	203
C.4.8	Geräuschimmissionen (Baulärm) .....	204
C.4.9	Einzeleinwendungen .....	205
C.4.9.1	Einwender Nrn. 1 – 24.....	205
C.4.9.2	Einwender Nr. 2 .....	256
C.4.9.3	Einwender Nr. 3 .....	258
C.4.9.4	Einwender Nr. 4 .....	260
C.4.9.5	Einwender Nr. 5 .....	262
C.4.9.6	Einwender Nr. 6 .....	265
C.4.9.7	Einwender Nr. 7 .....	268
C.4.9.8	Einwender Nr. 8 .....	270
C.4.9.9	Einwender Nr. 9 .....	272
C.4.9.10	Einwender Nr. 10 und Nr. 10-Ä2a.....	274
C.4.9.11	Einwender Nr. 11 .....	278
C.4.9.12	Einwender Nr. 12 .....	280
C.4.9.13	Einwender Nr. 13 .....	282
C.4.9.14	Einwender Nr. 14 und Nr. 14-Ä2b.....	283
C.4.9.15	Einwender Nr. 15 .....	285
C.4.9.16	Einwender Nr. 16 .....	286
C.4.9.17	Einwender Nr. 17 .....	289
C.4.9.18	Einwender Nr. 18 .....	290
C.4.9.19	Einwender Nr. 19 .....	292
C.4.9.20	Einwender Nr. 20 u. Nr. 20-Ä2c sowie 20-Ä2d .....	294
C.4.9.21	Einwender Nr. 21 .....	298
C.4.9.22	Einwender Nr. 22 .....	299
C.4.9.23	Einwender Nr. 23 .....	301
C.4.9.24	Einwender Nr. 24 .....	303
C.4.9.25	Einwender Nr. 25 und Nr. 25-Ä3 .....	304
C.4.9.26	Einwender Nr. 26 .....	307
C.4.9.27	Einwender Nr. 27 .....	309
C.4.9.28	Einwender Nrn. 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 68 .....	314
C.4.9.29	Einwender Nr. 29 .....	318
C.4.9.30	Einwender Nr. 31 .....	320
C.4.9.31	Einwender Nr. 37 .....	321

---

C.4.9.32	Einwender Nr. 39 .....	322
C.4.9.33	Einwender Nr. 40 .....	323
C.4.9.34	Einwender Nr. 41 .....	325
C.4.9.35	Einwender Nr. 42 .....	327
C.4.9.36	Einwender Nr. 51 .....	328
C.4.9.37	Einwender Nr. 52 .....	331
C.4.9.38	Einwender Nr. 53 .....	334
C.4.9.39	Einwender Nr. 54 .....	337
C.4.9.40	Einwender Nr. 55 .....	339
C.4.9.41	Einwender Nr. 56 .....	344
C.4.9.42	Einwender Nr. 57 .....	349
C.4.9.43	Einwender Nr. 58 .....	350
C.4.9.44	Einwender Nr. 59 .....	353
C.4.9.45	Einwender Nr. 60 .....	354
C.4.9.46	Einwender Nr. 61 .....	355
C.4.9.47	Einwender Nr. 62 .....	357
C.4.9.48	Einwender Nr. 63 .....	358
C.4.9.49	Einwender Nr. 64 .....	360
C.4.9.50	Einwender Nr. 65 .....	362
C.4.9.51	Einwender Nr. 66 .....	364
C.4.9.52	Einwender Nr. 67 .....	368
C.4.9.53	Einwender Nr. 69 .....	372
C.4.9.54	Einwender Nr. 70 .....	375
C.4.9.55	Einwender Nr. 71 .....	377
C.4.9.56	Einwender Nr. 72 .....	379
C.4.9.57	Einwender Nr. 73-Ä1 .....	381
C.4.9.58	Einwender Nr. 74-Ä4 .....	382
C.4.9.59	Einwender Nr. 75-Ä5 .....	385
C.4.9.60	Einwender Nr. 76-Ä6 .....	387
C.5	Träger öffentlicher Belange und Infrastrukturbetreiber sowie Verbände .....	388
C.5.1	TÖB Nr. 1: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Raumordnung ....	389
C.5.2	TÖB Nr. 2: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ..	390
C.5.3	TÖB Nrn. 3 u. 4: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut .....	392
C.5.4	TÖB Nr. 5: Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern .....	394
C.5.5	TÖB Nr. 6: Autobahndirektion Südbayern .....	395
C.5.6	TÖB Nr. 7: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege.....	396
C.5.7	TÖB Nr. 8: Bayerisches Landesamt für Umwelt .....	397

---

C.5.8	TÖB Nr. 9: Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei.....	399
C.5.9	TÖB Nr. 10: Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei .....	400
C.5.10	TÖB Nr. 11: Gemeinde Haiming.....	401
C.5.11	TÖB Nr. 11a: Gemeinde Kirchdorf am Inn.....	403
C.5.12	TÖB Nr. 12: Landratsamt Altötting.....	405
C.5.13	TÖB Nr. 13 und Nr. 14: Landratsamt Rottal-Inn.....	407
C.5.14	TÖB Nr. 15: Oberösterreichische Umwelthanwaltschaft .....	411
C.5.15	TÖB Nr. 16: Regierung v. Niederbayern – Techn. Umweltschutz (SG 50).....	413
C.5.16	TÖB Nr. 17: Regierung v. Niederbayern - Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) .....	415
C.5.17	TÖB Nr. 18: Regierung v. Niederbayern - Gesundheit (SG 53) .....	417
C.5.18	TÖB Nr. 19: Regierung v. Niederbayern - Wasserwirtschaft (SG 52) .....	419
C.5.19	TÖB Nr. 20: Regierung v. Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (SG 24).....	420
C.5.20	TÖB Nr. 21: Regierung v. Oberbayern - Luftamt Südbayern .....	421
C.5.21	TÖB Nr. 22: Regierung v. Oberbayern – SG Umwelt.....	422
C.5.22	TÖB Nr. 23: Regierung v. Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde.....	424
C.5.23	TÖB Nr. 24: Regierung v. Oberbayern – Brandschutz.....	425
C.5.24	TÖB Nr. 24a: Regierung v. Oberbayern – Technischer Umweltschutz .....	426
C.5.25	TÖB Nr. 25: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern.....	427
C.5.26	TÖB Nr. 26: Staatliches Bauamt Passau.....	428
C.5.27	TÖB Nr. 27: Staatliches Bauamt Traunstein .....	429
C.5.28	TÖB Nr. 28: Stadt Burghausen.....	430
C.5.29	TÖB Nr. 29: Stadtgemeinde Braunau am Inn / Österreich.....	431
C.5.30	TÖB Nr. 30 u. Nr. 31: Wasserwirtschaftsämtler .....	432
C.5.31	TÖB Nr. 32: Wehrbereichsverwaltung .....	437
C.5.32	TÖB Nr. 33 und 34: Bayerischer Bauernverband .....	438
C.5.33	TÖB Nr. 35 und 36: Bund Naturschutz in Bayern e. V. ....	442
C.5.34	TÖB Nr. 37 u. 38: Handwerkskammern.....	444
C.5.35	TÖB Nr. 39 u. 52: Industrie- und Handelskammern.....	445
C.5.36	TÖB Nr. 40: Landesbund für Vogelschutz .....	446
C.5.37	TÖB Nr. 41: DB Services Immobilien GmbH .....	447
C.5.38	TÖB Nr. 42: Deutsche Telekom Technik GmbH.....	448
C.5.39	TÖB Nr. 43: Energienetze Bayern GmbH.....	450
C.5.40	TÖB Nr. 44: E.ON Bayern AG Assetmanagement.....	451
C.5.41	TÖB Nr. 45: E.ON Netz GmbH Leiter Systemtechnik Leitungen.....	452
C.5.42	TÖB Nr. 46: TenneT TSO GmbH (UW Simbach) .....	454

---

C.5.43	TÖB Nr. 47, 48, 49, 50: weitere Träger öffentlicher Belange .....	455
C.6	Gesamtergebnis.....	456
D	Kostenentscheidung.....	458
E	Rechtsbehelfsbelehrung.....	459
F	Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans .....	461



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	Ampere (Einheit für elektrische Stromstärke)
ABDS	Autobahndirektion Südbayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AWE	Automatische Wiedereinschaltung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BayStMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BEK	Baueinsatzkabel
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

---

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DIN	Deutsche Industrie Norm
DN	Diameter Nominal
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EN	European Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FINr.	Flurstücksnummer
GewZweiV	Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HDD	Horizontal Directional Drilling
HDPE	High Density Polyethylene
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kostengesetz
KraftNAV	Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt (Einheit für elektrische Spannung)
KW	Kraftwerk

---

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Ltg.	Leitung
MVA	Megavoltampere (Einheit für elektrische Scheinleistung)
MW	Megawatt (Einheit für Leistung)
MW <sub>el</sub>	Megawatt elektrisch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
OKG	Oberkante Gelände
OKH	OMV Kraftwerk Haiming GmbH
OPGW	Optical Power Ground Wire
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Polyethylen
RABI	Amtsblatt der Regierung von Niederbayern
RKB	Rammkernbohrung
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROV	Raumordnungsverfahren
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	special protected area (=Vogelschutzgebiet)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T	Tragmast
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie hierzu von 1997

UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VPE	Vernetztes Polyethylen
V-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WA	Winkelabspannmast
WAZ	Winkelabzweigmast
WE	Winkelendmast
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustWiG	Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
ZustWiV	Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

---

Aktenzeichen 21–3321–29

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für die Errichtung einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung vom Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk Simbach am Inn.

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Tenor

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan zur Durchführung

- Zif. 1 des Neubaus einer 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung beginnend am Kraftwerk Haiming mit dem Portal-Mast Nr. 0 bis zu den Leitungen der Spannfelder, die in das Umspannwerk in Simbach am Inn einmünden, samt Aufnahme einer 2-systemigen 110-kV-Freileitung,
- Zif. 2 des Neubaus der 110-kV-Leitung zwischen dem Mast Nr. 43 der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) und dem Mast Nr. 1 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1,
- Zif. 3 des Rückbaus der bisherigen 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) zwischen deren Masten Nr. 43 und Nr. 99,
- Zif. 4 der Einbindung der bestehenden 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze – Ranshofen (LH-06-W325) in die mitgeführte 110-kV-Leitung aus Zif. 1 an deren Mast Nr. 18,
- Zif. 5 des Rückbaus der 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze – Ranshofen (LH-06-W325) zwischen Mast Nr. 18 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1 und Mast Nr. 63 der bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67),
- Zif. 6 des Rückbaus der 20-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 12934675 und Mast Nr. 12934676,
- Zif. 7 der Mitnahme der 20-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 23 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1,

- Zif. 8 des Rückbaus der bestehenden 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86) zwischen dem Mast Nr. 99 der bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) über Mast Nr. 11 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1 bis zum Portalmast des Umspannwerks Simbach am Inn,
- Zif. 9 des Neubaus von Mast Nr. 1 des Umspannwerks Simbach am Inn zur Ausbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86),
- Zif. 10 der Einbindung der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 53 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1 und dem Portal der 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86)
- Zif. 11 der Inanspruchnahme der Flächen zur Erstellung und zum Rückbau des Provisoriums für die Abschnitte der 110-kV-Leitungen,
- Zif. 12 der Inanspruchnahme der Flächen zur Erstellung und zum Rückbau des Provisoriums für die Abschnitte der 20-kV-Leitung,
- wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Maßgaben, Änderungen, Roteintragungen und Ergänzungen festgestellt.

## A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Kapitel-Nr.	Bezeichnung / Inhalt	Maßstab
1	<b>Erläuterungsbericht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 –</b> Die im Erläuterungsbericht bei der Variante B1 zu beachtende Rodung beträgt „0,3 ha“, bei der Variante B2 beträgt die Rodung „1,8 ha“. Die im Erläuterungsbericht auf Seite 2-19 angegebene Rodung im Bannwald mit einer Fläche von 3,4 ha ist irrig. Für die Variante B1 ergibt dies (a) Rodung insgesamt 0,3 ha, (b) davon im Bannwald 0,18 ha, (c) Entfernung von Gehölzen (keine Rodung) 0,8 ha; Für die Variante B2 ergibt dies (a) Rodung insgesamt 1,8 ha, (b) davon im Bannwald 0,6 ha, (c) Entfernung von Gehölzen (keine Rodung) 0,0 ha.	
2	<b>Übersichtsplan – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	<b>1 : 25.000</b>
3	<b>Wegenutzungsplan – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	<b>1 : 25.000</b>
4	<b>Regelfundamente</b>	
5	<b>Mastprinzipzeichnungen</b>	
6	<b>Mastlisten</b>	
6.1	Mastliste Neubau – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
6.2	Mastliste Rückbau	
7	<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
7.1	Bauwerksverzeichnis Leitung	
7.2	Bauwerksverzeichnis A+E Maßnahmen	
8	<b>Kreuzungsverzeichnis – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
9	<b>Lage-/ Grunderwerbspläne</b>	
9.1	Übersichtsplan mit Blattsschnitten – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 25.000
9.2	Lage-/ Grunderwerbspläne	
	Lageplan Portal-Mast 0 – Mast Nr. 2	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 43 – Mast Nr. 1	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 2 – Mast Nr. 3	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 3 – Mast Nr. 6	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 6 – Mast Nr. 7	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 7 – Mast Nr. 10	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 10 – Mast Nr. 13	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 13 – Mast Nr. 15	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 15 – Mast Nr. 18	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 63 – Mast Nr. 18	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 18 – Mast Nr. 19	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 19 – Mast Nr. 21	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 21 – Mast Nr. 22	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 22 – Mast Nr. 23	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 23 – Mast Nr. 27	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 27 – Mast Nr. 29	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 29 – Mast Nr. 31	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 31 – Mast Nr. 33	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 33 – Mast Nr. 34	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 34 – Mast Nr. 36	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 36 – Mast Nr. 37	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 37 – Mast Nr. 38	1 : 2.000

	Lageplan Mast Nr. 38 – Mast Nr. 39	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 39 – Mast Nr. 41	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 41 – Mast Nr. 43	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 43 – Mast Nr. 46	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 46 – Mast Nr. 47	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 47 – Mast Nr. 48	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 48 – Mast Nr. 50	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 50 – Mast Nr. 51 – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 51 – Mast Nr. 53 – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 53 – Mast Nr. 54 – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
	Lageplan Mast Nr. 53 – Mast Nr. 1 – Portal – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
9.3	Sonderlagepläne Provisorien	1 : 2.000
<b>10</b>	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b>	
10.1	Grunderwerbsverzeichnis Leitung – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
10.2	Eigentümerschlüsselliste– in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 - (nur für Exemplar Genehmigungsbehörde, d. h. nicht für annoymisierte Fassung)	
10.3	Grunderwerbsverzeichnis A + E Maßnahmen	
<b>11</b>	<b>Immissionsgutachten</b>	
11.1	Berechnung elektromagnetischer Felder zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV	
11.1a	Stellungnahme zu den Auswirkungen der Masttekturen hinsichtlich elektromagnetischer Felder – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
11.2	Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm	
11.2a	Stellungnahme zu den Auswirkungen der Masttekturen hinsichtlich Koronageräusche – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
11.3	Schalltechnische Untersuchung zur Vorbelastung im Gewerbegebiet Kirchdorf am Inn / Simbach am Inn	
<b>12</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
12.1	Bericht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
12.2	Pläne – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
<b>13</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
13.1	Bericht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
13.2.1	Bestandsplan – Übersicht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 5.000
13.2.2	Bestandsplan- und Konfliktplan – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
13.2.3	Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	1 : 2.000
13.2.3A	Anlagen zu Unterlage 13.2 – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
<b>14</b>	<b>FFH-/SPA-Verträglichkeitsstudie – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
14.1	FFH-Verträglichkeitsstudie, Bericht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
14.2	FFH-Verträglichkeitsstudie, Planteil	
14.3	SPA-Verträglichkeitsstudie, Bericht – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -	
14.4	SPA-Verträglichkeitsstudie, Planteil	
<b>15</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
<b>16</b>	<b>Profilpläne – in der Fassung der 1. Tektur Juli 2013 -</b>	
<b>17</b>	<b>Baugrundvorgutachten</b>	
<b>18</b>	<b>Avifaunistische Untersuchung</b>	



---

### A.3 Befreiungen, Erlaubnisse

Die Planfeststellung beinhaltet die Zulassung der Rodung von Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 8 Bay. Waldgesetz. Insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 WaldG.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 1 Bay. Wassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaltungsgesetz (WHG) zur Querung des Inns mit den planfestgestellten Leitungen sowie zur Errichtung der Masten am Inn wird gemäß § 19 Abs. 1 WHG erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst keine Erlaubnis zur Schaffung von wassergefüllten Senken mit Grundwasser, da bei der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen, keine Grundwasseraufschlüsse geplant sind.

Die Planfeststellung beinhaltet die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG zu Arbeiten in unmittelbarer Nähe von bekannten Bodendenkmälern (A.4.6.1).

Für eine Bauwasserhaltung wäre grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. In den Antragsunterlagen wird eine solche jedoch nicht weiter beschrieben und daher wird sie hier nicht mit erteilt. Grundsätzlich ist eine großflächige Versickerung vorzusehen, wobei Altlastenflächen zu beachten sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ wird von den dortigen Verboten des § 3 lit. a, b, c, e eine Befreiung erteilt und zu den Verboten des § 4 lit. a, b und e eine Ausnahme zugelassen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“ wird von den dortigen Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12 eine Befreiung erteilt und zu den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 eine Ausnahme zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG ist die Errichtung des Masts Nr. 51 samt Fundament im Einzelfall als Ausnahme von den Verboten der § 9 Abs. 1, 4 und 6 FStrG zugelassen.

## **A.4 Zusagen und Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Zusagen**

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen, soweit sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt. Die Vorhabenträgerin sagte folgendes zu, was für diesen Planfeststellungsbeschluss in die Beurteilung einbezogen wurde:

- A.4.1.1 Sie wird Ertragsausfälle und Schäden entschädigen, falls die Befahrung landwirtschaftlicher Flächen, die vorzugsweise für den Herbst und Winter geplant ist, nötig ist. Als Maßstab dienen die gesetzlichen Regelungen der Entschädigung.
- A.4.1.2 Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen während und nach der Bauphase wird grundsätzlich zugesagt. Jedoch kann es während der Standzeit von Leitungsprovisorien sowie während der Seilzugarbeiten zu (kurzzeitigen) Sperrungen untergeordneter Wege kommen. In diesen Fällen wird die von der Vorhabenträgerin beauftragte Baufirma vertraglich dazu veranlasst, mit den betroffenen Anliegern Lösungen finden. Die im Wegenutzungsplan (Unterlage 3) festgelegten Straßen und Wege können von Bau- und Transportfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen mit benutzt werden.
- A.4.1.3 Die Vorhabenträgerin wird bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium („Baggermatten“) ausgelegen, um beim Befahren von landwirtschaftlicher Nutzfläche das Bodengefüge nicht zu verändern.
- A.4.1.4 Die Vorhabenträgerin wird in Bezug auf den Einsatz von Baumaschinen von der bauausführenden Firma vertraglich eine reduzierte Radlast/Achslast bzw. die Nutzung von „Baggermatten“ zur Verhinderung einer zu starken Verdichtung oder Zerstörung der oberen Bodenschicht verlangen.

- 
- A.4.1.5 Die Vorhabenträgerin wird, soweit während der Bauphase eine temporäre Verrohrung von Oberflächengewässern (z. B. Gräben) zum Zwecke der Überfahrt notwendig wird, diese Maßnahme direkt von der Baufirma vor Ort mit dem Grundstückseigentümer und ggf. einem von diesem benanntem Nutzer abstimmen lassen.
- A.4.1.6 Die Vorhabenträgerin wird provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien jeweils nach Abschluss der Arbeiten entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen, sodass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens verbleibt.
- A.4.1.7 Die Vorhabenträgerin sichert zu, landschaftspflegerischen Maßnahmen so zu planen und durchzuführen, dass die rechtlich erforderlichen Grenzabstände (insbesondere aus dem Ausführungsgesetz zum BGB) berücksichtigt werden.
- A.4.1.8 Die Vorhabenträgerin wird Ansprechpartner benennen. Insbesondere wird die ausführende Baufirma verpflichtet ein Büro einzurichten, über das Ansprechpartner erreicht werden können.
- A.4.1.9 Die Vorhabenträgerin wird die ausführende Baufirma verpflichten den Beginn und den Umfang der jeweiligen Arbeiten dem Grundstückseigentümer bzw. einem von diesem benanntem Nutzer mitzuteilen.
- A.4.1.10 Die Vorhabenträgerin wird die ausführende Baufirma verpflichten vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten die Mastmittelpunkte sowie die Eckmaße der Fundamente mit Pflöcken zu kennzeichnen. Der festgelegte Arbeitsbereich und die Zufahrt werden im Vorfeld üblicherweise nicht gekennzeichnet. Im begründeten Fall können zwischen der Baufirma und dem Grundeigentümer bzw. einem von diesem benanntem Nutzer zusätzliche Kennzeichnungen von Arbeitsbereichen und Zufahrten vereinbart werden.
- A.4.1.11 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass vor Beginn der Maßnahmen ein eventuell vorhandenes Drainagenetz lokalisiert und die Ausgestaltung der Maßnahmen ggf. angepasst wird.
- A.4.1.12 Die Vorhabenträgerin ist zu privatrechtlichen Vereinbarungen über Nutzungen und Entschädigungen mit den Grundeigentümern bereit, obgleich Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Die Grundlage einer solchen Ver-

einbarung wäre die mit dem Bayerischen Bauernverband abgesprochene Regelung:

Als Basis für die Entschädigung wird die Variante I aus dem Gutachten „Bewirtschaftung bis nahe an die Mastaufstandsfläche“ (Jennissen/Wolbring: Sachverständigen-Gutachten einschließlich Rahmenregelung 2010 für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW) angesehen. Auf eine individuelle Erhebung der Roherträge wird verzichtet. Die Vorhabenträgerin ist jedoch bereit, individuell höhere Roherträge anzuerkennen, falls diese nachgewiesen werden.

Für Masten, an denen verbleibende Flächen als nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftbar identifiziert werden, wird die Variante II „Keine Bewirtschaftung der Mastumgebungsfläche“ als Entschädigungsmaßstab herangezogen.

In Bezug auf die Beseitigung oder Entschädigung von nachteiligen Folgen des Leitungsbaus werden insbesondere diese Maßnahmen überlegt und ggf. entschädigt: Tieflockerungen von Bodenverdichtungen bei trockener Witterung; mechanische, chemische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschaden und Bodenvermischungen; wasserbautechnische Maßnahmen bei Vernässungen, die nicht auf verdichtete Horizonte zurückzuführen sind; Mehraufwendungen für eine von der zuständigen Fachbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen geforderte und demgemäß ordnungsgemäß ausgeführte Grob- und Feinentwässerung bei bestehenden und zukünftigen Dränagen, dies gilt entsprechend für Beregnungsanlagen und Meliorationen; Absammeln von Steinen und Fremdkörpern; zusätzliche Düngung/Kalkung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens; Wiederherstellung von privaten Feldwegen; Mutterboden ist getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen; der Unterboden ist getrennt zu lagern; überschüssiger Aushub ist nach Wunsch des Eigentümers diesem zu überlassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren, wobei eventuell hierfür erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen vom Eigentümer selbst zu beschaffen sind.

- A.4.1.13 Die Vorhabenträgerin wird durch Überlassen der Flächenmaßdaten zudem dafür sorgen, dass der Grundeigentümer und ein ggf. von diesem benannter Bewirtschafter Nachteile durch den Bau der Leitung aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern vermeiden können. Dies gilt sowohl für die Flächenstilllegung als auch für die Prämien- und Ausgleichsregelungen und Umweltprogramme sowie regionale Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich. Entstehen-

---

de Nachteile (Rückforderungen, Kosten u.a.) durch den Bau und Betrieb der Leitung werden durch die Vorhabenträgerin vergütet, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Bewirtschafters. Die Bewirtschaftler erhalten insoweit ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen zu können.

- A.4.14 Zugunsten des Einwenders Nr. 74-Ä4 sichert die Vorhabenträgerin zu, in ausreichender Weise Schutzmaßnahmen vorzunehmen oder, falls die Schutzmaßnahmen unzumutbar sind, eine Entschädigung zu leisten, falls durch das Vorhaben Nachteilen an den Spielgeräten des gewerblichen Betriebs entstehen. Voraussetzung ist, dass (a) dem Stand der Technik entsprechende Spielgeräte eingesetzt sind, (b) dass diese Nachteile durch die planfestgestellte Leitung erleiden und (c) dadurch ein betriebswirtschaftlicher Schaden beim Einwender auftritt. Für die Voraussetzungen (a), (b) und (c) ist zunächst der Einwender beweispflichtig. Sollten die Einwenderin und die Vorhabenträgerin über die Schutzmaßnahmen oder die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, ist von der Vorhabenträgerin ein Gutachten einzuholen. Ist der Schaden belegt, gehen die Kosten zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- A.4.15 Zugunsten der Einwender Nr. 25 und Nr. 75-Ä5 sichert die Vorhabenträgerin zu, eine Entschädigung in Bezug auf Ertragseinbußen bei der Photovoltaikanlage zu leisten, soweit eine erkennbare und signifikante, betriebswirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehende Verschattung durch die Leitung nachgewiesen wird. Sollten die Einwenderin und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, ist von der Vorhabenträgerin ein Gutachten einzuholen. Soweit zumutbar haben die Einwender der Vorhabenträgerin die technischen Daten der PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen.

## A.4.2 Gesundheitsschutz

A.4.2.1 Zum Lärmschutz wird die Verwendung von Leiterbündeln wie folgt beauftragt:

Mast 1 bis Mast 22	380-kV-Ebene	4er-Leiteseilbündel (264-AL1/34-A20SA oder 265/35 ACSR oder gleichwirksam)
Mast 23 bis Mast 51	380-kV-Ebene	4er-Leiteseilbündel (264-AL1/34-A20SA oder 265/35 ACSR oder gleichwirksam)
Mast 51 bis Mast 53	380-kV-Ebene	4er-Leiteseilbündel (565-AL1/72-ST1A oder 565/72 ACSR oder gleichwirksam)

A.4.2.2 Neue Leiteseile der 380 kV-Ebene sind zwischen Mast 20 und Mast 22, zwischen Mast 23 und Mast 25, zwischen Mast 36 und Mast 40 und zwischen Mast 51 und Mast 53 einer Oberflächenbehandlungen zu unterziehen, die zu einer hydrophilen Oberflächenstruktur führt. Bei Leitungsseilen, die bei Betriebseinsatz länger als sechs Jahre der Witterung ausgesetzt waren, entfällt diese Auflage, da die Alterung gleichartig wirkt.

A.4.2.3 Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die AVV Baulärm, die DIN 19731 für Bodenarbeiten sowie die Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten. Die Arbeiten sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

A.4.2.4 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff).

A.4.2.5 Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 43 EnWG). Unwesentliche Änderungen bedürfen der Anzeige (§ 43f EnWG).

A.4.2.6 Bis zur Vorlage von gutachterlich festgestellten Vorbelastungen in Bezug auf Lärm, wobei das Gutachten von der zuständigen Immissionsschutzbehörde akzeptiert werden muss, dürfen am Immissionsort Schöffbergweg 13 im Ortsteil Winkelham der Gemeinde Haiming die von der Anlage verursachten Lärmimmissionen - einschließlich eines für das Auftreten von Koronargeräuschen zu erhebenden Tonhaltigkeitszuschlags von 3 dB(A) - nachts 34 dB(A) nicht überschreiten. Die Auflage A.4.2.4 (Geltung der TA Lärm) bleibt unberührt.

---

### A.4.3 Land- und Forstwirtschaft

- A.4.3.1 Gemäß Art. 9 Abs. 8 Bay. Waldgesetz wird die Rodung von Bannwald zugelassen. Insoweit werden gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 Bay. Waldgesetz die in unmittelbarer Nähe des geplanten Gaskraftwerks (bei Mast Nr. 1) befindlichen Rückbauflächen angrenzend an den Bannwald als waldrechtlicher Ersatz anerkannt.
- Das Vorhaben beeinträchtigt dauerhaft insgesamt Wald auf einer Fläche von 23.790 m<sup>2</sup> (gemäß 1. Tektur). 13.930 m<sup>2</sup> liegen innerhalb von Bannwaldabgrenzungen, wovon 11.864 m<sup>2</sup> Bannwald im Regierungsbezirk Oberbayern und 2.065 m<sup>2</sup> im Regierungsbezirk Niederbayern liegen. Weiter 9.860 m<sup>2</sup> betreffen andere Waldflächen, wovon 470 m<sup>2</sup> Wald im Bezirk Oberbayern liegen. Soweit 110-kV-Leitungsabschnitte abgebaut werden, entfällt auf den dortigen, bisherigen Schutzstreifen die Aufwuchsbeschränkung. Infolge dieser Entlastung werden 64.800 m<sup>2</sup> als Entlastung gewertet.
- A.4.3.2 Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 13, ist der bestehende Wald so zu überspannen, dass die Rodung im Bereich des Schutzstreifens entfällt. Insoweit sind fremde Grundstücke auch nur in Bezug auf Fundamente und Bauwege in Anspruch zu nehmen.
- A.4.3.3 Soweit im landschaftspflegerischen Begleitplan - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Anpflanzungen unter „Berücksichtigung zulässiger Wuchshöhen“ vorgesehen sind, bedeutet dies, dass die Endaufwuchshöhe der Pflanzen den elektrischen Sicherheitsabstand (3 m zur 110 kV-Ebene) einhalten muss.
- A.4.3.4 Die Wiederaufforstung der, insbesondere zu Bauarbeiten nur temporär in Anspruch genommenen Waldflächen, ist innerhalb eines Jahres nach Bauende vorzunehmen und der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen bis 6 Monate vor Inbetriebnahme der Leitung schriftlich anzuzeigen.
- A.4.3.5 Der Rückbau der Altfundamente hat bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter GOK durch die Vorhabenträgerin zu erfolgen. Für die verbleibenden Restfundamente ist eine Entschädigung an den Grundeigentümer zu zahlen, deren Höhe außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses festgelegt wird. Alternativ hat die Vorhabenträgerin auf Verlangen des Grundeigentümers, nach Beleg von gewichtigen Gründen, etwa einer genehmigten, tief gründenden Bauwerksplanung, den Rückbau der Funda-

mente bis zur erforderlichen Tiefe durchzuführen. Die Löschung von Grunddienstbarkeiten ist durch die Vorhabenträgerin aktiv zu begleiten, d. h. sie hat das ihr Mögliche zu tun, um die Löschung herbei zu führen. Auflage A.4.4.4 bleibt unberührt.



**A.4.4 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

- A.4.4.1 Die Unterhaltslast für die Gehölzpflege im Trassenkorridor der planfestgestellten Leitung liegenden Kreuzungsbereiche mit dem Fluss Inn sowie mehreren Gewässern 3. Ordnung wird der Vorhabenträgerin übertragen. Diese kann mit dem jeweiligen Unterhaltsverpflichteten der Gewässer 3. Ordnung Vereinbarungen zur Übertragung dieser Unterhaltslast gegen Übernahme der Kosten treffen.
- A.4.4.2 Die Unterhaltsverpflichtung des Trassenkorridors im Schutzstreifen zwischen der Mastgruppe 22 und der Mastgruppe 23, Bereich der Inn-Querung, wird der Vorhabenträgerin übertragen. Die Vorhabenträgerin kann zur Unterhaltsverpflichtung eine Vereinbarung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Traunstein gegen Übernahme der Kosten treffen.
- A.4.4.3 Die Mastgruppe 22 und Mastgruppe 23 ist gegen außergewöhnliche wasserwirtschaftliche Lastfälle, besonders in der Fundamentierung, abzusichern. Dies betrifft insbesondere hohe Grundwasserstände, Hochwasserstände, Verklausungen und Vereisungen am Mast, Anprall von Treibgut sowie Auskolkungen im Gründungsbereich. Die konkreten Ausführungen der Fundamente der links- und rechtsseitig des Inns errichteten Mastgruppen sind als bezifferte Pläne, ggf. nach Aufmaß, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein unmittelbar nach Bauausführung zu übermitteln.
- A.4.4.4 Die Fundamente der neu zu errichtenden Maste bei den Mastgruppen Nr. 22 und Nr. 23 sind vollständig zurückzubauen, wenn die Leitung nicht mehr betrieben wird oder der Betrieb der Leitung auf diese Masten nicht mehr angewiesen ist.
- A.4.4.5 Soweit für Masten Tiefgründungen statt des Regelfundaments der Flachgründung (Stufenfundament, Einzelfundament, Plattenfundament) erforderlich werden, dürfen Schichten, die den Grundwasserstock zur Erdoberfläche hin abtrennen, nicht geschwächt oder durchstoßen werden. Für Rammpfahlfundamente ist daher vor Beginn der Bauarbeiten das Einvernehmen des zuständigen Wasserwirtschaftsamts einzuholen. Dieses kann insbesondere eine hydrogeologische Begleitung durch ein Ingenieurfachbüro anordnen.
- A.4.4.6 Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen sind dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln. Bohrungen, insbesondere auch zur Baugrunduntersuchung, sind im Bereich

von Schichten mit geringer Durchlässigkeit wieder fachgerecht und dauerhaft abzudichten.

- A.4.4.7 Soweit vorübergehende Bauwasserhaltungen erforderlich werden, ist das geförderte Grundwasser vor Ort großflächig zu versickern. Die Einrichtungen zur Wasserhaltung sind nach Beendigung der entsprechenden Bauarbeiten wieder vollständig zu entfernen.
- A.4.4.8 Soweit Masten und Fundamente der bisher bestehenden 110-kV-Leitung rückgebaut werden, ist das Aushubmaterial in Einklang mit den Bestimmungen des Abfallrechts zu entsorgen bzw. vor Verwendung zur Wiederauffüllung im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen durch Schwermetalle zu untersuchen. Der Entsorgungsweg ist nach Deklaration mit dem Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet Abfallrecht, bzw. mit dem Landratsamt Altötting, abzustimmen. Bei Bodenaushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> dürfen die Bauarbeiten nur in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt und dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorgenommen werden.
- A.4.4.9 Die Vorhabenträgerin hat bei den Mastengruppen Nrn. 22 und 23 sowie bei den zugehörigen Provisorien die DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) und die Vorgaben des DWA-Merkblatts M 507-1 (Deiche an Fließgewässern) zu beachten.
- A.4.4.10 Etwaige Schutzanstriche für Masten dürfen keine auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechende Nachweise sind vor Beginn der Maßnahme der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (Übermittlung des Datenblatt der Farbe etc.). Grundsätzlich sind bei Farbanstrichen geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Kontamination des Bodens zu verhindern. Dies gilt auch für den Rückbau von Masten.
- A.4.4.11 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort die Kreisverwaltungsbehörde und der nächste örtliche Betreiber einer Wassergewinnungsanlage zu verständigen.
- A.4.4.12 Bei Erdarbeiten am Abspannmast Nr. 43 WEK ist auf die in der Nähe befindliche Verdachtsfläche einer Altlast Nr. 17100836 Rücksicht zu nehmen.

- A.4.4.13 Die nach Art. 30 Bay. Wassergesetz erforderlichen Anzeigen sind vorzunehmen.
- A.4.4.14 Aushub für die Mastfundamente sowie alle Baumaterialien sind so zu lagern, dass bei Hochwasser und im Bereich von Fließgewässern keine Abflussbehinderung oder Abschwemmung erfolgt und eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe) ist in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig. Baumaschinen sind während der arbeitsfreien Zeit außerhalb von Überschwemmungsgebieten abzustellen.
- A.4.4.15 Die Wartung von Baumaschinen an Gewässern und im Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.
- A.4.4.16 Bauarbeiten im Bereich der Gewässer sind so gewässerschonend wie möglich auszuführen, vorhandene Ufergehölze dürfen nur soweit unbedingt erforderlich entfernt werden. Gegebenenfalls sind Neuanpflanzungen vorzunehmen.
- A.4.4.17 Maßnahmen in Gewässernähe sind in Absprache mit dem jeweiligen Gewässerunterhaltsverpflichteten vorzunehmen.
- A.4.4.18 Über eine etwaige Hochwassersituation hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig zu informieren und ihre Bauarbeiten dahingehend auszurichten bzw. zu verschieben.
- A.4.4.19 Vorübergehende Provisorien zur Leitungsaufnahme bis zur Neuerstellung der planfestgestellten Leitung, sind unter Berücksichtigung etwaiger, zu erwartender Wasserstände, Hochwasserabflüsse und Grundwasserhöhen zu errichten.

**A.4.5 Bodenschutz**

- A.4.5.1 Soweit bestehende 110-kV-Leitungsabschnitte zurückgebaut werden, sind die jeweiligen Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante, bei Mast Nr. 70 der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) und Mast Nr. 12934676 der 20-kV-Leitung jedoch bis 2,5 m unter Geländeoberkante, zurück zu bauen, um in unmittelbarer Nähe zum Binnenentwässerungsgraben und zum luftseitigen Böschungsfuß des Hochwasserschutzbauwerks (Inn-Stauhaltungsdamm) zukünftige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nicht zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das Abbruchmaterial ist vollständig zu entfernen und zu entsorgen. Der Boden ist in Angleichung an den Bodenaufbau um das Fundament herum, ggf. schichtweise, zu verfüllen und die jeweilige Deckschicht ist rekultiviert an die Grundeigentümer zurückzugeben.
- A.4.5.2 Fremdbestandteile auf Flächen, die vorübergehend als Arbeitsbereich oder Lagerplätze genutzt werden, sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu entfernen.
- A.4.5.3 Die Rekultivierung von Flächen, die während des Baus in Anspruch genommen werden, bzw. die Rekultivierung im Zuge eines zukünftigen Rückbaus der Leitung hat so zu erfolgen, dass die Bodenfruchtbarkeit im größtmöglichen Maße, angepasst an die direkte Bodenumgebung, wieder hergestellt wird.
- A.4.5.4 Die Baumaßnahme ist in bodenschonender Art und Weise auszuführen. Der Mutterboden ist getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahme wieder aufzubringen. Der B-Horizont bzw. der weitere Untergrund ist schichtweise getrennt zu lagern und entsprechend nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufzufüllen.
- A.4.5.5 Die Untersuchung des Bodens an den Maststandorten der zum Abbau vorgesehenen Altleitungen sind gemäß der „Handlungsanleitung für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ vorzunehmen (Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zusammen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).
- A.4.5.6 Bei provisorischen Zuwegungen, nicht ausreichend tragfähigen Wegen oder Bodenverhältnissen sind die Bauarbeiten durch die Auslegung von Abdeckplanen, von Baggermatten oder ähnliche Vorkehrungen so zu sichern, dass der Boden-

druck keine dauerhaften Schädigungen für die Funktionsfähigkeit des Bodens nach sich zieht.

- A.4.5.7 Sollten sich bei den Grabungsarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich das jeweils zuständige Landratsamt zu unterrichten.
- A.4.5.8 Bei den Bauarbeiten und beim Betrieb ist der Stand der Technik einzuhalten. Bei Bodenarbeiten ist die DIN 19731 zu beachten.
- A.4.5.9 Für die Mastfundamente Nrn. 1 bis 22 (Bereich zwischen Burghausen und Inn) werden begleitende Untersuchungen (mind. 3 Stichproben) im Hinblick auf erhöhte Konzentrationen an Perfluorooctansäure (PFOA) im Boden sowie in ggf. zu Tage tretendem Grundwasser angeordnet. Bei Feststellung erhöhter Konzentrationen sind die Gründungsarbeiten (Abfallentsorgungskonzept), die Verwertung von Aushubmaterialien und eventuelle Wasserhaltungsmaßnahmen (Ableitungskonzept) vor dem konkreten Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Umgriff des potentiell belasteten und von der Baumaßnahme betroffenen Bereichs ist abzuklären.

#### **A.4.6 Denkmalpflege und Kulturgüterschutz**

- A.4.6.1 Bauarbeiten in der Nähe von Bodendenkmälern oder sonstigen Denkmälern haben besonders sorgfältig und in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Betroffen sind laut Schreiben des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege vom 29.10.2012, das der Vorhabenträgerin zugeleitet wurde, die Mastbereiche Nrn. 3, 4, 13, 17 bis 19, 21 bis 23, 29 bis 38 sowie 49 bis 51.
- A.4.6.2 Alle notwendigen archäologischen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Entdeckung von Bodendenkmälern bzw. an bekannten Bodendenkmälern entstehen, sind unter fachlicher Aufsicht des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege durch die Vorhabenträgerin zu veranlassen und zu finanzieren. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern mit Stand Mai 2012.
- A.4.6.3 Der Beginn der vorbereitenden Bodenuntersuchungen sowie der Beginn der tatsächlichen Baumaßnahmen sind dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- A.4.6.4 Die Bauarbeiten im Bereich des Bodendenkmals D-1-7743-0028 am westlichen Innufer sind mindestens eine Woche vorher der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und im Benehmen mit ihr durchzuführen.
- A.4.6.4 Eventuell neu aufgefundene Bodendenkmäler sind gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege sowie dem jeweiligen Landratsamt anzuzeigen.
- A.4.6.5 Festgestellte Bodendenkmäler sind darüber hinaus fachlich qualifiziert bis zur bauseitig erforderlichen Eingriffstiefe tachymetrisch einzumessen, auszugraben und zu dokumentieren.
- A.4.6.6 Grabungsbericht und Dokumentation sind nach Abschluss der Grabungsarbeiten im Original bei der Denkmalschutzbehörde abzugeben. Dort werden sie archiviert.
- A.4.6.7 Eventuelle, weitere Erfordernisse für Ausgrabungen, insbesondere zur Form der Durchführung oder zu evtl. Abweichungen, sind von der Vorhabenträgerin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim jeweiligen Landratsamt abzustimmen und

schriftlich festzuhalten. Archäologische Arbeiten während der Baumaßnahme sind im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Eine Baufreigabe ist erst nach dem Ende von notwendigen, archäologischen Maßnahmen möglich.

**A.4.7 Flugverkehr**

- A.4.7.1 Die Masten der 380-kV-Leitung, welche im Bereich der sogenannten Platzrunde des Sonderlandeplatzes Kirchdorf am Inn liegen, sind in Absprache mit dem Luftamt Südbayern zu kennzeichnen.
- A.4.7.2 Die konkreten Maststandorte mit Koordinaten sowie die Masthöhen sind der Wehrbereichsverwaltung Süd sowie dem Luftamt Südbayern bei der Regierung von Oberbayern durch die Vorhabenträgerin 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu übermitteln.

**A.4.8 Verkehrswege**

- A.4.8.1 Vor Beginn der Bauarbeiten, regelmäßig mindestens 2 Monate zuvor, sind die Straßenunterhaltsverpflichteten, die im Zuge der Bauarbeiten betroffen sein werden, schriftlich zu informieren. Diese Verpflichtung besteht auch bei der Inanspruchnahme von Privatwegen.
- A.4.8.2 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten sechs Wochen vor Ausführung im Kreuzungsbereich mit der Bahnlinie 5600 München - Simbach bei der Südostbayernbahn, DB Regionetz Infrastruktur GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 7, 84453 Mühldorf anzuzeigen. Mit der Südostbayernbahn, DB Regionetz Infrastruktur GmbH, sind eine Baustellenbesprechung sowie eine Baustelleneinweisung bei einem gemeinsamen Termin zu vereinbaren. Zudem ist bei der Südostbayernbahn eine Betriebs- und Bauanweisung („Beta“) einzuholen.



---

**A.4.9 Versorgungsinfrastruktur**

- A.4.9.1 In Bezug auf Energieanlagen der Bayernwerk AG [Hinweis: vormals E.ON Bayern AG] hat die Vorhabenträgerin den Beginn der Bauarbeiten mindestens 6 Monate vor Baubeginn sowie unmittelbar bei Baubeginn an das Netzcenter Eggenfelden, Landshuter Straße 24, 84307 Eggenfelden, anzuzeigen.
- A.4.9.2 In Bezug auf Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH hat die Vorhabenträgerin diese schriftlich 3 Monate vor Beginn der Bau- maßnahmen über die Leitung zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren Stromdiagramme an die Deutsche Telekom Technik GmbH zu übersenden. Soweit Erdungsanlagen der neu gebauten Leitung einen Mindestabstand von 15 m zu Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH unterschreiten, sind auf Kosten der Vorhabenträgerin Schutzmaßnahmen bzw. Veränderungen der Telekommunikationsleitung vorzunehmen.
- Die Notwendigkeit von Korrosionsschutzmaßnahmen an metallischen Schutzrohren im Rahmen der Ausführungsplanung ist nach der AfK-Empfehlung Nr. 3 zu überprüfen und falls erforderlich sind die Korrosionsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu beauftragen. Betroffen sind die Masten Nrn. 16, 19, 30, 34 und 52, die in der Nähe von Telekommunikationskabeln stehen.
- A.4.9.3 In Bezug auf Gasnetze wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Energienetze Bayern GmbH 6 Monate vor Baubeginn sowie unmittelbar bei Baubeginn zu informieren. Im Bereich der Masten 51 und 52 der 380-kV-Leitung sind die Bauarbeiten mit Energienetze Bayern GmbH abzustimmen. Die Gasnetzpläne wurden mit Schreiben der Energienetze Bayern GmbH vom 29.10.2012 übermittelt und der Vorhabenträgerin zugeleitet.
- A.4.9.4 In Bezug auf Energieanlagen der Firma TenneT TSO GmbH wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, den Beginn der Bauarbeiten 6 Monate vor Baubeginn sowie unmittelbar bei Baubeginn der Firma TenneT TSO GmbH schriftlich anzuzeigen.
- A.4.9.5 Zur Sicherung der Energieanlagen der TenneT TSO GmbH wird für die Masten Nr. 1 und Nr. 54 der 380-kV-Leitung als Regelverfahren die Gründung mittels Bohrpfählen bzw. Plattenfundament angeordnet. Ramppfähle sind nur in Absprache mit der Firma TenneT TSO GmbH zulässig.

- 
- A.4.9.6 Die beim Bau des Mast Nr. 54 der 380 kV-Leitung benötigten Abschaltungen sind frühzeitig mit der Firma TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Bereich Umspannwerke, abzustimmen.
- A.4.9.7 Beim Bau der Masten Nr. 1 und Nr. 54 ist auf die elektrischen Anlagen sowie die verlegten Leitungen besondere Rücksicht zu nehmen. Zur Sicherstellung ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Firma TenneT TSO GmbH durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren.
- A.4.9.8 In Bezug auf die Energieanlagen der E-ON Netz GmbH sowie die Übernahme der bisherigen 110-kV-Leitung der E-ON Netz GmbH auf das neu zu errichtende Gemeinschaftsgestänge der 380-kV-Leitung sowie in Bezug auf den Rückbau der bisherigen 110-kV-Leitung sowie in Bezug auf die Errichtung der notwendigen Provisorien für die zwischenzeitliche Aufnahme der Leitungen wird der Vorhabenträgerin aufgegeben der Bayernwerk AG [vormals E.ON Netz GmbH], jeweils mindestens zwei Monate vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahmen den Bauablauf und Baumontageplan vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf vor Ablauf der zwei Monate nicht begonnen werden. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Fa. Bayernwerk AG [vormals E.ON Netz GmbH] bleiben unberührt.

---

**A.4.10 Natur- und Landschaftspflege**

- A.4.10.1 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen, das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Gebüsch sowie die Baufeldfreimachung auf Flächen, die als Brutlebensräume für Bodenbrüter bzw. Wiesenbrüter infrage kommen, ist wegen der Vegetationsruhe nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.
- A.4.10.2 Sollte die Untere Naturschutzbehörde, nach Fertigstellung der Freileitung, Bereiche mit einer signifikant erhöhten Todesrate von Vögeln durch Drahtanflug feststellen, so sind nachträgliche Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere durch das Anbringen von Vogelmarkern, durchzuführen.
- A.4.10.3 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens vor der Inbetriebnahme ausgeführt sein. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme ist der Regierung von Niederbayern und der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde, in deren Gebiet die Maßnahme liegt, anzuzeigen. Der Stand der Erreichung von Entwicklungszielen ist durch Zwischenmitteilungen, jedenfalls jedoch zwei und fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Leitung, anzuzeigen.
- A.4.10.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind auf die Dauer von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der Freileitung zu unterhalten.
- A.4.10.5 Soweit innerhalb des Schutzstreifens Pflege- oder Rückschnittmaßnahmen durchzuführen sind, sind diese durch die Vorhabenträgerin auszuführen.
- A.4.10.6 Bei Pflanz- und Saatmaßnahmen darf nur autochthones Material verwendet werden.
- A.4.10.7 Einrichtungen im Zuge der Baumaßnahmen dürfen im Regelfall einen Mindestabstand von 20 m zu Gewässerufern nicht unterschreiten. Für den Fall einer Unterschreitung des Mindestabstandes sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen.

A.4.10.8 An Böschungen sind vor Beginn der Erdarbeiten wirksame Sand- und Schlammfänge gegen Erosion zu errichten und während der gesamten Arbeitsdauer aufrecht zu erhalten.

A.4.10.9 Baumaterialien, insbesondere Betonschläpfe, darf nicht in Gewässer eingeleitet werden.

A.4.10.10 Bei den Bauarbeiten sowie bei späteren Unterhaltungsmaßnahmen, auch im Schutzstreifen, ist auf die Vermeidung von Neuansiedlungen von Neophyten zu achten.

A.4.10.11 Vogelmarkierungen sind in den Spannungsfeldern zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14, zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15, zwischen Mast Nr. 20 und Nr. 21, zwischen den Masten Nrn. 21 bis 29 sowie im Spannungsfeld der Masten Nrn. 29 bis Nr. 30 bis zur Geländestufe südöstlich von Seibersdorf vorzunehmen. Die Vogelmarker müssen dem Stand der Technik entsprechen, z. B. schwarz - weiß-fluoreszierende Kunststoffstäbe). Im Spannungsfeld der Mastgruppen Nr. 22 und Nr. 23 sind die äußeren Seile ebenfalls zu markieren. Zur Gewährleistung eines gleichartigen Durchhangs mit den übrigen Leitungen wird für die 380-kV-Ebene zwischen Mast 22 und Mast 23 die Verwendung von Leiterseilen der Spezifikation „565-AL1/72-ST1A“ od. „565/72 ACSR“ od. gleichwertig angeordnet.

A.4.10.12 Soweit Gehölzanpflanzungen erfolgen, sind ausschließlich Arten zu verwenden, welche in den betroffenen Gebieten von Natur aus verbreitet sind.

A.4.10.13 Zur Sicherung der Umsetzung, insbesondere der nachfolgenden Kontrolle während der Betriebszeit sowie im Hinblick auf evtl. später nachfolgende notwendige Maßnahmen (Vogelmarkierungen, Neophytenverhinderung), hat die Vorhabenträgerin mit Baubeginn eine Sicherheit zu Gunsten des Freistaats Bayern bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Sicherheit kann als selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines europäischen Finanz- oder Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gestellt werden.

Abzusichern sind (10 Jahre, pauschaliert, ohne Indexsicherung):

- der Erwerb bzw. die Sicherung von 142.700 qm Kompensationsflächen,
- die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen gerechnet auf 10 Jahre und
- die Pflege der Kompensationsflächen für 10 Jahre.

Dies entspricht vorliegend 742.040 €, 21.148 €/J x 10 J. und 6.806 €/J x 10 J., mithin 1.021.580 €.

Die Bürgschaft darf anteilig um die Beträge reduziert werden, die dem Anteil an bereits gesicherten Flächen am Gesamtbedarf der Kompensationsflächen entsprechen. Die Bürgschaft darf weiter zeitanteilig reduziert werden. Die Bürgschaft ist 10 Jahre, hierfür ab der Inbetriebnahme der Leitung gerechnet, zu stellen. Auf Aufforderung der Vorhabenträgerin ist die Bürgschaft nach jedem abgelaufenen Kalenderjahr um 1/10 zu reduzieren, soweit nicht der Sicherungszweck entgegensteht. Auf Verlangen der Vorhabenträgerin oder des Bürgen ist die Bürgschaftsurkunde nach Ablauf von 11 Jahren insgesamt an den Bürgen zurückzureichen. Die Vorhabenträgerin ist darüber zu informieren.

A.4.10.14 Zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind an allen Flächen, die zur dauerhaften Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind und die weder der Vorhabenträgerin selbst noch dem Freistaat Bayern gehören, an je nächstfolgender Rangstelle im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des Freistaats Bayern für Zwecke des naturschutzrechtlichen Ausgleichs eintragen zu lassen. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

A.4.10.15 Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend auszuführen.

A.4.10.16 Die Bauarbeiten sind durch eine Baubegleitung mit ökologischer und bodenkundlicher sowie Fledermauskundiger Ausrichtung zwei Monate vor Beginn, während des Baus und bis sechs Monate nach Inbetriebnahme beratend zu begleiten. Durch die Vorhabenträgerin ist vertraglich sicher zu stellen, dass die Baubegleitung auch direkt an die Landratsämter berichten kann. Die Baubegleitung hat die naturschutzfachliche Einhaltung der Auflagen, mithin die Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten und im erforderlichen Umfang zu dokumentieren, um so auftretenden kleinteiligen Spezifika fachgerecht und nachvollziehbar gerecht werden zu können. Insbesondere sind vor Beginn der Bauarbeiten an den Masten Nrn. 2 bis 13 sowie Nrn. 41 bis 45 die Baufelder und die Altbäume durch die ökologische Baubegleitung (Fledermausexperte) zu sichten, um Bäume, die durch Fledermäuse genutzt werden, zu erkennen. Diese Bäume dürfen nur stückweise gekürzt werden; ggf. sind nach fachlichem Rat Einzelfalllösungen zu veranlassen. Zudem hat die Baubegleitung die Anlage von provisorischen Zuwegungen, die Trennung des Aus-

hubs nach Mutterboden und Unterboden sowie die Wiederverfüllung bodenkundlich in entsprechender Art zu begleiten.

A.4.10.17 Der Rückbau der Altleitungen (110-kV-Leitungsabschnitte und 20-kV-Leitung an der Innquerung) hat binnen zwei Jahren nach Inbetriebnahme des hier planfestgestellten Leitungsvorhabens zu erfolgen. Insoweit richtet sich die Verpflichtung auch gegen die Betreiber dieser Leitungen, es sei denn, sie weisen nach, dass die Vorhabenträgerin ihren Verpflichtungen zur Herstellung der Ersatz-Leitungen im Zuge des planfestgestellten Leitungsvorhabens nicht nachgekommen ist.

A.4.10.18 Die Maßnahme A5.2 LPB ist mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Ausführung abzustimmen. Dabei ist eine Vernetzung möglich, falls die Gefahren für andere Altwasserstrukturen und Röhrichte berücksichtigt werden können, sodass insgesamt nur eine untergeordnete Vernetzung stattfindet.

---

#### **A.4.11 Eigentum und Vermögenswerte**

- A.4.11.1 Die Vorhabenträgerin hat bei dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen den Grundeigentümern eine Dienstbarkeit anzubieten, so wie sie in den Planunterlagen dargestellt ist. Die minimal zulässige Aufwuchshöhe (Abstand zwischen GOK und senkrecht nächstem Leiterseil am Ort der nächsten Bodenannäherung des Leiterseils abzüglich des elektrischen Sicherheitsabstands) ist zu benennen. Zugunsten der Grundeigentümer sind weitergehende Regelungen privatrechtlich möglich.
- A.4.11.2 Soweit bestehende 110-kV-Leitungsabschnitte zurückgebaut werden, sind die jeweiligen Mastfundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante, bei Mast Nr. 70 der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) und Mast Nr. 12934676 der 20-kV-Leitung jedoch bis 2,5 m unter Geländeoberkante, zurück zu bauen, um in unmittelbarer Nähe zum Binnenentwässerungsgraben und zum luftseitigen Böschungsfuß des Hochwasserschutzbauwerks (Inn-Stauhaltungsdamm) zukünftige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nicht zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das Abbruchmaterial ist vollständig zu entfernen und zu entsorgen. Der Boden ist in Angleichung an den Bodenaufbau um das Fundament herum, ggf. schichtweise, zu verfüllen und die jeweilige Deckschicht ist rekultiviert an die Grundeigentümer zurückzugeben.
- A.4.11.3 Vorübergehend für den Bau in Anspruch genommene Flächen sind rekultiviert an die Grundeigentümer zurückzugeben.
- A.4.11.4 Im Zusammenhang mit dem Rückbau der 110-kV-Leitung hat die Vorhabenträgerin das ihr Mögliche zu tun, damit für eingetragene Leitungsrechte Lösungsbeihilfen erteilt werden. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Zusage vom derzeitigen Leitungsbetreiber vertraglich zugesichert erhalten.
- A.4.11.5 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der von den Bauarbeiten betroffenen Flächen zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Der jeweilige Grundeigentümer ist zum Vor-Ort-Termin der Beweissicherung schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Die Beweissicherung kann jedoch auch ohne ihn durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die betroffenen Flächen sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vorhe-

rigen, im Zuge der Beweissicherung festgehaltenen, entspricht, es sei denn durch die Bauarbeit ist das Vorhaben selbst (v. a. Masten) errichtet worden.

- A.4.11.6 Die Vorhabenträgerin hat den Grundeigentümern vor Inbetriebnahme der Leitung ein Informationsschreiben mit Lageplan und Angabe der Größe des Arbeitsstreifens zukommen zu lassen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen können. Wenn die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, hat die Vorhabenträgerin dabei auch über den minimalen Bodenabstand der Leiterseile oder über die in Bezug auf den elektrischen Sicherheitsabstand maximal zulässige Arbeitshöhe am Ort der nächsten Annäherung von GOK und Leitungsseil zu informieren.
- A.4.11.7 In Anspruch genommene Flächen sind vor Ausführung der Bauarbeiten auf Drainagen oder Leitungen oder Wild-/Weidezäune hin zu untersuchen. Soweit notwendig, sind Zäune oder sonstige Provisorien auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Provisorien zurückzubauen und die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- A.4.11.8 Über die Durchführung der Bauarbeiten am Maststandort Nr. 53 sind der Grundeigentümer und der Fertigungsbetrieb auf dem Grundstück mind. 4 Wochen vorher zu informieren. Bei der Bauausführung ist sicher zu stellen, dass der Betriebsablauf beim Fertigungsbetrieb weiterlaufen kann. Notwendige Provisorien, etwa bei Zuwegungen, sind zu errichten und nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zurück zu bauen. Soweit bestehende Betriebseinrichtungen (Fahrbahn, Containerstellplätze, Versorgungsleitungen, etc.) für die Arbeiten oder den Betrieb der Hochspannungsleitung zu verlegen sind, soll dies in Absprache mit dem Grundeigentümer und dem Fertigungsbetrieb erfolgen. Bei Ersatzbauten (Fahrbahn, Containerstellplätze, Versorgungsleitungen, etc.) sind die Vorplanungen der Autobahndirektion Süd für einen Ausbau der Bundesstraße B 12 mit Stand November 2013, die der Vorhabenträgerin vorliegen, so zu beachten, dass möglichst keine Überschneidung der überplanten Flächen auftritt.



**A.5 Entscheidungen über Einwendungen**

Die Einwendungen bzw. Forderungen der Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen oder durch Planänderungen berücksichtigt wurden oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**A.6 Entscheidungen über verfahrensrechtliche Anträge**

Die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge, über die noch nicht entschieden wurde, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

**A.7 Sondernutzungen**

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz, mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten privatrechtlichen Gestattung), darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung).

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Straßenbaulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Die Vorhabenträgerin hat den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festzuhalten. Der jeweilige Unterhaltsverpflichtete für die Straße bzw. den Weg ist zum Vor-Ort-Termin der Beweissicherung schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Die Beweissicherung kann jedoch auch ohne ihn durchgeführt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem vorherigen, im Zuge der Beweissicherung festgehaltenen, entspricht.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten privat-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese Wege auferlegt, es sei denn, im Rahmen der privatrechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird hierzu ausdrücklich etwas anderes geregelt.

## **A.8 Enteignungen**

Gemäß § 45 EnWG wird die Entziehung und die Beschränkung von Grundeigentum und von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung für zulässig erklärt, soweit dies zur Durchführung des mit diesem Beschluss planfestgestellten Leitungsvorhabens erforderlich ist.

---

**A.9 Hinweise**

- A.9.1 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorgaben der 32. BImSchV zu beachten.
- A.9.2 Bei allen Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- A.9.3 Die Vorhabenträgerin hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Pflegezustand an den Gewässern, den Ufern und dem gewässernahen Bewuchs.
- A.9.4 Über eine etwaige Hochwassersituation hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig zu informieren und die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Hochwasserschäden an den Anlagen bzw. den Baustellen sowie Schäden Dritter, die auf die Maßnahmen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- A.9.5 Bei der Durchführung der Maßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- A.9.6 Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.
- A.9.7 Die vom Rückbau betroffenen Grundeigentümer haben einen Anspruch auf Löschung oder Anpassung der grundbuchamtlichen Dienstbarkeit zur Duldung der Leitung.
- A.9.8 Die erforderlichen Gestattungsverträge, Kreuzungsvereinbarungen im Hinblick auf die Bundesstraße B12 sowie die Bahnlinie 5600 München - Simbach und sonstigen privatrechtlichen Vereinbarungen, etwa für die Bauwege, sind abzuschließen, bevor an den jeweiligen Standorten Baumaßnahmen beginnen. Dies gilt nicht, soweit Besitzeinweisungen erfolgen.
- A.9.9 Sollte sich nachträglich die Erforderlichkeit einer Bauwasserhaltung herausstellen, so ist Genehmigung zur Bauwasserhaltung beim zuständigen Landratsamt einzuholen.
- A.9.10 Ausnahmsweise Arbeiten außerhalb der Vegetationsruhe (zwischen dem 01.10. und dem 29.02.) bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

**A.10 Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens inkl. Gebühren und Auslagen zu tragen.

Für die Planfeststellung wird eine Gebühr von 120.495,00 Euro festgesetzt.

Für die im Bescheid enthaltene Befreiungen und Erlaubnisse werden insgesamt 600,00 € festgesetzt.

Die Auslagen sind zu erstatten.

Hinweis: Bitte zahlen Sie erst nach Erhalt der gesonderten Kostenrechnung.

---

## **B Sachverhalt**

### **B.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Vorhabenträgerin, die Firma OMV Kraftwerk Haiming GmbH, plant die Errichtung und den Betrieb eines Gaskombikraftwerks mit einer max. elektrischen Leistung von 876 MW<sub>el</sub> bzw. einer max. Feuerungswärmeleistung von 1.460 MW. Der Standort für das geplante und genehmigte Kraftwerk befindet sich im Industriegebiet „Unteres Soldatenmais“ der Gemeinde Haiming im Landkreis Altötting im Bezirk Oberbayern.

Zur Einspeisung des im Kraftwerk erzeugten Stroms wurde vom Übertragungsnetzbetreiber Fa. TenneT TSO GmbH im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur nach Abschluss eines entsprechenden Netzanschlussvertrages das Umspannwerk Simbach am Inn als Einspeisepunkt festgelegt. Die Einspeisung erfolgt über die 380 kV-Spannungsebene.

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die 16,5 km lange Stromleitung vom Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk Simbach am Inn und alle damit zusammenhängenden Baumaßnahmen. Hierzu sollen die Masten Nr. 0 bis Nr. 54 (Portalmast am Kraftwerk Haiming und 54 Masten der 380-kV-Leitung) neu gebaut werden. Die Schaltportale am Umspannwerk Simbach am Inn, welche nach den letzten Masten/Spannfeldern der hier genehmigten Leitung (Endmast Nr. 54 auf der 380-kV-Ebene und Mast Nr. 1 zur Ausbindung der 110-kV-Leitung LH-06-B86) stehen, sind nicht mehr Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Zudem wird auf das neue Gestänge die bereits bestehende 110-kV-Leitung, Leitungsnummer „B 67“ „Lengthal – Braunau“, aufgenommen. Diese Übertragungsleitung wird von E.ON Netz GmbH [Hinweis: Bezugnahmen auf die Fa. E.ON Netz GmbH in den Planunterlagen sowie im Planfeststellungsbeschluss beziehen sich infolge einer inzwischen eingetretenen Übernahme durch die Fa. Bayernwerk AG auf die Netzbetreiberin Bayernwerk AG] betrieben und trägt ab Kirchdorf die Bezeichnung „B 86“ „Einführung Simbach“.

Im Bereich zwischen dem Mast Nr. 1 der B 86 und dem Mast Nr. 53 (Neubau) kann die bisherige 110-kV-Altleitung abgebaut werden. Auch dies ist Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Infolge der Bündelung auf dem Neubaugestänge wird zudem der Rückbau der 110-kV-Leitung B 67 Lengthal – Braunau der Bayern-

werk AG zwischen deren Masten Nr. 43 und Nr. 1 erfolgen (Mast Nr. 43 wird ersatzweise neu aufgebaut, Mast Nr. 1 wird ersatzweise mit geändertem Standort im UW Simbach neu errichtet).

Auch die 20-kV-Leitung der Bayernwerk AG [Hinweis: vormals E.ON Bayern AG] wird an der Innquerung zurück gebaut.

Zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 23 der Neubauleitung wird die 20-kV-Leitung der Bayernwerk AG auf neuem Gestänge in Höhe der 380-kV-Leitungseile und der 110-kV-Leitungseile über den Inn geführt. Dies ist Teil dieser Planfeststellung, nicht jedoch die Fortführung in östlicher bzw. westlicher Richtung.

Aufgrund des Bedarfs an elektrischer Energie und der örtlichen Verteilung der Stromkunden ergibt sich ein Erfordernis den im Kraftwerk erzeugten Strom in das Hochspannungsnetz einzuleiten.

Ausgehend von den beiden Bezugspunkten „Kraftwerk Haiming“ und „UW Simbach am Inn“ wurde ein Untersuchungsraum für die Grobtrassen sowie für Trassenvarianten entwickelt. Die geplante 380-kV-Leitung Haiming – Simbach beginnt an der neu zu errichtenden 380-kV-Schaltanlage des Kraftwerks Haiming und endet bei der Schaltanlage Umspannwerk Simbach der Firma TenneT TSO GmbH. Die Leitung hat eine Länge von ca. 16,5 km. Auf der Leitung werden 54 Gittermasten neu errichtet. Die Leitung beginnt mit der Portalkonstruktion (Mast Nr. 0) auf dem Gelände des Kraftwerks Haiming und nach einem kurzen Spannungsfeld folgt der Winkelmast Nr. 1. Dort wird die 110-kV-Leitung B 67 Lengthal – Braunau der E.ON Netz GmbH aufgenommen.

Vom Mast 1 bis zum Mast 21 ist der Einsatz einer 380 kV-/110 kV-Einebenenmastfamilie vorgesehen. Dabei wird von Mast 1 bis Mast 14 der Daxenthaler Forst berührt. Im Bereich zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 13 werden die Leiterseile über der Endaufwuchshöhe des Waldes von ca. 35 m Höhe gespannt werden. Bei Mast Nr. 16 wird die Kreisstraße AÖ 24 gequert. Der Mast Nr. 18 dient als Kreuztraversenmast, an dem die 110-kV-Leitung W 325 Neuötting – Landesgrenze abzweigt.

Die Leitung läuft sodann vom Westen her auf den Inn zu, der zwischen den Masten Nr. 22 und 23 überspannt wird. Für die Überspannung wird das Gemeinschaftsgestänge aufgelöst und es werden drei Einzelmasten je links- und rechtsseitig des Inns errichtet, um so die 380-kV-Leitung, die 110-kV-Leitung sowie eine bereits bestehende 20-kV-Leitung in einer horizontalen Ebene über den Fluss zu führen.

Von Mast Nr. 24 bis Mast Nr. 53 ist wieder die Einebenenmastfamilie für die 380-kV- und die 110-kV-Leitung vorgesehen. In diesem Bereich verläuft die Leitung weitgehend über landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie am Rand eines Kiesabbaugebiets und kreuzt dabei verschiedene Nebenstraßen.

Vom Mast Nr. 41 bis Mast Nr. 45 durchläuft die Leitung Waldbereiche. Auch hier ist die Überspannung über der Endaufwuchshöhe vorgesehen, mit Ausnahme des Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 41 und Mast Nr. 42. Im weiteren Verlauf wird die Bundesstraße 12 im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 46 und Mast Nr. 47 gequert. Zwischen Mast Nr. 50 und Mast Nr. 51 wird die 110-kV-Leitung W 326 Innkraftwerk – Stammham der E.ON Netz GmbH gekreuzt.

Ab Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 54 verläuft die Leitungstrasse in Siedlungs- und Gewerbebereichen. Dabei wird zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 52 die Bundesstraße 12 erneut sowie die Bahnlinie München – Simbach erstmalig gequert.

Die Auffahrt zur Bundesstraße 12 wird zwischen Mast Nr. 52 und 53 überspannt. Nach dem Mast Nr. 53 wird die Gemeinschaftsleitung aufgelöst und die 380-kV-Leitung bindet über den Winkelendmast Nr. 54 in ein neu zu errichtendes, nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses seiendes, 380-kV-Schaltfeld beim Umspannwerk Simbach am Inn ein.

Die 110-kV-Leitung schwenkt nach Süden und bindet über einen bereits bestehenden Mast in das 110-kV-Schaltfeld beim Umspannwerk Simbach ein.

Die 380-kV-Anschlussleitung wird als Wechselstrom-Freileitung mit zwei Stromkreisen, je 50 Hz, ausgeführt. Die höchste Betriebsspannung liegt bei 420 kV, die Blitzstoßspannung liegt im Scheitelwert bei 1.425 kV, die Schallstoßspannung bei 1.050 kV. Der max. elektrische Strom gemäß Kraftwerksleistung für einen Stromkreis im Falle n-1 liegt bei 1.748 Ampere. Die Planung der Leitung sieht vor, dass diese den Sicherheitsabstand gemäß DIN EN 50341 mit 6,00 m stets deutlich einhält. Als Mindestbodenabstand in der Planung sind 8,5 m zugrunde gelegt, um so ein Unterfahren der 110 kV-Stromkreise mit landwirtschaftlichen Maschinen bis zu einer Gesamthöhe von 6,5 m unter Beachtung der geltenden Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

Im Bereich der Leitung werden für die Mastfundamente sowie die Zuwegung zu den Fundamenten bei den Bauarbeiten und den späteren Wartungsarbeiten Grundstücksflächen benötigt.

Darüber hinaus wird der Schutzstreifen für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung benötigt. Die Rodung des Schutzstreifens entfällt lediglich in den Spannungsfeldern, in denen die Endaufwuchshöhe von Gehölzen überspannt wird. Im Übrigen richtet sich die Schutzstreifenbreite nach der möglichen seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und nach dem Sicherheitsabstand. Die sich hieraus ergebende konvexe parabolische Fläche wird auch im Bereich der Masten für das Planfeststellungsverfahren erweitert und parallel zur Leitungsachse ausgewiesen.

Für den Bau und den Betrieb der Anlage werden Landschaftsflächen in Anspruch genommen. Die Leitung stellt zudem ein neues Hindernis für Vögel dar. Der Bau und Betrieb wird die Schutzgüter Mensch, Boden, Gewässer, Fauna und Flora sowie Kulturgüter und Landschaft in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigen. Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung werden jedoch bislang in Anspruch genommene Flächen und Räume entlastet.

Aus diesen Gründen sind Maßnahmen vorgesehen, die zuerst die Beeinträchtigungen von Menschen, der Naturlandschaft, der Fauna und Flora sowie der weiteren Schutzgüter minimieren und für verbleibende Beeinträchtigungen einen Ausgleich oder zumindest einen Ersatz schaffen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.



---

## B.2 Verfahren

### B.2.1 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Die OMV Kraftwerk Haiming GmbH hat mit Schreiben vom 08.06.2010 die Unterlagen zu dem Vorhaben vorgelegt und die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Als Ergebnis eines Variantenvergleichs wurde von der Vorhabenträgerin die Trasse

- Variante West-nord (A9a; A9b)
- Variante Mitte-süd (A4b, A5, A6a)
- Variante Ost-nord (A6b, A7a, A7c, A8)

als Vorzugstrasse bestimmt und in das Raumordnungsverfahren eingebracht. Weiter wurden die Trassen

- Variante West-süd (A1, A3, A4a)
- Variante Ost-süd (A7b, A7c, A8)

als alternative Varianten eingereicht.

Die in den Antragsunterlagen im Rahmen einer Vorauswahl dargestellten und im Rahmen eines durch die Vorhabenträgerin vorgenommenen Auswahlprozesses ausgeschiedenen Planfälle waren nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Zurückgestellt waren diese Trassenvarianten:

Abschnitte A2, B1a und B1b in der Gemeinde Haiming,

Abschnitt B4b in Kirchdorf a. Inn,

Abschnitte C1a, C1b, C2, C3, C4 und C5 in den Gemeinden Stammham, Julbach, Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn,

Abschnitte D1 und D2 in Simbach a. Inn,

Variante Mitte-nord mit den Abschnitten B2, B3, B4a und B5.

Die getroffene Auswahl des Antragsstellers zu den Trassenvarianten erschien insgesamt plausibel.

Die Antragsunterlagen waren bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens auf Vollständigkeit und Verfahrensreife geprüft worden.

Da das Vorhaben durch Gemeinden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern verläuft, führten die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich – ein Raumordnungsverfahren durch. Die

Federführung für das Gesamtverfahren wurde der Regierung von Niederbayern übertragen. Die beteiligten Regierungen leiteten mit Schreiben vom 07.06.2010 (Az. 24-8245-2 Regierung von Niederbayern bzw. Az. 24.1-8240-3-09 Regierung von Oberbayern) die Anhörung ein. Zugleich wurden die beteiligten Städte und Gemeinden gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen.

Am Raumordnungsverfahren wurden beteiligt:

- Landratsamt Rottal-Inn
- Landratsamt Altötting
- Stadt Simbach a. Inn
- Gemeinde Julbach
- Gemeinde Kirchdorf a. Inn
- Stadt Burghausen
- Gemeinde Haiming
- Markt Markt
- Gemeinde Stammham
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung München
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Pfarrkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Tourismusverband München-Oberbayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Niederbayern
- Bayerischer Bauernverband Bezirksverband Oberbayern

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Autobahndirektion Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Bauamt Passau
- Staatliches Bauamt Traunstein
- DB Services Immobilien GmbH
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- transpower stromübertragungs GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Land Oberösterreich, Abteilung für Raumordnung
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Referat VI/1 Energiepolitische Grundsatzfragen, Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Regierungen forderten die Beteiligten auf bis 30.07.2010 Stellungnahmen abzugeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen in der

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| • Gemeinde Haiming          | vom 23.06.2010 bis zum 23.07.2010 |
| • Gemeinde Burghausen       | vom 17.06.2010 bis zum 09.07.2010 |
| • Gemeinde Marktl           | vom 21.06.2010 bis zum 09.07.2010 |
| • Gemeinde Stammham         | vom 17.06.2010 bis zum 10.07.2010 |
| • Gemeinde Julbach          | vom 24.06.2010 bis zum 26.07.2010 |
| • Gemeinde Kirchdorf a. Inn | vom 21.06.2010 bis zum 20.07.2010 |
| • Stadt Simbach a. Inn      | vom 21.06.2010 bis zum 15.07.2010 |

öffentlich ausgelegt. Die von den Bürgern vorgebrachten raumbedeutsamen Anregungen wurden entsprechend gewürdigt.

Das Verfahren wurde mit der in der „Landesplanerischen Beurteilung für die geplante 380-kV-Anschlussleitung vom Kraftwerk Haiming nach Simbach am Inn - Vorhabensträger OMV Kraftwerk Haiming GmbH - Landshut, Februar 2011“ abgeschlossen. Die planfestgestellte Trassenführung wurde, bei Beachtung von Maßgaben, als mit den Belangen der Raumordnung vereinbar beurteilt.

## **B.2.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 01.03.2011 wurde der Regierung von Niederbayern vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Federführung für das Genehmigungsverfahren übertragen.

Am 18.03.2011 wurde ein Scopingtermin mit den Fachstellen und der Vorhabenträgerin abgehalten, um Gegenstand, Umfang und Methoden sowie Fragen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuklären.

Die Besprechung diente zugleich als Antragskonferenz.

Noch vor Erstellung der Antragsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin verschiedene Besprechungen, u. a. am 27.07.2011 mit der Autobahndirektion und am 27.07.2011 mit der Höheren Naturschutzbehörde zum Immissionsschutz, wahrgenommen.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 10.08.2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG.

Die Regierungen von Niederbayern und Oberbayern versandten, je für ihr Gebiet, am 13.08.2012 die Planfeststellungsunterlagen an die betroffenen Gemeinden Simbach am Inn, Kirchdorf am Inn, Haiming und Burghausen zur Auslegung.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus und zwar:

- Gemeinde Haiming vom 17.09.2012 bis zum 16.10.2012
- Stadt Burghausen vom 17.09.2012 bis zum 16.10.2012
- Gemeinde Kirchdorf am Inn vom 17.09.2012 bis zum 16.10.2012
- Stadt Simbach am Inn vom 17.09.2012 bis zum 16.10.2012

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern zu erheben sind. Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden durch die Gemeinden vom Anhörungsverfahren schriftlich benachrichtigt.

Mit inhaltsgleichen Schreiben vom 10.09.2012 der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern wurde den folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Energienetze Bayern GmbH
- E.ON Netz GmbH
- E.ON Bayern AG
- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DB Services & Immobilien GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH
- Landratsamt Altötting
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung München
- Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- Bezirk Oberbayern - Fachberater für Fischerei
- Staatliches Bauamt Traunstein
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 10
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 24.1
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 25
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 34.2
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 50
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 55.1
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Tourismusverband München - Oberbayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband - Bezirksverband Oberbayern
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Stadtamt Braunau am Inn
- Staatliches Bauamt Passau

- Regionaler Planungsverband Landshut
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
- Regierung von Niederbayern - Sachgebiet Wasserrecht
- Regierung von Niederbayern - Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern - Sachgebiet Immissionsschutz
- Regierung von Niederbayern - Sachgebiet Gesundheit und Pharmazie
- Landratsamt Rottal-Inn
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Land Oberösterreich - Abteilung für Raumordnung
- Gemeinde St. Peter am Hart
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Autobahndirektion Südbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Oberösterreichische Umweltschutzanstalt

71 Einwendungsführer erhoben Im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben.

46 Träger öffentlicher Belange gaben Hinweise bzw. Anregungen zu dem Vorhaben.

Mit Schreiben vom 08.11.2012 wurden der Vorhabenträgerin die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Erwidern übersandt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte ihrerseits mit Schreiben vom 15.02.2013 bzw. 21.02.2013.

Die Regierung von Niederbayern informierte mit Schreiben vom 14.02.2013 die Gemeinden, die privaten Einwendungsführer und die Träger öffentlicher Belange über die Anberaumung des Erörterungstermins. Der Erörterungstermin, der für alle Gemeinden vom 12.03.2013 bis 14.03.2013 in Simbach am Inn stattfand, wurde

jeweils in den Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt des Erörterungstermins ist im Protokoll festgehalten.

Folgende Maßnahmen wurden als Konsequenzen der Erörterung festgelegt:

- Überprüfung der Planungen für die Masten Nrn. 1 (110-kV), 13, 19, 29, 44, 49, 50, 51 und 53, ggf. Änderung der Planunterlagen
- Ergänzung der Verfahrensakten um Auskünfte der Vorhabenträgerin zu ihren Vereinbarungen mit E.ON Netz GmbH
- Aufforderung an verschiedene Einwender ihrerseits weitere Informationen beizubringen, etwa anlagenspezifische Daten von Photovoltaikanlagen.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Überprüfungen am 16.06.2013 der Planfeststellungsbehörde in einem Gespräch mitgeteilt.

Im Anschluss wurde zu Teilen der Planung eine Änderung erarbeitet (1. Tektur).

Die Regierung von Niederbayern versandte mit Schreiben vom 08.07.2013 die geänderten Planunterlagen (1. Tektur) an die von der Änderung betroffenen Gemeinden Kirchdorf a. Inn und Simbach a. Inn zur Auslegung.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus und zwar:

Gemeinde Kirchdorf am Inn	vom 14.08.2013 bis zum 13.09.2013
Stadt Simbach am Inn	vom 14.08.2013 bis zum 13.09.2013

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben sind.

Alle namentlich bekannten, ortsansässige wie nicht ortsansässigen, Betroffene wurden vom Anhörungsverfahren durch die Regierung von Niederbayern mit Brief vom 30.07.2013 zusätzlich benachrichtigt.

Die Regierung von Niederbayern gab mit Schreiben vom 08.08.2013, dem die gesamten Planunterlagen samt 1. Tektur beigefügt waren, den folgenden Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Planung:

- Energienetze Bayern GmbH
- Dt. Telekom AG
- Bayernwerk AG (vormals E.ON Bayern AG)



- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DB Services & Immobilien GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- Regierung von Oberbayern Sachgebiet 21
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Tourismusverband Ostbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Staatliches Bauamt Passau
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Wasserrecht
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Naturschutz
- Regierung von Niederbayern – Sachgebiet Immissionsschutz
- Landratsamt Rottal-Inn
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Land Oberösterreich – Abteilung für Raumordnung
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
- Autobahndirektion Südbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Landesverband für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Bay. Waldbesitzerverband e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Energie Südbayern GmbH

Neue Einwendungsführer erhoben im Rahmen der Anhörung Einwendungen gegen die Planänderungen. Weitere Einwender brachten ihre ursprünglichen Einwendungen erneut vor oder passten sie der 1. Tektur an.

Träger öffentlicher Belange sowie ein Infrastrukturbetreiber gaben Hinweise bzw. Anregungen zu den Planänderungen des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 30.09.2013 und Email vom 07.10.2013 wurden der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen und Einwendungen, die zur Planänderung (1. Tektur) eingegangen waren, zur Erwidern übersandt.

Die Vorhabenträgerin erwiderte ihrerseits mit Schreiben vom 13.11.2013.

Am 29.10.2013 wurde die Streckenführung im Gewerbegebiet Atzing und insbesondere am Mast Nr. 53 bei einem Termin vor Ort in Augenschein genommen. Dabei erläuterten betroffene Einwender auch die konkrete Ortssituation.

Das Landratsamt Rottal-Inn nahm mit Schreiben vom 20.11.2013 in Abstimmung mit der Gemeinde zur bauplanerischen Situation am Mast Nr. 53 ergänzend Stellung.

Die Vorhabenträgerin teilte mit Schreiben vom 06.06.2014 den erreichten Stand der Flächensicherung für den naturschutzfachlichen Ausgleich des Vorhabens mit.

**C Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Freileitungsplanung samt Rückbau ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung sowie die Umweltauswirkungen gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Der Planfeststellungsbeschluss ist formell (C.1) und materiell (ab C.2) rechtmäßig und sofort vollziehbar, denn der Planfeststellungsbeschluss basiert auf dem durchgeführten normkonformen Verfahren (C.1); die Vorhabenplanung ist geboten (C.2); ihm steht kein zwingendes Recht entgegen (C.3) und er beruht auf einer gesetzeskonformen Gewichtung der weiteren Belange (C.4).

Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, die Grundstücke mit Dienstbarkeiten für die Überspannung der Grundstücke und z. T. auch für die Errichtung von Leitungsmasten zu belasten. Das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) ist dabei von der nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG bestehenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffen. Das Eigentumsrecht gebietet aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG von einer nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienenden oder nicht gesetzmäßigen (teilweisen) Entziehung ihres Grundeigentums verschont zu werden. Zudem sind alle privaten und öffentlichen Belange abzuwägen.

Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

## **C.1 Formelle Rechtmäßigkeit - Verfahrensanforderungen**

Die Verfahrensvorgaben sind eingehalten. Hierbei kommt es für den Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage bei seinem Erlass an (BVerwG, Urt. v. 24.3.2011 - 7 A 3/10 - NVwZ 2011, 1124; BayVGh, Urt. v. 27.11.2012 - 22 A 09.40034).

### **C.1.1 Raumordnungsverfahren**

Für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit schreibt Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 BayLplG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Aufgrund der Größe und Länge der Leitung sowie der beim Bau und beim Betrieb ausgehenden Emissionen sowie der Einwirkungen auf großflächige Bereiche besonders schützenswerter Umwelträume und menschlicher Siedlungen wurde das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war dabei nicht der Trassenvergleich als solcher, vielmehr wurden jeweils selbständige Beurteilungen verschiedener Vorhaben auf verschiedenen Trassen abgegeben.

Die landesplanerische Beurteilung vom 14.02.2011 beurteilt das planfestgestellte Vorhaben, bei Berücksichtigung von Maßgaben, als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

## C.1.2 Planfeststellungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Demnach sind die nachfolgenden Arbeiten planfeststellungspflichtig:

- der Neubau der 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung vom Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk in Simbach am Inn samt der Aufnahme einer 2-systemigen 110-kV-Freileitung (Hauptmaßnahme),
- der Neubau der 110-kV-Leitung zwischen dem Mast Nr. 43 der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) und dem Mast Nr. 1 der Kraftwerksanschlussleitung aus der Hauptmaßnahme,
- der Rückbau der bisherigen 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) zwischen deren Masten Nr. 43 und Nr. 99,
- die Einbindung der bestehenden 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze – Ranshofen (LH-06-W325) in die mitgeführte 110-kV-Leitung aus der Hauptmaßnahme an deren Mast Nr. 18,
- der Rückbau der 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze – Ranshofen (LH-06-W325) zwischen Mast Nr. 18 der Kraftwerksanschlussleitung aus der Hauptmaßnahme und Mast Nr. 63 der bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67),
- der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86) zwischen dem Mast Nr. 99 der bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) über Mast Nr. 11 der Kraftwerksanschlussleitung aus der Hauptmaßnahme bis zum Portalmast des Umspannwerks Simbach am Inn,
- der Neubau von Mast Nr. 1 des Umspannwerks Simbach am Inn zur Ausbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86) und
- die Einbindung der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 53 der Kraftwerksanschlussleitung aus Zif. 1 und dem Portal der 110-kV-Leitung Einführung Simbach (LH-06-B86).

Die Weiteren sind Arbeiten zur Erstellung und zum Rückbau der Provisorien für die Abschnitte der 110-kV-Leitungen, zur Erstellung und zum Rückbau der Provisorien für die Abschnitte der 20-kV-Leitung und zum Rückbau der 20-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 12934675 und Mast Nr. 12934676 und zur Mitnahme der 20-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 22 und Nr. 23 der Kraftwerksanschlussleitung aus der Hauptmaßnahme im Planfeststellungsbeschluss mit genehmigt.

### **C.1.3 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern**

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung von Oberbayern sind grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich und örtlich für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständig.

Mit Email vom 01.03.2011 bestimmte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft als zuständige Aufsichtsbehörde, nach Abstimmung zwischen der Regierung von Niederbayern und der Regierung von Oberbayern, die Regierung von Niederbayern als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 ZustWiG und Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG). Die Bestimmung der Zuständigkeit erfolgte, weil der längere Teil der Leitung im Regierungsbezirk Niederbayern liegt. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass das Anhörungsverfahren im Regierungsbezirk Oberbayern auch durch die Regierung von Oberbayern erfolgen konnte.

### **C.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. Art. 73 BayVwVfG.

Vom Vorhaben werden ein FFH- und ein EU-Vogelschutzgebiet betroffen, so dass, neben der Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Prüfung nach den Gesichtspunkten des Natura-2000-Schutzes erforderlich war. Das Planfeststellungsverfahren wurde daher um die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erweitert.

## C.2 Materielle Rechtmäßigkeit - Planrechtfertigung

Die Planung für das Vorhaben ist berechtigt und begründet.

Die Planung der 380-kV-Leitung zum Kraftwerksanschluss samt Aufnahme der 110-kV-Leitung auf das Gestänge als Ersatz für eine bisher auf anderer Trasse verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung samt Rückbau der damit entbehrlichen Teilstrecken der 110-kV-Hochspannungsleitungen ist zur Erreichung der Ziele des einschlägigen Fachplanungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, vernünftigerweise geboten und damit erforderlich (BVerwG, U. v. 22.3.1985 - 4 C 15/83 - DVBl 1985, 900; U. v. 11.7.2001 - 11 C 14/00 - NVwZ 2002, 350, zum Straßen- bzw. Luftverkehrsrecht).

Das Vorhaben dient dazu die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität zu versorgen. Im Vordergrund steht vorliegend die Netzanbindung des Kraftwerks Haiming.

Für dieses Kraftwerk wurde am 14.12.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern erteilt. Gas-Kombikraftwerke werden aufgrund ihres effizienten Ausnutzens der Ressourcen als besonders vorteilhaft angesehen. Sie sind mit Blick auf den Ausstieg der Bundesrepublik Deutschland aus der Nutzung der Kernenergie für die elektrische Stromerzeugung von besonderer Bedeutung, da sie wetterunabhängig die Erzeugung von elektrischer Energie sicherstellen können. Die Einbindung der erzeugten elektrischen Leistung in das Hochspannungsnetz ist dazu notwendig. Als Einbindepunkt wurde, nach Sichtung verschiedener Möglichkeiten und unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Regelung der Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) durch die Betreiberin des Übertragungsnetzes und des Umspannwerks Simbach am Inn, die Fa. TenneT TSO GmbH, das Umspannwerk Simbach am Inn festgelegt.

Die Festlegung des Einspeisepunkts wurde weder willkürlich noch auf unsachlichen Erwägungen gründend vorgenommen. Alternativen, etwa das UW Pleinting oder das UW Isar, kamen aufgrund der immensen Leitungslänge sowie der dort bislang vorhandenen Transportkapazitäten und des daher nötig werdenden Ausbaus nicht in Betracht. Das näher gelegene UW Pirach schied für den Antrag aus, da die Ausbauplanung dessen Ausbau auf der 380-kV-Ebene erst nach dem Ausbau des UW Simbach vorsah. Zudem wird bei Simbach am Inn die trans-

europäische Koppelung der 380-kV-Hochspannungsebene zwischen Deutschland und Österreich ausgebaut, so dass die Einspeisung dort – trotz leicht längerer Leitungstrecke – sachlich begründet ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist an diese nachvollziehbare Entscheidung gebunden.



### **C.3 Materielle Rechtmäßigkeit - Zwingende, gesetzliche Regelungen**

#### **C.3.1 UVPG, insbesondere §§ 11, 12 UVPG**

##### **C.3.1.1 UVP: Erforderlichkeit und Methodik**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, für die gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss, denn die Spannung beträgt mehr als 220 kV und die Länge der Leitung übersteigt 15 km.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit geht die Vorhabenträgerin fachlich nachvollziehbar schrittweise wie folgt vor:

Zunächst beschreibt sie das Vorhaben und den Einwirkungsbereich. Im folgenden Schritt legt sie die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens beim Bau und Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter des UVPG dar. Dabei werden auch Trassenvarianten in die Bewertung einbezogen. Schließlich zeigt sie Maßnahmen auf, die einen Ausgleich für verbleibende, nachteilige Auswirkungen bewirken können.

Die notwendigen, aber auch ausreichenden Datengrundlagen wurden genutzt (v.a. Bay. Landesamt für Umwelt: Standarddatenbögen zu den FFH-Gebieten 7744-471, 7744-371 u. 7743-301 und Bay. Fachinformationssystem Naturschutz sowie Hydrologische Karten, Landkreise Rottal-Inn und Passau: EU-LIFE-Natur Projekt „Unterer Inn und Auen“ 2002, Natureconsult: Erhebung artenschutzrechtlicher Habitate 2011, Raumordnungskataster, Bodenübersichtskarte BÜK 200, Forstamt Altötting: Forstliche Standortkartierung, Reichsbodenschätzung).

### C.3.1.1.1 UVP Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenträgerin beschreibt das Bauvorhaben und seine technischen Daten zutreffend entsprechend den technischen Bauunterlagen. Sie stellt im Wesentlichen dar: Das Vorhaben umfasst die Baumaßnahmen zur Errichtung der 380-kV-Hochspannungsleitung samt Übernahme der 110-kV-Leitung, den Betrieb der Stromleitung sowie die Anlage in ihrem späteren Bestand samt Rückbau von Teilabschnitten vorhandener Altleitungen. Die Baumaßnahme beginnt am Portalmast der 380-kV-Schaltanlage des Kraftwerks Haiming und endet mit Mast Nr. 54 beim Gelände des Umspannwerks Simbach am Inn.

Die Darstellung ist umfassend und nachvollziehbar. Lücken oder fehlerhaft dargestellte technische Punkte sind nicht erkennbar.

### C.3.1.1.2 UVP Raumdarstellung, Eingriffsbereich

Das Vorhaben kann signifikante Einwirkungen auf die Umwelt in der räumlich-funktionalen Umgebung (Einwirkbereich) haben. Der Untersuchungsraum wurde in einem Scopingtermin mit den Fachbehörden und der Vorhabenträgerin festgelegt. Links und rechts der Leitungssachse wurde ein Korridor von ca. 600 m bestimmt, welcher funktionsbezogen erweitert wurde.

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich bis zum Inn hin im Regierungsbezirk Oberbayern, ab dem Inn nach Osten hin im Regierungsbezirk Niederbayern. Die naturräumliche Zuordnung liegt im gesamten Bereich in „D 65 Unterbayerisches Hügelland und Isar – Inn Schotterplatten“, darin wiederum in der Untereinheit „054 Unteres Inntal“.

Hinsichtlich einer weiteren Unterteilung sind kleinräumigere Gebiete abzugrenzen, die sich hinsichtlich Nutzungen, Topographie und Vegetation unterscheiden:

a) Daxenthaler Forst

(überwiegend gemeindefreies Waldgebiet mit deutlichen Nadelholzanteilen, das im Süden und Osten durch die Salzach bzw. die Innleite begrenzt wird und dort eine deutliche Geländekante mit ca. 30 m – 40 m Höhe bildet)

b) Raum zwischen Haarbach / Leichspoint und dem Inn

(ganz überwiegend freie, ackerbaulich genutzte Flächen; lediglich im Norden des Raums ragt der südliche Teil des Spannloher Forsts, der aus Mischwald besteht,

herein; innerhalb des Spannloher Forst findet sich ein enges Wiesental mit dem Gemeindelandgraben als Gewässer)

c) Innaue bei Seibersdorf

(Innaue und Innleite; geprägt durch ehemaliges Umlagerungsgerinne des Inns, die gewässerparallelen Dammbauten, zwischen denen Röhricht- und Weichholz-Altwasserkomplexe sowie das Gerinne des Inns liegen; die Altwasserkomplexe stehen unter Schutz des § 30 BNatSchG; insgesamt liegen die Strukturen in Natura-2000 Schutzgebieten, d. h. sie sind Bestandteil eines FFH- und eines SPA-Schutzgebiets, da sie herausragende naturschutzfachliche Bedeutung haben)

d) Raum zwischen Seibersdorf und Ölling

(überwiegend ebene, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt, kleinen Feldgehölzen sowie einzelne Siedlungsanwesen; am Rande liegen die Innaue und der Hart-Wald; im Mittelteil liegt ein Vorranggebiet für Bodenschätze, v.a. Kies)

e) Raum südlich der Hauptsiedlung Kirchdorf, von Ölling bis zur Ortsgrenze von Simbach a. Inn

(südlich der Bundesstraße B12 durch Auen geprägt; hier ist es auch als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen; die Flächen werden vorwiegend forstwirtschaftlich als Mittelwald genutzt, wobei die Wälder als Bannwald ausgewiesen und den FFH- bzw. SPA-Gebieten zugeordnet sind; in kleinen Anteilen erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung; Röhrichtkomplexe und Magerrasen sowie die Mittelwaldnutzung dominieren die Schutzgebietsflächen; nördlich der Bundesstraße B12 finden sich weithin Ackerflächen; Siedlungen sind am Ortsrand von Kirchdorf sowie in Einzelanwesen vorzufinden; der Sonderlandeplatz Kirchdorf, die Bundesstraße B12 und der Sportplatz von Kirchdorf sind bedeutsame Infrastruktureinrichtungen; der Raum ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, das bis zur Innleite und bis in Ortsgebiete von Kirchdorf hinein ragt;

f) Siedlungsraum Kirchdorf – Simbach

(überwiegend Siedlungsstruktur, wobei entlang der Atzinger Allee Wohnbebauung, i. Ü. Gewerbenutzung vorherrschend ist; die Bundesstraße B12, die Bahnlinie Simbach - Mühldorf sowie zwei derzeit bestehende 110-kV-Leitungen sind prägende Infrastrukturen).

Anhand dieser Korridorvorgabe wurden auf der Planfeststellungstrasse, welche sich im Raumordnungsverfahren als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar erwiesen hat, auch Untervarianten untersucht. Diese sind:

Landschaftsbereich	Variante	Erläuterung	Mastbezeichnung
Spannloher Forst	Freileitungsvariante S2	Diese Variante wurde im Nachgang zum Raumordnungsverfahren auf Wunsch der Gemeinde Haiming geprüft.	VS 16 – VS 22
Neuhäusl - Winkelham	Freileitungsabschnitt S1	Planfeststellungstrasse	M 16 – M 22
Innquerung Innquerung	Freileitung Teil-Erdverkabelung	Planfeststellungstrasse Technische Alternative	M 22 – M 23 KÜA 1 – KÜA 2
Kirchdorf / Bundesstraße B12	Freileitungsvariante B2	Variante nördlich der Bundesstraße B12	VB 28 – VB 47
Kirchdorf / Bundesstraße B12	Freileitungsvariante B1	Planfeststellungstrasse	M 38 – M 47
Atzing	Freileitungsabschnitt A1 (östl. d. B12)	Planfeststellungstrasse	M 50 – M 52
Atzing	Freileitungsvariante A4	Variante im Bereich „Heraklitgelände“	VA-4-50 – VA-4-54
Atzing	Teil-Erdverkabelung	Technische Alternative	KÜA – M 54

Vergleichend wurden Trassenvarianten betrachtet, die im Raumordnungsverfahren ebenfalls als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar beurteilt worden waren:

„WEST“ mit A9a, A9b und A4b,

„MITTE“ mit A5 und A6a, OST mit A6b, A7a und A7c bzw. mit A6b, A7b und A7c sowie

„GEWERBEGEBIET ATZING“ mit A8,

„TEIL-ERDVERKABELUNG“ für die Innquerung bzw. für den Siedlungsbereich Kirchdorf – Simbach sowie eine

Teilvariante im Spannloher Forst.

#### C.3.1.1.3 UVP Prüfungsmethodik „Eingriff“

Methodisch sind die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter i. S. d. UVPG, des „Menschen“, der „Tiere“, der „Pflanzen“, des „Bodens“, des „Wassers“, des „Klimas“, der „Luft“, der „Landschaft“, der „Kulturgüter“ und der „sonstige Sachgüter“ wie in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) aufgezeigt bearbeitet:

Vorherrschend ist in einem Korridor von ca. 500 m Breite (beim Schutzgut Wasser 100 m, beim Schutzgut Tieren und Pflanzen mind. 600 m, bei Vögeln 800 m, im Bereich der Innquerung beidseitig mind. 1000 m) auf die vorhandenen Strukturen und die Einflüsse, die die Leitung im Bau und im Betrieb als Anlage haben wird, erfasst. Hierzu wurden vorhandene Daten und Quellen ausgewertet und Begehungen vor Ort zur Verifikation durchgeführt. Die Auswirkungen und Raumverhältnisse wurden kartographisch und textlich sowie zusammenfassend in Tabellen niedergelegt.

Schließlich werden die Einwirkungen eines Leitungsbaus- und -betriebs auf den untersuchten Trassenvarianten der Planfeststellungstrasse gegenüber gestellt und bewertet.

#### C.3.1.1.4 UVP Minderungsmaßnahmen, Ausgleich

Für die Eingriffe, welche an der Planfeststellungstrasse - als dem nach Umweltgesichtspunkten zu bevorzugender Leitungsbau – verbleiben, werden sodann Ausgleichsmaßnahmen untersucht. Hierbei wird der durch die Planfeststellungsleitung mögliche Rückbau der 110-kV-Leitung mit in die Bewertung einbezogen.

### C.3.1.2 UVP Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird im Wohn- und Arbeitsumfeld sowie im Bereich der Erholung durch Lärm und Staubbelastungen während des Baus kurzzeitig beeinträchtigt. Dieser Lärm wird jedoch durch die Nebenbestimmungen (Anwendung der AVV Baulärm) eingegrenzt werden und reduziert sich damit auf ein nicht mehr weiter vermeidbares Maß.

Anhaltende Auswirkungen sind durch den Betrieb der Anlage gegeben. Zum einen werden elektrische und magnetische Felder durch den Stromfluss in der Leitung erzeugt. Ab bestimmten Größen können diese die menschliche Gesundheit negativ beeinflussen. Zum anderen treten, insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen, akustische Emissionen auf, welche durch den sogenannten Korona-Effekt verursacht werden.

In optischer Hinsicht wird die Anlage durch ihr Erscheinungsbild in der Natur die Aufmerksamkeit als „Fremdkörper“, wie andere technische Bauwerke, auf sich ziehen. Dies wird von der Mehrzahl der Menschen als Störung empfunden und beeinträchtigt damit die menschliche Erholung und Regeneration. Besonders am Golfplatz bei Haiming und im Waldgebiet des Daxenthaler Forsts sowie entlang der Rad- und Wanderwege erlangt das gesteigerte Bedeutung.

Schließlich ist durch das Vorhandensein der Masten und Leitungsseile die Ausübung der menschlichen Arbeit behindert. Die Arbeit wird durch die Durchhänge der Leitung und die Maststandorte, etwa bei der Bearbeitung mit hohen landwirtschaftlichen Maschinen oder mit Beregnungsanlagen in der Landwirtschaft oder bei der Möglichkeit Bodenschätze abzubauen, gestört.

Gleichfalls ist die Störung für den Menschen von Relevanz, wenn er Infrastruktureinrichtungen aufgrund der Leitung nur mehr mit Erschwernissen nutzen kann. So ist bei Kreuzungspunkten mit der Bahnlinie (Mühldorf – Simbach), der Bundesstraße B12, bei Gas- und Wasserleitungen sowie bei bestehenden Stromleitungen künftig bei allen Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen auch eine kurzzeitige Beeinträchtigung, etwa bei Sperrungen, zu berücksichtigen.

Schließlich ist zu beachten, dass eine hohe Vorbelastung mit Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktureinrichtungen die Schutzwürdigkeit eines Gebiets einerseits senken, andererseits gerade in Kumulation mit Vorbelastungen eine Grenzwertüberschreitung ergeben kann.

Im Raum um die Leitung dominieren Einzelanwesen und kleinere Siedlungen. Lediglich die Orte Haiming, Kirchdorf am Inn und Simbach am Inn sind durch dichtere

Besiedlung gekennzeichnet. Der geringste Abstand der Leitung zu Gebäuden mit dauerhafter Wohnnutzung beträgt beim Ort Ölling 50 m, bei einem Einzelanwesen an der Inn-Ostseite 100 m, beim Ort Neuhäusl 220 m, beim Ort Au 230 m und zum Baugebiet Winklham 120 m. Die Entfernung zur Sportanlage Kirchdorf beträgt 140 m, zum Hundeübungsplatz 120 m.

In Bezug auf Lärm-Zusatzbelastungen zeigen die fachlich nachvollziehbaren Berechnungen der Geräuschpegel an 47 einzelnen Immissionsorten (IO) entlang der Leitungstrasse, dass, unter Berücksichtigung eines möglicherweise zu vergebenden Tonhaltigkeitszuschlags von 3 dB, nur bei drei Orten (Immissionsort IO Nrn. 9, 22, 23) die Richtwerte (je nach Gebietscharakter 45 dB(A), 50 dB(A) bzw. 65 dB(A) je nachts) um weniger als 6 dB(A) unterschritten werden. Würde in den Gewerbegebieten wegen möglicher Betriebsleiterwohnungen überall ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 50 dB(A) angesetzt, wären, unter Berücksichtigung eines möglicherweise zu vergebenden Tonhaltigkeitszuschlags von 3 dB, zusätzlich an den Immissionsorten IO Nrn. 40, 42 und 46 der Richtwert nachts um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Da die Zusatzbelastung an den vorgenannten Immissionsorten nicht mindestens 6 dB unter dem Richtwert liegt, war die Gesamtbelastung (= Vorbelastung + Zusatzbelastung) zu bestimmen. Mit einer Lärm-Vorbelastung ist nur an den IO 26 bis IO 47 zu rechnen, da diese in den Gewerbegebieten „Atzing 1“, „Atzing 2“ und „Ach“ liegen. Die Betrachtung der Gesamtbelastungen zeigt folgende Situation zur Nachtzeit:

Immissionsort	Schalltechnische Belastung (22:00 – 06:00 Uhr)				IRW nach TA Lärm (22:00 – 06:00 Uhr) in dB(A)
	Vorbelastung <sup>(4)</sup> in dB(A)	Zusatz- belastung in dB(A)	Tonhaltigkeits- zuschlag in dB	Gesamt- belastung in dB(A)	
<b>Gebiet westlich vom Inn</b>					
IO 1	X	21	3	24	45
IO 2	X	30	3	33	45
IO 3	X	28	3	31	45
IO 4	X	24	3	27	45
IO 5	X	19	3	22	45
IO 6	X	29	3	32	45
IO 7	X	28	3	31	45
IO 8	X	31	3	34	40
<b>Gebiet östlich vom Inn</b>					
IO 9	-	38	3	41	45
IO 10	X	29	3	32	45
IO 11	X	32	3	35	45
IO 12	X	33	3	36	45
IO 13	X	32	3	35	45
IO 14	X	20	3	23	45
IO 15	X	27	3	30	45
IO 16	X	33	3	36	45

Immissionsort	Schalltechnische Belastung (22:00 – 06:00 Uhr)				IRW nach TA Lärm (22:00 – 06:00 Uhr) in dB(A)
	Vorbelastung <sup>(4)</sup> in dB(A)	Zusatz- belastung in dB(A)	Tonhaltigkeits- zuschlag in dB	Gesamt- belastung in dB(A)	
IO 17	X	29	3	32	45
IO 18	X	30	3	33	45
IO 19	X	31	3	34	45
IO 20	X	35	3	38	45
IO 21	X	35	3	38	45
IO 22	-	37	3	40	45
IO 23	-	38	3	41	45
IO 24	X	28	3	31	40
IO 25	X	29	3	32	40

„X“ Da die Schallimmission i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als „nicht relevant“ zu betrachten ist, kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen.

„-“ Am Immissionsort ist mit keinen Vorbelastungen zu rechnen (etwa gewerbliche Lärm)

Für den Ortsteil Atzing:

An den kritischen Immissionsorten IO 28, IO 30, IO 37 und IO 45 liegen die Gesamtbelastungen zwar über dem nächtlichen Immissionsrichtwert, die Zusatzbe-

lastungen durch die Leitung liegen jedoch um mehr als 10 dB(A) unterhalb der Lärmgrenzwerte. Dies hat gemäß Nr. 2.2 TA Lärm zur Folge, dass die IO nicht mehr zum Einwirkungsbereich der Leitung zählen und daher der bereits vorhandene Lärm nicht auf das - insoweit leise - Vorhaben durchschlägt. Im Einzelnen:

IO	Vorbelastung je in dB(A)	Zusatzbelastung in dB(A)	Tonhaltigkeitszuschlag, sofern Brummtone nicht anderweitig überlagert in dB(A)	Gesamtbelastung in dB(A)	Grenzwert in dB(A)
IO 26	33	32	3	37	45
IO 27	37	33	-	39	45
IO 28	46	24	-	46	45
IO 29	47	25	-	47	50
IO 30	46	17	-	46	45
IO 31	37	36	3	41	45
IO 32	38	32	-	39	45
IO 33	39	33	-	40	45
IO 34	35	36	3	40	65
IO 35	35	35	3	40	65
IO 36	39	33	-	40	65
IO 37	46	24	-	46	45
IO 38	39	35	-	41	65
IO 39	41	41	3	46	65
IO 40	47	45	3	50	65
IO 41	40	41	3	45	50
IO 42	48	43	-	49	65
IO 43	54	28	-	54	65
IO 44	40	33	-	40	45
IO 45	52	29	-	52	50
IO 46	50	43	-	51	65
IO 47	41	41	3	46	65

Würde in den Gewerbegebieten wegen möglicher Betriebsleiterwohnungen überall ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 50 dB(A) angesetzt, wären zusätzlich an den Immissionsorten IO 43 und IO 46 die Richtwerte nachts überschritten. Doch auch hier liegen die Zusatzbelastungen durch die Leitung um mehr als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, sodass gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm die Zusatzbelastung als nicht mehr relevant anzusehen ist.

Um dem Schutz vor Lärm zu genügen, werden 4-er-Leiter-Bündel und im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 53 technisch aufwändigere Beseilungen mit größerem Durchmesser verwendet. Für einzelne Spannungsfelder sind zudem für fabrikneue Leiterseile lärmreduzierende Behandlungen angeordnet. Die Spezifikation der Leiterseile sowie die Verwendung sind in den Auflagen festgelegt. Durch die Leitung verursachte Überschreitung der Grenzwerte bzw. mögliche Lärmbeiträge innerhalb der Gesamtbelastung können so ausgeschlossen bzw. minimiert werden.



In Bezug auf die Belastung mit elektromagnetischen Feldern ist festzustellen:

Im Betrieb der Anlage treten als Emissionen elektrische und magnetische Felder auf. Elektromagnetismus kann ab bestimmten Größenordnungen die Gesundheit schädigen.

Derartige Emissionen dürfen als Immission bei Menschen nur innerhalb bestimmter Grenzwerte wirksam werden. Rechtsgrundlage für die von Hochspannungsleitungen (Niederfrequenzanlage mit 50 Hz) ausgehenden Immissionen ist die 26. BImSchV. Folgende Grenzwerte sind als Obergrenze gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der 26. BImSchV i. V. m. Anlage 1a der 26 BImSchV benannt:

Elektrische Feldstärke (Effektivwert):	5 kV/m
Magnetische Flussdichte (Effektivwert) 50% von 200 $\mu$ T:	100 $\mu$ T.

Zum Zwecke des Gesundheitsschutzes dürfen gemäß § 4 der 26. BImSchV bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Hochspannungsleitungen in der Nähe von besonders schutzbedürftigen Bereichen, wie Wohnungen, die Grenzwerte selbst durch die maximalen Effektivwerte weder kurzfristig noch kleinräumig überschritten werden. Zudem sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV die elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren.

Die elektrische Feldstärke der geplanten 380/110-kV-Leitung erreicht in 2 m Höhe über Geländeoberkante unterhalb der Leitungsseile einen Höchstwert von ca. 3,74 kV/m. Der Grenzwert von 5 kV/m wird damit weit unterschritten.

Der Grenzwert der magnetischen Flussdichte beträgt 50 % von 200  $\mu$ T, mithin 100  $\mu$ T. Bei einer Entfernung von 2 m über Geländeoberkante unterhalb der Leitungsseile erreicht die magnetische Flussdichte nur einen Wert von 48,68  $\mu$ T. Das heißt, dass bei maximaler Auslastung der Leitung bereits ab einem Abstand von 22,5 m zur Leitungsachse der Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100  $\mu$ T und ab einem Abstand von 25,3 m auch der Grenzwert von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke in jeder Höhe eingehalten werden kann. Mithin sind auch bei den Anwesen, die am nächsten zur geplanten Leitung liegen, die Grenzwerte für elektromagnetische Felder sehr deutlich unterschritten. Außerdem ist zu beachten, dass während des Regelbetriebs die Leitung mit einer geringeren Auslastung ihrer eigentlichen Kapazität belastet ist, um so Vorsorge für den Notfall zu schaffen (Ausfallsicherheit n-1).

Kumulative Felder wurden geprüft. Jenseits der Berücksichtigung der 380-kV-Leitung und der 110-kV-Leitung sind jedoch keine relevanten elektromagnetischen Felder mehr zu berücksichtigen.

Die vom Menschen betriebene Forstwirtschaft wird durch den Betrieb der Anlage kaum beeinträchtigt.

Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage auf die Rohstoffgewinnung sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung wird ein Kiesabbaugebiet berührt. Durch die Mastabstände von ca. 300 m wird jedoch nicht substantiell in das Abbaugelände eingegriffen. Die Rohstoffgewinnung bleibt weiterhin möglich.

Weitere, relevante Auswirkungen der Leitung auf die Arbeits-, Lebens- und Wohnwelt von Menschen sind nicht ersichtlich. Soweit im Einzelfall zu Maststandorten oder Überspannungen eine erhebliche Auswirkung behauptet wird, wird bei den Einzeleinwendungen darauf eingegangen.

Das Vorhaben ist dabei im Vergleich zu den Varianten „Spannloher Forst“, „Bundesstraße Nord“ und „Heraklith“ in den jeweils zu vergleichenden Abschnitten mindestens ebenbürtig, sodass keine andere Variante bevorzugt werden musste. Zusammenfassend kann die nachfolgende Übersicht die Nachteile quantifizieren:

	Planfeststellungsleitung Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 22	Mast 14 – Mast VS15- Mast Nr. VS22 - „Spannloher Forst“
Überspannte Wohngebäude	0	0
Überspannung von Bauflächen	0	0
Abstand zu Gebäuden	220 m	190 m
Abstand zu Bauflächen	120 m	220 m
Grenzwerte elektrisches Feld	o.k.	o.k.
Grenzwerte magnetisches Feld	o.k.	o.k.
Schallgrenzwerte	o.k.	o.k.
Sonstiges	Überspannung Garten	0

	Planfeststellungsleitung Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 47	Mast Nr. VB38 – Mast Nr. VB47 - „Bundesstraße Nord“
Überspannte Wohngebäude	0	0
Überspannung von Bauflächen	0	0
Überspannung v. Flächen, d. regelmäßig v. Menschen genutzt werden	0	12.400 m <sup>2</sup>
Abstand zu Gebäuden	50 m	55 m
Abstand zu Freizeitanlagen	120 m	überspannt
Grenzwerte elektrisches Feld	o.k.	o.k.
Grenzwerte magnet. Feld	o.k.	o.k.
Schallgrenzwerte	o.k.	o.k.

	Planfeststellungsleitung Mast Nr. 50 bis Mast Nr. 54	Mast 50 – Mast VA4-50 Mast Nr. VA4-54 plus Mast Nr. 50 – Mast Nr. 7 (neu) - „Heraklith“
Überspannte Wohngebäude	1	0
Überspannung von Bauflächen	37.735 m <sup>2</sup>	55.500 m <sup>2</sup>
Grenzwerte elektrisches Feld	o.k.	o.k.
Grenzwerte magnetisches Feld	o.k.	o.k.
Schallgrenzwerte	o.k.	o.k.

### C.3.1.3 UVP Schutzgut Boden

Die geologische Formation des Untersuchungsraumes zeigt anhand von Boden-Grundgutachten nahe des Inns, der Bodenübersichtskarte, der forstlichen Standortkartierung, der Bodenschätzkarte, der Vegetationsstrukturtypen- und Nutzungskartierung sowie der Abbaufächendarstellung für Rohstoffe im ROK und FNP sieben Bodentypen.

Im Abschnitt vom Kraftwerk Haiming bis Leichspoint/Haarbach (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 14) zeigen sich Parabraunerden und Braunerden aus carbonatreichem Schotter mit einer flachen bis mittleren Hochflutlehmdecke. Es schließen sich im Raum Leichspoint/Haarbach (Mast Nr. 15 bis Mast Nr. 21; VS 16 – VS 21 der Freileitungsvariante S2) bis zum Inn und im Raum Bergham bis Ölling/Au (Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 38; VB 38 der Freileitungsvariante B2) sowie im Bereich zwischen Kirchdorf und der Bahnlinie Mühldorf – Simbach (Mast Nr. 49 bis Mast Nr. 51; VA4-50 bis VA4-52 der Freileitungsvariante A4) Braunerden aus Flussmergel und carbonatreichem Schotter an. Am westlichen Innufer (Mast Nr. 22) liegen Auen-Kalkgley, kalkgründige Auengleye sowie Kalkpaternien aus sandig-lehmig-kiesigen Aueablagerungen. Am östlichen Innufer (Mast Nr. 23 bis Mast Nr. 24, Mast Nr. 27 bis Mast Nr. 28) liegen Gleye-Kalkpaternien und Kalkpaternia aus kiesig-schluffig-tonigen Aueablagerungen. Diese Formationen sowie Kalkpaternien aus sandig-schluffig-kiesigen Auelehmlagerungen finden sich im südlich der Bundesstraße B12 gelegenen Raum bis Bergham (Mast Nr. 42 bis Mast Nr. 45, Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 26) sowie von Ölling/Au bis Kirchdorf (Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 46, Mast Nr. 48; VB 39 – VB 45 der Freileitungsvariante B2). Um Simbach herrschen Braunerden aus schluffig-lehmigen Abschwemmungen (Mast Nr. 52 bis Mast Nr. 53; VA4-53 bis VA4-54 der Freileitungsvariante A4) sowie Kalkgleye, kalkgründige Gleye bis Braunerde-Gleye und Paprarendzina-Gleye (Mast Nr. 54) vor.

Die vorhandenen Ackerböden wurden zutreffend anhand der Bodengütekarte von Bayern bewertet. Für die Staatsforstflächen des Forstamts Altötting wurden Grundlagendaten gesichtet. Die Ertragsfähigkeit wurde gutachterlich abgeschätzt. Für die privaten Forstflächen wurden trotz Anfrage im Bereich der Trassenvariante Spannloher Forst von den Betroffenen keine Daten zur Verfügung gestellt.

Der Boden dient als Wachstumsschicht für Pflanzen und damit dem Klima und der Ernährung. Er leitet und reinigt Wasser als Lebensgrundstoff. Er bietet Raum für

Lebewesen für Nistplätze, zur Brutpflege, zur Nahrungssuche und als Lebensraum.

Baubedingt tritt eine Bodenbeanspruchung an den jeweiligen Maststandorten und Zuwegungen auf. Zudem werden mittels Baggerarbeiten, die den Boden und dessen Kapillarstrukturen aufreißen, Fundamente errichtet (in der Regel Plattenfundamente mit ca. 18 m x 18 m x 2,3 m Volumen). Diese Betonbauwerke verbleiben dauerhaft im Boden. Der größte Teil des ausgehobenen Unter- bzw. Mutterbodens wird an den Fugen um das Fundament sowie darüber wieder ein- und aufgebracht. Die Fundamente werden dabei mit Erdboden überdeckt, sodass nur die Betonhalterungen der Gittermastfüße über der Geländeoberkante aufscheinen. Insgesamt sollen 54 Masten und der Portalmast am KW Haiming für die neu zu bauende 380-kV-Leitung, davon Mast Nr. 43 als Einbindung für die 110-kV-Leitung Lengthal - Braunau (LH-06-B67), gesetzt werden. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind Vegetationsbestände und Bodenlebewesen betroffen. Allerdings werden keine naturschutzfachlich wertvollen Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften beeinträchtigt. Temporäre, lokal begrenzte negative Auswirkungen können, je nach den bodenkundlichen Verhältnissen und konkreten Witterungsbedingungen (z.B. starke Regenfälle), im Zuge der Bauarbeiten entstehen (Bodenverdichtung).

Das Schutzgut „Boden“ wird auch beim Betrieb belastet, denn die Mastfundamente bleiben als dauerhafte Bodenversiegelungen.

Baustraßen belasten den Boden, denn hier ist mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Bodenverdichtungen und die Störung von Bodenschichten, wie sie mit Ausubarbeiten einhergehen, beeinträchtigen die Bodenfunktionalitäten.

Im Fall einer Erdverkabelung wären die Auswirkungen, vor allem auf die Bodenfruchtbarkeit und die Lebensraumbedingungen von Kleinstlebewesen, durch die Erwärmung der Kabelumgebung als negative Einflussgrößen zu beachten. Bei kleineren Temperaturerhöhungen könnte sich die Bodenfruchtbarkeit zunächst verbessern. Bei großen Erwärmungen fände jedoch eine Veränderung des Lebensraumtypus statt.

Potentielle Schadstoffe aus Arbeitsmaschinen oder dem Schutzanstrich der Masten stellen ebenfalls eine Bedrohung für die Böden dar.

Die Auswirkungen auf den Boden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen sowie die temporären Bauarbeiten sind unvermeidbar. Sie erzeugen jedoch bei

verschieden Leitungsvarianten auf verschiedenen Trassen unterschiedlich tiefe Beeinträchtigungen.

Bei der Planfeststellungsleitung werden im Abschnitt zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 22 etwa 3.280 m<sup>2</sup> Boden mit hoher Ertragskraft dauerhaft und weitere 34.730m<sup>2</sup> mit vorwiegend durchschnittlicher Ertragsfähigkeit temporär im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen. Die Variante „Spannloher Forst“ würde zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. VS 15 und Mast Nr. VS 22 hingegen 5.060 m<sup>2</sup> dauerhaft und 37.250 m<sup>2</sup> vorübergehend beanspruchen. Obgleich die dauerhaft versiegelten Flächen von geringerer Ertragskraft als auf der Planfeststellungsstrasse wären, ist der Flächen- und damit Bodenverbrauch doch mit über 50 % Mehrung ausschlaggebend, um diesen Abschnitt im Sinne der Planfeststellungsstrasse zu genehmigen. Dies wird durch die Gegenüberstellung der beanspruchten Waldflächen: 640 m<sup>2</sup> bei der Planfeststellungsleitung zu 36.650 m<sup>2</sup> bei der Variante „Spannloher Forst“ sowie den leicht größeren Schutzstreifenraum von 173.830 m<sup>2</sup> zu 181.780 m<sup>2</sup> weiter gestützt.

Im Vergleich der Planfeststellungsleitung im Abschnitt Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 47 mit der Freileitungsvariante „Bundesstraße Nord“ zwischen deren Masten Nr. VB 38 und VB 47 werden einerseits 3.540 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt, andererseits würden 5.570 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Vorübergehend zum Bau der Leitung werden 40.950 m<sup>2</sup> durch Bauwege etc. beansprucht, bei der Variante „Bundesstraße Nord“ wären dies mit 43.130 m<sup>2</sup> leicht größere Flächen. Da die Planfeststellungsleitung insgesamt weniger Flächen als die Variante „Bundesstraße Nord“ beansprucht, ist die Entscheidung zugunsten der Planfeststellungsleitung zu treffen.

Zur Minderung der Auswirkungen wird der Aushub an den Maststandorten, getrennt nach Mutterboden und Unterboden, nach der Fertigstellung der Fundamente wieder verfüllt.

Der Schutz des Bodens gegen Bodenverdichtung, etwa durch die Nutzung von nicht ausreichend tragfähigen Bauwegen, wird über Auflagen gesichert.

Auflagen zu den Ausführungsmodalitäten der Bauarbeiten minimieren das Risiko weiter.

Der Rückbau von Masten und Fundamenten an der Altleitung wird bei der Bewertung zutreffend als Entlastung des Bodens berücksichtigt.

#### C.3.1.4 UVP Schutzgut Wasser

Als Datengrundlagen für die Bewertung wurden die flächendeckende Vegetations- und Strukturtypenkartierung, die Flächenausweisungen des ROK, die wasserrechtlichen Flächenausweisungen (Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete, Polderflächen, Altlastenverdachtsflächen) sowie die Hydrologische Karte des LfU Bayern herangezogen.

Der Trassenraum wird vom regulierten Flusslauf des Inns geprägt. Zwischen dessen Deichen liegen begleitende Altwasserstrukturen. Auf niederbayerischen Flächen liegen die Masten Nrn. 23 bis 27 und Masten Nr. 39 bis 45 sowohl im Polder als auch im Überschwemmungsgebiet; die Mast Nrn. 46 und 47 (auch Mast VB 39 bis VB 45 der freileitungsvariante B2) liegen nur im Überschwemmungsgebiet. Untergeordnete Fließgewässer (Wiesengrund, Gemeindelandbachl, Berghamer Bach, Kirchdorfer Bach, Palmbach, Königsdobler Bach und Moosecker Bach) begleiten den Inn, werden durch das Vorhaben jedoch nicht berührt. Vorhandene Stillgewässer sind vor allem ehemalige bzw. aktuelle Kiesabbaugruben.

Das Grundwasser des Untersuchungsraums wird im obersten Stockwerk durch quartäre Talfüllungen des Inntals und ältere Terrassenkiese mit einer Mächtigkeit von 5 m – 15 m geprägt. Diese bilden einen Poren-Grundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Ergiebigkeit. Zwar liegt kein Wasserschutzgebiet innerhalb des Trassenraums, jedoch ist der Bereich vom Kraftwerksstandort bis zur Ortslage von Haarbach als Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz ausgewiesen. Zudem finden sich bei Einzelanwesen Trink- und Brauchwasserbrunnen, die den obersten Grundwasserstock erschließen. In Einzelfällen werden die Obere Meeresmolasse Schicht (OMM-Schicht) des Miozäns (Tertiär) mit seinen Glaukonitsanden und Blattmergeln bzw. Neuhofer Schichten und die Schicht des Oberjura (Jura) mit Mergel, Kalkstein und Dolomit erschlossen.

Die Grundwasserschichten sind regelmäßig mit einer bis zu 3 m dicken Deckschicht aus Auenablagerungen und feinkörnigen Hochflutablagerungen aus Lockergestein abgedeckt, die nur eine Sickerwasserlaufzeit von bis zu einem Jahr (Mast Nr. 14 – Mast Nr. 22; VS 17 bis VS 20 der Freileitungsvariante S2; Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 38; VB 38 der Freileitungsvariante B2; Mast Nr. 48 bis UW Simbach; VA2 komplett, VA3 komplett, VA4 komplett je der Freileitungsvariante A4) bzw. eine Sickerwasserlaufzeit von bis zu 3 Jahren gewährleisten kann (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 9, Mast Nr. 23 bis Mast Nr. 28, Mast Nr. 39 bis Mast Nr. 47; VB 39 –

VB 45 der Freileitungsvariante B2). Lediglich zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 13 kann eine mittlere Schutzfunktion mit einer Sickerwasserlaufzeit von 3 Jahren bis 10 Jahren angenommen werden.

Vorbelastungen der Gewässer resultieren aus der Landwirtschaft sowie aus den Versiegelungen des Bodens durch Siedlungsstrukturen und durch die Kanalisierung von Oberflächengewässern. Sie sind insgesamt aber von untergeordneter Bedeutung.

Die potentielle Gefährdung von Grundwasservorkommen durch Bauaktivitäten (z.B. Ölverlust bei Fahrzeugen) ist insgesamt geringer als beim regelmäßigen Einsatz von Landmaschinen bei der Ackernutzung des Untersuchungsraumes. Die Gefahr kann durch besondere Schutzvorkehrungen weiter minimiert werden. Anlagedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser (Schichten-, Grund- sowie Oberflächenwasser) sind denkbar, etwa dadurch dass Bestandteile eines Farbanstrichs mit Wasser in Berührung kommen könnten. Das Risiko dieser Beeinträchtigung ist jedoch durch Auflagen beschränkt. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser tritt nicht auf. Die Varianten zur Planfeststellungstrasse zeigen in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Gewässer keine relevanten Unterschiede.

Die Bauarbeiten berücksichtigen die Gewässer und die Anlage hält ausreichend Abstand zu Gewässern. Auflagen sichern die Ausführung der Bauarbeiten, sodass weder Oberflächengewässer noch Grundwasser durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

### C.3.1.5 UVP Schutzgut Landschaft

Der Planungsraum wurde innerhalb eines 1000 m breiten Korridors anhand der Daten aus dem ROK (Raumordnungskataster), dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem – Digitale Landschaftsmodelle (ATKIS DLM), aus Topographischen Karten, aus Luftbildern, aus dem Regionalplan Landshut, aus dem Regionalplan Südostoberbayern, aus Flächennutzungsplänen, aus Landschaftsplänen, aus Freizeitkarten, aus Ortsbefahrungen, aus Ortsbegehungen, aus Vegetationsstrukturtypenkartierungen, aus Informationen des Bay. Landesamts für Denkmalpflege, aus Informationen der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie aus historischen Kartenwerken hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie in Bezug auf Bau-, Boden- und sonstige Kulturdenkmäler begutachtet.

Der Raum ist durch in sich zusammenhängende Landschaftsausschnitte gegliedert, die sich hinsichtlich Nutzungen, Topographie und Vegetation unterscheiden. Dies wurde bereits oben dargestellt.

- a) Daxenthaler Forst
- b) Raum zwischen Haarbach/ Leichspoint und dem Inn
- c) Innaue bei Seibersdorf
- d) Raum zwischen Seibersdorf und Ölling
- e) Raum südlich der Hauptsiedlung Kirchdorf
- f) Siedlungsraum Kirchdorf – Simbach

Durch die Verschneidung (Kombination) von historischen Luftbildern und Karten sind zudem gewachsene Wegebeziehungen, historische Flurformen, ehemalige Nebengerinne des Inns sowie historische Siedlungsbereiche als Kulturlandschaftselemente abzugrenzen. So zeigen sich bei den Weilern Winklham, Seibersdorf und bei Kirchdorf Altortbereiche, die durch das Vorhaben tangiert werden. Im Bereich um Haiming und Seibersdorf konnten gewachsene Wegebeziehungen nachgewiesen werden. Südlich von Kirchdorf und Seibersdorf hingegen ist das historische Gerinne des Inn vor dessen Regulierung noch heute erkennbar.

Einbezogen wurden in die Landschaftsbewertung auch Kulturgüter, insbesondere prägende Denkmäler, die sich in der Landschaft abzeichnen. Dies sind etwa: eine Abschnittsbefestigung mit Burgstall, Gräber, ein Gräberfeld, Siedlungsstrukturen,



untertätige Siedlungsbereiche im Altort Seibersdorf und im Altort Kirchdorf sowie der Vorgängerbau der Kirche „Mariä Himmelfahrt“.

An bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zeigen sich im Untersuchungsraum die Siedlungsstrukturen, welche das natürliche Landschaftsrelief gestaltend umformen. Bereits jetzt ist das Bodendenkmal D-1-7743-0028 am westlichen Innufer durch Masten der 110-kV-Leitung und der 20-kV-Leitung vorbelastet. Starke Umformungen im Landschaftsbild haben auch die abgeschlossenen Flurbereinigungen sowie die Regulierung, Kanalisierung und Eindämmung des Inns verursacht. Schließlich sind die Infrastrukturen der Bahn, der Bundesstraße sowie der vorhandenen 110-kV-Leitung als Bandstrukturen deutlich wahrnehmbare Landschaftsmerkmale.

Die planfestgestellte Leitung wird die Landschaft weiter beeinträchtigen.

Baubedingte Beeinträchtigungen treten durch die Baustelleneinrichtung auf, bei der beispielsweise vormontierte Masten an einem Standort bis zur endgültigen Aufstellung gelagert werden. Diese Beeinflussung ist kurzfristig und verschwindet nach der Bauausführung völlig.

Jedoch wird im Betrieb der geplanten Leitung mit ihren bis zu 74 m hohen Masten der Blick eines Betrachters dominant auf die Trasse gezogen werden. Diese ist über lange Abschnitte von den Siedlungen des Untersuchungsgebietes einsehbar, außerdem von der Bundesstraße B12, den Kreisstraßen AÖ24 und PAN23, verschiedenen Ortsverbindungsstraßen, diversen Feldwegen und der Bahnstrecke Mühldorf - Simbach. Die 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung stellt eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes dar, die als sinnlich-wahrnehmbarer Widerspruch zwischen der landschaftlichen Eigenart eines Raumes und dem technisch bedingten Charakter der baulichen Elemente gewertet werden muss. Dabei ist die Beeinträchtigung umso größer, je stärker die Raumempfindlichkeit des Gebietes ist. Diese hängt vom ästhetischen Wert, der Schutzwürdigkeit und der Einsehbarkeit festgelegter Landschaftsbildeinheiten ab. Die wichtigsten anlagebedingten Wirkfaktoren sind:

- Maßstabsverlust durch Masten; betroffen ist hier der gesamte Trassenverlauf.
- Verlust der Naturnähe durch Masten und Seile; betroffen sind hier v.a. der Daxenthaler Forst und die Innquerung.

- Strukturstörung durch Leitungsseile und Masten; betroffen sind hier primär der Daxenthaler Forst, die Innquerung und der Abschnitt entlang der Bundesstraße B12 in Richtung Innaue, Ritzinger Au, Kirchdorfer Au.
- Oberflächenverfremdung; betroffen ist hier der gesamte Trassenverlauf.

Die Eingriffsparameter bedingen demnach eine Überformung der Eigenart des Landschaftsbildes aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Durchschneidungen, Veränderungen der Oberflächengestaltung, Querungen landschaftsprägender Gewässer und technogenen Elementen.

Die Gesamtbeeinträchtigung wird kleiner durch die Verwendung von Gitterfachwerkmasten, da sich deren Baukörper in mittleren und weiten Betrachtungsentfernungen auflösen. Die Beeinträchtigungsquantität wird auch durch den Rückbau der 110-kV-Leitung deutlich entlastet.

Dennoch verbleibt eine wesentliche, zusätzliche Beeinträchtigung in einer deutlichen Intensität, insbesondere da die Masten die gewohnten Landschaftserhebungen, etwa Bäume, deutlich überragen.

Soweit verschiedene Varianten der Trassenführung (Variante „S2 Spannloher Forst“, Variante „B2 Bundesstraße Nord“, Variante „A4 Heraklit“) näher zu betrachten sind, zeigen sich bei allen Freileitungsvarianten keine nennenswerten Unterschiede in der Belastung des Schutzguts Landschaft. Dies ist vor allem auf die stets notwendigen Maststrukturen und deren Höhe zurück zu führen. Des Weiteren sind durch veränderte Maststandorte zur Entlastung an einer Wirkstelle, etwa zum Schutz der Landschaftsformation „Wald“, zwangsläufig neue Standorte zu suchen, die wiederum andere Landschaftsbestandteile oder Schutzgüter (v.a. Boden, Tier und Pflanzen) belasten. Insoweit sind die Betrachtungen der Vorhabenträgerin nachvollziehbar in den Antragsunterlagen dargelegt.

Bei Betrachtung der Varianten einer Teilverkabelung zeigt die Variante „Teilverkabelung Inn“ in Bezug auf das Landschaftsbild bessere Beurteilungen als andere, da die Flussprägung samt Ufer keine technogene Umformung erfahren würde. Jedoch wären durch die Kabelbauwerke links und rechts des Flusses zusätzliche, dominante Bauten zu errichten, die den positiven Effekt bei der „Teilverkabelung Inn“ gegenüber der Planfeststellungsleitung auf geringere Vorteilswerte zurückdrängen. Die Variante „Teilverkabelung Bahnlinie“ zeigt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft keine ausgeprägten Vorteile. Dies liegt vor allem daran, dass dieser Streckenabschnitt durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen be-

reits ein künstliches Umfeld besitzt, in dem eine Freileitung an sich weniger störend einwirkt. Die benannten Vorteile werden zudem durch Nachteile in Bezug auf andere Schutzgüter, vor allem den Boden und das Wasser, aufgezehrt.

### C.3.1.6 UVP Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Untersuchung wurden die Datengrundlagen, die auch für das Schutzgut Landschaft ausgewertet wurden, herangezogen.

Innerhalb des Untersuchungsraums zur der planfestgestellten Leitungstrasse finden sich die Bodendenkmäler D-1-7743-0002 Abschnittsbefestigung Burgstall, D-1-7743-0024 Siedlung, D-1-7743-0042 Gräberfeld, D-1-7743-0028 Siedlung, D-2-7743-0024 Untertätige Siedlungsteile im Bereich des Altorts von Seibersdorf, D-2-7743-0007 Körpergräber Reihengräberfeld, D-2-7743-0047 Untertätige Siedlungsteile im Bereich des Altorts von Kirchdorf am Inn, D-2-7743-0053 Vorgängerbau der kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt und D-2-7743-0012 Siedlungspuren Brandgräber und Siedlung.

Baudenkmäler oder Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung fallen nicht in den Leitungsbereich.

Als Vorbelastung sind die bereits beim Schutzgut Landschaft dargestellten Siedlungen und Infrastrukturbauten vorhanden. Das Bodendenkmal D-1-7743-0028 am westlichen Innufer ist durch die Masten der vorhandenen 110-kV-Leitung und der 20-kV-Leitung bereits Gefährdungen, etwa bei Wartungsarbeiten, ausgesetzt.

Während des Baus besteht ein geringes Risiko Bodendenkmäler zu schädigen, vor allem wenn diese bislang nicht kartiert sind, aber aufgrund bekannter Funde wahrscheinlich erscheinen.

Da die kartografisch ausgewiesenen Bereiche mit bekannten oder vermuteten Siedlungsflächen oder sonstigen Bodendenkmälern lediglich die Mindestausdehnung angeben, kann ein baubedingter Eingriff in die Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Meldeverpflichtung von archäologischen Funden werden durch die Aufnahme von Auflagen unterstützt, da zerstörte Denkmäler weder ausgeglichen noch wiederbeschafft werden könnten.

Im Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinträchtigungen der Kultur- und Sachgüter durch die geplante Hochspannungsfreileitung.

Variantenvergleich: Die Trassenführung der Planfeststellungsleitung zeigt in Bezug auf die Betroffenheit von Denkmälern (Anzahl, Wertigkeit betroffener Bauten) gegenüber der Variante „S2 Spannloher Forst“ minimale Vorteile. Indes steht sie bei

nur einem betroffenen Bodendenkmal mit leichten Nachteilen neben den Varianten „B2 Bundesstraße Nord“ und „A4 Heraklit“, „Teilverkabelung Inn“ sowie „Teilverkabelung Bahnlinie“, da hier jeweils keine Denkmäler betroffen sein würden. Insgesamt überwiegen bei Schutzgut Kultur- und sonstige Güter bei keiner Variante Vor- oder Nachteile. Da die Planfeststellungsleitung durch die Auflagen zum Schutz des betroffenen Bodendenkmals ausreichend abgesichert werden kann, ergibt sich ein nur mäßig bedeutender Gewichtungsfaktor für die Entscheidungsfindung.

### C.3.1.7 UVP Schutzgut Klima und Luft

Durch den Bau und den Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzguts Luft und des Schutzguts Klima zu erwarten. Aufgrund von Ziff. 0.5.1.1 des Anhangs 2 der UVPVwV erfolgt dazu nur eine verkürzte Darstellung.

Baubedingt treten lediglich vernachlässigbare Lärm- und Schadstoffemissionen, insbesondere CO<sub>2</sub>, auf, die nicht über den normalen Kfz-Einsatz und Maschinenbetrieb hinausgehen.

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen können durch den Korona-Effekt Luftschadstoffe, etwa Ozon (O<sub>3</sub>) und Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), gebildet werden. In der unmittelbaren Nähe der Leiteroberfläche herrschen die höchsten elektrischen Feldstärken, die mit zunehmendem Abstand rasch abnehmen. Grundsätzlich reduzieren sich die Randfeldstärke und damit der Korona-Effekt mit zunehmendem Seildurchmesser sowie einer Bündelung. Als Jahresmittel der Zusatzbelastung sind Werte von ca. 0,1 µg/m<sup>3</sup> typisch für 380-kV-Leitungen (vgl. Prüfkatalog des Fachbereiches Umweltmedizin für das Vorhaben 380kV Freileitung von St. Peter a. H. zum Umspannwerk Salzach Neu „Salzburgleitung“ der Verbund-Austrian Power Grid AG). Die Zusatzbelastung 0,1 µg/m<sup>3</sup> ist bei Hochspannungsleitungen mit geringerer Spannung deutlich niedriger anzusetzen, da der Eintritt des Korona-Effekts mit sinkender Spannung deutlich abnimmt. Insgesamt ist die Belastung daher nicht relevant (Vergleiche auch: die Zusatzbelastung liegt damit deutlich unter der durch die 39. BImSchV vorgegeben Höchstwerte).

Während des Betriebs der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung kann es durch die Koronaeffekte zu Emissionen von Ozon oder Stickoxiden kommen. Der durch Höchstspannungsleitung gelieferte Beitrag zum natürlichen Ozongehalt liegt aber bereits in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an der Nachweisgrenze und beträgt nur noch einen Bruchteil des natürlichen Gehalts. Gleiches gilt für die noch geringeren Mengen an Stickoxiden (vgl. Kießling, Nefzger, Kaintzyk „Freileitungen: Planung, Berechnung, Ausführung“, 2001, S. 515 ff).

An Hochspannungsfreileitungen ist die Freisetzung der Gase derart gering, dass sie schon in kürzester Entfernung nicht mehr nachweisbar ist. Im Übrigen erfolgt

die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung, so dass keine merkliche Betroffenheiten hergeleitet werden können.

Lufthygienische Beeinträchtigungen oberhalb der Relevanzschwelle der Erheblichkeit sind nicht zu erwarten.

### C.3.1.8 UVP Schutzgut Pflanzen

Für die Bewertung des Untersuchungsraums wurde im Wesentlichen auf die Daten der flächendeckenden Nutzungs- und Vegetationsstrukturtypenkartierung 2010 zugegriffen.

Im Raum der Planfeststellungsleitung finden sich, wie im Kapitel „Umweltverträglichkeitsprüfung: Raumdarstellung, Eingriffsbereich“ dargestellt, im Wesentlichen folgende Pflanzenvorkommen:

Sehr hochwertige Bestände:

- Silberweiden-Weichholz-Auwälder
- Hartholz-Auwälder
- Laubholzaltbestände
- Salbei-Glatthaferwiesen (Schutzstatus § 30 BNatSchG)
- Feucht- / Nasswiesen (Schutzstatus § 30 BNatSchG)
- Magerrasen und Säume

Des Weiteren finden sich diese hochwertigen Vorkommen:

- Laub- und Mischwaldbestände
- Hecken- und Gebüschgesellschaften
- Röhrichte und Großseggenbestände
- Weitere Flächen unter Schutz des § 30 BNatSchG

Vorkommen mit besonderem Entwicklungspotential sind ebenfalls vorhanden:

- Flächen aus dem Ökokontokataster
- Ackerflächen im Randbereich des FFH-Gebiets / Naturschutzgebiets
- Acker- und Grünlandflächen mit Anschluss an hochwertige oder sehr hochwertige Teilräume

Darüber hinaus zeigen sich:

- reife Stillgewässer
- Wald- und Heckengesellschaften
- Obstwiesen, Streuobstflächen
- Schilf- und Brennesselbestände
- Pioniervegetationen auf mageren Rohböden
- Initialvegetation an Kiesgruben

Von untergeordneter Bedeutung bzw. ohne größere Relevanz bleiben:

- Hochstaudenfluren
- Pionier- und Ruderalflächen
- Wildäcker



- sonstige Ackerflächen
- neophytenreiche Dominanzbestände
- vegetationslose Flächen (versiegelte Flächen)
- Gärten und öffentliche Grünflächen

Weite Flächenbestände haben dabei nicht nur für Pflanzen, sondern als Lebensraum für die Fauna herausragende Bedeutung. Aus diesem Grund wird den Flächen im Bereich der Innauen zwischen Inn und Bergham sowie südlich der Bundesstraße B12 zwischen Ölling und Simbach ein höheres Gewicht beigemessen, als ihnen aufgrund der Nutzung und der Bestandsvegetation zukommen würde. Gleiches gilt für Kiesabbaugruben und deren Randbereiche.

Besonders geschützte Pflanzen:

Pflanzenarten nach dem Anhang IV b) der FFH-Richtlinie waren im Zuge der Bestandsaufnahme und nach Auswertung der Sekundärdaten nicht erfassbar, wie nachvollziehbar in Kapitel 4.1.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aufgezeigt wird.

Desgleichen sind keine Pflanzenarten vertreten, die dem Schutz des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unterworfen wären.

Verbotene Wirkungen aus der Bautätigkeit oder dem Betrieb sind damit nicht zu befürchten.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus landwirtschaftlichen Nutzungen. Daneben finden sich Sport- und Freizeitnutzungen, die die Entfaltung der naturnahen Vegetation behindern. Siedlungsflächen mit baulichen Anlagen, die den Boden versiegeln, sind als Vorbelastung ebenfalls zu vorhanden. Zudem sind viele Flächen von natürlichen Vegetationsflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen umgewandelt worden, wozu vor allem die Regulierung des Inns beitrug.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen wurden die Kriterien Natürlichkeit des Vorkommens (Hemerobie), die Empfindlichkeit des Vorkommens anhand der Seltenheit und Gefährdung sowie die Häufigkeit des Vorkommens anhand der Präsenz der Art herangezogen.

Eine baubedingte Beeinträchtigung von Röhrichten oder seggenreichen Feucht- bis Nasswiesen ist nicht zu erwarten. Diese Bereiche liegen meist an Gräben, die zumeist abseits der geplanten Leitung liegen und damit nicht beeinträchtigt werden. Sofern diese Gebiete innerhalb des Schutzstreifens der Leitung liegen, wer-

den die Vorkommen überspannt, sodass auch hier keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Die unter dem besonderen Schutz der Natura-2000 Regelungen stehenden SPA- und FFH-Gebiete werden nur minimal im Randbereich überspannt, so dass dort vorkommende Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich des Bannwalds Daxenthaler Forst, geprägt von Fichten- und Kiefer-Nadelholzbeständen, erfolgt fast keine flächige, permanente Beeinträchtigung, da hier die Endaufwuchshöhe der Bäume überspannt wird. Nur für die Errichtung der Mastfundamente sind kleinräumige Rodungen notwendig. Im Zuge der Bauarbeiten müssen zudem temporär die Bauwege und Baufelder (ca. 50 m x 50 m) zugänglich sein, so dass hier bedarfsgerecht ebenfalls einzelne Bäume zu roden sind. Auf dem Streckenabschnitt zwischen Daxenthaler Forst und Inn sind etwa 0,04 ha nördlich der Kleingartenanlage zu roden. Im Umfang von 1,2 ha werden Gehölze und Bäume zurück geschnitten. 0,3 ha davon sind zu roden, 0,8 ha an Gehölzen werden im Schutzstreifen, unter Nutzung bisheriger Schutzstreifenabschnitte im Innauwald „Ritzinger Au“ (ebenfalls Bannwald) der 110-kV-Leitung, für den Bau weiter zurückgeschnitten und bleiben hochaufragenden Bäumen dauerhaft verwehrt.

Durch die Mastfundamente kommt es an der Planfeststellungsleitung zum Verlust von Lebensräumen von Pflanzen. Hinzu treten die temporären Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten an den Bauwegen.

Diese Art der Beeinträchtigung ist auf allen Trassenvarianten unvermeidbar, so dass als Kriterium für die geringste Beeinträchtigung vor allem die Flächengrößen sowie die Wertigkeit der betroffenen Pflanzenvorkommen zu berücksichtigen sind.

Durch die Planfeststellungsleitung werden zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 22 etwa 740 m<sup>2</sup> Fläche beansprucht. Diese Flächen werden daher der Nutzung durch Pflanzen entzogen. Davon werden 730 m<sup>2</sup> einer durchschnittlichen Wertigkeit und 10 m<sup>2</sup> einer hohen Bedeutsamkeit zugerechnet. Die Variante „Spannloher Forst“ würde hingegen zwischen deren Masten Nr. 14 und Nr. VS 15 und Nr. VS 22, mit 7.280 m<sup>2</sup>, wovon 430 m<sup>2</sup> einer sehr hohen Wertigkeit und 1.440 m<sup>2</sup> einer hohen Wertigkeit zuzurechnen sind, deutlich nachteiligere Lebensraumverluste für Pflanzen nach Umfang und Qualität nach sich ziehen.

Im Vergleich der Planfeststellungsleitung im Abschnitt Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 47 mit der Freileitungsvariante „B2 Bundesstraße Nord“ zwischen deren Masten Nr.

VB 38 und VB 47 stehen einer Inanspruchnahme von 1.060 m<sup>2</sup> an Pflanzenlebensräume mit durchschnittlicher und 2.110 m<sup>2</sup> mit hoher Wertigkeit einer Inanspruchnahme von 2.860 m<sup>2</sup> mit durchschnittlicher Bedeutung und 1.450 m<sup>2</sup> mit hoher Wertigkeit gegenüber. Da die Planfeststellungsleitung mit gesamt 3.170 m<sup>2</sup> weniger Lebensräume als die Variante „Bundesstraße Nord“ mit 4.310 m<sup>2</sup> beansprucht, ist die Entscheidung zugunsten der Planfeststellungsleitung zu treffen. Dies wird auch durch den Vergleich der Waldflächen, die künftig einer Aufwuchsbeschränkung unterliegen, bestärkt. Die Planfeststellungsstrasse beeinträchtigt 8.000 m<sup>2</sup> und macht 0,3 ha Rodungen (davon 0,18 ha Bannwald) notwendig, die Variante „Bundesstraße Nord“ beeinträchtigt 34.400 m<sup>2</sup> und macht 1,8 ha Rodungen nötig.

Bei der Gegenüberstellung der Planfeststellungsleitung im Abschnitt zwischen Mast Nr. 50 und Mast Nr. 54 mit der „Freileitungsvariante A4 Heraklith“ und deren Masten Nr. 50 –VA4-50 und Mast Nr. VA4-54 sowie den Masten Nr. 50 bis Mast Nr. 7 (der Ltg. Nr. B86) zeigt sich: Die Planfeststellungsleitung beeinträchtigt den Lebensraum von Pflanzen auf 3.500 m<sup>2</sup>, während die Alternativtrasse „Heraklith“ nur 2.420 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. Bei der Bewertung ist jedoch zu berücksichtigen, dass 890 m<sup>2</sup> (von 2.420 m<sup>2</sup>) einem hochwertigeren Lebensraumtypus zuzurechnen sind. Somit kann die Variante „Heraklith“ im Vergleich mit der Planfeststellungsleitung jedenfalls nicht als deutlich besser in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen beurteilt werden. Auch nach Bewertung des Schutzguts Pflanzen ist damit Wahl der Planfeststellungsstrasse für den Bau begründet.

Die Planfeststellungsleitung ist im Bereich der Masten Nrn. 21 - 24 jedoch gegenüber einer „Teilverkabelung an der Innquerung zwischen Mast Nr. 21 - Kabelübergansanlage West – Kabelübergansanlage Ost – Mast Nr. 24“ in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen nachteilig. Während die Planfeststellungsleitung dort 510 m<sup>2</sup> an Lebensraum von hoher und sogar 3.580 m<sup>2</sup> von sehr hoher Bedeutung dauerhaft in Anspruch nimmt, liegt dieser Wert bei der Teilverkabelung bei 0 m<sup>2</sup>. Dies liegt an der technischen Variantenplanung: Die zwei Zusatzbauwerke zum Übergang von der Freileitung zum Erdkabel würden außerhalb des sensiblen Auebereichs liegen und dort zwar mehr Ackerfläche beanspruchen, aber durch die unterirdische Unterpressung/Untertunnelung würden im Auenbereich keine Beeinträchtigungen der dort vorhandenen Vegetationsstrukturen auftreten.

Die Bauzeit bei der Planfeststellungsstrasse und damit die Bodenbeanspruchung bei Bauwegen etc. wird in diesem Abschnitt etwa bei drei Monaten liegen. Die Al-

ternative einer Erdverkabelung mittels Microtunnel würde gut doppelt so lange dauern (Erläuterungsbericht S. 5-21).

Insgesamt ist die Erdkabelvariante „Innquerung“ daher in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen etwas vorteilhafter, jedoch scheidet die Planfeststellungsleitung anhand dieser Kriterien nicht aus, denn in der Gesamtbetrachtung (s. u.) müssen weitere Faktoren berücksichtigt werden.

Als Variante wurde, neben der Planfeststellungsleitung und deren Masten Nrn. 50 – 54, eine Teilverkabelung „Bahnlinie“ zwischen deren Masten Kabelübergangsanlage – Mast Nr. 54 und Mast Nr. 50 zu Kabelübergangsanlage und Mast Nr. 50 zu Mast Nr. 7 (Ltg. Nr. B86) geprüft. Hier zeigt die Beeinträchtigung des Lebensraums von Pflanzen mit 3.500 m<sup>2</sup> einerseits zu 4.528 m<sup>2</sup> andererseits einen Vorteil zu Gunsten der Planfeststellungsleitung, zumal die Alternative auch Lebensraum mit hoher Wertigkeit im Ausmaß von 112 m<sup>2</sup> und von sehr hoher Wertigkeit im Ausmaß von 109 m<sup>2</sup> beansprucht.

Im Ergebnis kann damit die Planfeststellungsleitung, soweit das Schutzgut Pflanzen betroffen ist, gegenüber diesen Alternativvarianten als vorteilhafter bestehen.

Als Ausgleich für die Rodungen und Baufeldfreimachungen bei Gehölzstrukturen entlang der Planfeststellungsleitung (0,3 ha, davon 0,18 ha Bannwald sowie Entfernung von Gehölzen auf 0,8 ha) kann das Wegfallen der Aufwuchsbeschränkung entlang der zurück zu bauenden Abschnitte der 110-kV-Leitung berücksichtigt werden. Hier werden auf einer Fläche von 6,47 ha künftig keine Baumkürzungen mehr notwendig sein. Insgesamt entsteht damit eine Zusatzfläche für Waldbewuchs.

Durch die Auferlegung von Auflagen kann das Risiko für die Pflanzen, vor allem beim Bau, deutlich reduziert werden. Dies betrifft vor allem die Vermeidung des Einbringens giftiger Stoffe (Baumaschinen, Öle, Farben), die Bodenverdichtung bzw. dessen Schichtenaufbau und die Schaffung von neuen Waldflächen.

### C.3.1.9 UVP Schutzgut Tiere

Für die Bewertung wurde ein Untersuchungsraum (ca. 1500 ha) mit etwa 800 m Breite entlang der Trasse untersucht. Im Bereich der Innquerung wurden 1000 m – 1500 m beidseitig untersucht. Neben dem Vorkommen (Auftreten, Brutgebiet, Nahrungsgebiete, Zugverhalten) wurden auch kollisionserhebliche Informationen und Daten gesammelt. Zur besseren Erfassung und Bewertung wurden 21 Untergliederungen dieses Untersuchungsraums, entsprechend der naturräumlichen Bedeutung für die Avifauna vorgenommen.

Als Datengrundlagen wurden vor allem

- Biotopkartierungen,
- ASK-Daten,
- Arten- und Biotopschutzprogramm-Daten (ABSP-Daten),
- Daten des LfU wie im saP-Gutachten,
- Daten des in Aufstellung befindlichen Natura 2000 Managementplans,
- Erhebungen zu Vegetationsstrukturen,
- das avifaunistische Gutachten,
- ADEBAR-Daten sowie
- Befragungen von Gebietskundigen

durch das Planungsbüro der Vorhabenträgerin ausgewertet.

Entlang der Planfeststellungsleitung wurde eine Revierkartierung durch das Büro natureconsult im Jahr 2011 vorgenommen. Zudem wurde der Bestand an Wintergastvögeln im Januar, Februar, März und Dezember 2011 erhoben. Schließlich flossen die Zählungen der Wasservogelerhebungen von 2000 bis 2011 in die Auswertung ein.

Gemäß den nachvollziehbaren Auswertungen in der UVS zeigen sich im Wesentlichen diese Vogelvorkommen:

Teilgebiet, textliche Beschreibung	Teilgebiet Wertigkeit	Ökol. Gruppe	Brutvogelvorkommen besonders schutzbedürftiger Arten	N / Z / R
Industriegebiet Haiming	TG 1 – Wert 1	Sig	RLBY 3 „gefährdet“: Schwarzkelchen (1 Brutpaar „BP“, 1 Revier „R“)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (1 BPV „BPV“, 1 R) RLBY  BNatSchG - streng geschützt: -/-	Dohle, Feldsperling, Rauchschwalbe, Turmfalke
Daxentahler Forst mit Kaiserleite	TG 2 – Wert 3	Wn, Wm	RLBY 3 „gefährdet“: Grauspecht (1 BPV, 1 R) Habicht (1 BPV, 1 R)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Hohltaube (2 BPV, 2 R) Kuckuck (2 BPV, 2 R) Schwarzspecht (1 BP, 1 BPV, 2 R) Sperlingskauz (1 BPV, 1 R) Dohle (1 BPV, 1 R)  BNatSchG - streng geschützt: Mäusebussard (1 BP, 1 R) Turmfalke (1 BP, 1 BPV, 2 R) Sperber (1 BP, 1 R) Waldkauz (2 BPV, 2 R)	Trauerschnäpper, Waldlaubsänger
Feldflur zw. Kemerting und Hangleite	TG 3 – Wert 1	Ahof	RLBY 3 „gefährdet“: -/-  RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (3 BP, 3 R)  BNatSchG - streng geschützt: Neuntöter (2 BP, 2 R, 1 Brutzeitfeststellung)	Mäusebussard, Mehlschwalbe Dohle
Golfplatz Moosen	TG 4 – Wert 1	Ss, Ahof	RLBY 3 „gefährdet“: -/-  RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (1 BP, 2 BPV, 3 R) Feldsperling (1 BP, 1 R) Teichhuhn (1 BP, 1 R)  BNatSchG - streng geschützt: -/-  Brutzeitfeststellung: Feldschwirl	Baumpieper, Wiesenpieper, Dohle, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kuckuck, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Pirol, Weißstorch
Mitterfeld	TG 5 – Wert 3	Aof	RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (3 BP, 3 R)  RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (4 BP, 4 R, 1 Brutzeitfeststellung)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (1 Brutnachweis) Rauchschwalbe (2 BPV, ~1 BPV) Mehlschwalbe (1 BPV) Goldammer (~1 BPV)  BNatSchG - streng geschützt: -/-	Turmfalke, Dohle
Wasserfeld und Wiesengraben	TG 6 – Wert 3	Aof, Ahof	RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (2 BP, 2 R, 1 Brutzeitfeststellung)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (1 Brutnachweis) Goldammer (4 BPV, 2 Brutzeitfeststellungen) Rauchschwalbe (1 BPV, ~1 BPV) Mehlschwalbe (1 BPV) Schwarzspecht (~1 BPV) Grünspecht (~1 BPV)  BNatSchG - streng geschützt: Waldkauz	Waldkauz, Turmfalke, Habicht, Wespenbussard, Dohle, Steinschmätzer (Z), Waldschnepfe (Z)

Inn, Innufer		TG 7 – Wert 5	BFu	<p>RLD 1 und RLBY 1 „vom Aussterben bedroht“: Zwergdommel (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Wasserralle (1 BPV, 1 R) Krickente (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Schnatterente (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Blaukelchen (1 BPV, 1 R) Teichhuhn (2 BPV, 2 R) Kuckuck (1 BPV, 1 R) Kleinspecht (1 BPV, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Rohrschwirl</p> <p>Bedeutsame Vorkommen (Landkreis): Haubentaucher (2 BP, 1 R, 2 juv.) Zwergtaucher (1 BP, 1 R, 4 juv.) Teichrohrsänger (9 BPV, 9 R)</p>	<p>Baumfalke, Beutelmeise, Feldsperling, Flussee- schwalbe, Gänsesänger, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, He- ringsmöwe, Knäkente, Kormo- ran, Mauersegler, Mäusebus- sard, Mehlschwalbe, Mittel- meermöwe, Nilgans, Rauch- schwalbe, Schellente, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarz- specht, Seeadler, Silberreiher, Sturmmöwe, Tüpfelsumpf- huhn, Wespenbussard</p>
Deindorfer (Auwald)	Au	TG 8 – Wert 3	Wa, (BFu)	<p>RLBY 3 „gefährdet“: Schnatterente (1 BPV, 1 R) Wespenbussard (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (1 BPV, 1 R) Grünspecht (1 BP, 1 R) Kuckuck (1 BPV, 1 R) Pirol (1 BPV, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: Mäusebussard, Sperber, Waldkauz</p> <p>Brutzeitfeststellung: Grauspecht</p>	<p>Baumfalke, Dohle, Eisvogel, Graureiher, Habicht, Silber- reiher, Seidenreiher, Turmfal- ke</p>
Seibersdorfer (Auwald)	Au	TG 9 – Wert 1	Wa, Ahof	<p>RLBY 3 „gefährdet“: -/-</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (1 BP, 4 BPV, 5 R) Kuckuck (1 BPV, 1 R) Pirol (1 BP, 1R, 2 BPV)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Kleinspecht</p>	<p>Grünspecht, Rauchschwalbe, Turmfalke</p>
Seibersdorfer (Kulturlandschaft südl. v. Seibersdorf)	Au	TG 10 – Wert 3	Aof, Ahof, Sd	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (1 BPV, 1 R, 5 BPV, 5 R)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Schnatterente (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (2 BPV, 2 R, Kolonie) Goldammer (9 BPV, 9 R) Grünspecht (1 BP, 1 R) Mauersegler (1 BPV, 1 R, Kolonie) Mehlschwalbe (1 BPV, 1 R, Kolonie) Rauchschwalbe (1 BPV, 1 R, Kolonie) Turteltaube (1 BPV, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Rebhuhn, Dorngrasmücke, Zwergtaucher, Neuntö- ter</p> <p>Bedeutsame Vorkommen (Landkreis): Teichrohrsänger (2 BPV, 2 R)</p>	<p>Schwarzmilan</p>

Feldflur östl. v. Seibersdorf	TG 11 – Wert 3	Aof	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (14 BP, 14 R, Brutzeitfeststellung)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (1 BP, 1 R, 3 Brutzeitfeststellungen)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (1 BPV)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Goldammer</p> <p>Bedeutsame Vorkommen (Landkreis): Teichrohrsänger (2 BPV, 2 R)</p>	
Feldflur nördl. v. Berghamm	TG 12 – Wert 3	Aof, Sd	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (1 BP, 1 R, Brutzeitfeststellung)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (1 BP, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (2 BPV, 2 R) Goldammer (2 BP, 2 R, 2 Brutzeitfeststellungen)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p>	
Mitterfeld, Schanzenanlage	TG 13 – Wert 4	BFa, Aof, Ahof	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (5 BP, 5 R)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (2 BPV, 2 R) Flussregenpfeifer (1 BP, 1 R, 1 BPV, 1 R) Rebhuhn (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Wachtel (1 BPV, 1 R) Uferschwalbe (29 BP, 3 Koloniestandorte) Goldammer (2 BP, 2 R, 5 BPV, 5 R) Feldsperling (1 BP, 1 R, Kolonie)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Teichhuhn</p> <p>Bedeutsame Vorkommen (Anhang I EU-VSRL): Neuntöter</p>	
Forst Hart u. Halbfenlandschaft b. Ratgeber	TG 14 – Wert 0	Wn, Ahof, (Bfu)	<p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (1 BP, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: Mäusebussard (1 BPV, 1 R) Turmfalke (1 BPV, 1 R)</p> <p>Brutzeitfeststellung: Kuckuck, Schwarzspecht</p>	
Feldflur zw. Oberstetten u. Untergstetten	TG 15 – Wert 3	Aof, Ahof	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (3 BP, 2 BPV, 5 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Rauchschwalbe (1 BPV) Goldammer (2 BP, 2 R, Brutzeitfeststellung) Feldsperling (1 BP, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p>	



Feldflur zw. Untergstetten und Au	TG 16 – Wert 2	Aof, Ahof	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (1 BP, 1 R, Brutzeitfeststellung)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Goldammer (3 BP, 3 R, 1 Brutzeitfeststellung) Feldsperling (1 BP, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Feldlerche</p>	
Inn-Auwald (Innaue, Ritzinger Au, Kirchdorfer Au)	TG 17 – Wert 3	Wa, (BFu)	<p>RLBY 3 „gefährdet“: Grauspecht (1 BPV, 1 R) Wespenbussard (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Baumfalke (1 BP, 1 R) Goldammer (4 BPV, 4 R) Grünspecht (1 BPV, 1 R) Kleinspecht (3 BPV, 3 R) Kuckuck (2 BPV, 2 R) Pirol (3 BP, 3 R, 4 BPV, 4 R) Schwarzspecht (1 BPV, 1 R) Teichhuhn (1 BPV, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: Sperber (1 BPV, 1 R)</p> <p>Brutzeitfeststellung: Habicht, Turteltaube, (Kiebitz)</p> <p>Bedeutsame Vorkommen (Landkreis): Teichrohrsänger</p>	
Feldflur südöstl. V. Kirchdorf a. l.	TG 18 – Wert 3	Aof	<p>RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (7 BP, 7 R, 2 Brutzeitfeststellungen)</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (2 BP, 2 R, 1 Brutzeitfeststellung)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (1 BP, 1 R)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: -/-</p> <p>Brutzeitfeststellung: Goldammer</p>	
Halbflächenlandschaft - Siedlungsbereich süd. Kirchdorf a. l.	TG 19 – Wert 2	Ahof, Sd, (Aof), (Ss)	<p>RLBY 3 „gefährdet“: Gartenrotschwanz (1 BPV, 1 R)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Dohle ( 1 BPV, 1 R, Kolonie) Feldsperling (2 BP, 2 R, Kolonie) Goldammer ( 6 BPV, 6 R) Grünspecht (1 BP, 1 R) Kuckuck (1 BPV, 1 R) Mauersegler (1 BPV, 1 R, Kolonie) Rauchschwalbe (1 BPV, 1 R, Kolonie)</p> <p>BNatSchG - streng geschützt: Mäusebussard (1 BPV, 1 R) Turmfalke (1 sich. R/BP)</p> <p>Brutzeitfeststellung: Kiebitz, Wachtel</p>	

Feldflur nordöstl. Kirchdorf a. l.	TG 20 – Wert 3	Aof	RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (3 BP, 3 R, 2 Brutzeitfeststellungen)  RLBY 3 „gefährdet“: Feldlerche (2 BPV, 2 R, Brutzeitfeststellung)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Feldsperling (1 BP, 1 R) Teichhuhn (lt. Biotopkartierung)  BNatSchG - streng geschützt: -/  Brutzeitfeststellung: Feldlerche	
Gewerbegebiet Atzing mit Siedlung Lengdorf bis Inn	TG 21 – Wert 2	Wa, Wm, Aof, Sd	RLBY 2 „stark gefährdet“: Kiebitz (~1 BP, ~1 R)  RLBY 3 „gefährdet“: Flussregenpfeifer (1 BP, 1 R)  RLBY V „Vorwarnstufe“: Wachtel (1 BPV, 1 R) Goldammer (2 BP, 2 R, Brutzeitfeststellungen) Feldsperling (4 BP, 4 R) Mehlschwalbe (1 BP, 1 R) Rauchschwalbe (3 BP, 3 R)  BNatSchG - streng geschützt: Turmfalke (1 BP, 1 R) Mäusebussard (~)  Brutzeitfeststellung: Pirol, Kuckuck, Klappergrasmücke (alle ~)	

Abkürzungen: RLBY = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; R = Revier; BP = Brutpaar; BPV = Brutverdacht, ~ = an der Teilgebietsgrenze / leicht außerhalb; N = Nahrungsgast, Z = Zugvogel / Durchzug; R = Rastvogel; Wertigkeit = avifaunistische Bedeutung (Höchste 5, Niedrigste 0)

für nähere Spezifikationen zu den Vogelarten und ihrem Schutzstatus siehe UVS

Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Artenanzahl auf, wobei für 54 Arten ein sicherer Brutnachweis vorliegt und für weitere 39 eine Brut wahrscheinlich, für 4 weitere Arten, immer noch möglich ist. Aufgrund der Anzahl der Arten und des Auftretens von schützenswerten Arten kann den Teilgebieten in einem großräumig zu betrachtenden, auch grenzüberschreitenden Zusammenhang eine insgesamt hohe bis sehr hohe Bedeutung beigemessen werden. Innerhalb dieses Wertungsraums ist für das Leitungsvorhaben eine weitere Differenzierung vorzunehmen. Diese wurde fachlich in fünf Wertstufen eingeteilt (s. o.).

Die Teilgebiete Nr. 7 „Innufer“ und Nr. 13 „Mitterfeld Schanzenanlage“ sind dabei von herausragender Bedeutung für die Vogelvorkommen weit über die bayerischen Landesgrenzen hinaus.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Eger & Partner BDLA, Augsburg, werden weitere, im Untersuchungsraum anzutreffende Tierarten aufgezeigt:

Vorkommen besonders schutzbedürftiger Säugetierarten (Anhang IV FFH-RL)	Weitere n. Anhang IV FFH-RL
<p>RLBY 1 „v. Aussterben bedroht“ Fischotter(EZK: ungünstig - u“, EZA „unbekannt - ?“) - RLD 3 „gefährdet“ -</p> <p>RLBY 2 „stark gefährdet“ Große Bartfledermaus (EZK: u, EZA:?) - RLD V „Vorwarnliste“ - Zweifarbflügelmaus (EZK: ?, EZA: „günstig - g“) - RLD D „Defizitäre Daten“ -</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“: Nordfledermaus (EZK: u, EZA: g) – RLD G „Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt“ – Breitflügelmaus (EZK: g, EZA: ?) – RLD G - Fransenfledermaus (EZK: g, EZA: g) Großer Abendsegler (EZK: u, EZA: ?) – RLD V – Rauhautfledermaus (EZK: g, EZA: g)</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Großes Mausohr (EZK: g, EZA : g)</p> <p>RLD V Biber (EZK: u, EZA: g) Kleine Bartfledermaus (EZK: u, EZA: g)</p>	Wasserfledermaus

Abkürzungen: RLBY = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region Deutschland

Vorkommen besonders schutzbedürftiger Reptilienarten (Anhang IV FFH-RL)	Weitere n. Anhang IV FFH-RL
<p>RLBY 1 „v. Aussterben bedroht“ Äskulapnatter (EZK: „schlecht – s“, EZA: „ungünstig – u“) - RLD 2 „stark gefährdet“ -</p> <p>RLBY 2 „stark gefährdet“ Schlingnatter (EZK: u, EZA: u) - RLD 3 „gefährdet“ -</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Zauneidechse (EZK: u, EZA : u) – RLD V -</p>	-/-

Abkürzungen: RLBY = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region Deutschland

Vorkommen besonders schutzbedürftiger Amphibienarten (Anhang IV FFH-RL)	Weitere n. Anhang IV FFH-RL
<p>RLBY 1 „v. Aussterben bedroht“ Wechselkröte (EZK: „schlecht – s“, EZA: s) - RLD 3 „gefährdet“ -</p> <p>RLBY 2 „stark gefährdet“ Gelbbauchunke (EZK: s, EZA: „günstig – g“) - RLD 2 „stark gefährdet“ – Kreuzkröte (EZK: s, EZA: ?) – RLD V „Vorwarnliste“ - Laubfrosch (EZK: „ungünstig – u“, EZA: u) – RLD 3 - Kammolch (EZK: u, EZA: s) - RLD V –</p> <p>RLBY 3 „gefährdet“ Springfrosch (EZK: g, EZA: ?)</p>	-/-

Abkürzungen: RLBY = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region Deutschland

Vorkommen besonders schutzbedürftiger Libellen und Käferarten und Nachfalterarten (Anhang IV FFH-RL)	Weitere n. Anhang IV FFH-RL
<p>RLBY R „extrem selten mit geographischen Restriktionen“ Scharlach-Plattkäfer (EZK: g, EZA: g) - RLD 1 „ vom Aussterben bedroht“ –</p> <p>RLBY V „Vorwarnstufe“: Nachkerzenschwärmer (EZK: ?, EZA : ?) - RLD V -</p>	Artvorkommen relevanter Libellenarten (Anh. IV FFH-RL) sind im Untersuchungsgebiet nicht belegt. Aufgrund der Wirkfaktoren des gegenständlichen Vorhabens sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aber sicher auszuschließen.

Abkürzungen: RLBY = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region Deutschland; EZK = Erhaltungszustand in der alpinen biogeographischen Region Deutschland

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Daneben finden sich Sport- und Freizeitnutzungen, die die Vögel, aber auch andere Tiere abschrecken und in die jeweils bevorzugten Lebensräume zurückdrängen. Siedlungsflächen mit baulichen Anlagen, die den Boden versiegeln und durch menschliches Tun abschreckend auf Vögel wirken, sind als Vorbelastung ebenfalls vorhanden. Für wenige Arten ergeben sich durch die freie Feldflur sowie durch die Nistmöglichkeiten an Gebäuden auch Vorteile, die den negativen Einflüssen gegenüber treten.

Besondere Einschränkungen zeigen sich durch die Regulierung des Inns, da dadurch viele Flächen von natürlichen Vegetationsflächen zu landwirtschaftlich Nutzflächen gewandelt wurden.

Der Bau der Leitung und die Leitung selbst führen zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt. Die Vögel haben aufgrund ihrer Lebensweise sowie ihrer biologischen Anlagen verschieden hohe Risiken durch den Bau und den Betrieb der Leitung gestört zu werden. So ist eine Kollision mit den Erdseilen der Leitung nur bei entsprechend hoch fliegenden Arten überhaupt zu erwarten. Die Kollisionsgefahr ist zudem für jene Vögel erhöht, die durch ihr Sehvermögen oder ihrer Flugfähigkeiten die Leitung schlechter oder später als andere erkennen und ihr im Flug auf kurze Entfernung kaum ausweichen können, etwa weil die Flugwendigkeit fehlt. Hierzu zählen insbesondere Großvögel, Wasservögel, Limikolen, Möwen und Schwalben. Aufgrund der Artgefährdung wird hier auch der Kiebitz in die höchste Risikogruppe gerechnet.

Die UVS bietet dazu eine nachvollziehbare und fachlich gut vertretbare tabellarische Zuordnung.

Für das Schutzgut Tiere sind die besonders schützenswerten Tiere von hervorgehobener Bedeutung. Diese genießen auch nach § 44 BNatSchG individuellen Schutz vor Beeinträchtigungen.

Andere Tierarten werden durch das Vorhaben nur kurzzeitig und nur kleinräumig durch den Bau der Masten beeinträchtigt. Dabei darf von einem vorübergehenden Ausweichen der mobilen Tiere auf Räume jenseits des Baustellenbereichs ausgegangen werden. Eine relevante Beeinträchtigung ist dabei nicht zu erkennen.

Das Risiko für die Vögel, das von der Leitung ausgeht, ist das der Verletzung und Tötung durch eine Kollision mit den Seilen. Dabei stellt das Erdseil die wesentliche Gefahrenquelle dar. Die Zuweisung von Risikopotentialen sowie das Vorhandensein von besonders schützenswerten Vögeln führt letztlich zu einer Risikobewer-

tung, die für die verschiedenen Spannungsfelder der Leitung jeweils gesondert vorzunehmen ist.

Zur konkreten Risikobewertung wurden Begehungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung durchgeführt. Dabei wurden an der vorhandenen 110-kV-Leitung keine Drahtanflugopfer festgestellt. Um das potentielle Risiko jedoch zu minimieren, gerade im sensiblen Flussbereich des Inn, ist die Kennzeichnung weiterer Leitungsbereiche mittels Vogelmarker als Auflage angeordnet. Diese können laut Studien das Drahtanflugrisiko um bis zu 90 % senken. Zusätzlich werden die Markierungen an der planfestgestellten Leitung fluoreszierend ausgeführt, sodass auch Vögel, die in der Dämmerung oder nachts fliegen, zusätzlichen Schutz erhalten. Darüber hinaus wird die Innquerung in einer Leitungsebene erfolgen, um dort eine Reduzierung der tatsächlichen Anflugmöglichkeiten zu erreichen.

Diese Beeinträchtigungen sind in Bezug auf Trassenvarianten von ähnlicher Qualität, sie würden nur an verschiedenen Stellen auftreten.

Beeinträchtigungen sind für andere tierische Arten wie folgt zu erwarten:

Für Nachtfalter kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen dieser Arten werden nicht in Anspruch genommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Störungen von Tierindividuen sind aufgrund der artspezifischen Biologie und Empfindlichkeit sicher auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Für den Scharlach-Plattkäfer kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen dieser Art (Totholzstrukturen) werden nicht in Anspruch genommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Störungen von Tierindividuen sind aufgrund der artspezifischen Biologie und Empfindlichkeit sicher auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Für Amphibien kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen dieser Art (Laichgewässer und Teillebensräume, die funktional diesen dienen) werden nicht in Anspruch genommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Störungen von Tierindividuen sind aufgrund der artspezifischen Biolo-

gie und Empfindlichkeit sicher auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Um diese Beurteilung sicher treffen zu können, wurden im Vorfeld der technischen Planung Erhebungen zu den relevanten Habitatstrukturen durch faunistische Fachgutachter (Büro Eger & Partner BDLA) vor Ort gemacht. Die Habitate sind in den Planungen berücksichtigt.

Reptilien können im Zuge der Bauarbeiten gestört, verjagt oder getötet werden. Dieses Risiko kann durch die Trassenführung allein nicht völlig beseitigt werden. Als zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher die Absicherung von Biotopstrukturen (im landschaftspflegerischen Begleitplan als Schutzmaßnahme S1 bezeichnet) und die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten auf Oktober bis Februar notwendig (LBP Schutzmaßnahme S 3). Mit diesen Maßnahmen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen dieser Art werden nicht so in Anspruch (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) genommen, dass Tierindividuen leiden würden. Störungen von Tierindividuen, die aufgrund der artspezifischen Biologie und Empfindlichkeit störungsanfällig sind, können durch die Schutzmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Fledermausarten, die ihr Quartier in Bäumen haben, können im Zuge der Bauarbeiten gestört, verjagt oder getötet werden.

Andere Säugetiere, insbesondere der Biber und der Fischotter, werden durch das Vorhaben in ihren Habitaträumen nicht berührt. Aufgrund ihrer artbezogenen Empfindlichkeit ist nicht damit zu rechnen, dass die Bauarbeiten oder die Leitung eine (kurze) Störung ihres Lebenszyklus auslösen können.

Ein Risiko für Fledermäuse ist bei Rodungen oder Baumkürzungen nicht auszuschließen und kann durch die Trassenführung allein nicht völlig beseitigt werden. Betroffen sind dabei nicht alle Baumbestände, sondern nur jene, bei denen alte Bäume als Quartier zur Verfügung stehen könnten. Entlang der Leitung ist dies nach fachlicher Bewertung zwischen den Masten Nrn. 2 bis 13 sowie zwischen Masten Nrn. 41 – 45 der Fall.

Als zusätzliche Schutzmaßnahmen sind daher die Absicherung von Biotopstrukturen (im landschaftspflegerischen Begleitplan als Schutzmaßnahme S1 bezeichnet) und die zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten auf Oktober bis Februar notwendig (LBP Schutzmaßnahme S 3). Des Weiteren ist vor Beginn der Arbeiten und der Baumkürzungen bzw. Rodungen durch die ökologische Baubegleitung eine Absu-

che hinsichtlich eventueller Konfliktlagen nötig. Diesbezüglich ist auch eine Auflage erteilt. Mit diesen Maßnahmen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Habitatstrukturen dieser Art werden nicht so in Anspruch (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) genommen, dass Tierindividuen leiden würden. Störungen von Tierindividuen, die aufgrund der artspezifischen Biologie und Empfindlichkeit störungsanfällig sind, können durch die Schutzmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere ist der Einfluss auf die Habitatstrukturen die maßgebliche Größe. Je höherwertig die Habitatstruktur ist, desto mehr muss nach Varianten gesucht werden, die weniger Betroffenheiten auslösen. Dabei sind das Nahrungsangebot, die Aufzuchtmöglichkeiten und der Aktionsradius zu berücksichtigen.

Wie die Gutachten nachvollziehbar darlegen, kann die Planfeststellungsstrasse die Beeinträchtigung von Tieren sehr weitgehend vermeiden. Dieser Beurteilung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

### C.3.1.10 UVP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Leitungsvorhaben beeinträchtigt beim Bau, im Betrieb sowie durch das Vorhandensein der Anlage die untersuchten Schutzgüter.

Obgleich die mathematisch kürzeste Verbindung zwischen Anfangspunkt und Endpunkt der Leitung eine Lösung mit weiten Spannweiten, den wenigsten Maststandorten und dem geringsten Flächen- und Raumbedarf darstellen würde, wird davon abgewichen.

Die Leitungsführung wurde unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Menschen, der Landschaft, den Siedlungsgebieten, den schützenswerten Habitaten von Pflanzen und Tieren, den Schutzgütern Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter je unter Bezug auf verschiedenen Varianten bewertet und angepasst. Insgesamt sind so die geringsten Auswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf die Waldeingriffe wird ein Teil der Leitung durch Überspannung über die Endaufwuchshöhe des vor Ort wachsenden Waldes gelegt, sodass keine Beeinträchtigung des Waldes zu Lasten einer leicht höheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Tragen kommt.

Die Mitnahme der bislang bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau (LH-06-B67) auf das Gestänge der Vorhabenträgerin, obgleich hierfür die Zustimmung der Betreiberin der 110-kV-Leitung nötig ist und diese eine genehmigte Leitung auch weiter betreiben dürfte, führt zu einer wesentlichen Entlastung des Raumes und aller Schutzgüter.

Vögel neigen dazu die vermeintlich günstige Ansitzgelegenheit an Masten zu nutzen. Sie setzen sich damit der Gefahr eines Stromschlags durch den Kotstrahl aus. Diese Gefahr ist bei 20-kV-Leitungen bekannt und wird bei 110-kV/220-kV/380-kV-Leitungen durch die Isolatoren faktisch ausgeschlossen. Im Zuge der Vorsorge werden bei auf den Masten Büschelabweiser, die das Ansitzen verhindern, montiert.

Die Leitungsseile der 380-Leitung, der 110-kV-Leitung und einer vor Ort befindlichen 20-kV-Leitung werden im Bereich der Innquerung, des Teilraums mit der höchsten Wertigkeit für das Schutzgut Tiere / Vögel, konstruktiv in eine Überspannung überführt, die alle Leitungsseile auf einer Ebene über den Inn führt. Diese aufwändige Konstruktion bedingt je drei Masten auf beiden Seiten des Innufers, führt aber in Bezug auf den Vogelflug zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos im Vergleich zu den drei ansonsten gegebenen Schnittebenen.

Zusätzlich wird die Leitung, d. h. das risikobehaftete Erdseil, weithin mit Vogelmarkern versehen, um so die Erkennbarkeit für alle Vogelarten deutlich zu erhöhen



und so das Risiko des Drahtanflugs um bis zu 90 % im Vergleich zu einer Leitung ohne Markierung zu senken.

Soweit für den Aufbau der Leitung Bauwege neu oder belastbarer als die vorhandenen Wege angelegt werden müssen, werden diese im Anschluss zurück gebaut. Die Leitung wird damit hinsichtlich Inspektion, Wartung und Schadensbehebung künftig aufwändiger sein, jedoch können insbesondere Wartung und Inspektion häufig auch ohne direkte Anfahrt mit Maschinen erledigt werden. Häufig kommen Fluggeräte zur Sichtkontrolle zum Einsatz, sodass ein Anfahren nur bei Reparaturmaßnahmen nötig wird.

Die nötigen Rodungen, Neubauarbeiten sowie Rückbauten werden außerhalb der Laich-, Nist- und Brutzeiten durchgeführt, um die vorhanden Tiere und deren Nachwuchs nicht zu beeinträchtigen, auch wenn dadurch die Bauzeit insgesamt leicht länger werden wird.

Liegen Biotop nahe an den Baufeldern, werden zudem Bauzäune errichtet, um so die Tierwelt und die Vegetation weiterhin zu schützen, auch wenn die Bauarbeiten dadurch aufwändiger werden.

Schließlich werden die Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und dokumentiert, um so jeweils auftretenden kleinörtlichen Spezifika fachgerecht und sehr rasch gerecht werden zu können – auch wenn dadurch die Investition aufwändiger und teurer wird.

#### **C.3.1.11 UVP Gesamtbewertung (§ 12 UVPG)**

Bei Berücksichtigung der Genehmigungsplanung des planfestgestellten Vorhabens, des Vergleichs zu anderen Trassen oder Ausführungsvarianten, der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter Einbeziehung der Minimierungsmaßnahmen, und bei Beachtung der Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander, ist das planfestgestellte Vorhaben die bestverträgliche Ausführungsalternative.

---

## C.3.2 BNatSchG

### C.3.2.1 Schutz von Natura-2000-Gebieten gemäß § 31 ff BNatSchG

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG), die auch als „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)“ bzw. „Special Areas of Conservation (SAC)“ bezeichnet werden und aus den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG), die auch als „besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet werden. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll.

Der Schutz dieser Gebiete richtet sich nach § 31 ff BNatSchG.

Gemäß § 33 BNatSchG besteht für Natura-2000-Gebiete ein Verschlechterungsverbot. Verboten sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes führen können. Dies gilt auch für von außen auf ein Gebiet einwirkende Beeinträchtigungen (sog. Umgebungsschutz).

Projekte sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin umfassende FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsuntersuchungen vorgelegt.

Vom Vorhaben werden im niederbayerischen Abschnitt, Landkreis Rottal-Inn, folgende Schutzgebiete betroffen sein:

Schutz	betr.	Gebiets-Nr.	Gebietsname
FFH	∅	<u>7442-301</u>	Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland
FFH	∅	<u>7643-371</u>	Altbachgebiet südwestlich Triftern
FFH	∅	<u>7743-301</u>	Innleite von Buch bis Simbach
<b>FFH</b>	<b>ja</b>	<b><u>7744-371</u></b>	<b>Salzach und Unterer Inn</b>
<b>Vogelschutzgebiet</b>	<b>ja</b>	<b><u>7744-471</u></b>	<b>Salzach und Inn</b>
FFH	∅	<u>7839-371</u>	Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland

Im oberbayerischen Abschnitt, Landkreis Altötting, sind von den vorhandenen Schutzgebieten diese betroffen:

Schutz	betr.	Gebiets-Nr.	Gebietsname
FFH	∅	7741-371	Grünbach und Bucher Moor
FFH	∅	7742-371	Inn und Untere Alz
<b>FFH</b>	<b>ja</b>	<b>7744-371</b>	<b>Salzach und Unterer Inn</b>
<b>Vogelschutzgebiet</b>	<b>ja</b>	<b>7744-471</b>	<b>Salzach und Inn</b>
FFH	∅	7839-371	Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland
FFH	∅	7841-371	Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau
FFH	∅	7842-371	Kammolch-Habitats in den Landkreisen Mühldorf und Altötting

Das FFH-Gebiet 7744-371 und das Vogelschutzgebiet 7744-471 weisen z. T. Gebietsüberlappungen auf.

Die Kurzbeschreibungen für das Gebiet „Salzach und Inn“, Nr. 7744-471, welches in den Landkreisen Passau (28 %), Traunstein (23 %), Altötting (19 %), Berchtesgadener Land (17 %) und Rottal- Inn (13 %) liegt, lautet wie folgt:

Gebiets-Nr.	7744-471
Gebietsname	Salzach und Inn
Gebietstyp	(J) - SPA-Gebiet (BSG), mit teilweiser Überschneidung FFH-Gebietsvorschlag
Größe (ha)	4.839,4
Biogeografische Region	(K) - Kontinental (mitteleuropäisch)
Hauptnaturreaum	(D65) - Unterbayerisches Hügelland u. Isar-Inn-Schotterplatten
Naturschutzfachliche Bedeutung	Nach Arten- und Individuenzahl eines der bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausegebiete im mitteleuropäischen Binnenland, mit über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten, Au- und Leitenwälder für Waldvögel hoch bedeutsam.

Darin finden sich, entsprechend der aktuellen Fassung der Bestanderfassung 2008, nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie diese Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis/Status
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutnachweis
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	wandernde / rastende Tiere
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Überwinterungsgast
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nahrungsgast
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	wandernde / rastende Tiere
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	wandernde / rastende Tiere
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutnachweis
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	wandernde / rastende Tiere
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutnachweis
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	wandernde / rastende Tiere
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	wandernde / rastende Tiere
<i>Erithacus cyanecula</i>	Blaukehlchen	Brutnachweis
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nahrungsgast
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	wandernde / rastende Tiere
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutnachweis
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	Brutnachweis
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brutnachweis
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	Nahrungsgast
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	wandernde / rastende Tiere
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brutnachweis
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	wandernde / rastende Tiere
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Brutnachweis
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	wandernde / rastende Tiere
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Überwinterungsgast
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	Brutnachweis

Des Weiteren sind diese Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie dort anzutreffen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis/Status
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flußuferläufer	Brutnachweis
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	wandernde / rastende Tiere
<i>Anas crecca</i>	Krickente	wandernde / rastende Tiere
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	wandernde / rastende Tiere
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	wandernde / rastende Tiere
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	wandernde / rastende Tiere
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	wandernde / rastende Tiere
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer	wandernde / rastende Tiere
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Brutnachweis
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	wandernde / rastende Tiere
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Brutnachweis
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	Brutnachweis
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	wandernde / rastende Tiere
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	wandernde / rastende Tiere

Die Kurzbeschreibungen für das Gebiet „Salzach und Unterer Inn“, Nr. 7744-371, welches in den Landkreisen Passau (28 %), Rottal-Inn (23 %), Traunstein (18 %), Altötting (16 %) und Berchtesgadener Land (15 %) liegt, lautet wie folgt:

Gebiets-Nr.	7744-371
Gebietsname	Salzach und Unterer Inn
Gebietstyp	(I) - FFH-Gebietsvorschlag, der ein SPA-Gebiet (BSG) enthält
Größe (ha)	5.688,1
Biogeografische Region	(K) - Kontinental (mitteleuropäisch)
Hauptnaturraum	(D65) - Unterbayerisches Hügelland u. Isar-Inn-Schotterplatten
Naturschutzfachliche Bedeutung	Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

Dort finden sich folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code	Bezeichnung	prioritär
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. u. d. Bidetion p.p.	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	ja
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	ja
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	ja
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	ja
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)	

Zudem treten diese Flora- und Faunaarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie auf:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	prioritär
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	ja
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	
<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	

FFH-Gebiet 7744-371.04

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet 7744-371.04 Salzach und Unterer Inn. Das FFH-Gebiet ist durch zusammenhängende, sehr naturnahe Au- und Leitenwälder (ca. 42 % Flächenanteil), stehende Binnengewässer (Altwasser) und die hier naturnahen Flüsse Inn und Salzach (zusammen ca. 22 % der Fläche) gekennzeichnet. Obgleich der Inn in seiner Gesamtlänge durch Staustufen geprägt ist, zeigt er im gegenständlichen Leitungsbereich flussbegleitend flächige Auwälder. Diese weisen zum Teil Bestandsumwandlungen von einer Weichholzaue über eine Hartholzaue bis zu mesophilen Waldgesellschaften auf, wobei im Stauwurzelbereich Weichholzaunen vorherrschen. Der Stauwurzelbereich und die Innstauseen sind Rast- und Überwinterungsplätze für Wasservögel. Gebüschgesellschaften (18 % der Fläche), Mischwaldflächen (6 % der Fläche), Röhrichtgesellschaften und Uferbewuchs (4 % der Fläche) werten das Gebiet weiter auf.

Als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind zu nennen:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anlage I Spalte 6 der VoGEV (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen) genannten Vogelarten;
---

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang I vorzufindenden Lebensraumtypen, hier naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (prioritäre Lebensraumtypen: Festuca-Brometalia, Kalktuffquellen (Cratoneurion), Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Ainio incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ), weitere Lebensraumtypen: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> , Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p., Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Hainsinnsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> ), Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> ), Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald ( <i>Cephalanthero-Fagion</i> ), Hartholzaunenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )
---

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II vorzufindenden Arten <i>Castor fiber</i> (Biber), <i>Lutra lutra</i> (Fischotter), <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke), <i>Triturus cristatus</i> (Kammolch), <i>Cottus gobio</i> (Groppe), <i>Hucho hucho</i> (Huchen), <i>Leuciscus souffia</i> (Strömer), <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Bitterling), <i>Misgonyx fossilis</i> (Schlammpeitzger), <i>Cucujus cinnaberinus</i> (Scharlachkäfer), <i>Euplagia quadripunctaria</i> (Spanische Flagge), <i>Glaucopsyche nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), <i>Cypridium calceolus</i> (Frauenschuhe);
--

<p>Erhaltung der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräume mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhaltung der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen;</p>
<p>Erhaltung der Salzach und des Unteren Inn als Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit ihrer Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion bzw. des Chenopodion rubri und des Bidention. Sicherung der guten Wasserqualität; Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhaltung der Dynamik des Inns im Bereich der Stauseen. Erhaltung der unverbauten Flussabschnitte sowie störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhaltung der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altwässer sowie der Stauseen am Inn, Sicherung der Ungestörtheit der Stillgewässer;</p>
<p>Erhaltung bzw. Entwicklung zukunftsträchtiger Populationen der rheophilen Fischarten, besonders von Huchen, Groppe und Strömer, durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als für alle Lebensphasen dieser Fischarten, aber auch für sonstige an Fließgewässer gebundene wertbestimmende Arten möglichst vollwertiger Lebensraum mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten;</p>
<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altwasser und der einmündenden Bäche;</p>
<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten als Voraussetzung für den Fortbestand der Population des Huchens;</p>
<p>Erhaltung der Altwasser und sonstigen Stillgewässer als natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation;</p>
<p>Erhaltung bzw. Duldung eines für zukunftsträchtige Populationen des Schlammpeitzgers ausreichenden Angebots an weichgründigen sommerwarmen Altwasserbereichen und Verlandungsbuchten;</p>
<p>Erhaltung der Populationen des Bibers und Erhalt unzerschnittener Auen-Lebensraumkomplexe samt Erhalt ungenutzter Auwald- und Auenbereiche, in denen die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse ablaufen können;</p>
<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Fischotters und Erhaltung bzw. Wiederherstellung (a) der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch die Sicherung von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken, (b) störungsfreier Fließgewässer- und Uferabschnitte sowie Fortpflanzungshabitate, (c) der extensiv genutzten un bebauten Überschwemmungsbereiche und (d) sauberer und strukturreicher Fließgewässer (mind. Gewässergüteklasse II);</p>
<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Kammmolchs und Erhaltung bzw. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung;</p>
<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gelbbauch-Unken-Population und Erhaltung ihres Gesamt-Lebensraumes ohne Zerschneidungen, besonders durch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und untereinander vernetzter Klein- und Kleinstgewässer samt Erhaltung dynamischer Prozesse die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen;</p>



Erhaltung periodisch trockenfallender Verlandungsbereiche als Lebensräume von kurzlebigen Gewässerboden-Pionieren;
Erhaltung bzw. Wiederherstellung weitgehend unbelasteter Kalktuffquellen und Erhaltung der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen;
Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der gebiets-typischen Artenzusammensetzung;
Erhaltung der orchideenreichen Kalk-Trockenrasen und der mageren Flachlandmähwiesen auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten und Erhaltung ihrer Standortvoraussetzungen;
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Erhaltung aller Offenland-Lebensräume mit Vorkommen des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten, habitatsichernden Ausbildungen samt Erhaltung der Vernetzungsstrukturen;
Erhaltung der Hainsimsen-, Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur;
Erhaltung bzw. Entwicklung einer zukunftsträchtigen Frauenschuh-Population, insbesondere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung;
Erhaltung des Wasserhaushaltes, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung der Auwälder (einschließlich wechsellückiger, präalpiner Grauerlenbestände, mit ihren zum Berberidion überleitenden Entwicklungsstadien), Erlen-Auwälder prioritär, mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Sicherung der natürlichen Entwicklung der ungenutzten Auwaldbereiche, insbesondere an den Innstauseen, an der Salzachmündung und im Deichvorland sowie auf neu entstehenden Waldblößen in den Au- und Leitenwäldern. Erhaltung von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altwässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume;
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z.B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatsfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften;
Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Scharlachkäfers und Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden samt Erhaltung ungenutzter Auen-Wälder;
Erhaltung bzw. Förderung einer zukunftsträchtigen Population der Spanischen Flagge und Erhaltung ihres Komplexlebensraumes aus blütenreichen Offenlandstrukturen, (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.

Die Vorhabenträgerin hat neben den Datenquellen:

- Bay. Landesamt für Umweltschutz, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege: (a) Standard-Datenbögen zu den Natura 2000-Gebieten: 7744-471 'Salzach und Inn'; 7744-371 'Salzach und Unterer Inn'; 7743-301 'Innleite von Buch bis Simbach' sowie (b) Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau
- Europ. Kommission - GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete - Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43 EWG
- Landkreise Rottal-Inn und Passau (2002): EU-LIFE-Natur Projekt 'Unterer Inn mit Auen' - Projekt-Nr. LIFE98NAT/D/5372
- natureconsult (2011): Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Habitats / Strukturen im unmittelbaren Trassenbereich Arbeitspläne
- Müller -BBM (2012): 380-kV-Anschlussleitung KW Haiming – UW Simbach, Berechnung elektromagnetischer Felder zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV - Prüfbericht Nr. M 83 929/3

den Trassenraum vor Ort in der Vegetationsperiode 2011 näher untersucht. Die Erhebungen wurden mit den amtlichen Biotop- und Lebensraumtypenkartierungen sowie mit den Erkenntnissen aus dem „LIFE-Natur-Projekt Unterer Inn mit Auen“ abgeglichen. Ziel war neben der Verifizierung der Daten auch die Prüfung vor Ort, Ob und gegebenenfalls Wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen greifen können. Dort, wo solche nicht ausreichend greifen, sind Schutz und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die nachvollziehbare Begutachtung zeigt, dass sich die Bauarbeiten mit ihren Immissionen (v. a. Staub und Lärm), den damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen sowie der Sichtbarkeit der Baumaschinen und Baustellen negativ auswirken. Weitere Negativwirkungen, wie zeitweise Trennwirkungen oder das Risiko des Einbringens von Betriebsstoffen in die Umwelt bleiben bei verständiger Risikowürdigung hingegen unterhalb der Relevanzschwelle.

Die betriebsbedingten Wirkungen, wie

- das Risiko eines Stromschlags,
- die in nächster Nähe mögliche Ionisation von Molekülen in der Luft,

- die Schallimmissionen zu Lasten von Umwelt, vor allem Tieren, und
- die elektromagnetischen Felder

bleiben durch die Seltenheit ihres Auftretens bzw. den Abfall auf kleine Messwerte schon in wenigen Metern Abstand, so klein, dass die Risikowürdigung dazu führt, keine betriebsbedingten Wirkungen mit negativen Folgen für das FFH-Gebiet mehr anzunehmen.

Anlagebedingte Wirkungen wie die Versiegelung des Bodens durch Mastfundamente und die Nutzungsbeeinträchtigungen, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, zeigen relevante Größenordnungen. Diese wirken dauerhaft auf das FFH-Gebiet ein. Hingegen können die Gefahren für Gewässer durch die Fundamente und das Risiko für Vögel durch Drahtanflüge zu Schaden zu kommen, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Absicherungsmaßnahmen, als so gering angesehen werden, dass eine Auswirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets jedenfalls ausscheidet.

Die Vorhabenträgerin hat auch andere Projekte oder Pläne ermittelt, die im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit dem planfestgestellten Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (kumulative Wirkungen).

Für den geplanten Autobahnausbau der A 94 liegt jedoch noch keine hinreichend konkretisierte Planung vor, die jetzt eine Berücksichtigung ermöglichen würde. Für die geplante 380-kV-Freileitung von St. Peter a. Hart in Österreich über den Inn und durch das FFH-Gebiet 7744-371 nach Simbach liegen konkretisierte Planungen noch nicht vor, sodass Einwirkungen noch nicht prognostisch beurteilt werden können.

Die Untersuchungen kommen zu dem zutreffenden Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete **weder** vom Vorhaben selbst **noch im Zusammenwirken** mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigt werden **können**. In diesem Zusammenhang benennen die FFH-Verträglichkeitsstudien die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie Bauzeiteinschränkungen, zeitliche Einschränkung aufschiebbarer Instandhaltungsarbeiten, die Installation von Vogelmarkern und die räumliche Einschränkung der bauzeitlichen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können relevante negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung läge vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die FFH-Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und FFH-Arten. Im Einzelnen:

Zum Schutz des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“	
Maßnahme-Nr.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben
(1)	Baufeldbeschränkung zur Vermeidung von Lebensraumverlusten
(2)	Beschränkung der Bauzeit auf Jahreszeiten mit deutlich reduziertem Konfliktpotential
(3)	Errichtung von Bauschutzzäunen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Stoffeinträgen, Störreizen und unbeabsichtigten Flächeninanspruchnahmen
[10]	Integration der bestehenden 110 kV- und 20 kV-Freileitung in eine gemeinsame Innquerung zur Minimierung betriebs- und anlagenbedingter Beeinträchtigungen
=>	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

Zum Schutz des Lebensraumtyps Naturahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuca-Brometalia)	
Maßnahme-Nr.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben
(2)	Beschränkung der Bauzeit auf Jahreszeiten mit deutlich reduziertem Konfliktpotential
(3)	Errichtung von Bauschutzzäunen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Stoffeinträgen, Störreizen und unbeabsichtigten Flächeninanspruchnahmen
[11]	Rückbau der bestehenden 110-kV-Bestandsleitung und damit Entfall betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Wartung, Kontrolle und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen
=>	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

Zum Schutz des Lebensraumtyps Flüsse d. planaren u. montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batachion)	
Maßnahme-Nr.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben
(3)	Errichtung von Bauschutzzäunen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Stoffeinträgen, Störreizen und unbeabsichtigten Flächeninanspruchnahmen
=>	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

Zum Schutz des Lebensraumtyps Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnio incanae, Salicion albae)	
Maßnahme-Nr.	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben
(1)	Baufeldbeschränkung zur Vermeidung von Lebensraumverlusten
(2)	Beschränkung der Bauzeit auf Jahreszeiten mit deutlich reduziertem Konfliktpotential
(3)	Errichtung von Bauschutzzäunen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Stoffeinträgen, Störreizen und unbeabsichtigten Flächeninanspruchnahmen
[4]	Verringerung der Bereiche mit Wuchshöhenbeschränkungen durch gemeinschaftliche Mastgestängeplanung und optimierte Beseilung (Separatoreinsatz) im Bereich der Innquerung
[5]	Verringerung der Bereiche mit Wuchshöhenbeschränkung durch Rückbau der Bestandsleitungen und Entfall der zugehörigen Schutzstreifenauflagen
[6]	Optimierung der Trassenführung und der technischen Ausgestaltung zur Vermeidung von Lebensraumverlusten
[7]	Überspannung der Endwuchshöhe der Waldbestände zur Vermeidung von Wuchshöhenbeschränkungen
<8>	Umbau des vorhandenen Gehölzbestandes in niederwaldartige Bestände zur Reduzierung der Funktionsverluste für den Lebensraum
(9)	Wiederherstellung baubedingt entfernter Auwald-Jungbestände durch Pflanzung standortgerechter, heimischer Laubgehölze
=>	Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

Im Ergebnis ist daher in Bezug auf das FFH-Gebiet festzuhalten:

Eine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Nutzungseinschränkungen ist nicht einschlägig.

Durch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (Störreize, Stoffeinträge) vermieden bzw. minimiert werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch evtl. verbleibende Restbeeinträchtigungen ist sicher auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (Struktur des Lebensraumes, Funktion des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes) durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Eine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Nutzungseinschränkungen ist nicht einschlägig.

Baubedingte Beeinträchtigungen können für die Neuerrichtung der geplanten Anschlussleitung aufgrund der räumlichen Abstände zwischen Baumaßnahme und Lebensraumtypflächen (> 40 m) in Kombination mit der Abschirmwirkung durch vorhandene Waldbestände sicher ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahmen

zur Schadensbegrenzung können baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (Stoffeinträge und Flächeninanspruchnahmen) im Zuge des Rückbaus der bestehenden 110-kV-Leitung B 67 Lengthal – Braunau weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch evtl. verbleibende Restbeeinträchtigungen ist sicher auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alnon-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Nutzungseinschränkungen ist nicht einschlägig.

Im Bereich des geplanten Mast Nr. 43 wird baubedingt eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von ca. 80 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps erforderlich. Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Auwaldflächen handelt es sich um mittelwaldartig bewirtschaftete Grauerlenbestände mit jungem bis mittlerem Bestandsalter. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt. Die vorübergehende Inanspruchnahme von ca. 80 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps ist zwar im Vergleich zur gesamten FFH-Gebiet mit 56.880.000 m<sup>2</sup> sehr klein, jedoch ist grundsätzlich auch ein sehr kleinräumiger Verlust eines Lebensraumstypus geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen nach sich zu ziehen (BVerwG Urt. v. 17.01.2007, Az. 9 A 20.05; EuGH Urt. v. 07.09.2004, Az. C-127/02; Lambrecht, H. Trautner: Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, 2007, FKZ 80482004). Die Wirkung ist daher vertieft zu prüfen. Vorliegend hat der betroffene Lebensraumtyp eine großflächige Verbreitung innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes. Laut Standarddatenbogen nehmen die Bestände ca. 30 % ein. Der Lebensraumtyp weist damit eine hervorragende Repräsentativität auf, sodass kleinräumige, nicht auf Verbindungsbeziehungen einwirkende Flächenverluste weniger gewichtig zu beurteilen sind. Zudem wirkt die Beanspruchung hier während der Bauarbeiten nur vorübergehend, sodass schon kurz- bis mittelfristig eine vollständige Wiederherstellung aller Funktionen erwartet wird.

Die schutzstreifenbedingte Wuchshöhenbeschränkung für überspannte Waldflächen führt zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, da die Endwuchshöhe nicht erreicht wird. Durch den Neubau der 380-kV-Freileitung werden auf ca. 3.600 m<sup>2</sup> Fläche neue, zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen ausgelöst, die

einen entsprechenden Umbau der betroffenen Waldbestände in niederwüchsige Gehölzbestände erfordern. Betroffen sind hier in erster Linie Waldbestände im Bereich der Innquerung (Spannfeld M 22 – M 23) sowie kleinflächig auch Waldbestände im Bereich des Spannfeldes M 40 – M 41. Die Wuchshöhenbeschränkung liegt beim Spannfeld M 22 – M 23 bei ca. 12 m (abzüglich Sicherheitsabstand von 3 m) und beim Spannfeld M 40 – M 41 bei 23 m (abzüglich Sicherheitsabstand von 3 m bei Bezugspunkt Spannfeldmitte als kritischster Bereich). Diesen Beeinträchtigungen steht der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen innerhalb des Schutzgebietes gegenüber. Durch den Rückbau entfallen der zugehörige Schutzstreifen und die damit bestehenden Wuchshöhenbeschränkungen. Die entfallenden Wuchshöhenbeschränkungen umfassen für diesen Lebensraumtyp ca. 3,86 ha. Damit sind die Entlastungswirkungen des Gesamtvorhabens in dieser Hinsicht deutlich größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Erheblichkeit im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps kann für diesen Wirkungspfad ausgeschlossen werden. Durch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (unbeabsichtigte Flächeninanspruchnahmen, Störreize, Stoffeinträge) weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch evtl. verbleibende baubedingte Restbeeinträchtigungen ist sicher auszuschließen. Die Möglichkeit der Verschlechterung des Lebensraumtyps (Struktur des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes, Funktion des Lebensraumes) ist bei Betrachtung des Gesamtvorhabens (Be- und Entlastungswirkungen) sicher auszuschließen.

Die 'Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele' führt den Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) im Schutzgebiet 7744-371 als 'Sonstigen' im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtyp. D. h. dieser Lebensraumtyp war für die Auswahl des Gebietes in das Netz NATURA 2000 nicht maßgeblich bzw. wurde erst nach der Gebietsmeldung bekannt. Derzeit sind keine (direkten) gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Dieser Lebensraumtyp ist nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Tatsächlich wurde der Typus in die Planüberlegungen einbezogen. Eine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Nutzungseinschränkungen ist nicht einschlägig. Durch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps ausgeschlossen

werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Eine dauerhafte oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Nutzungseinschränkungen ist nicht einschlägig. Durch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können baubedingte Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (Störreize, Stoffeinträge) weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle durch evtl. verbleibende Restbeeinträchtigungen ist sicher auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (Struktur des Lebensraumes, Funktion des Lebensraumes, Wiederherstellbarkeit des Lebensraumes) durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit der im Standarddatenbogen bzw. bei den Erhaltungszielen genannten Anhang II – Arten wird ausgeschlossen. Denn:

- ein Artnachweis in den detailliert untersuchten Bereichen liegt nicht vor;
- es liegen keine geeigneten Habitate dieser Arten innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens;
- eine Gefährdung der Arten durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren kann gemäß der zugrunde gelegten Planung ausgeschlossen werden.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der sonstigen Landschaftsstrukturen in ihrem Kerngehalt bzw. ihrer Funktion bzw. eine Beeinträchtigung oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht vor, da die vorhabenspezifischen Auswirkungen hinsichtlich Art, Qualität und Quantität eine derartige Gefährdung nicht erwarten lassen.



Auswirkungen anderer Pläne und Projekte sind erst dann relevant, wenn diese Projekte zumindest einen gesicherten Planungsstand erreicht haben.

Im vorliegenden Fall wird der geplante Ausbau der bestehenden Bundesstraße B 12 zur Autobahn A 94 als relevantes Projekt eingestuft. Eine hinreichend genaue Planung für eine Beurteilung möglicher Auswirkungen bzw. Kumulationseffekte liegt jedoch nicht vor. Ebenso liegt keine belastbare Angabe zum zeitlichen Fortgang des Vorhabens vor. Eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen bleibt damit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Straßenbauvorhaben vorbehalten.

Eine Abschätzung kumulativer Wirkungen ist für das Freileitungsvorhaben derzeit nicht möglich und aufgrund der zeitlichen Abfolge nicht angezeigt.

Auch die geplante 380-kV-Freileitung St. Peter – Simbach, deren „Kick-off“ am 15.11.2011 in St. Peter am Hart stattfand, wird als grundsätzlich relevant angesehen. Diese führt zu einer Querung des FFH-Gebietes 7744-371. Eine konkrete Planung liegt nicht vor. Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen bleibt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Leitung St. Peter – Simbach vorbehalten.

Sonstige Pläne und Projekte, die im Zusammenhang mit der geplanten Anschlussleitung Haiming – Simbach zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.

Die geplante 380-kV-Anschlussleitung KW Haiming – UW Simbach löst unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie unter Beachtung zu berücksichtigender Kumulationswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der wesentlichen Bestandteile und Funktionen des FFH-Gebietes 7744-371 'Salzach und Unterer Inn' aus.

### SPA-Gebiet 7744-471 (Vogelschutzgebiet)

Das Vorhaben berührt das Vogelschutzgebiet 7744-471 Salzach und Inn (SPA-Gebiet 7744-471 Salzach und Inn) in zwei Abschnitten und verläuft auch im Übrigen nahe diesem Gebiet.

Das SPA-Gebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem oben beschriebenen FFH-Gebiet. Es umfasst 4.839 ha und besteht zu 48 % aus naturnahen Au- und Leitenwäldern, zu ca. 40 % aus stehenden und fließenden Binnengewässern sowie zu ca. 10 % aus Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs. Die restlichen 2 % sind meist als Gebüschgesellschaften einzustufen. Die Struktur des Gebiets mit Inseln, Deichvorländern, Verlandungszonen und den Flusslandschaften des Inns und der Salzach bietet dabei über 130 nachgewiesenen Brutvogelarten sowie Rast- und Überwinterungsvögeln einen Lebensraum. Damit ist das Gebiet sowohl nach der Artenanzahl als auch nach der Zahl der Individuen von besonders hoher regionaler und europaweiter Bedeutung.

Als Erhaltungsziel des SPA-Gebiets sind die nachfolgenden festgelegt worden:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vogellebensräume am Unteren Inn und an der Salzach, die zu den bedeutendsten Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mauergebieten im mitteleuropäischen Binnenland zählen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer, ungestörter Stillgewässerbereiche und Nahrungshabitate, insbesondere im RAMSAR-Gebiet „Unterer Inn“. Erhaltung bzw. Wiederherstellung fließgewässerdynamischer Prozesse, insbesondere an der Salzach.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung d. auetypischen Vielfalt an Lebensräumen und Kleinstrukturen mit Au- und Leitenwäldern, Kiesbänken, Altwässern, Flutrinnen, Gräben, Röhrichtbeständen etc. sowie d. funktionalen Zusammenhangs mit den angrenzenden Gebieten auf österreichischer Seite.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung ungestörter Gewässer- und Uferlebensräume als international bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete für zahlreiche gefährdete Vogelarten, darunter Prachtttaucher, Nacht-, Purpur-, Seiden- und Silberreiher, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn sowie Zugvogelarten wie Knäk-, Krick-, Löffel- und Schellente, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz und Zwergstrandläufer, insbesondere an den Inn-Stauseen sowie im Mündungsgebiet der Salzach in den Inn. Die individuenreichen Wasservogelbestände sind auch Nahrungsgrundlage für Uhu und Wanderfalke.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutbestände von Wasservögeln (Flusseeeschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Schnatterente, Brandgans und Lachmöwe) sowie ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhaltung von offenen oder lückig bewachsenen Kies- und Sandbänken, Verlandungszonen, deckungsreichen Inseln und Uferzonen an nahrungsreichen Stillgewässern, besonders im Bereich der Inn-Stauseen und im Salzach-Mündungsgebiet; dort auch Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze in der Mauser-, Vorbrut- und Brutzeit.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutbestände der Röhricht- und Verlandungsbereiche (Rohrweihe und Blaukehlchen), insbesondere an den Inn-Stauseen und der Salzachmündung sowie in Altwassern. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ungestörter, reich gegliederter Altschilfbestände einschließlich angrenzender Schlammbänke, Gebüsche und Auwaldbereiche, auch für Gastvögel wie die Rohrdommel.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutbestände von Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer und anderen Fließgewässerarten sowie ihrer Lebensräume.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik mit Umlagerungsprozessen, die zu Sand- und Kiesinseln unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Bruthabitate, führen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Areale um die Brutplätze in der Vorbrut- und Brutzeit.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vogelbestände großräumiger Laubwald-Offenland-Wasser-Komplexe (Schwarzmilan und Wespenbussard) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Auebereiche und störungsfreier Areale zur Brutzeit, Erhaltung der Horstbäume.
- Erhaltung der Nahrungshabitate mit strukturreichen Offenlandbereichen und Gewässern, auch für Durchzügler und potenzielle Brutvögel wie Fischadler und Schwarzstorch.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutvogelbestände der Laubwälder (Grauspecht, Schwarzspecht, Pirol) und ihrer Lebensräume. Insbesondere Erhalt der struktur- und artenreichen Auwälder sowie Hangleitenwälder an der Salzach und anderer großflächiger Wälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz sowie mit lichten Strukturen als Ameisenlebensräume (Nahrungsgrundlage für die Spechte).

- Erhaltung eines ausreichenden Angebotes an Höhlenbäumen, auch für Folgenutzer wie die Schellente.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Brutbestands des Neuntöters und seiner Lebensräume, insbesondere strukturreiche Gehölz-Offenlandkomplexe mit Hecken und Einzelgebüsch. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der arten-, insbesondere insektenreichen offenen Bereiche, auch als Nahrungshabitate von Spechten und Greifvögeln.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Brutbestands des Eisvogels einschließlich seiner Lebensräume, insbesondere von Fließgewässerabschnitten mit natürlichen Abbruchkanten und Steilufern sowie von umgestürzten Bäumen in oder an den Gewässern als Jagdansitze.

Zur Beurteilung der Verträglichkeit wurden vom Gutachten diese Datengrundlagen genutzt:

- Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet 7744-471, laut LfU Bayern
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum SPA-Gebiet 7744-471 laut LfU Bayern
- Biotopkartierung Bayern, Landkreise Altötting und Rottal-Inn
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Ausgleichsflächenkataster laut LfU Bayern
- Avifaunistische Untersuchung zur 380-kV-Anschlussleitung KW Haiming – UW Simbach (natureconsult, 2011)
- Auswertung der Datenbank der internationalen Wasservogelzählung, Datensätze von 2000 bis 2010
- Umweltverträglichkeitsstudie '380-kV-Anschlussleitung vom KW Haiming zum UW Simbach', EGER & PARTNER (2012)
- Unterlagen zur FFH-Prüfung zum SPA-Gebiet 7744-471, EGER & PARTNER (2012)
- LIFE-NATUR-PROJEKT 'Unterer Inn mit Auen', Schlussbericht (2002)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan '380-kV-Anschlussleitung vom KW Haiming zum UW Simbach', EGER & PARTNER (2012)
- Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet 7744-371, laut LfU Bayern
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet 7744-371 laut LfU Bayern
- Flächendeckende Vegetationsstrukturtypenkartierung 2011 mit Zuordnung der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (EGER & PARTNER, 2012)

- Entwurf Offenlandfachbeitrag zum Managementplan zum FFH-Gebiet 7744-371 (nicht abgenommener Zwischenstand), Stand April 2012 , REGIERUNG VON OBERBAYERN
- Untersuchungen im Rahmen des avifaunistischen Fachgutachtens von natureconsult, 2011

Aufgrund der Datenquellen ist das Gebiet als Lebensraum, zur Brut, zum Durchzug, zur Überwinterung, zur Nahrungssuche sowie zur Rast für die nachfolgenden Arten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) von Bedeutung:

Blaukehlchen	Schwarzkopfmöwe
Eisvogel	Schwarzmilan
Fischadler	Schwarzspecht
Flussseseschwalbe	Schwarzstorch
Goldregenpfeifer	Seidenreiher
Grauspecht	Silberreiher
Kampfläufer	Singschwan
Nachtreiher	Trauerseeschwalbe
Neuntöter	Tüpfelsumpfhuhn
Prachtaucher	Uhu
Purpurreiher	Wanderfalke
Rohrdommel	Wespenbussard
Rohrweihe	

Darüber hinaus sind v. a. die nachfolgenden Arten, die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, im Gebiet anzutreffen (Zugvögel):

Brandgans	Löffelente
Flussuferläufer	Pirol
Großer Brachvogel	Rotschenkel
Kiebitz	Schellente
Knäkente	Schnatterente
Krickente	Stockente
Lachmöwe	Zwergstrandläufer

Das Vorhaben wirkt sich durch die Bauarbeiten abschnittsweise und punktuell an den Maststandorten zeitlich begrenzt aus:

- Lärm, Abgase, Staub, Licht und optische Reizeinflüsse entstehen durch die Baumaschinen;
- Flächen werden für Baulager in Anspruch genommen;
- Risiko von Schadstoffeinträgen bei Unfällen mit Betriebs- u. Schmierstoffen;
- kleinräumige Trennungen für funktionszusammenhängende Lebensraumstrukturen.

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens zeigen sich:

- das Risiko eines Stromschlags;
- elektromagnetische Felder;
- die in nächster Nähe mögliche Ionisation von Molekülen in der Luft;
- die Schallimmissionen auf die Umwelt, vor allem Tiere und
- Hitzeschäden bei ansitzenden Vögeln.

Als anlagebedingte Wirkungen treten auf:

- Versiegelung des Bodens durch Mastfundamente;
- Mastfundamente in grundwasserführenden Bodenschichten;
- Nutzungsbeeinträchtigungen, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft;
- technogene Überprägung der Landschaft;
- Kollisionsgefahren für die Avifauna;
- Veränderung der Habitatnutzung in Bezug auf die nutzenden Arten.

Grundsätzlich sind auch kleine Größenordnungen bzw. Eingriffsqualitäten der aufgezählten Wirkungen geeignet das Schutzgebiet in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Die Gefahren durch Emissionen von Staub, Licht, Lärm und die Trennwirkung sind bei den Bauarbeiten zeitlich sehr eng begrenzt. Das Risiko des Schadstoffeintrags ist äußerst gering, zudem begrenzen Auflagen zur Bauabwicklung das Risiko. Vorliegend kann die Möglichkeit der Beeinträchtigung im Sinn des § 34 BNatSchG (Art. 6 FFH-RL) daher verneint werden.

Die Wirkungen, die durch die Versiegelung des Bodens entstehen, sind sehr kleinräumig. Zudem werden Flächen bei Rückbau der Altleitung entsiegelt, sodass in Summe keine negative Wirkung verbleibt. Das Risiko für Gewässer durch die Mastfundamente ist, bei üblicher, verständiger Bauabwicklung sehr klein, es wird durch die normativen Vorgaben zum Bau in hochwassergefährdeten Gebieten und die Anforderungen an eine etwaige Bauwasserhaltung weiter verringert und bleibt

damit irrelevant. Die technische Überprägung der Landschaft als visuelles Element bleibt für tierische Arten irrelevant, weil eine Gewöhnung eintritt.

Ionisierte Moleküle zerfallen in geringer Entfernung von den Leitungseilen. Die elektromagnetischen Felder bleiben unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Eine Beeinflussung der Avifauna durch diese Felder konnte bislang nicht festgestellt werden. Hitzeschäden sind, aufgrund der Witterung und der geometrischen Abstände von Leitungsseilen zu den Ansitzmöglichkeiten auch in heißen Sommerphasen auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat die Begehung des Gebiets und die Auswertung der Daten im Hinblick auf das Vorhandensein von Vögeln und deren biologisches Verhalten (Brut, Flug, etc.) veranlasst. Das Gutachten zeigt entlang dem Leitungsverlauf die Betroffenheit (Wirkungen) des Avifaunavorkommens auf. Unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere der Gestaltung der Leitung (Einebenenaufhängung bei Innquerung, Vogelmarkierungen, etc.), werden die verbleibenden Wirkungen als so gering angesehen, dass erhebliche negative Auswirkung auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets verneint werden können.

In der SPA-Verträglichkeitsstudie wurde geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar ist. Die getroffenen, gutachterlichen Aussagen sind nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde plausibel. Gebiete oder Lebensräume, die im Rahmen des europäischen Netzes „Natura 2000“ gem. §§ 33 f. BNatSchG in Verbindung mit der FFH-RL und der VRL geschützt sind, werden nicht beeinträchtigt.

Unter Anwendung des gesetzlichen Prüfmaßstabs, aufgrund der im vorliegenden Antrag enthaltenen Angaben sowie unter Einbeziehung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise sowie der Naturschutzvereinigungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Gebiete vereinbar ist.

**C.3.2.2 Schutz des Naturhaushalts u. des Landschaftsbilds gem. §§ 14 ff BNatSchG**

Laut § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft solche Maßnahmen, die Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels nach sich ziehen und die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach §§ 14 und 15 BNatSchG muss der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensieren, wobei zunächst Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzustreben sind und erst, wenn dies nicht möglich ist, eine Kompensationszahlung in Betracht kommt.

Soweit im vorliegenden Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, sind diese unvermeidbar. Vermeidbar wäre eine Beeinträchtigung, wenn sie unterlassen werden könnte, ohne dass Nachteile für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel entstehen. Die Abführung der erzeugten elektrischen Energie macht hier den Bau einer Anschlussleitung im Naturraum zwischen Kraftwerk und Umspannwerk nötig. Die Vermeidbarkeit von Natur- oder Landschaftsbeeinträchtigungen durch Verwirklichung einer räumlichen oder technischen Alternative ist ein Element der planerischen Abwägung mit der Folge, dass Varianten geprüft wurden (BVerwG, Urt. v. 12.12.1996 - 4 C 29/94 - NuR 1997, 348; B. v. 24.9.1997 - 11 VR 21/95 - NVwZ-RR 1998, 284). Gemäß dem Fachrecht wurden die Varianten der Trassenführung in Bezug auf die Vermeidungspflichten überprüft.

Die planfestgestellte Trasse enthält zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde nur mehr unvermeidbare Beeinträchtigungen (Engelhardt u.a., Art. 6a Bay-NatSchG 2005 Rn. 10; BVerwG, U.v. 7.3.1997 - 4 C 10/96 - NuR 1997, 404).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dann, wenn eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts „in gleichartiger Weise“ wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die konkreten Anforderungen an die „gleichartige Weise“ wiederholt dargelegt. Das räumliche Element verlangt, dass zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen muss (BVerwG, U.v. 24.3.2011 - 7 A 3/10 - NVwZ 2011, 1124, unter Hinweis auf



BVerwG, U.v. 9.6.2004 - 9 A 11/03 - BVerwGE 121, 72 ff.). Dabei hängt die natur-  
schutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen weder ausschließlich noch in  
erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichs-  
maßnahme noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie grundsätzlich geeignet  
den Eingriff in gesetzeskonformer Weise zu kompensieren.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommene Gegenüberstellung  
von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen ist für die Genehmigungsbehörde unter  
Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachstellen nachvollziehbar, sodass Art  
und Weise der Eingriffe durch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ausge-  
glichen bzw. ersetzt werden können. Dabei wird zu Grunde gelegt, dass bislang  
landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen von begrenztem ökologischem  
Wert aufwertungsfähig sind und nahe dem Leitungsprojekt aufgewertet werden  
können.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, da bislang nicht alle nötigen Aus-  
gleichs- und Ersatzflächen durch die Vorhabenträgerin erworben sind bzw. nicht  
für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Vereinbarung mit dem Grundei-  
gentümer gesichert sind, durch Auflagen abgesichert.

Dem fachlich nachvollziehbaren Kompensationskonzept liegt die Erkenntnis zu-  
grunde, dass der wertbestimmende und prägende Schwerpunktbereich innerhalb  
des Untersuchungsgebiets die Flusslandschaft des Unteren Inns ist, die Beein-  
trächtigung jedoch landseits erfolgt. Zudem werden die, durch den Rückbau der  
110-kV-Leitung freien, Bodenflächen und das Verschwinden dieser Leitung selbst  
gegengerechnet. Zudem kommen vor allem folgende Ausgleichsmaßnahmen in Be-  
tracht:

- Schaffung neuer Auwaldbereiche, möglichst im Zusammenhang mit beste-  
hendem Auwald;
- Schaffung neuer auetypischer Offenlandstrukturen im räumlichen Zusam-  
menhang mit Auwaldbereichen;
- Aufwertungen oder Arrondierungen bestehender landschaftbildender Struk-  
turen;
- Ergänzungen des Bannwalds Daxenthaler Forst;
- Erweiterung der Habitatangebote entlang des Inn-Salzach-Auengürtels,  
etwa durch Nutzungsextensivierungen.

Maßnahmen mit diesen Zielen tragen zu einer Verbesserung des Habitatangebots  
und zur Vernetzungsfunktion bei und dienen zugleich der Bereicherung und Auf-  
wertung des Landschaftsbilds.

Der Umfang der Maßnahmen des Ausgleichs richtet sich nach dem Umfang und Maß des Eingriffs, nach Abzug der gegenzurechnenden Entlastungen.

Die Vorhabenträgerin weist dabei, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde, einen Kompensationsbedarf von 31.990 m<sup>2</sup> für unmittelbare Eingriffe in die Biotopausstattung und Artenbeeinträchtigung aus. Für vorübergehende Flächeninanspruchnahmen und weitere mittelbare Beeinträchtigungen werden 89.540 m<sup>2</sup> in Ansatz gebracht. In Bezug auf Eingriffe in den Boden sowie das Wasser und das Klima werden, vor allem durch den Boden bedingt, 6.840 m<sup>2</sup> zum Ausgleich aufgerufen. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Wertigkeit von 120.970 m<sup>2</sup> für angemessen erachtet. Durch die Entlastungswirkungen des Rückbaus kommen beim Naturhaushalt 74.500 m<sup>2</sup> und beim Landschaftsbild 32.140 m<sup>2</sup> in Abzug. Die nötigen Ausgleichsflächen beziffern sich schließlich auf 142.700 m<sup>2</sup>.

## Zur Umsetzung gelangen diese Ausgleichsmaßnahmen:

LfdNr.	Fläche	f. Kompensation anrechenbar	Kurzbeschreibung
„A11“	2,03 ha	2,02 ha	Entwicklung von Rohbodenstandorten zu Gehölz-Offenland-Komplexen durch Abtrag des Oberbodens auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen und (a) Ansaat von Magerrasen, (b) heimischer, autochtoner Wildpflanzen, (c) Heumulchsaat, (d) Pflanzung von Hecken und vereinzelt Bäumen
„A12“	0,48 ha	0,47 ha	- s. A11 -
„A2“	1,78 ha	1,78 ha	Schaffung von SPA-Habitaten (v. a. Kiebitz) durch Nutzungsextensivierung von Ackerflächen mittels Kombination von artenreichen Grünlandgesellschaften mit Kleingewässern und flachen Böschungsfächen sowie Rohbodenstandorten in Geländeseigen. Pflege des so angelegten Lebensraums durch zeitversetzte Mahd und Entsorgung des Schnittguts
„A31“	0,53 ha	0,53 ha	Schaffung von SPA-Habitaten (v. a. Offenlandbrüter) durch Nutzungsextensivierung von Ackerflächen mittels Kombination von artenreichen Grünlandgesellschaften mit Kleingewässern samt begleitender Hochstauden und flachen Böschungsfächen sowie Rohbodenstandorten in Geländeseigen. Pflege des so angelegten Lebensraums durch zeitversetzte Mahd und Entsorgung des Schnittguts
„A32“	0,35 ha	0,35 ha	- s. A31 -
„A4“	7,89 ha	7,84 ha	Zur Stärkung des SPA-Gebiets sollen offenlandgebundene Brut- und Gastvogelarten gestärkt werden, indem die Entwicklung von Offenlandbiotopen gefördert wird. Dies erfolgt durch eine Nutzungsextensivierung von Ackerflächen und die Umwandlung von Ackerflächen in arten- und kräuterreiche Grünlandschaften (Saatgut heimischer Wildpflanzen). Weitere Maßnahmen: Anlage von Kleingewässern mit flachen Böschungsfächen. Entwicklung von Rohbodenstandorten mittels Abtrag des Oberbodens und Ansaat mit Heumulch aus benachbarten Brennenstandorten. Pflege mittels streifenweiser, zeitversetzter Mahd und Umbruch der Brachflächen sowie Entsorgung des Schnittguts.
„A51“	0,89 ha	0,89 ha	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anlage von optisch wirksamen Gehölz- und Offenlandstruktur mittels Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Grünlandgesellschaften, Saumgesellschaften und mageren Rohbodenstandorten. Ergänzende Anlage von Hecken und Streuobstbeständen durch Pflanzung von Hecken und Einzelaubbäumen regionaler Sorten mit Schwerpunkt auf dornenreichen Gehölzarten.
„A52“	0,97 ha	0,93 ha	- s. A51 -

„A6“	0,89 ha	0,64 ha	Aufwertung des Landschaftsbildes durch Anlage von optisch wirksamen Gehölz- und Offenlandstruktur mittels Umwandlung von Ackerflächen zu extensiven Grünlandgesellschaften, Saumgesellschaften und mageren Rohbodenstandorten. Ergänzende Anlage einer Streuobstwiese durch Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen regionaler Sorten.
	Summe	15,45 ha	Nötige Ausgleichsfläche: 142.700 m <sup>2</sup>
			Kompensationszahlung für die nicht ausgleichbare Landschaftsbildbeeinträchtigung: 0,00 Euro
	Wert		Sicherungsbedarf: Wert der Ausgleichflächen, soweit noch nicht für notariell gesichert, d. h. der Erwerb der Kompensationsflächen und der Wert der Anlage und der Pflege der Kompensationsmaßnahmen. Auf der Basis vorgelegter Kaufverträge sowie weiterer Informationen zu den Kosten von Renaturierungsmaßnahmen ( <a href="http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2012/2012-Sommerakademie-Ruehs.pdf">http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/vortraege/2012/2012-Sommerakademie-Ruehs.pdf</a> ) ergibt sich daraus der folgende abzuschätzende Wert: 1.021.580 €.

Zur Sicherung der Umsetzung der Kompensationen sowie des nachfolgenden Unterhalts sind der Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 4 und Abs. 6 BNatSchG Auflagen erteilt worden. Der Beginn der Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann, im Rahmen der Achtung von Brut- und Nistzeiten, mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses beginnen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin eine zeitlich weitgehende Umsetzungsfreiheit. Eine Notwendigkeit einzelne Maßnahmen noch vorher zu beginnen ist nicht ersichtlich. Die Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch vor Inbetriebnahme der Leitung, dem spätesten Zeitpunkt, in dem alle nachteiligen Umwelteingriffe ihre volle Belastung entfalten, zu leisten.

Da der Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigung bei der Neuanlage von Vogelhabitaten - wie hier – nur auf Sicht von 5 bis 10 Jahren gelingen kann, muss dieser Zeitraum abgewartet werden. In diesem Zeitraum können immer wieder pflegerische Begleitmaßnahmen zur Sicherung des Erfolgs der Ausgleichsmaßnahme nötig werden. Damit ist eine Kontrolle und Begleitung der Ausgleichsmaßnahmen für den hier gewählten Zeitraum möglich und nötig. Begleitend benötigen die genehmigende Behörde bzw. die Fachbehörden Informationen. Um den Informationsfluss zu gewährleisten ist eine ökologische Baubegleitung beauftragt. Diese hat die Bauarbeiten der 380-kV/110kV-Leitung sowie die Anlage der Ausgleichsflächen zu beobachten, zu dokumentieren und die Vorhabenträgerin zu beraten und den Be-

hörden zu berichten. Die Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Mit Blick darauf, dass die Ausgleichsflächen erst mittelfristig eine naturgleichwertige Funktion wie im Ausgangszustand haben werden, dies jedoch vor allem auf die Zeit des biologischen Wachstums zurück zu führen ist und dabei weniger lenkende Maßnahmen der Vegetations- oder Tierpflege notwendig sind, kann die öffentlich-rechtliche Auflage der Baubegleitung sechs Monate nach Inbetriebnahme der Neubauleitung auslaufen.

Zusätzlich ist eine Sicherung der Anlage der Ausgleichsflächen sowie die Pflege der Schutzstreifen sowie der Berichtspflicht gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch Hinterlegung einer Sicherheit angezeigt. Dadurch wird der Freistaat Bayern in die Lage versetzt, im Fall der Nichteinhaltung der Auflagen oder im Fall der Insolvenz etc. die Sicherung der notwendigsten Arbeiten zur Verhinderung von Schäden zu beauftragen.

Für die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht gesicherten Ausgleichsflächen bzw. Dienstbarkeitsflächen für die Kompensationsmaßnahmen wird pro Quadratmeter Fläche eine Sicherheitsleistung in Höhe des Ankaufswerts der bisher gesicherten Ausgleichsflächen zugrunde gelegt. Für die Durchführung der Arbeiten zur Erstanlage der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wird ein gemittelter Wert von 1.482 €/ha auf 10 Jahre sowie ein gemittelter Wert von 477,00 €/ha auf 10 Jahre für die jährliche Pflege angenommen. Damit wird den unterschiedlichen Intensitäten der Umwandlungsarbeiten und des Pflegebedarfs Rechnung getragen. Bei einem Kompensationsflächenbedarf von 14,27 ha werden damit angesetzt:  $(742.040 \text{ €}) + (14,27 \text{ ha} \times 1.482 \text{ €/ha} \times 10 \text{ J}) + (14,27 \text{ ha} \times 477 \text{ €/ha} \times 10 \text{ J}) = 1.021.589,00 \text{ €}$ . Als Sicherheit sind daher von der Vorhabenträgerin zum Baubeginn, pauschaliert, ohne Indexsicherung, für mind. 10 Jahre zur Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1.021.589 € zu stellen. Die Bürgschaft darf anteilig um die Beträge reduziert werden, die den bereits gesicherten Flächen am Gesamtbedarf entsprechen. Die Bürgschaft darf weiter zeitanteilig reduziert werden, da die Ausgleichsmaßnahmen zunehmend selbstständig wachsen und reifen können. Nach 10 Jahren darf weithin ein selbstständiges Fortwirken der Ausgleichsmaßnahmen angenommen werden. Ab dann überwiegt das Interesse der Vorhabenträgerin an der Rückgewähr der Bürgschaft das Interesse am Fortbestehen der Sicherung. Die Sicherung kann im Fortschritt des Gelingens der Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden. Der Sicherungsbetrag orientiert sich wegen des Absicherungscharakters nur am Mindestmaß der

Kompensation. Die rechnerische Ersatzleistung ist gleich dem Wert der für die Sicherung der Grundstücke, die Anlage der Maßnahme und deren jährliche Pflege notwendig ist. Diese Summe wird daher zur Sicherung herangezogen.

### C.3.2.3 Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt; Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter § 30 Abs. 2 BNatSchG genannten besonderen Arten von Biotopen führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann aber gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ (kurz NatSchVO UI), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1992, wird gemäß Art. 56 (früher Art. 49) BayNatSchG von folgenden Verboten eine Befreiung erteilt, soweit und solange es zur Verwirklichung der Bauarbeiten und zur späteren Inspektion und Wartung nötig ist:

- die Bodengestalt durch Grabungen und Wege zu verändern (§ 3 lit. a);
- Zu- und Abläufe des Wassers zu verändern (§ 3 lit. b);
- bauliche Anlagen zu errichten (§ 3 lit. c);
- Rodungen in den Auwäldern vorzunehmen (§ 3 lit. e);
- Pflanzen zu beschädigen (§ 4 lit. a);
- wilde Tiere zu beunruhigen oder zu schädigen (§ 4 lit. b);
- außerhalb öffentlicher Wege zu fahren (§ 4 lit. e).

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“, vom 03.09.1992, wird gemäß Art. 56 (früher Art. 49) BayNatSchG von folgenden Verboten eine Befreiung erteilt, soweit und solange es zur Verwirklichung der Bauarbeiten und zur späteren Inspektion und Wartung nötig ist:

- bauliche Anlagen zu errichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1);
- die Bodengestalt durch Grabungen zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
- Wege anzulegen bzw. zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
- Zu- und Abläufe des Wassers zu verändern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4);
- Leitungen zu errichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
- Pflanzen oder Tiere zu stören bzw. zu beschädigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
- Rodungen in den Auwäldern vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
- Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
- Sachen zu lagern (§ 4 Abs. 1 Nr. 12);
- außerhalb öffentlicher Wege zu fahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);

- das Gebiet zu betreten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Die Ausführungen im Abschnitt C.3.2 gelten auch in Bezug auf die obigen Ausnahmen und Befreiungen.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Auflagen, die funktionssichernden Maßnahmen sowie die mit Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen lassen die Ausnahmen und Befreiungen zu.

Die bundesrechtliche Regelung erhält durch Art. 23 BayNatSchG eine besondere Ausprägung. So werden einerseits nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG weitere Biotoptypen dem Schutz des § 30 BNatSchG unterstellt, andererseits werden gemäß Art. 23 Abs. 2 BayNatSchG Biotope im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie Biotope, die Teil von öffentlichen Programmen der Bewirtschaftungsbeschränkung sind, vom Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgenommen. Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG darf für eine Maßnahme, wie das planfestgestellte Vorhaben, eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Hier können die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Zudem wäre hier das Interesse an der sicheren Energieversorgung von höherem öffentlichem Interesse, als die Vermeidung von Beeinträchtigungen nur sehr kleinräumiger, nicht einzigartiger Biotoptypen und -lagen. Dies lässt auch die Ausnahme vom Verbot des Eingriffs zu.



#### **C.3.2.4 Schutz tierischer und pflanzlicher Individuen gemäß § 44 BNatSchG**

Zwingende Vorschriften des Artenschutzes werden nicht verletzt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es – neben den Besitzverboten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG und den Vermarktungsverboten gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG - verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten gehören die europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG).

Die Auswertung der folgenden Datenquellen

- Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet 7744-471, laut LfU Bayern
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum SPA-Gebiet 7744-471 laut LfU Bayern
- Biotopkartierung Bayern, Landkreise Altötting und Rottal-Inn
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Ausgleichsflächenkataster laut LfU Bayern
- Avifaunistische Untersuchung zur 380-kV-Anschlussleitung KW Haiming – UW Simbach (natureconsult, 2011)
- Auswertung der Datenbank der internationalen Wasservogelzählung, Datensätze von 2000 bis 2010
- Umweltverträglichkeitsstudie '380-kV-Anschlussleitung vom KW Haiming zum UW Simbach, Eger & Partner (2012)
- Unterlagen zur FFH-Prüfung zum SPA-Gebiet 7744-471, Eger & Partner (2012)
- Life-Natur-Projekt 'Unterer Inn mit Auen', Schlussbericht (2002)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan '380-kV-Anschlussleitung vom KW Haiming zum UW Simbach, Eger & Partner (2012)
- Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet 7744-371, laut LfU Bayern
- Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet 7744-371 laut LfU Bayern
- Flächendeckende Vegetationsstrukturtypenkartierung 2011 mit Zuordnung der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (EGER & PARTNER, 2012)

- Entwurf Offenlandfachbeitrag zum Managementplan zum FFH-Gebiet 7744-371 (nicht abgenommener Zwischenstand), Stand April 2012, Regierung von Oberbayern
- natureconsult, 2011, Auswertung der internationalen Wasservogelzählung bezogen auf das Gebiet Innbrücke B 12 / A 94 bis Salzachmündung und den Zeitraum 2000 – 2011

und die Begehungen der Vorhabenträgerin haben nachfolgenden Vogelbestand aufgezeigt:

Brutvögel, Sommer- und Nahrungsgäste mit Anhang I-VS-RL-Status	Nachweis im Teilgebiet (TG) mit Angabe zum (Brutstatus) gemäß Bestandserhebung
Blaukehlchen	TG: 7 (B)
Eisvogel	TG: 8 (N)
Flusseeeschwalbe	TG: 7 (N), 13 (N)
Grauspecht	TG: 2 (B), 8 (A), 17 (B)
Neuntöter	TG: 3 (C), 10 (A), 13 (A)
Schwarzkopfmöwe	TG: 7 (N)
Schwarzmilan	TG: 7 (N), 10 (N), 12 (N), 13 (N)
Schwarzspecht	TG: 2 (C), 6 (B), 7 (N), 14 (A), 17 (B)
Schwarzstorch	TG: 17 (Ü), 18 (Ü)
Seidenreiher	TG: 8 (Ü), 13 (Ü)
Silberreiher	TG: 7 (R), 8 (R)
Tüpfelsumpfhuhn	TG: 7 (R)
Wespenbussard	TG: 6 (N), 7 (N), 8 (B), 17 (B)
Brutvögel, Sommer- und Nahrungsgäste mit Status nach Art. 4 (2) VS-RL	Nachweis im Teilgebiet (TG) mit Angabe zum (Brutstatus) gemäß Bestandserhebung
Kiebitz	TG: 5 (B), 6 (B), 10 (C), 11 (C), 12 (B), 13 (C), 14 (Ü), 15 (C), 16 (C), 17 (A), 18 (C), 19 (A), 20 (C), 21 (B)
Knäkente	TG: 7 (B)
Krickente	TG: 7 (B)
Lachmöwe	TG: 7 (N), 8 (Ü), 13 (N), 17 (Ü)
Pirol	TG: 2 (Z), 4 (Z), 8 (B), 9 (C), 17 (C), 21 (A)
Schellente	TG: 7 (N)
Schnatterente	TG: 7 (N)
Stockente	TG: 4 (v), 7 (v), 13 (v), 14 (v), 17 (v), 19 (v), 21 (v)

Wintergastvögel gemäß Bestandserhebung (Anhang I, VS-RL)	
Eisvogel	
Silberreiher	
Wintergastvögel gemäß Bestandserhebung (Art. 4 (2) VS-RL)	
Brandgans	
Flussuferläufer	
Krickente	
Löffelente	
Schellente	
Schnatterente	
Stockente	
Wintergastvögel gem. Daten internationale Wasservogelzählung (2000 – 2011) (Anhang I VS-RL)	Artanzahl <input type="checkbox"/> Jahresmaximum
Fischadler	1
Kampfläufer	1
Nachtreiher	1
Prachtaucher	3
Rohrdommel	1
Schwarzstorch	1
Seidenreiher	1
Silberreiher	1
Singschwan	1
Trauerseeschwalbe	1

Wintergastvögel gemäß Daten internationale Wasservogelzählung (2000 – 2011) (Art. 4 (2) VS-RL)	Artanzahl Ø Jahresmaximum
Brandgans	8
Flussuferläufer	7
Großer Brachvogel	32
Kiebitz	40
Knäkente	8
Krickente	182
Lachmöwe	504
Löffelente	10
Rotschenkel	3
Schellente	132
Schnatterente	396
Stockente	1211

Legende: A Brutzeitfeststellung - möglicher Brutvogel; B Brutverdacht - wahrscheinlicher Brutvogel; C Brutnachweis - sicherer Brutvogel; v im betreffenden Teilgebiet nur vereinzelt vorkommend erfasst; N Nahrungsgast; R Rastvögel und Sommergäste (z. B. Mausergäste, Jungvögel); Ü Überflug; Z Zugvögel (nur kurzer Aufenthalt während Durchzug Richtung Winterquartier)

Diese Vogelarten haben derzeit folgende Schutzstatus:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	RL BY	EHZ / KBR	EHZ / / BV
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	s	C
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinacea</i>	V	2	s	C
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	s	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	B
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	2	g	C
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	s	C
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	u	C
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	s	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	3	g	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	g	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	g	C
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	u	C
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	u	C
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	3	g	C
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	3	u	C
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	?	C
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	g	B
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V	s	B

Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	u	C
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	A
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V	g	C
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	g	C
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	u	B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	g	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g	A
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	2	V	u	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	g	C
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	u	B
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	u	B
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	u	B
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	u	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	u	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	g	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	g	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	g	B
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	?	C

RL BY: Rote Liste Bayerns; RL D: Rote Liste Deutschland; EHZ KBR: Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region, EHZ BV: Erhaltungszustand der lokalen Population wertgebender, planungsrelevanter Brutvögel (abgeleitet aus natureconsult, 2011); s: ungünstig / schlecht, u: ungünstig / unzureichend, g: günstig, A: hervorragend, B: gut, C: mittel – schlecht, ?: unbekannt

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Nahrungsgäste ohne Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DD	RL BY	EHZ / KBR
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	u
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	g
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	2	g
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	g
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	g
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	3	?
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	?
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	3	g
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	g

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	g
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	V	g
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			*
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	2	g
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	2	u
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	g
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	g
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	g

\*Die Nilgans unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie ist zudem nach Washingtoner Artenschutzabkommen Anhang III geschützt.

Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird kein relevantes Stromschlagrisiko für die Vögel vermutet, da der große Abstand der Leiterseile zu den Antrittsmöglichkeiten an den Masten einen Stromschlag ausschließt.

Relevant bleibt das Kollisionsrisiko durch Drahtanflug.

Ortsfremde Vögel (Nahrungsgäste, Durchzügler, Wintergäste, ...) unterliegen grundsätzlich einem höheren Kollisionsrisiko als standorttreue Brutvögel. Die Schutzmaßnahmen dienen dazu, dass sowohl artspezifisch und/oder hinsichtlich fehlender Ortskenntnis besonders gefährdete Vögel/Vogelgruppen geschützt werden. Deshalb werden die Spannfelder mit besonderem Gefährdungspotenzial mit Vogelmarkern und i. Ü. die Masten mit Büschelabweisern ausgestattet. Die bestehende Vorbelastung in Form der 110-kV-Leitung ist in die Betrachtung einzubeziehen. Durch deren Rückbau wird eine, bislang weithin nicht besonders für Vogelflugrisiken ausgestattete Risikoquelle verschwinden.

Betroffen sind diese Nahrungsgäste: Flussschwabe (*Sterna hirundo*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). Bei diesen geht die Planfeststellungsbehörde, trotz des nur zeitweiligen Aufenthalts und der damit einhergehenden verringerten Zahl von Landungs- und Startanflügen, davon aus, dass eine Ortsgewöhnung fehlt. Hindernisse

sind für diese, mit unterschiedlich guten Flugeigenschaften ausgestatteten Vögel grundsätzlich ein Risiko.

Aufgrund des artspezifischen Flugverhaltens wird für die Brandgans, den Flussregenpfeifer, den Gänsesäger, die Knäkente, die Kolbenente, den Kormoran, die Lachmöwe, die Mittelmeermöwe, die Nilgans, die Schellente, die Schwarzkopfmöwe, den Schwarzstorch, den Seeadler und den Seidenreiher ein hohes artspezifisches Kollisionsrisiko angenommen. Ein grundsätzliches Risiko besteht daneben auch für den Graureiher, die Rohrweihe und den Schwarzmilan.

Bei der Beutelmeise und dem Eisvogel wird hingegen kein grundsätzliches Risiko für Drahtanflüge gesehen.

Bei den Vogelarten, deren Individuen als Durchzügler zu betrachten sind, zeigt sich ein artspezifisches Kollisionsrisiko beim Blässhuhn, bei der Flussseeschwalbe, beim Flussuferläufer, beim Großen Brachvogel, beim Haubentaucher, bei der Heringsmöwe, beim Höckerschwan, beim Kiebitz, bei der Krickente, bei der Reiherente, beim Rotschenkel, bei der Schnatterente, beim Silberreiher, bei der Stockente, bei der Sturmmöwe, bei der Tafelente, beim Tüpfelsumpfhuhn, bei der Uferschwalbe, bei der Waldschnepfe, bei der Wasserralle, beim Weißstorch, bei der Zwergdommel und dem Zwergtaucher.

Bei allen übrigen Vogelarten, insbesondere bei Bewohnern des Waldes, wird ein generelles Risiko für Unfälle durch Drahtanflug angenommen.

Ausgenommen sind hingegen generell Arten, die sehr bodennah fliegen, wie etwa der Eisvogel.

Unter diesen Rahmenbedingungen sowie aufgrund der Menge der vorkommenden Vogelindividuen im Vorhabengebiet liegen individuelle Kollisionen mit der Leitung (110-kV und 380-kV) und Stromschläge (nur in Bezug auf den Umbau der 20-kV Ebene), also Schädigungen einzelner Tier-Individuen, nahe.

Im Zuge der Freilanderhebungen konnte, trotz intensiver Beobachtung, keine einzige Kollision an der bisherigen 110-kV-Leitung nachgewiesen werden. Trotzdem ist die Annahme von Kollisionsrisiken im Hinblick auf die Anzahl der im Gebiet vorhandenen und durchziehenden Vögel, die Verschiedenheit der vorkommenden Arten und die bandartige Leiterseil- und Erdseilanordnung an der Leitung naheliegend. Zur Vorsorge und Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna werden folgende technischen Maßnahmen erfolgen:

- Kollisionsschutz für die Avifauna (Schutzmaßnahme S4 im LBP)
- Vermeidung von Stromschlagopfern durch die Verwendung von Vogelabweisern (Schutzmaßnahme S5 im LBP)

Des Weiteren liegen Nachweise für die nachstehenden, geschützten Arten vor:

#### Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Castor fiber	Biber		V	u	g
Lutra lutra	Fischotter	1	3	u	?
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	g	?
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	u	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		g	g
Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D		g

Legende: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet; 3 Gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär; s ungünstig / schlecht; u ungünstig / unzureichend; g günstig; ? unbekannt



Aufgrund der projektspezifischen Auswirkungen und der artbezogenen Wirkungsempfindlichkeit des Bibers und des Fischotters gegenüber Freileitungsvorhaben, kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auslöst.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse, insbesondere in Bezug auf deren Lebensräume (Bäume) sind hingegen notwendig (zeitliche und räumliche Beschränkungen: S1 - S3 des LBP).

#### Vorkommende Kriechtierarten (Anhang IV FFH-RL) – Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	s	u

Legende: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet; 3 Gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär; s ungünstig / schlecht; u ungünstig / unzureichend; g günstig; ? unbekannt

Da in Deutschland Äskulapnattern nur von fünf Fundpunkten bekannt sind (ein Vorkommen im Inntal bei Simbach und ein Vorkommen an der der Salzach bei Burghausen), diese aber sehr eng begrenzt sind und isoliert voneinander liegen und innerhalb des Untersuchungsgebietes keine hinreichend nachgewiesenen Vorkommen liegen, ist eine Beeinträchtigung potenziell geeigneter Habitate durch das Vorhaben sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Äskulapnatter nicht einschlägig.

Schutzmaßnahmen für die Schlingnatter und die Zauneidechse, insbesondere in Bezug auf deren Lebensräume sind hingegen notwendig (zeitliche und räumliche Beschränkungen: S1 - S3 des LBP).

Für die nachstehend genannten Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL liegen in Nachweise vor:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	g
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	s	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	s
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	?
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	s

Legende: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet; 3 Gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär; s ungünstig / schlecht; u ungünstig / unzureichend; g günstig; ? unbekannt

Verbotstatbestände können für Amphibien durch das Vorhaben in erster Linie durch eine Inanspruchnahme von Laichgewässern (dauerhaft oder vorübergehend) oder diesen funktional unmittelbar zugeordneten terrestrischen Teillebensräumen erfolgen. Die technische Planung hat die als artenschutzrechtlich relevant gekennzeichneten Flächen berücksichtigt, sodass weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme erfolgt. Eine Störung im Sinne der Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibienarten sicher auszuschließen, da wegen der fehlenden biogenen Empfindlichkeit der relevanten Amphibienarten sowie der Umgehung von deren Leben- und Aufenthaltsräumen keine nachteiligen Wirkungen zu ihren Lasten entstehen.

Artvorkommen relevanter Libellenarten (Anhang IV FFH-RL) sind nicht belegt.

Für die nachstehend genannte Käferart des Anhang IV FFH-RL liegen Nachweise vor:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g	g

Legende: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet; 3 Gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär; s ungünstig / schlecht; u ungünstig / unzureichend; g günstig; ? unbekannt

Nur im Bereich der Innquerung sind grundsätzlich geeignete Silberweiden-Bestände vom Vorhaben betroffen. Allerdings befinden sich dort keine geeigneten Totholzbäume. Aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der Biologie der Scharlach-Plattkäfer ist eine Störung im Sinne der gesetzlichen Verbote sicher auszuschließen.

Für die nachstehende Schmetterlingsart des Anhang IV FFH-RL liegen Nachweise vor:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Prosperinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	V	?	

Legende: 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 Vom Aussterben bedroht; 2 Stark gefährdet; 3 Gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; V Arten der Vorwarnliste; D Daten defizitär; s ungünstig / schlecht; u ungünstig / unzureichend; g günstig; ? unbekannt

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für den Nachtkerzenschwärmer nicht einschlägig, da es zu keiner Inanspruchnahme geeigneter Habitatstrukturen durch das Vorhaben kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und relevante Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) aufgrund der artspezifischen Biologie und Empfindlichkeit sicher ausgeschlossen werden können.

Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung ist das Vorhaben insgesamt; seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit ist nicht nur an den baubedingten Eingriffen in die Natur zu messen, sondern auch daran, welche Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Betrieb auftreten (BVerwG, U.v. 14.7.2011, - 9 A 14/10 - NuR 2011, 866).

Im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat das Bundesverwaltungsgericht weiter dargelegt, dass im Fall eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Individuen einer besonders geschützten Art der darin liegende individuenbezogene Tötungstatbestand erfüllt ist und auch nicht wegfällt, wenn fundiert angenommen werden kann, dass der Bestand der jeweiligen Art trotz der Tierverluste stabil bleibt. Aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der FFH-Richtlinie erfährt das Tötungsverbot dahingehend eine Einschränkung, dass die Tötung absichtlich im Sinne einer bewusst in Kauf genommen Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgen muss. Dies liegt bereits dann vor, wenn die Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen zwar nicht gewollt, aber erkannt und unter Abwägung von Nutzen und Schaden einer Maßnahme in Kauf genommen worden ist (BVerwG, U.v. 14.7.2011, a.a.O.).

Dem Planfeststellungsbeschluss liegt die naturschutzfachliche Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörden zu Grunde, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schutzvorkehrungen das Tötungsrisiko für Individuen einer besonders streng oder streng geschützten Art nicht signifikant erhöht wird.

Diese Schutzvorkehrungen betreffen insbesondere die geforderte Bauweise bei der Innquerung (gespannte Leitungen in einer Ebene), die Anbringung von Vogelschutzmarkern am Erdseil sowie den Abbau der 110-kV-Freileitung. Dadurch kann die Zahl der Drahtanflüge von wenigen Ereignissen pro Jahr und Leitungskilometer um etwa 90 % gesenkt werden (vgl. Beitrag von Bernshausen, Kreuzinger, Uther und Wahl „Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos“ in Zeitschrift „Naturschutz und Landschaftsplanung“, Ausgabe 1/2007, S. 5 ff.). Durch diese Risikoabsenkung mittels technischer Sicherungen sowie durch den Rückbau der Freileitung wird erreicht, dass insgesamt kein Verbotstatbestand nach dem Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, verletzt wird.

Eine Befreiung, die gemäß § 45 Abs. 7 oder § 67 BNatSchG unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen erteilt werden könnte, ist daher nicht notwendig; die

Befreiung wäre im Hinblick auf das Allgemeinwohl, das mittels des Vorhabens im Bereich sichere Stromversorgung erreicht wird und unter Beachtung des - für diesen Fall als gegeben anzunehmenden - sehr kleinen Risikos für Tierindividuen rechtlich jedoch möglich.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es weiterhin verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei gemäß gesetzlicher Definition eine solche erhebliche Störung vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

In einer „worst case Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten dort, wo bislang schon Beobachtungen geschützte Tiere nachgewiesen haben, geschützte Bereiche i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stören werden. Der Schutz ist auf diese Risikolage hin auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen S1 und S2 des LBP sehen vor, dass risikogeneigte Flächen vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung inspiziert werden und die Ausdehnung des Regelbaufelds auf das technisch absolut nötige Mindestmaß beschränkt wird. Durch das Aufstellen von Bauzäunen oder anderen Sperrrichtungen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung soll je ein Sperrraum geschaffen werden, der eine Verletzung des Verbots von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wirksam verhindert. Reicht das nicht, kann die ökologische Baubegleitung Einzelfalllösungen erarbeiten, etwa einen anderen terminlichen Ablauf der Bauerstellung. Eine Verbotverletzung ist damit auszuschließen.

Gleichfalls dient die Schutzmaßnahme S3 des LBP durch die Einschränkung der zulässigen Bauzeiten dazu, das Risiko einer Verletzungssituation erst gar nicht entstehen zu lassen. Dies gilt jedenfalls für die Maststandorte Nrn. 22, 23, 24, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45 sowie die Rückbauarbeiten an der 110-kV-Leitung B 67 und deren Masten Nrn. 69, 70, 82, 83, 84, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und den Rückbauarbeiten an der 110-kV-Leitung B 86 und deren Mast Nr. 1. Weitere Beschränkungen können sich durch konkrete Einzelhinweise durch die ökologische Baubegleitung ergeben.

Schließlich ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

In einer „worst case Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten dort, wo bislang schon Beobachtungen geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen haben, geschützte Bereiche i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stören werden. Der Schutz ist auf diese Risikolage hin auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen S1 und S2 des LBP sehen vor, dass risikogeneigte Flächen vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung inspiziert werden und die Ausdehnung des Regelbaufelds auf das technisch absolut nötige Mindestmaß beschränkt wird. Durch das Aufstellen von Bauzäunen oder anderen Sperreinrichtungen nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung soll je ein fachlich fundierter Sperrraum geschaffen werden, der eine Verletzung des Verbots von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wirksam verhindert. Reicht das nicht, kann die ökologische Baubegleitung andere Lösungen erarbeiten. Eine Verbotsverletzung ist damit auszuschließen.

Gleichfalls dient die Schutzmaßnahme S3 des LBP durch die Einschränkung der zulässigen Bauzeiten dazu, das Risiko einer Verletzungssituation nicht entstehen zu lassen. Dies gilt jedenfalls für die Maststandorte Nrn. 22, 23, 24, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45 sowie die Rückbauarbeiten an der 110-kV-Leitung B 67 und deren Masten Nrn. 69, 70, 82, 83, 84, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und den Rückbauarbeiten an der 110-kV-Leitung B 86 und deren Mast Nr. 1. Weitere Beschränkungen können sich durch konkrete Einzelhinweise durch die ökologische Baubegleitung ergeben.

Soweit Lebensräume durch Baueinrichtungen oder die Anlage selbst zerstört oder in ihrer Funktion verändert werden (aus Wald wird Gebüsch od. ä.) sind zudem Kompensationsmaßnahmen (G2 des LBP) angeordnet.

Verboten ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG des Weiteren wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Auswertung der Datenquellen sowie die Begehungen erbrachten keine Hinweise auf Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Leitungs- oder Baubereich. Das Risiko einer Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann daher mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis werden andere Arten durch das Vorhaben nicht in relevanter Weise betroffen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der artenschutzrechtliche Fachbeitrag die Risiken des Vorhabens in Bezug auf diese gesetzlichen Verbotsstatbestände qualitativ und quantitativ im notwendigen und hinreichenden Umfang untersucht. Für die Darstellung der Wirkungen auf geschützte Tiere und ihre Lebensräume sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird auf die Darstellungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die SPA-Verträglichkeitsuntersuchung sowie den LPB Bezug genommen.



### C.3.3 Schutz des Waldes gemäß BayWaldG

Vom Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft und des Schutzes von Wäldern berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken.

Dennoch werden für das Vorhaben dauerhaft 23.790 m<sup>2</sup> Wald (neu) gerodet. Diese Flächen liegen z.T. angrenzend an den bisherigen Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, welcher selbst schon jetzt eine Aufwuchsbeschränkung beinhaltet. Von den 23.790 m<sup>2</sup> sind 13.930 m<sup>2</sup> als Bannwald, vorwiegend im Daxenthaler Forst und in kleinerem Umfang südlich von Kirchdorf am Inn, ausgewiesen.

Weitere ca. 41.500 m<sup>2</sup> Waldflächen werden für Bauwege etc. vorübergehend in Anspruch genommen. Die nur vorübergehenden beanspruchten Waldflächen werden im Anschluss mit standortheimischen Laubgehölzen bepflanzt. Eine Rodung i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG liegt für diese Flächen damit nicht vor.

Das Vorhaben sieht jedoch auch den Rückbau der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau, Ltg. Nr. B67, zwischen deren Masten Nr. 44 und Nr. 47, Nr. 74 und Nr. 77 sowie Nr. 94 und Nr. 99 vor. Ein weiterer Rückbau ist für die 110-kV-Leitung Einführung Simbach, Ltg. Nr. B86, zwischen deren Masten Nr. 1 und Nr. 2 geplant. Durch diesen Rückbau entfällt auch die Notwendigkeit innerhalb des Schutzstreifens den Aufwuchs von hochwachsenden Bäumen zu verhindern. Derart werden 80.950 m<sup>2</sup> Flächen frei. Davon liegen 64.680 m<sup>2</sup> innerhalb der bestehenden Abgrenzungen der Bannwaldgebiete. Im Saldo stehen damit einer Rodung von 23.790 m<sup>2</sup> Bannwald die 64.680 m<sup>2</sup> Zuwachs an Bannwaldflächen gegenüber, so dass eine Waldmehrung von 40.890 m<sup>2</sup> stattfindet.

Im Bereich der Aufwuchsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens entlang der Trasse wird sich Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG in niederwüchsige Gehölzgesellschaften (betroffen sind die 23.790 m<sup>2</sup>) umwandeln, soweit dies aufgrund bisheriger Beschränkungen aus dem Bereich der 110-kV-Leitung nicht schon erfolgt ist.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den

Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Bei Änderungen der Nutzungen von Wald, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden, bedarf es der Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerischen Waldgesetz nicht, die Wertung ist durch den Planfeststellungsbeschluss aber sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, d. h. der sicheren und preisgünstigen Versorgung mit elektrischer Energie, zugelassen.

Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen. Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Die nachteiligen Wirkungen des Waldflächenverlustes werden durch die künftig zusätzlichen Waldflächen aus dem Freiwerden der Aufwuchsbeschränkungen unter der zurück zu bauenden 110-kV-Leitung nicht nur beseitigt, sie werden hier auch überwogen.

Eine Nebenbestimmung, wonach die durch das Vorhaben tatsächlich beanspruchten bzw. gerodeten Flächen mit dem Faktor 1:1 auszugleichen sind, ist nach fachlicher Einschätzung der Fachbehörden grundsätzlich notwendig. Dies wird hier durch die Verpflichtung zum zeitnahen Rückbau der 110-kV-Leitung inhaltlich aufgenommen, da dadurch Flächen zugunsten des künftigen Waldbewuchses frei werden. Dafür bedarf es keiner gesonderten (Aufforstungs-)Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben; es bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG (vgl. auch Nr. 10 der Bekanntmachung des BayStMI und des BayStMLF v. 24.08.2006, Az. F 1- FG 103.4-395, Erstaufforstungsrichtlinien).

Soweit nach dem Waldfunktionsplan dem Daxenthaler Forst die Funktion „Erholungswald Intensitätsstufe II“ zugewiesen ist, handelt es sich um eine fachliche Ausweisung. Diese wird mit dem ihr zukommenden Gewicht bewertet. Da hier neue Waldflächen mit künftigen Erholungsfunktionen hinzutreten, entfaltet die vorgesehene Nutzung für die Leitung einen höherwertigen Belang als die leichte und nur zeitweilige Beeinträchtigung des Erholungsschwerpunkts.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabenbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt minimiert werden und die verbleibenden Beeinträchtigungen durch die im Zuge des 110-kV-Leitungsrückbaus entstehenden Waldmehrungen kompensiert werden.

### C.3.4 Verordnungen zu Landschafts- und Naturschutzgebieten

Durch die behördliche Festsetzung von Schutzgebieten, wie Nationalparks, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler, sind Gebiete oder Einzelschöpfungen der Natur unter besonderem Schutz gestellt. Damit soll die besondere Funktion dieser Gebiete oder Landschaftsbestandteile - wie z. B. die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen - erhalten bleiben.

Der Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur ist in §§ 20 ff. BNatSchG i. V. m. Art. 12 ff. BayNatSchG geregelt. Für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparks ist die Staatsregierung zuständig, Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete werden durch die Höhere Naturschutzbehörde erlassen. Als Selbstverwaltungskörperschaften sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung zuständig. Geht das Landschaftsschutzgebiet über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus, so ist der Bezirk für den Erlass der Schutzgebietsverordnung zuständig. Die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Gemeinden) sind nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG als Untere Naturschutzbehörden auch für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) zuständig. Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung z. B. wegen ihrer Schönheit, Seltenheit, ökologischen oder wissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Kreisverwaltungsbehörden können im Interesse des Naturhaushalts oder zur Belebung des Landschaftsbildes auch Landschaftsbestandteile durch Rechtsverordnung schützen.

#### C.3.4.1 Beachtung der Normen zum Schutzgebiet: SGD-ID: NSG-00094.01, VO-Geber-Nr. 200.035; Gebietsname „Unterer Inn“ mit 699,24 ha Fläche in den Landkreisen Passau (260,02 ha) und Rottal-Inn (ca. 438,5 ha)

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterer Inn“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1992, kann von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

Der Leitungsbau kann durch die Bautätigkeit und den Betrieb der Leitung ein Risiko für die Zwecke und Ziele des Naturschutzgebiets darstellen. Als Zwecke sind in § 3 der Verordnung beschrieben: Schützen einer Lebensstätte für durchziehende,

überwinternde und brütende Sumpf- und Wasservögel, Sicherung der erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten, besonders für gefährdete Vogelarten und Fernhalten von Störungen.

Da die Errichtung von baulichen Anlagen, die Veränderung der Bodengestalt, Aufschüttungen und Ablagerungen, die Anlage von Wegen, eine etwaige Bauwasserhaltung, die Störung von Lebensbereichen und Tieren und Pflanzen, die Lagerung von Sachen und die Errichtung von Leitungen sowie die Nutzung von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, gemäß § 4 der Verordnung verboten sind, und keine Ausnahme nach § 5 der Verordnung greift, ist eine Befreiung zu prüfen.

Eine Beeinträchtigung von gesetzlichen geschützten Biotopen ist zu vermeiden, kann jedoch im Bauablauf nicht völlig ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird die Befreiung gemäß obiger Verordnungen i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) erteilt.

Das Leitungsvorhaben dient dem öffentlichen Interesse, indem es hilft die Ziele des § 1 EnWG zu verwirklichen, insbesondere auch das Ziel der sicheren Energieversorgung. Mit dem Bau der Kraftwerksanschlussleitung wird ein gesetzlich hinreichend bestimmtes und ausreichend tragfähiges Gemeinwohlziel umgesetzt. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Verteilungsmechanismen sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Die energiepolitische Grundentscheidung dies mittels Kraftwerken und Stromverteilungsnetzen zu erreichen, ist weder offensichtlich und eindeutig unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Wertungen, wie sie insbesondere in den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, namentlich dem Umweltschutz (Art. 20a GG), zum Ausdruck kommen. Die jederzeitige Verfügbarkeit von elektrischer Energie stellt einen gewichtigen Gemeinwohlgrund dar. Dieses Ziel ist auch gewichtig genug, um die hohen Hürden des Eigentumsschutzes zu überwinden. Es ist damit im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG „überwiegend“ im Verhältnis zu den Beeinträchtigungen, die von der Leitung auf die Natur und die Schutzgebieten ausgehen, da diese Beeinträchtigungen insgesamt kompensiert werden können (vgl. Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08).

C.3.4.2 Beachtung der Normen zum Schutzgebiet: SGD-ID: NSG-00419.01; VO-Geber-Nr. 200.062; Gebietsname: „Vogelfreistätte Salzachmündung“ mit 569,55 ha in den Landkreisen Altötting (287,89 ha) und Rottal-Inn (281,51 ha)

Gemäß § 6 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“, vom 03.09.1992, kann von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

Der Leitungsbau kann durch die Bautätigkeit und den Betrieb der Leitung ein Risiko für die Zwecke des Naturschutzgebiets darstellen. Als Zwecke sind in § 3 der Verordnung beschrieben: Schützen einer Lebensstätte für durchziehende, überwinternde und brütende Sumpf- und Wasservögel, Sicherung der erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten besonders für gefährdete Vogelarten und Fernhalten von Störungen.

Da die Errichtung der Leitung gemäß § 4 der Verordnung verboten ist, und keine Ausnahme nach § 5 der Verordnung greift, ist eine Befreiung zu prüfen.

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 („bauliche Anlagen ... zu errichten“), 2 („Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt zu verändern“), 3 („Wege anzulegen“), 4 („Leitungen zu errichten“), 6 („Biotop der Tiere und Pflanzen zu stören“), 9 („Auwald zu roden“), 10 („Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen“), 12 („Sachen im Gelände zu lagern“) sowie von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 („außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen zu fahren“), 2 („außerhalb der befestigten und unbefestigten Straßen und Wege zu betreten“), 7 („auf Bäume mit Horsten oder Höhlen zu steigen“), 9 („zu lärmern“) kann eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erteilt werden. Eine Anbindung des Kraftwerks an das Übertragungsnetz ist Voraussetzung für die Einspeisung des produzierten Stroms. Die Verwirklichung der beantragten Kraftwerksanschlussleitung ist gemessen an den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes vernünftigerweise geboten. Sie dient der Erreichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen, leitungsgebundenen Energieversorgung. Mit den zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen vermieden bzw. kompensiert werden (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsstudien und die weiteren Untersuchungen). Zur Begründung wird weiter auf Abschnitt C.3.4.1 Bezug genommen. Die Befreiung wird erteilt.

## C.3.5 BImSchG

### C.3.5.1 Elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten

Hochspannungsfreileitungen verursachen Emissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sowie Lärm und Luftverunreinigungen.

Gemäß § 3 Abs. 1, § 23 Abs. 1 BImSchG und § 3 26. BImSchV sind Hochspannungsleitungen, die zu den Niederfrequenzanlagen zählen, so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Anlagen die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte nicht überschritten werden. Wird die Grenze der Zumutbarkeit überschritten, werden Schutzauflagen notwendig oder das Vorhaben ist unzulässig, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden kann.

Die Grenzwerte ergeben sich aus Anhang 2 zu § 3 zur 26. BImSchV wie folgt:

- elektrische Feldstärke liegt der Grenzwert bei 5 kV/m und
- magnetische Flussdichte liegt der Grenzwert bei  $\frac{1}{2}$  von 200 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ).

Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohn- und Gewerbegrundstücke.

Die Grenzwerte gelten hingegen nicht direkt für landwirtschaftliche Flächen oder Straßen und Wege, da hier nur mit einem vorübergehenden, kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen gerechnet wird. Neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV gibt es keine weiteren Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung.

Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt an der Leitung und nehmen mit zunehmendem Abstand zur Leitung deutlich ab.

In den Planfeststellungsunterlagen sind die Querprofile des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte in Abhängigkeit von Abstand zur Leitungssachse berechnet und dargestellt:

Immissionsort direkt unter der Leitung (Ort des größten Durchhangs)	<b>Elektrische Feldstärke</b> 380 kV Leitung (in Summe mit 110-kV und Vorbelastung)	Zulässiger Grenzwert	In % des Grenzwerts
0 m über GOK	3,62 kV/m	5 kV/m	72,4 %
2 m über GOK	3,74 kV/m	5 kV/m	74,8 %

Immissionsort direkt unter der Leitung (Ort des größten Durchhangs)	<b>Magnetische Flussdichte</b> 380 kV Leitung (in Summe mit 110-kV und Vorbelastung)	Zulässiger Grenzwert	In % des Grenzwerts
0 m über GOK	36,85 $\mu$ T	50% von 200 $\mu$ T	36,85 %
2 m über GOK	48,68 $\mu$ T	50% von 200 $\mu$ T	48,68 %

Die Werte liegen damit deutlich unter den zulässigen Höchstwerten der 26. BImSchV.

Mit zunehmendem Abstand zur Leitungstrasse nehmen die zu erwartenden Werte weiter deutlich ab, sodass selbst für die nächstgelegene Wohnbebauung diese bereits kleinen Werte noch geringer liegen werden.

Elektromagnetische Felder können sich nachteilig auf das Wohlbefinden und die Gesundheit auswirken.

Bezüglich der von verschiedenen Einwendern vorgetragenen Einstufung von elektrischen und magnetischen Feldern als krebserregend bzw. als „Pestizid“ oder luftschädlich („Radon“, etc.) ist anzumerken, dass die International Agency for Research Cancer (IARC) zu einer anderen Bewertung gekommen ist. Die IARC hat eine fünfstufige Klassifizierung verschiedener Agenzien im Hinblick auf ihren möglichen Zusammenhang mit Krebserkrankungen vorgenommen. Die IARC hat das mögliche Risiko eines Zusammenhangs zwischen der Exposition mit elektromagnetischen Feldern und dem Auftreten von Krebs bewertet und die magnetischen Felder extrem niedriger Frequenz in die Gruppe 2B „possibly carcinogenic to humans“ eingestuft – gemeinsam mit über 200 anderen Agenzien [IARC Vol80 unterscheidet magnetische und elektrische Felder (statisch und extrem niedrige Frequenz) wie folgt: MAGNETIC FIELDS (EXTREMELY LOW-FREQUENCY) (Group 2B); ELECTRIC FIELDS (EXTREMELY LOW-FREQUENCY) (Group 3); ELECTRIC FIELDS (STATIC) (Group 3); MAGNETIC FIELDS (STATIC) (Group 3)].



Soweit wissenschaftliche Studien vorliegen, zeigt eine Sichtung etwa einer Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss Population *American Journal of Epidemiology*, 2008): In der Untersuchung wurden entlang der Höchstspannungsleitungen in der Schweiz in einem Korridor bis 50 m, in einem Korridor bis 200 m und in einem Korridor bis 600 m neben der Leitung die Anzahl der Todesfälle sortiert nach feststellbaren Krankheitsbildern untersucht. Besonderes Augenmerk galt Erkrankungen, die mit dem fortschreitenden Verlust von Nervenzellen (Neurodegeneration) einhergingen. Dabei ergab sich eine statistische Auffälligkeit: Umso näher und umso länger der Aufenthalt an den Höchstspannungsleitungen war, desto häufiger konnten bei den Todesfällen auch bestimmte Arten neurodegenerativer Krankheiten nachgewiesen werden. Konkrete Daten zur Feldstärke sind nicht angegeben und wurden offenbar auch nicht erhoben. Signifikant waren die Ergebnisse ausweislich der Studie fast ausschließlich im Bereich kleiner 50 m. Schon im Bereich 50 m bis 200 m ergaben sich weithin die gleichen Todesfallartverteilungen und -häufigkeiten, die auch im Übrigen schweizerischen Durchschnitt vorlagen. In der gleichen Studie ergibt sich für die Kontrollgröße „Speiseröhrenkrebs“ eine statistisch niedrigere Wahrscheinlichkeit als im schweizerischen Durchschnitt. Die Herleitung eines Risikos ist auf dieser Grundlage wissenschaftlich derzeit nicht möglich. Die Autoren formulieren: Die Ergebnisse der Studie stützen die These, dass magnetische Flussdichten für die Entstehung der Alzheimererkrankung eine Rolle spielen können, dies gelte jedoch nicht für die Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) oder andere Neurodegenerationen. Den Schluss, dass eine Ursachen-Wirkungskette „Höchstspannung führt zu Krankheit“ vorliege, führt die Studie nicht. Soweit auf wissenschaftliche Studien des Krebsforschungsinstituts der Bristol University, auf Studien von J. E. Trosko von der Michigan State University und auf Einstufungen der WHO aus 2001 zu Leukämien im Kindesalter im Zusammenhang mit niederfrequenten Magnetfeldern Bezug genommen wird, wird auf die Ergebnisse der IARC (s. o.) verwiesen.

Studien zum Thema „Auswirkungen elektromagnetischer Felder“, die immer wieder für Teilzitate und Zitate dienen, belegen oft Auswirkungen, nicht jedoch Gefahren, die die Grenzwerte der 26.BImSchV in Frage stellen.

Soweit die Zusammenhänge zu anderen schweren Erkrankungen wie Depressionen, Alzheimer, Parkinson u. a. behauptet werden, ist die genaue Sichtung nötig. Denn eine Auswertung muss über die „Anzahl“ und über „Zusammenhang feststellbar“ hinausgehen. Wissenschaftliche Untersuchungen zielen je auf einzel-

ne Aspekte. Daher sind die Untersuchungsdaten, insbesondere die untersuchten Felder darauf hin zu sichten, ob die niederfrequenten Felder einer Hochspannungsleitung untersucht wurden und ob Feldstärken angegeben sind. Wie am Beispiel der Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss Population in American Journal of Epidemiology, 2009) aufgezeigt, bedeutet die Bejahung der These einer Studie nicht, dass der Wirkmechanismus bewiesen wäre. Hier wurde ein statistisch auffälliger, d. h. signifikanter Zusammenhang zwischen „Nähe zur Leitung“ und dem „Auftreten einer Erkrankungsform“, gefunden; zugleich wurde diese statistische Häufung für ähnliche Erkrankungsformen nicht belegt.

Damit ist festzuhalten: Der Verordnungsgeber hat die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu beachten und Schutzvorsorge zu treffen, denn die elektromagnetischen Felder haben Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Der Verordnungsgeber kommt dem dadurch nach, dass er -nach wissenschaftlicher Beratung- Grenzwerte festlegt, bei deren Einhaltung kausale Schädigungen ausgeschlossen werden können. Diese Vorgabe ist sodann für die Verwaltung bindend. Die 26. BImSchV wurde vor kurzem überarbeitet. Dabei wurde der Grenzwert für die magnetische Flussdichte sogar erhöht. Aufgrund von fachlich nicht mehr gebotenen Erwägungen zur Erhaltung des Schutzniveaus, das vor der Novellierung bestanden hat, wurde der Grenzwert jedoch durch die Einfügung einer 50%-Berechnung auf dem Vorniveau belassen. Wissenschaftliche Studien flossen ein. Auch wenn die grundsätzliche Empfehlung gilt, zusätzliche elektromagnetische Felder zu minimieren, sind die Grenzwerte nachvollziehbar und Belastungszumutbarkeiten, die auch auf Dauer gesundheitlich nicht bedenklich sind. Die Planfeststellungsbehörde verschließt sich neuen Studien und Erkenntnissen nicht, jedoch ist der Einwand, dass die Grenzwerte einer völlig offenen wissenschaftlichen Kontroverse entstammten, irrig. Die Planfeststellungsbehörde ist, mangels offenkundiger Fehlerhaftigkeit, an die normative Festlegung gebunden. Durch die konkrete Wahl der Leitungstrasse wurde zudem eine Minimierung der elektromagnetischen Expositionen auf das nicht mehr vermeidbare Maß gefunden.

Für Fehler in der Methodik oder der Berechnungen, die diesen Belastungswerten zu Grunde liegen, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt

auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10). Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (OVG Münster, Urteil v. 09.01.2004, 11 D 116/02; BVerwG, a. a. O.).

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2007, 1 BVR 382/05, zur vergleichbaren Problematik von Mobilfunkanlagen).

Da die Grenzwerte an den berechneten Immissionsorten so deutlich unterschritten werden, sind weitere Minimierungen beim Bau der Leitung nicht erforderlich. Die durch die planfestgestellte Leitung zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die Belastung wird jedoch Teil der abzuwägenden Belange (s. u. C.4). Insoweit wird bereits hier darauf hingewiesen, dass mögliche Minimierungen zu folgenden Überlegungen führen:

Ein Abrücken würde die Leitung, regelmäßig samt mehreren Masten, verschieben. Dies wäre teurer, die Leitung wäre länger und die Betroffenen würden daher andernorts quantitativ mehr. Das Abrücken ist keine Option, denn allein zur Minimierung von bereits eingehaltenen Grenzwerten wären die entstehenden negativen neuen Betroffenheiten nicht hinnehmbar.

Weitere technische oder kleinräumige Änderungen an der zu bauenden Leitung sind ebenfalls nicht angezeigt. Sofern die 110-kV-Leitung verkabelt würde, läge die Freileitung auf einem reinen 380 kV-Mastgestänge. Die Masthöhe würde hierdurch etwas niedriger, da die 110-kV-Ebene entfallen könnte. Damit wäre die 380 kV-Ebene etwas näher zum Erdboden. Der Einwirkungsbereich der elektrischen und magnetischen Felder wäre damit größer, ggf. wären höhere Feldstärken am Erdboden möglich. Die in obiger Tabelle aufgeführten Feldstärken werden von der bestehenden 380-kV-Freileitung und der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung in Summe verursacht. Ein Vergleich der Felder, die von der 380-kV-Freileitung erzeugt werden, zeigt, dass der Anteil der 110-kV-Freileitung an der Summe vernachlässigbar gering ist.

### C.3.5.2 Luftverunreinigungen

Beim Betrieb von Hochspannungsleitungen können durch den Korona-Effekt Luftschadstoffe, wie Ozon (O<sub>3</sub>) und Stickstoffoxide, gebildet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BImSchG sind Hochspannungsleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen.

In der unmittelbaren Nähe der Leiteroberfläche herrschen die höchsten elektrischen Feldstärken, die mit zunehmendem Abstand rasch abnehmen. Grundsätzlich reduzieren sich die Randfeldstärke und damit der Korona-Effekt mit zunehmendem Seildurchmesser und Bündelung.

Als Jahresmittel der Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe sind Werte von ca. 0,1 µg/m<sup>3</sup> typisch für 380-kV-Leitungen (vgl. Prüfkatalog des Fachbereiches Umweltmedizin für das Vorhaben 380-kV Freileitung von St. Peter a. H. zum Umspannwerk Salzach Neu „Salzburgleitung“ der Verbund-Austrian Power Grid AG). Die Zusatzbelastung 0,1 µg/m<sup>3</sup> ist bei Hochspannungsleitungen mit geringerer Spannung deutlich niedriger anzusetzen, da der Eintritt des Koronaeffekts mit sinkender Spannung deutlich abnimmt.

Die Zusatzbelastung von 0,1 µg/m<sup>3</sup> liegt bei unter 0,1% der durch die 39. BImSchV vorgegeben Zielwerte.

Die Produktionsrate für die Bildung von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) durch Korona-Entladungen liegt regelmäßig etwa eine weitere Größenordnung unter der Bildungsrate von Ozon (vgl. Prüfkatalog des Fachbereiches Umweltmedizin für das Vorhaben 380-kV Freileitung von St. Peter a. H. zum Umspannwerk Salzach Neu „Salzburgleitung“ der Verbund-Austrian Power Grid AG).

Die 39. BImSchV legt den Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest: „(1) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 200 Mikrogramm pro Kubikmeter bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. (2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter. (3) Die Alarmschwelle für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) beträgt über eine volle Stunde gemittelt 400 Mikrogramm pro Kubikmeter, gemessen an drei aufeinanderfolgenden Stunden an den von den zuständigen Behörden gemäß Anlage 3 eingerichteten

Probenahmestellen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 Quadratkilometern oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum repräsentativ sind; maßgebend ist die kleinste dieser Flächen. (4) Zum Schutz der Vegetation beträgt der über ein Kalenderjahr gemittelte kritische Wert für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) 30 Mikrogramm pro Kubikmeter.“

An 110-kV-Freileitungen ist die Freisetzung der beiden Gase jedoch derart gering, dass sie schon in kürzesten Entfernungen nicht mehr nachweisbar ist.

Im Übrigen erfolgt die Ableitung dieser geringen Mengen in die freie Luftströmung, so dass keine merkliche Betroffenheiten hergeleitet werden können.

Da die Grenzwerte an den berechneten Immissionsorten so deutlich unterschritten werden, sind weitere Minimierungen beim Bau der Leitung nicht erforderlich.

Auch die Zusammenhänge zu anderen schweren Erkrankungen wie Depressionen, Alzheimer, Parkinson u. a. waren schon Gegenstand statistischer Studien. Allen diesen Studien ist gemeinsam, dass wie im Fall der Leukämie keine biologischen Wirkungsmechanismen bekannt sind und auch kein kausaler Zusammenhang durch entsprechende Labor- oder in-vivo-Versuche belegt werden konnte.

Durch das Vorhaben ist kein kausales Überschreiten der in § 3 der 39. BImSchV festgelegten Grenzwerte zu Stickstoffoxiden sowie der in § 9 der 39. BImSchV festgesetzten Zielwerte zu Ozon zu erwarten.

### C.3.5.3 Schallemissionen der Anlage

Beim Betrieb der Freileitung wirken Schallimmissionen. Freileitungen verursachen, insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen wie Nebel, Regen oder Raureif, hörbare Geräusche. Diese rühren vom sogenannten Korona-Effekt. Die Geräusche werden als Zischen, Knistern oder als Brummen wahrgenommen. Der Brummtönen ist tonrein mit 100 Hz oder einem Vielfachen hiervon zu messen. Er entsteht durch die Verformung der Wassertropfen im elektrischen Wechselfeld. Das Breitbandgeräusch wird durch eine zufällige Folge von Impulsen verursacht, die durch Teilentladungen in der Luft an der Leiteroberfläche stattfinden. Die Geräusch-Emission (Korona-Effekt) setzt in Abhängigkeit von der Wassertropfengröße bei einer effektiven Randfeldstärke des elektrischen Feldes von 15 kV/cm bis 17 kV/cm ein. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Maßgeblich für die Zumutbarkeit ist die TA Lärm. Zu Entstehung, Häufigkeit und Vermeidbarkeit von Koronaentladungen wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

Die Gutachten (vgl. Planunterlage 11.2a der Tektur) zeigen, anhand von berechneten 47 einzelnen Immissionsorten, dass der Lärmbeitrag durch die 380-kV-Leitung häufig unterhalb von 10 dB(A) im Vergleich zur Umgebung liegt. Gemäß TA Lärm rechnen in diesen Fällen die Immissionsorte nicht mehr zum Einwirkbereich der Leitung. In anderen Fällen beträgt die Zusatzbelastung regelmäßig unter 6 dB(A) und wird daher gemäß TA Lärm als „nicht relevant“ im Vergleich zur umgebenden Schallbelastung angesehen. In den übrigen Fällen liegt die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Um die Zusatzbelastung insgesamt gering zu halten wird eine Beseilung mit 4-Leiter-Bündeln und im Bereich zwischen Mast 51 und Mast 53 ein dickeres Leiterseil zur Auflage gemacht. Zu den Einzelheiten siehe die Planunterlage sowie C.3.1.2.

Gemäß der Regelung in Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte IO 28, IO 30, IO 37 und IO 45 nicht im Einwirkbereich der planfestgestellten Leitung. Zwar sind an den Immissionsorten IO 28, IO 30, IO 37 und IO 45 Überschreitungen der nächtlichen Schallgrenzwerte nicht auszuschließen, doch stammt der größte Schallanteil aus vorhandenen Vorbelastungen. Die Leitung selbst bleibt gemäß

den nachvollziehbaren Berechnungen im Schallgutachten bei einem Schallbeitrag von unter 10 dB(A).

Darüber hinaus sieht die TA Lärm vor, dass die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden soll, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist; dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm (Lärm-Grenzwerte) am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für die Beurteilung ist weiter festzuhalten, dass die Berechnung für den ungünstigsten Fall erfolgt. Da Koronageräusche nur bei feuchter Witterung relevant hörbar werden, ist die Witterung zu beachten. Im Alltag treten Regentage statistisch lediglich während ca. 20 % der Zeit im Jahr auf und nur an weitere ca. 5 % des Jahres sind starke Regenfälle zu befürchten.

Vorliegend ist in Bezug auf die Geräuschemissionen der Leitung und die Grenzwertannäherungen Vorsorge zu treffen.

Jedenfalls bei der Abwägung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Schutz vor (zusätzlichem) Lärm einerseits mit dem Zusatzaufwand bei einer lärmverbesserten, technisch aufwändigeren und kostenintensiveren Ausführung der Leitung ist hier, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dem Lärmschutz an besonders betroffenen Orten der Vorrang zu gewähren. Die Vorhabenträgerin hat ihre Planungen ebenfalls daraufhin abgestellt. Sie plant die Leitung an den sensiblen Punkten nicht nur im 4-er-Leitungsbündel, sondern will im Bereich der Masten Nrn. 51 - 53 einen größeren Kabelquerschnitt auflegen. Diesbezüglich wurde auch eine Auflage erteilt.

Insgesamt sind damit keine relevanten Lärmexpositionen mehr zu erwarten.

Soweit Baulärm befürchtet wird, wurde die Einhaltung der AVV Baulärm als Auflage zum Schutz der menschlichen Gesundheit erteilt.

### **C.3.6 Wasserrecht gem. Art 20 BayWG i. V. m. §§ 36 und 78 WHG**

Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen, insbesondere auch Leitungsanlagen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörden bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen oder Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlage zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Die Genehmigung nach Art. 20 BayWG entfällt, wenn eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG erforderlich ist, die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG sind insoweit auch im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu beachten (Art. 20 Abs. 5 BayWG).

Der teilweise in einer Entfernung von weniger als 60 m zur geplanten Leitung verlaufende Inn ist ein Gewässer I. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i. V. m. Anlage I Nr. 18 zum BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt hat mitgeteilt, dass aus Gründen der Gewässerökologie und des Hochwasserabflusses gegen die Standorte der Masten keine Bedenken bestehen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich.

Da der Planfeststellungsbeschluss des Weiteren nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG umfassende Konzentrationswirkung über die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der für seinen Bau und dessen Ausführung erforderlichen Maßnahmen genießt, erfasst er auch die wasserrechtlich relevanten Zustände der Bauausführung, wie sie sich gemäß den planfestgestellten Unterlagen darstellen, selbst wenn die Einzelheiten der Bauausführung im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Mit den angeordneten Auflagen ist den wasserwirtschaftlichen Belangen in Bezug auf die wasserrechtlich relevanten Zustände der Bauausführung (Baubehelfe usw.) hinreichend Rechnung getragen.



Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen, zuständig ist aber auch hierfür gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 8 WHG. Nach den Planunterlagen ist eine temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte grundsätzlich nicht erforderlich. Sollte sich eine Bauwasserhaltung im Einzelfall als erforderlich erweisen, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das beantragte Vorhaben.

### C.3.7 Bodenschutz gemäß BBodSchG

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei erstreckt sich der Zweck des BBodSchG keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Neben diesen ökologischen Funktionen werden auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 463).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.

Der Bau von Versorgungsleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind. Die Inanspruchnahme von Boden konzentriert sich bei Freileitungsbauvorhaben an den Maststandorten. Für die Errichtung der Fundamente werden Baugruben ausgehoben (obgleich die Fundamente nach den Bo-

denverhältnissen gebaut werden müssen, ist bei tragfähigen Bodenverhältnissen regelmäßig ein Plattenfundament vorgesehen, das ca. 18 m x 18 m x 2,3 m Volumen erreichen wird.). Nach dem Setzen der Fundamente wird die Baugrube wieder mit dem Aushub verfüllt. Die letztlich oberirdisch versiegelte Fläche ist gering, da keine Blockfundamente, sondern geteilte Fundamente aufscheinen werden. Bei diesen ragen pro Maststandort vier runde Einzelfundamente mit einem Durchmesser von durchschnittlich ca. 1 m auf Höhe Erdoberkante aus dem Boden, wobei der Raum dazwischen nicht versiegelt ist.

Dem stehen Entsiegelungen durch den Abbau der Masten der alten Trasse gegenüber, da die dortigen Mastfundamente bis auf 1,2 m unter GOK zurück gebaut und die Baugruben mit Erde verfüllt und mit Oberboden abgedeckt werden. Für die Beurteilung werden insbesondere die in Anspruch genommenen Flächen des Mutterbodens als ausschlaggebend bewertet. Die Bodenversiegelung wird hiernach auf das nötigste Maß beschränkt und durch Entsiegelungen beim Abbau der alten Trasse kompensiert.

Während der Bauarbeiten kann es an den Baustellen und Zufahrtswegen zu Veränderungen der Bodenstruktur, vor allem durch Bodenverdichtungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen kommen. Diese Folge ist jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch das Abschieben des Oberbodens, den Einsatz von Schwellenwegen, Baggermatratzen oder durch Bodenauflockerungen nach Abschluss der Bauarbeiten.

Bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Ölen etc., nicht zu erwarten.

Auch durch den Neuanstrich der Masten ist kein Schadstoffeintrag in den Boden zu erwarten. Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden nicht mehr verwendet. Eine Verunreinigung des Bodens durch Farbspritzer kann durch das Abdecken des Mastumfeldes mit Planen vermieden werden. Bodenbelastungen durch früher verwendete Korrosionsschutzanstriche könnten jedoch im Bereich der abzubauenden Alttrasse vorliegen. Die Planung sieht daher vor, im Rahmen des Rückbaus den Untergrund im Bereich der Mastfundamente auf entsprechende Schadstoffe zu untersuchen. Die vorgesehenen Untersuchungen sollen gemäß der „Handlungsanleitung für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“, die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entwickelt wurde, vorgenommen werden. Weiter sind die Untersu-

chungsergebnisse den für den Vollzug des Bodenschutzgesetzes zuständigen Behörden vorzulegen und etwa erforderliche weitere Maßnahmen mit diesen abzustimmen.

Das Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde berücksichtigt.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind nicht zu erwarten. Zum Schutz des Bodens sind i. Ü. Auflagen angeordnet.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens.

Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er kann jedoch hinter die Belange zurücktreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### C.3.8 Denkmalschutz

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Innerhalb der Leitungstrasse liegen mehrere kartierte Denkmäler. Betroffen sind die Masten Nrn. 3, 4, 13, 17 - 19, 21 - 23, 29 - 38, 49 - 51.

Bodendenkmäler können bereits durch das Abnehmen des Oberbodens, das die eigentliche Baumaßnahme vorbereitet, zerstört werden.

Um den Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig ob bekannt oder während der Baumaßnahme entdeckt, zu gewährleisten, sind Umplanungen zu bedenken und ggf. fachgerechte und durch die Vorhabenträgerin zu finanzierende Ausgrabung vorzunehmen. Auf diese Weise können Bodendenkmäler zumindest als Archivquelle erhalten werden.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit - über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Be-

lange der Denkmalpflege - zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen und auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die bekannten Denkmäler, vor allem bekannte Bodendenkmäler.

Der Belang Denkmalschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er kann jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

### C.3.9 BayLplG

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Das Vorhaben war Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

Die landesplanerische Beurteilung gilt solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung darüber trifft die Höhere Landesplanungsbehörde (Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmung auf andere Weise, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. März 1984, Nr. VI.2.1). Die planfestgestellte Trasse entspricht den Ergebnissen zur Trassenführung aus dem Raumordnungsverfahren, für welche die landesplanerische Beurteilung vom Februar 2011 zum Ergebnis gekommen ist, dass sie je mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Lediglich im Bereich Daxenthaler Forst weicht die planfestgestellte Trasse von der im Raumordnungsverfahren positiv beurteilten Linie ab. Die Regierung von Oberbayern – Sachgebiet Raumordnung hat dazu im Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 14.11.2011 eine aktualisierte, positive Stellungnahme abgegeben.

Der Regionale Planungsverband hat mitgeteilt, dass keine Bedenken erhoben werden.

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Dies erfordert im Abwägungsvorgang, den Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom

26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, ungeachtet zu beachtender, zwingender rechtlicher Vorgaben. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Bei einer so genannten Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt: neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Jedoch können mit dem Verbleiben dieses Zustands die Vorhabenziele nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen.

Als technische Alternative zur Hochspannungsfreileitung ist grundsätzlich – in Teilabschnitten – auch eine unterirdische Verlegung als Kabel denkbar.

Dagegen sprechen jedoch fachliche Gründe. Die Variante „Erdkabel“ ist wegen des Baus als Kraftwerksanschlussleitung – auch auf der hier betroffenen Höchstspannungsebene, grundsätzlich nicht den engen Anwendungsbereichen („Pilotprojekt“) der Energiegesetzgebung unterworfen. Die Regelung des § 43 EnWG greift nicht direkt, denn dort ist die Planfeststellung ausschließlich für Hochspannungsfreileitungen oder für 110-kV-Erdkabel in küstennahen Bereichen vorgesehen (so schon OVG Schleswig, Urteil vom 12.02.2008, 4 KS 5/07, S. 15).

Auch die Regelungen des EnLAG eröffneten die Möglichkeit einer Planfeststellung nicht. Zugelassen wird die Planfeststellung in § 2 Abs. 3 EnLAG ausschließlich für 380-kV-Voll- oder Teilverkabelungen der im § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Projekte, mit deren Hilfe erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden sollen.

Erst seit dem 05.08.2011 können infolge der Änderung des § 43 EnWG durch Gesetz vom 28.07.2011 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 kV, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, planfestgestellt werden (§ 43 S. 7 EnWG). Nach dem ebenfalls zum 05.08.2011 neu in das Gesetz eingefügten § 43h EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamt-



kosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabensträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin hat einen Antrag auf Errichtung der 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung und der mitgeführten 110-kV-Leitung als Freileitungen gestellt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Öffentliche Interessen stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Unter Heranziehung des § 43h EnWG zeigt sich: Der Antrag der Vorhabenträgerin liegt – wie bereits dargelegt – vor. Maßgeblich sind alle in Betracht kommenden und in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen. Diese dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen; ob die Interessen für die Errichtung als Freileitung sprechen ist hingegen nicht maßgeblich. Hier kollidiert eine Errichtung als Freileitung nicht mit öffentlichen Interessen.

Auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen, insbesondere auf die Abwägungen, die an den verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss erfolgen, in denen alle öffentlichen und privaten Interessen angesprochen und bewertet worden sind. Die öffentlichen Interessen sprechen nach alledem nicht gegen die Errichtung einer Freileitung; im Gegenteil: die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass die Freileitung in Form eines Gemeinschaftsgestänges vorzugswürdig ist.

Für die 380-kV-Ebene sind Erdkabel bei Kraftwerksanschlussleitungen zwar nicht explizit ausgeschlossen, jedoch ist bei Auslegung der Gesetze und Sichtung der Gesetzesbegründung davon auszugehen, dass die Verkabelung auf dieser Höchstspannungsebene bisher ausschließlich in den bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen erfolgen soll.

Die Erdverkabelung würde zudem eine aufwändigere Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) beanspruchen und umfangreiche Erdarbeiten nötig machen, sodass die Kosten für eine Erdverkabelung im Vergleich zur Freileitung eine mehrfache Höhe erreichen würden; vorliegend wurde für eine teilweise Erdverkabelung in Atzing ein Mehrkostenfaktor von 5,6 berechnet. Auch für den Betrieb eines Erdkabels sind höhere Kosten (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999 - 4 VR 18/98, 4 A 45/98; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 - 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 u. 7 A 7/10) zu erwarten. Zwar sind Freileitungen anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel, jedoch können durch die freie Sichtbarkeit und leichte Zugänglichkeit der Freileitungen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen leichter durchgeführt und damit Schäden wesentlich leichter

repariert werden. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdkabel im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Avifauna entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Die Vermeidung von Eingriffen in schützenswerte Waldgebiete kann bei einer Freileitung durch Überspannung ermöglicht werden, dies ist bei einer Erdverkabelung nicht der Fall. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z. B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer Kabeltrasse nicht zulässig. Schließlich ist bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann.

Obgleich für die 110-kV Spannungsebene die Erdverkabelung inzwischen, trotz der Nachteile, bis zu einem Mehrkostenfaktor von 2,75 gesetzlich als Regelfall normiert ist, überwiegen hier die Gründe für das planfestgestellte Vorhaben in Form der Freileitung.

Dies gilt sowohl auf der 110-kV-Ebene als auch auf der 380-kV-Ebene als auch für eine Verkabelung nur auf Teilabschnitten.

Wesentlich ist dabei, dass Erdverkabelungen tiefe und breite Erdgräben über die gesamte Länge der Leitung hinweg benötigen. Dies würde den Bodenaufbau empfindlich beeinträchtigen, selbst wenn ein geordneter, bodenschichtweiser Einbau beabsichtigt wäre. Dies liegt vor allem daran, dass die Kabel Wärme abstrahlen

und durch Sand oder eine Verlegung in mit Bentonit gefüllten Rohrsystemen gegen den übrigen Boden abgeschirmt werden müssten. Nur bei einem sehr geringen Temperaturanstieg können negative Auswirkungen auf den Boden verhindert und sogar leichte Verbesserungen der Bodenfruchtbarkeit erwartet werden.

Die Erdkabel wären zwar selbst durch eine enorme Ummantelung elektrisch abgeschirmt und dürften somit in geringerem Abstand voneinander als bei einer Freileitung verlegt werden, die magnetischen Abstrahlungen würden jedoch nicht wesentlich geändert.

Der Schutzstreifen wäre durch die engere Verlegung der Kabel schmaler, würde aber auf der gesamten Länge eine tief wurzelnde Bepflanzung verhindern. Diese Bewuchseinschränkung wäre nötig, um die Wartung und Inspektion sicher zu gewährleisten.

Da Kabellängen, bedingt durch Produktion und Logistik, nur in Längen von ca. 800 m bis 1000 m transportiert werden können und längere Strecken daher mit Muffen zu verbinden sind, entstehen am Übergang besondere Beanspruchungen. Die Muffen würden dabei in Muffenbauwerken (bis ca. 12 m x 4 m x 2 m) untergebracht, die in Abständen von 800 m – 1000 m entstehen würden. Dies würde Flächen- und Bodenverbrauch bedeuten. Legte man die Muffen in die Erde, so wären die empfindlichen Übergänge bei Reparaturen wiederum schlechter zugänglich.

Leitungen sind vor Überlastung oder Kurzschlüssen zu schützen. Im 380-kV-Freileitungsnetz kommt hierfür der sog. Distanzschutz zum Einsatz. Dieser Schutz erkennt nicht nur einen Kurzschluss, sondern kann auch die Lage des Kurzschlusses auf der Leitung ermitteln und damit zu einer schnellen Fehlerlokalisierung beitragen, sowie die Ströme und Spannungen unmittelbar vor dem Kurzschluss und während des Kurzschlusses aufzeichnen, sodass eine Störungsanalyse möglich ist. Eine Besonderheit des Distanzschutzes ist die Kurzunterbrechung. Bei Erkennen eines Kurzschlusses auf der Leitung werden die Leistungsschalter an beiden Leitungsenden kurzzeitig geöffnet und nach einer kurzen Pause (einige 100 Millisekunden) wieder geschlossen. Da die meisten Kurzschlüsse im Freileitungsnetz Lichtbogenkurzschlüsse sind, verlöschen sie in der stromlosen Pause. Die Durchschlagstelle regeneriert sich in der stromlosen Pause, sodass der Fehler bereinigt ist, ohne dass es zu einer merklichen Beeinträchtigung der Leistungsübertragung kommt. Man spricht deshalb bei der Freileitung auch von einer selbstheilenden Isolierung. Nur in Ausnahmefällen handelt es sich bei den Kurzschlüssen im Freileitungsnetz um Kurzschlüsse, die nach der stromlosen Pause weiter bestehen. In diesem Fall veranlasst der Distanzschutz nach der erfolglosen Kurzunterbrechung die beidseitige Leitungsabschaltung. Da Kurzschlüsse in Erdkabeln (kunststoffiso-

lierte Erdkabel und gasisolierten Erdkabel) immer zu Schäden an der Kurzschlussstelle führen, ist eine sofortige Abschaltung erforderlich. Als Schutz vor Kurzschlüssen ist ein Differentialschutz vorzusehen. Der Differentialschutz vergleicht die Ströme am Anfang und Ende der Leitung. Ist die Leitung fehlerfrei, so sind die Ströme am Anfang und Ende gleich. Bei einem Kurzschluss tritt eine Stromdifferenz auf, die zur sofortigen Abschaltung führt. Um die Ströme an beiden Leitungsenden vergleichen zu können, müssen die Messwerte über Lichtwellenleiter dem Differentialschutz zugeführt werden. (Oswald, Gutachten zu Auswirkungen der möglichen Teil-Verkabelung des Abschnitts Tauern-Salzach der 380-kV-Salzburgleitung, Hannover, 2007).

Die bisherigen Erdkabelbauten zeigen, dass nur von einer gesicherten Lebensdauer von 40 Jahren ausgegangen werden kann, während Freileitungen mit 80 Jahren eine doppelt so lange Einsatzdauer aufweisen. Besonders Übergänge von einer Freileitung zu einem Erdkabel und umgekehrt sind störanfällig, da die physikalischen Übergänge von einem Isolierungssystem zum anderen technische Probleme aufweisen, die nur in engeren Grenzen beherrscht werden, als dies bei einheitlichen Leitungssystemen der Fall ist.

An bautechnisch schwierigen Stellen kann, wie auch im vorliegenden Fall, eine Verlegung der Kabel mittels Tunnelbau oder Horizontalspülbohrverfahren überlegt werden. In beiden Fällen sind entsprechend große Ziel- und Startgruben notwendig, um einen waagrechten Vortrieb zu ermöglichen. Der Tunnelbau selbst würde wiederum nochmals technisch aufwändiger und kostenintensiver als die bisher beschriebenen Verfahren. (Übersicht über die verschiedenen Kriterien siehe Erläuterungsbericht der Planunterlagen).

Da für die Vorhabenträgerin kein Anlass besteht die, für sie fremde, 110-kV-Leitung oder die 20-kV-Leitung im eigenen Leitungsbau zu berücksichtigen, durfte sie die Untersuchung von abschnittswisen Verkabelungen, hier der Innquerung und des Gewerbegebiets Atzing, auf die Untersuchung der Erdverkabelung der 380-kV-Ebene beschränken. Beide technischen Alternativen waren im Ergebnis in Bezug auf die Gesamtschau der Beeinträchtigung von Schutzgütern und unter Berücksichtigung der sicheren und kostengünstigen Energieversorgung, nachteiliger als die planfestgestellte Variante.

Als Alternative zur Freileitung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus.

Der Verzicht auf eine Erdverkabelung entspricht dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung.

Insgesamt betrachtet ist daher keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Leitung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere, Lösung darstellen würde.

### C.3.10 Vorgaben der örtlichen Regionalpläne

Die Planfeststellungstrasse entspricht, bei Abwägung der Varianten, am besten den Regionalplänen des Regionalen Planungsverbandes Landshut und Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern. Die Vorzugstrasse ist dabei die Trasse mit den geringsten negativen Auswirkungen. Die Durchquerung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „30 Inn und Innaue“ hat einen mittleren Raumwiderstand. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Energieversorgung höheres Gewicht beizumessen. Das Vorranggebiet für Bodenschätze „Kirchdorf Süd“ (KS 9) wird bereits derzeit von einer Hochspannungsleitung gequert. Aufgrund der vorgesehenen Mastabstände von etwa 350 m ist eine Beeinträchtigung faktisch ausgeschlossen und wäre als kleinräumige Beeinträchtigung nicht höher als die sichere Energieversorgung zu gewichten. Das Vorhaben ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

Soweit das Gebiet des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern betrachtet wird, ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans in Einklang ( B V 1 (G), B V 3 (G), B V 7.1 (G), B I 3.1 (Z), B I 2 (Z), B III 3.1 (Z), B III 3.2 (Z), B IV 2.2. (Z), B IV 5.3 (Z), B III 2.1 (G), B VI 2.2 (G) ).

Das Vorhaben dient den Zielen und Grundsätzen zur Versorgungssicherheit und der Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Eine Leitungsbündelung kann erreicht werden. Der Eingriff in den Bannwald kann durch die Überspannung der Bannwaldflächen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist durch die Überspannung und die Trassenführung die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht höher als mit der bisherigen Leitung. Durch die Leitungsbündelung und Leitungsmarkierungen an der Innquerung ist die Leitung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Einklang.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbaren, abgewogenen und unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen erstellten landesplanerischen Beurteilungen von Februar 2011 samt Stellungnahme zum Daxenthaler Forst an.

### C.3.11 Eigentumsgarantie

Das Eigentum genießt gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) weitreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen. Dieser Schutz ist jedoch nicht schrankenlos. Einerseits können der Inhalt und die Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden. Andererseits verpflichtet Eigentum auch. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 14 Abs. 3 GG lässt als weitere „Schranke“ sogar die Entziehung des Eigentums durch Enteignung zu. Die Enteignung darf jedoch nur direkt durch Gesetz oder durch einen staatlichen Akt aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

§ 45 EnWG bietet die Möglichkeit der Enteignung, entsprechend den Vorgaben des Art 14 Abs. 3 GG, wenn und soweit dies zur Durchführung eines Vorhabens nötig ist, das nach §§ 43 ff EnWG oder § 43b Nr. 1 od. 2 EnWG planfestgestellt oder genehmigt ist.

Die Planfeststellung hat daher enteignungsrechtliche Vorwirkung, sie ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Die Genehmigung des Vorhabens darf damit nur erteilt werden, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit notwendig ist.

Das Vorhaben der planfestgestellten Kraftwerksanschlussleitung verwirklicht die Ziele der sicheren Energieversorgung, indem Strom aus einem genehmigten Kraftwerk zum Einspeisepunkt transportiert und dort in das Übertragungsnetz und später in die Verteilernetze für alle Verbraucher eingespeist wird.

Der Energiebedarf ist in den letzten Jahrzehnten angestiegen und lediglich in den letzten Jahren sehr leicht zurückgegangen. Die gesetzlich angeordnete stufenweise Abschaltung großer Kernkraftwerke bis 2022 führt zu einer Lücke zwischen Stromerzeugung und zeitgleichem Stromverbrauch. Die Zuführung von Energie aus einem Kraftwerk an die Stromverbraucher über das Leitungsnetz verwirklicht damit die Ziele des § 1 EnWG. Die planfestgestellte Leitung ist dafür die, unter Abwägung der Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit, ausgewogenste Lösung.

Andere Alternativen, die weniger Eigentum beanspruchen würden, sind nicht möglich, ohne dass andere Belange unzulässig beeinträchtigt würden. Eine Verlagerung der Inanspruchnahme von Eigentum vom „Eigentümer A“ zum „Eigentümer B“ würde die rechtliche Entziehung bzw. Belastung nur verlagern und nicht verringern. Andere Alternativen, die weniger Eigentum beanspruchen würden, sind auch nicht möglich, ohne dass dafür weitere Belange und Rechte, etwa der Naturhaus-

halt oder die Gesundheit anderer, mehr als notwendig beansprucht würden. D. h. eine Verlagerung würde eventuell weniger Maststandorte beanspruchen, aber die Trasse müsste über Siedlungsgebiete geführt werden und würde sehr hohe und aufwändige Masten für weite Spannweiten beanspruchen.

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Eigentums sind daher durch die Planfeststellung nicht überschritten.

In Bezug auf Entschädigungen:

Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können Entschädigungsansprüche auslösen, wenn die Beeinträchtigungen ein unzumutbares Maß erlangen, aber als unvermeidbar vom Eigentümer (Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden) hinzunehmen sind.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Hochspannungsfreileitung im Ergebnis der Abwägung zulässig ist und gleichwohl erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die nicht anders als durch eine Geldentschädigung ausgeglichen werden können. Anspruchsgrundlage für etwaige Entschädigungsleistungen in Geld ist Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG. Danach hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn Vorkehrungen, insbesondere zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Der vorliegend angesprochene Entschädigungsanspruch ist von den Ausgleichszahlungen wegen Enteignungen von Grundstücken oder sonstigen Besitzeinschränkungen zu unterscheiden. Entschädigungszahlungen sind vom Vorhabenträger zu leisten, wenn Grundstücksrechte unmittelbar in Anspruch genommen werden, etwa durch Eintragung von Dienstbarkeiten, die die Errichtung von Masten erlauben und Abstandsflächen sicherstellen sollen. Die Entschädigungsansprüche in Geld im Sinne des BayVwVfG sollen nicht ausgleichbare, sonstige mittelbare Beeinträchtigungen kompensieren.

Geht von einem Vorhaben eine Beeinträchtigung aus, ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich verpflichtet, die Beeinträchtigung durch Schutzvorkehrungen so gering wie möglich zu halten. Den Betroffenen steht ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen zu, wenn die Beeinträchtigung ein bestimmtes Maß erreicht hat, das nicht mehr ohne weiteres hinzunehmen ist. Nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die an sich erforderlichen Schutzvorkeh-



rungen müssten mit dem Vorhaben unvereinbar oder untunlich sein, damit sich der grundsätzliche Anspruch auf Schutzvorkehrungen ausnahmsweise in einen Anspruch auf Entschädigung wandelt. Der Vorrang von Schutzvorkehrungen vor der Entschädigung im genannten Sinn ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen: In erster Linie muss eine unverhältnismäßige Belastung des Privateigentums real vermieden werden.

Beim planfestgestellten Vorhaben wird die Vorhabenträgerin Schutzvorkehrungen auszuführen haben, um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten (etwa besondere Beseilung). Diese Schutzvorkehrungen sind weder der Vorhabenträgerin unzumutbar noch sind sie im Hinblick auf den Zweck des Vorhabens untunlich. Da somit der Schutz je real erfolgen kann, greifen Entschädigungszahlungen im genannten Sinn grundsätzlich nicht.

Im Einzelfall sieht der Planfeststellungsbeschluss vor, dass eine Überprüfung der Beeinträchtigung erfolgt und gegebenenfalls Entschädigungen gezahlt werden sollen, etwa in Bezug auf ein Automatenpielkasino und eine Photovoltaikanlage. Auch in diesen Fällen bedarf es für den Anspruch auf Entschädigung einer erheblichen Beeinträchtigung, mithin relevant zurechenbarer Umsatzeinbußen. Die Anspruchsgrundlage steht im Kontext des Art. 14 Abs. 1 GG. Die Eigentumsfreiheit schützt keine bloßen Umsatz- und Gewinnchancen oder tatsächliche (Markt)Gegebenheiten, auch wenn diese für das Unternehmen von Bedeutung sind. Veränderung der tatsächlichen Gegebenheiten und eine damit veränderte Lagegunst begründen keine Rechtsposition.

Dies gilt auch in Bezug auf Einwendungen, die künftige Erwartungen an eine gewerbliche Betätigung geäußert haben.

Als geschützte subjektive Rechte kommen auch die Gesundheit oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks aufgrund der Verkehrsanbindung (Ob!) in Betracht. Hier können Beeinträchtigungen, etwa im Hinblick auf Lärmbelastungen, im Einzelfall gegeben sein. Um zu einem Entschädigungsanspruch zu kommen müsste den Betroffenen ein unzumutbarer Nachteil entstehen. Der Begriff des Nachteils ist weit zu verstehen und erfasst alle Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte. Unzumutbar ist ein solcher Nachteil, wenn er den Betroffenen auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Vorbelastung des Gebiets nicht mehr zugemutet werden kann. Die Nachteile müssen die sogenannte fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Hier können gegebenenfalls spezielle Zumut-

barkeitsregelungen – etwa für Baulärm, sonstigen Lärm oder ähnliche Immissionen - für die Beurteilung der Zumutbarkeit hinzugezogen werden. Die 26. BImSchV (elektromagnetische Belastungen) und die TA Lärm zählen hierzu.

Weiterhin müssten die Nachteile auf die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens zurückzuführen sein. Ein konkret-individueller Nachweis ist in der Regel entbehrlich, wenn es sich um typische Folgen des Vorhabens handelt.

Eine Entschädigung ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Hierbei sind die durch das Vorhaben bewirkten Wertveränderungen zu kompensieren. Insbesondere sind Verminderungen des Gebrauchswertes in Ansatz zu bringen. Im Zuge der Vorteilsausgleichung sind hingegen anspruchsmindernd Werterhöhungen der betroffenen Grundstücke, die gerade durch das Vorhaben bedingt sind, gegenzurechnen. Der Anspruch auf Entschädigung in Geld geht ausnahmsweise in einen Anspruch auf Übernahme des betroffenen Grundstücks über, wenn das betroffene Grundstück für den Betroffenen als Folge der Planfeststellung weitgehend wertlos wird. Dies ist anzunehmen, wenn durch die Beeinträchtigungen nicht nur die Schwelle zur planungsrechtlichen Nutzungseinschränkung, sondern darüber hinaus die Schwelle zur Unzumutbarkeit überschreitet. Das Grundstück muss so schwer und unerträglich betroffen sein, dass eine sinnvolle Grundstücksnutzung ausgeschlossen ist, weil eine Wohnnutzung unzumutbar wird oder die Einwirkungsintensität etwa des Lärms die Gesundheitsgefährdungsschwelle erreicht. Eine solche Belastung hätte faktisch enteignende Wirkung und wäre damit einer unmittelbaren Enteignung gleichzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet im Planfeststellungsbeschluss über den Anspruch nur dem Grunde nach. Die dort getroffene Feststellung ist für den Anspruch konstitutiv.

Im Streitfall fällt die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Entscheidung über die Anspruchshöhe auf Antrag einer der Beteiligten.

Zunächst ist aber die Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin anzustreben, vgl. § 45a 1. Hs. EnWG.

### C.3.12 Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Art. 2 Abs. 2 GG gewährt jedermann das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Staatliche Stellen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherung dieses Schutzes verpflichtet.

Allgemein gilt: Elektromagnetische Felder und Lärm, können - abhängig von Dosisierung und Einwirkzeit - das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen und die Gesundheit schädigen oder Menschen sogar töten.

Die Hauptemissionen der planfestgestellten Hochspannungsleitung sind elektromagnetische Felder und Schall.

Zahlreiche Studien haben elektromagnetische Felder und Lärm untersucht. Darunter finden sich auch Studien zu niederfrequenten Feldern, wie sie von Hochspannungsleitungen ausgehen. Viele davon haben die jeweils für die Untersuchung aufgestellte These belegen können.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und nach fachkundiger Beratung das BImSchG erlassen und Grenzwerte in der TA Lärm bzw. in der 26. BImSchV festgelegt. Die dort aufgestellten Grenzwerte zeigen die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnissituation auf. Und Immissionen, die innerhalb dieser Grenzen liegen, dürfen daher als völlig ungefährlich für den menschlichen Körper gelten.

Soweit einzelne Studien heran gezogen werden, um eine angebliche Gefährlichkeit unterhalb der Grenzwerte aufzuzeigen, sind diese Studien genauer zu sichten, denn es wäre möglich, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse die vom Gesetzgeber getroffenen Schutzbestimmungen als offensichtlich völlig ungenügend erscheinen lassen. Nicht jedes derartige Studienergebnis führt jedoch rechtlich zur Nichtanwendung der Normen und zur Setzung subjektiver, eigener „Wohlfühlgrenzen“. Niemand hat Anspruch auf eine risikofreie, immissionsfreie Welt, zumal die Erde an sich solche Felder evoziert.

Gegen Hochspannungsleitungen wird u. a. eine Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss Population American Journal of Epidemiology) angeführt. Hierzu ist festzuhalten: In der Studie wurden entlang der Höchstspannungsleitungen in der Schweiz in einem Korridor bis 50 m, in einem Korridor bis 200 m und in einem Korridor bis 600 m neben der Leitung die Anzahl der Todesfälle sortiert nach feststellbaren Krankheitsbildern untersucht. Besonderes Augenmerk galt Erkrankungen, die mit dem fortschreitenden Verlust von Nervenzellen (Neurodegeneration) einhergehen. Dabei ergab sich eine statistische Auffälligkeit: Umso näher und um-

---

so länger der Aufenthalt an den Höchstspannungsleitungen war, desto häufiger konnten bei den Todesfällen auch bestimmte Art neurodegenerativer Krankheiten nachgewiesen werden. Daten zur Feldstärke wurden offenbar nicht erhoben; ein Rückschluss ist jedoch durch die Angaben zur Voltebene möglich. Signifikant waren die Ergebnisse ausweislich der Studie fast ausschließlich im Bereich kleiner 50 m um die Leitung. Schon im Bereich 50 m bis 200 m ergaben sich weithin die gleichen Todesfallartverteilungen und -häufigkeiten, die auch im Übrigen schweizerischen Durchschnitt vorlagen. In der gleichen Studie ergibt sich für die Kontrollgröße „Speiseröhrenkrebs“ eine statistisch niedrige Wahrscheinlichkeit als im schweizerischen Durchschnitt. Die Herleitung eines Risikos ist auf dieser Grundlage wissenschaftlich derzeit nicht möglich. Die Autoren formulieren dies etwa so: Die Ergebnisse der Studie stützen die These, dass magnetische Flussdichten für die Entstehung der Alzheimererkrankung eine Rolle spielen können, dies gelte jedoch nicht für die ALS-Erkrankung oder andere Neurodegenerationen. Den Schluss, dass eine Ursachen-Wirkungskette „Höchstspannung führt zu Krankheit“ vorliege, führt die Studie nicht.

Eine Auswertung von Studien muss stets über eine statistische Auffälligkeit mittels „Anzahl“ und über das kurze Zitat „Zusammenhang feststellbar“ hinausgehen. Studien zielen je auf einzelne Aspekte. Daher sind die Untersuchungsdaten, insbesondere die untersuchten Felder, darauf hin zu sichten, ob die niederfrequenten Felder einer Hochspannungsleitung untersucht wurden und ob Feldstärken angegeben sind.

Insgesamt ist rechtlich festzuhalten: Der Verordnungsgeber hat die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu beachten. Die 26. BImSchV wurde vor kurzem überarbeitet. Dabei wurde der Grenzwert für die magnetische Flussdichte sogar erhöht. Aufgrund von fachlich nicht mehr gebotenen Erwägungen zur Erhaltung des Schutzniveaus, das vor der Novellierung bestanden hat, wurde der Grenzwert jedoch durch die Einfügung einer 50 %-Berechnung auf dem Vorniveau belassen. Wissenschaftliche Studien flossen ein. Auch wenn die grundsätzliche Empfehlung gilt, zusätzliche elektromagnetische Felder zu minimieren, sind die Grenzwerte nachvollziehbar und gesicherte Belastungszumutbarkeiten, die auch auf Dauer gesundheitlich nicht bedenklich sind. Die Planfeststellungsbehörde verschließt sich neuen Studien und Erkenntnissen nicht, jedoch ist der behauptete Anschein falsch, dass die Grenzwerte einer völlig offenen wissenschaftlichen Kontroverse entstammten. Die Planfeststellungsbehörde ist, mangels offenkundiger Fehlerhaftigkeit, an die normative Festlegung gebunden. Durch die konkrete Wahl der Lei-

tungstrasse wurde zudem eine Minimierung auf das nicht mehr vermeidbare Maß gefunden.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm befürchtet werden, liegen nachvollziehbare Berechnungen vor. Eine relevante Lärmexposition ist nicht zu erwarten. Dies gilt auch dort, wo die Leitung Siedlungsräume überspannt. Dort wird durch die Verwendung von Leiterseilen mit größerem Durchmesser, die Schallemissionen der Leitung weiter reduziert.

Soweit Baulärm befürchtet wird, wurde die Einhaltung der AVV Baulärm als Auflage zum Schutz der menschlichen Gesundheit erteilt.

## C.4 Materielle Rechtmäßigkeit - Abwägung

Das Vorhaben berücksichtigt alle erheblichen privaten und öffentlichen Belange und findet für diese einzeln und in Summe sowie in der Gewichtung zueinander eine gesetzeskonforme Ausprägung.

Gegenseitige Beeinflussungen sind vielfältig und in Qualität und Quantität oft deutlich unterschiedlich. Im Überblick zeigen sich in Bezug auf Schutzgüter vor allem diese Wechselwirkungen:

Wirkung auf Wirkung von:	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft
<b>Mensch</b>	Konkurrenz, Mindestlebensraum Gemeinschaftsschutz	Konkurrenz, Habitats-einschränkung Vergraulung	Konkurrenz, Habitats-einschränkung Vergraulung	Düngung, Versiegelung, Rückstände Nutzung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände	Nutzung, Rückstände	Nutzung, Gestaltung
<b>Tiere</b>	Ernährung Naturerlebnis Biodiversitätsreserve	Konkurrenz, Mindesthabitat Population-dynamiken	Fraß, Trittflächen Verbreitung Bestäubung Düngung	Habitat, Lockerung, Bodenbildung	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Nutzung, Rückstände	Nutzung, CO <sub>2</sub> etc.	Nutzung, Gestaltung
<b>Pflanzen</b>	Nahrungslieferant Schutz Rohstoffe O <sub>2</sub> -Produktion Erholungserlebnis	Nahrungslieferant Schutz O <sub>2</sub> -Produktion	Konkurrenz, Habitatsraum Nutzen in Pflanzengesellschaften	Bodenbildung Lockerung Stoffein- und austrag	Nutzung, Rückstände, Regulierung	Stoffein- und Stoffaustrag, O <sub>2</sub> -Produktion etc.	Stoffein- und Stoffaustrag, O <sub>2</sub> -Produktion	Struktur, Topographie, Höhen, „Grün“
<b>Boden</b>	Lebensraum Rohstoffe	Lebensgrundlage Lebensraum Stoffein- und austrag	Lebensgrundlage, Nährstoffe, Schadstoffe	Trockene Deposition, Bodeneintrag	Sedimente, Filterfunktion Stoffein- und austrag	Staub	Staub	Struktur, Wasserhaushalt, Energie- und Stoffanlagerung
<b>Wasser</b>	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Lebensgrundlage, Lebensraum	Nasse Deposition, Bodenartbildung, Stoffverlagerung	Regen	Luftfeuchte	Wolken, Nebel, Lokales Klima	Struktur, Wasser- und Stoffhaushalt
<b>Luft</b>	Lebensgrundlage	Lebensgrundlage, Lebensraum	Verbreitung, Bestäubung, Wuchsbedingungen	Bodenentwicklung	Regen, Gewässerbildung, Gewässertemperatur	Durchmischung, Wind, chemische Reaktion, O <sub>2</sub> und CO <sub>2</sub> Transport	Kleinklima	Stoffhaushalt

<b>Klima</b>	Wohlbefinden, Störepfindlichkeit	Umfeldbeeinflussung, Störepfindlichkeit	Verbreitung, Bestäubung, Umfeldbeeinflussung, Störepfindlichkeit	Bodenbildung	Gewässerbildung, Gewässertemperatur	Strömungen	Strömungen, Wind, Durchmischung	Wasser- und Energiehaushalt, Umfeldbeeinflussung
<b>Landschaft</b>	Schutz, Lebensbiologischer Orientierungsraum	Lebensraumstruktur	Lebensraumstruktur	Erosionbeeinflussung	Gewässerläufe, Wasserscheiden	Strömungsverlauf	Klimabildung	Natur, Siedlung, Struktur

Die Abwägung der Belange zu- und untereinander unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen lässt die Zulassung des Vorhabens zu, wie die Ausführungen oben zeigen.

Die Abwägung einzelner Belange wird im Folgenden noch näher betrachtet.

### **C.4.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die landesplanerische Beurteilung wurde mit erheblichem Gewicht in die Abwägung eingestellt (HessVGH, B.v. 5.5.1987 - 2 R 1430/86). Die Beurteilungen im Raumordnungsverfahren zeigen, dass die Planfeststellungsstrasse vor allem die Belange Natur- und Landschaftsschutz nachteilig berührt.

Die nachhaltige Störung des Naturhaushalts ist jedoch nach den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden bei Einhaltung von Maßgaben nicht mehr zu befürchten. Somit überwiegen nach Einschätzung der Höheren Landesplanungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde die Vorteile die Nachteile. Vor allem die positiven Effekte im Hinblick auf die Energieversorgung, die Entlastung des Siedlungswesens und die mögliche regionale Entwicklung durch den Rückbau der 110-kV-Leitung wiegen schwerer als die nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft- und der Forstwirtschaft, da deren Belange durch die Art der Ausführung des Vorhabens und durch Auflagen sehr weitgehend geschützt werden können.

### **C.4.2 Planungsalternativen**

Nach der Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts ist die Wahl unter verschiedenen räumlichen Trassenvarianten eine Abwägungsentscheidung. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, B. v. 22.7.2010 - 7 VR 4/10 - DVBl 2010, 1300). Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird hingegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit.



Gegenüber der planfestgestellten Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig aufgedrängt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet. Die Bevorzugung der gewählten Lösung beruht nicht auf einer Bewertung, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.

Die Erdverkabelung der 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung sowie eine mögliche Erdverkabelung der zur Mitführung beantragten 110-kV-Leitung sind als mögliche Alternativen rechtlich und technisch zu bewerten.

In rechtlicher Hinsicht geht der Gesetzgeber von einer Freileitung als Regelfall aus.

§ 43 EnWG regelt die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung verschiedener Strom- und Gasleitungen und schreibt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor. Der Planfeststellungspflicht unterfallen unter anderem Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind hingegen gemäß § 43h als Erdkabel auszuführen. Der Gesetzgeber geht daher von dem Regelfall aus, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Leistung von 380 kV als Freileitung auszugestaltet sind. Denn für diese Maßnahmen schreibt er ein bestimmtes Verfahren mit Konzentrationswirkung und Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Für die Standard-Erdverkabelung nach § 43h EnWG fehlt hingegen eine solche spezialgesetzliche Norm; der Vorhabenträger darf und soll die verschiedenen Genehmigungen von den jeweils lokal zuständigen Behörden einzeln einholen. Die Erdverkabelung einer 380-kV-Leitung ist daher ein Ausnahmefall.

Der Vorrang der Freileitung gegenüber der Erdverkabelung ergibt sich ferner aus § 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG). § 2 EnLAG benennt ausdrücklich verschiedene Projekte, bei denen Stromleitungen auf der Höchstspannungsebene als Erdkabel verlegt werden sollen. § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG spricht ausdrücklich von „Pilotvorhaben“. Ein Pilotvorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass anhand ausgewählter Projekte geprüft werden soll, ob das gegenständliche Verfahren geeignet ist, in Zukunft als Regelfall Anwendung zu finden. Ein Pilotvorhaben stellt daher gerade nicht den Regelfall dar. Begleitend schreibt § 2 Abs. 4 EnLAG vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber die jeweiligen Mehrkosten des Erdkabels gegenüber einer Freileitung festhalten. Mit dieser Vorschrift unterstreicht der Gesetzgeber, dass er zurzeit Daten sammelt, die für eine künftige Entscheidung von Bedeutung sein können. § 3 EnLAG sieht ferner vor,

dass ein Bericht erstellt wird, der dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll. Dieser Bericht enthält eine Auswertung der Vor- und Nachteile sowie der Mehr- und Minderkosten, die mit einer Erdverkabelung verbunden sind. Auch diese Ausweisung bestimmter Vorhaben als Pilotvorhaben zeigt, dass der Gesetzgeber von der Freileitung als Regelfall ausgeht.

Für eine Kraftwerksanschlussleitung ist die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, nur diese Pilotstrecken zuzulassen, eine zu beachtende Vorgabe. Die Überwindung dieser Vorgabe würde tragfähige und stärkere Gründe verlangen, als sie dem Gesetzgeber bei seiner Entscheidung zu den Übertragungsnetzen zur Verfügung standen. Solche liegen hier nicht vor. Es sind keine Konflikte erkennbar, die für die Freileitung als nicht akzeptabel zu bewerten sind. Auch ist nicht erkennbar, dass eine etwaige Erdverkabelung derartige Vorteile bringt, dass das Regel-Ausnahme-Prinzip durchbrochen werden müsste. Beispielhaft sei auf die Überspannung von Waldgebieten verwiesen. Ein Erdkabel hätte eine deutlich sichtbarere, schwerwiegendere Durchschneidung der Waldgebiete zur Folge. Dies ist nicht sachgerecht und rechtlich nicht geboten. Auch rechtliche Betroffenheiten hinsichtlich des Grundstückeigentums sind bei einer Freileitung nicht größer als bei einer Erdverkabelung.

Das für Freileitungen vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren sichert zugunsten eines Vorhabenträgers die Konzentrationswirkung mit der Folge, dass nur ein Verfahren durchzuführen ist. Es ermöglicht jedoch durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen auch allen Betroffenen ihre Belange vorzutragen. Die Entscheidung kann so sämtliche relevanten Aspekte umfassen und alle regelungsbedürftigen Tatbestände einer Feststellung zuführen. Zudem ist auf diese Weise sichergestellt, dass alle Belange in den einheitlichen Abwägungsprozess einfließen. Die durch das Vorhaben Betroffenen sowie die sonstige Öffentlichkeit haben den Vorteil, dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung eine umfassende Mitwirkung an dem Vorhaben sichergestellt ist und die Betroffenen entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Die Entwicklung des gesamten Vorhabens führt zudem dazu, dass auch die Öffentlichkeit und insbesondere die Betroffenen einen Überblick über das Gesamtvorhaben gewinnen und auf das Gesamtvorhaben Einfluss nehmen können.

Würde man eine 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegen, entfielen die Möglichkeiten eines Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabenträger müsste Einzelgenehmigungen bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden beantragen. Die insoweit erforderlichen Genehmigungen würden nicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch-

geführt werden. Zudem würde das Vorhaben abschnittsweise, je nach Zuständigkeit der jeweiligen Behörde, genehmigt werden, ohne dass das Gesamtvorhaben als solcher Gegenstand des jeweiligen Verfahrens ist.

Insgesamt sind Erdverkabelungen, auch als Teilverkabelungen, keine sich aufdrängenden, vorteilhafteren Alternativen.

Bei einer Null-Variante, d. h. die Beibehaltung des status quo, wäre der Abtransport des im genehmigten Gas-Kombikraftwerk erzeugten Stroms unmöglich.

Im Vergleich zu anderen Trassenvarianten ist der Eingriff in privates Eigentum (der Entschädigungskosten verursacht) bei der planfestgestellten Trasse günstig, da kaum höherwertiges privates Eigentum, z. B. Grundstücke im Siedlungsbereich, betroffen ist.

Auch bleiben die Einschränkungen für Entwicklungsmöglichkeiten bei der planfestgestellten Trasse für die Gemeinden im hinnehmbaren, kleinen Bereich. Vielfach werden die betroffenen Gemeinden durch den Rückbau der 110-kV-Leitung an Orten entlastet, die für die Siedlungsentwicklung vorrangiger heran gezogen werden dürften als die von der Planfeststellungsleitung beeinträchtigten Bereiche.

### **C.4.3 Investitionskosten, insbesondere Bau- und Betriebskosten**

Für den Neubau der 380-kV-Leitung sowie die Aufnahme der 110-kV-Leitung werden insgesamt 26 Mio. Euro investiert. Der Rückbau der 110-kV-Leitung wird mit summiert 550.000 Euro gerechnet.

Jede Leitungsverlängerung oder technisch aufwändigere Bauart, die nicht zum Schutze von bestimmten Belangen notwendig ist, etwa um Einzelinteressen besser zu stellen, würde die Kosten weiter erhöhen. Derartige Kostensteigerungen sind der Vorhabenträgerin und den Energieverbrauchern nicht zumutbar. Soweit jedoch ein besserer Ausgleich und damit ein besserer Schutz von Belangen erreicht werden kann, sind diese in die Planung und den Planfeststellungsbescheid eingeflossen. Soweit Abweichungen von der mathematisch kürzest möglichen und von technisch am wenigsten aufwändigen Lösung erfolgen, sind diese sinnvoll und stellen damit eine notwendige Kostenmehrung dar, um das Vorhaben insgesamt ausgewogen zu gestalten.

#### **C.4.4 Naturschutz, insbesondere Landschaft, Fauna, Flora, Boden**

Die Planfeststellungstrasse ist hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorzugswürdig im Vergleich zu anderen Varianten, da der Naturschutzaspekt im Verhältnis zur Beeinträchtigung bei anderen Varianten beurteilt werden muss. Für die Gesamtbewertung sind schließlich auch alle anderen Belange einzustellen.

Für die Planfeststellungstrasse gilt dieser Vorteil, weil die Beeinträchtigungen der planfestgestellten Trasse, soweit sie nicht mehr vermieden werden können, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies gilt insbesondere für den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets und die dort vorkommenden und geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Soweit artenschutzrechtlich Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind, liegt keine signifikante Erhöhung des individuellen Tötungs- oder Verletzungsrisikos, weder für die Tierindividuen noch für deren Brut- und Niststätten, vor. Eine nicht signifikante, unterhalb der Schwelle zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbleibende, im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos liegende Erhöhung des individuellen Tötungsrisikos kann innerhalb der Abwägung nur mehr geringfügiges Gewicht haben. Gleiches gilt für die übrigen Verbotstatbestände.

### C.4.5 Eigentum, insbesondere Grundeigentum

Für die Errichtung der planfestgestellten Freileitung wird, insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens, privates Eigentum in Anspruch genommen.

Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 45 und 45a EnWG). Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht, auch nicht vorübergehend, in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz, bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa Energieleitungen, erfüllt werden müssen.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke nicht verzichtet werden, ohne das öffentliche Interesse am Planungsziel, der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung zu gefährden. Die Inanspruchnahme führt zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen. Insofern sind Wertminderungen, durch eine nur mehr beschränkte Nutzbarkeit, die Folge. Die Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksteilflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht auf Maststandor-

te oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte entgegen, die sich für die Maststandorte z. B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege, Bahnlinien und Gewässern sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben. Die Maststandorte sind, soweit möglich in ihrer Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen platziert, sodass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Im Vergleich zum Leitungsbestand werden Verbesserungen erzielt, wozu letztlich auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung beiträgt.

Zu diesem Abwägungsergebnis führen auch die Überlegungen, Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener könnten ersatzweise auf anderen Flächen ermöglicht werden. Dadurch würden nur neue Betroffenheiten in Rechtskreisen der anderen ausgelöst, ohne dass eine Verringerung der Inanspruchnahme des Eigentumsrechts erreicht werden könnte.

Rein entschädigungs- und enteignungsrechtliche Fragen, wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum, sind einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45a EnWG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren, zu regeln. Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übernahme von Restflächen ist gemäß § 45a EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss kommt daher, auch im Hinblick auf die Folgewirkungen, nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, S. 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, S. 120).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen.

Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die während des Baus und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten vorübergehend als Zuwegung benö-

tigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Anfahrtswegepläne) ausgewiesen.

Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst. Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessene Rechnung, indem sie auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift.

Außerhalb des Schutzstreifens werden dennoch, allerdings auf das nötige Maß begrenzte, Eigentumsrechte beeinträchtigt. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt der Bau nicht zu. Zur Bauausführung sind bereits Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, etwa an die Wegführung, an die Bauzeiten oder zu schonende Bereiche, zu beachten, sodass die nun geplanten Bauwege notwendig sind. Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Soweit allein die Marktlage und die Werthaltigkeit von Grundstücken mit einer „schönen Aussicht“ begründet werden, ist kein Ausmaß erreicht, das eine besondere Inschutznahme nötig erscheinen lässt, denn ein Fall, in dem ausnahmsweise eine rechtlich beachtliche besondere „Werthaltigkeit“ eines Grundstücks aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage und der vom Grundstück aus bestehenden, besonders schöner Aussicht auf die Umgebung angenommen werden kann, liegt nicht vor. Einen rechtlich garantierten Schutz vor Wertminderungen des eigenen Grundstücks durch Infrastrukturvorhaben gibt es nicht (BayVGh, U. v. 17.7.2009 - 22 A 09.40010). Der Aspekt einer schönen Aussicht erhält daher eine nachrangige Bedeutung bei der Bewertung.

Soweit Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, betroffen sind, etwa durch das Anlegen von Schutzstreifen oder die Errichtung von Masten, für die je Grunddienstbarkeiten zu bestellen sind, sind damit Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der Grundstücke verbunden. Diese haben auch einen negativen Ein-



fluss auf den eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb. Die Wertminderungen durch das Vorhaben sind aber nicht erheblich. Schon der Ausgangswert ist oft deutlich eingeschränkt, da die bauliche Nutzung von Grundstücken im Außenbereich nur in geringem Umfang möglich ist. Hinzu kommt, dass die Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf das Unumgängliche verringert werden, da die Errichtung der Masten jeweils möglichst nah an den Grenzen der hiervon betroffenen Grundstücke erfolgen wird. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Urteil v. 24.5.2011 - 22 A 10.40049 - BayVBl 2012, 242; Urteil v. 17.7.2009 - 22 A 09.40012). Soweit in Einzelfällen spezielle Beeinträchtigungen für einen Betrieb geltend gemacht werden, geben diese keinen Anlass die Leitung nicht zu genehmigen, da jeweils verträgliche Lösungen in die Planungen eingeflossen sind.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen durch die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung, etwa solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, müssen vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Grundstücksinanspruchnahme auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleibt.

#### **C.4.6 Elektromagnetische Felder in Bezug auf Sachen (funkgeführte Maschinen)**

Im Anhörungsverfahren wurde von Einwendern die Besorgnis geäußert, die Freileitung könne sich durch elektromagnetische Felder ("Elektrosmog") auf Maschinen negativ auswirken bzw. die Leitung störe den Empfang von GPS-Satellitensignalen zur Navigation moderner landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte und damit seien Ertragseinbußen aufgrund einer schlechteren Bewirtschaftungsmöglichkeit verbunden.

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass 1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist; 2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen, harmonisierten Normen, so wird nach § 5 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten, grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt. Ortsfeste Anlagen werden durch § 12 EMVG weiter geregelt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen so betrieben und gewartet werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 EMVG übereinstimmen. Gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen. Nach

§ 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

Funktstörungen können durch die geplante Leitung verursacht werden durch

- Funkenüberschläge im Zusammenhang mit Betriebsstörungen oder
- Koronaentladungen an Leiterseilen, Armaturen und sonstigen Anlagenteilen.

Erstere können durch konstruktive Maßnahmen vermindert bzw. im Einzelfall behoben werden (vgl. DIN 57 873/VDE 0873, Teil 1 und 2). Hierzu ist der Betreiber der Freileitung nach § 4 EMVG verpflichtet, sodass bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Störungen von Funkfrequenzen durch Funkenüberschläge zu erwarten sind.

Die Bildung von Koronaentladungen wird von mehreren Faktoren beeinflusst wie der Randfeldstärke an der Leiteroberfläche, dem Leiterdurchmesser, der Beschaffenheit der Leiteroberfläche und den atmosphärischen Bedingungen bzw. der Witterung. Koronaentladungen können durch konstruktive Maßnahmen minimiert, aber nicht vollständig verhindert werden (vgl. DIN 57 873/VDE 0873, Teil 1 und 2 sowie Beiblatt 3 zu DIN VDE 0873). Die Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen nimmt mit der Erhöhung der zu übertragenden Spannung einer Freileitung zu, bei einer 110-kV-Leitung ist der Korona-Effekt geringer als bei 220- oder 380-kV-Leitungen. Die Feldstärke nimmt mit der Entfernung zur Leitung stark ab.

Funktstörungen können daher nur in unmittelbarer Nähe einer Freileitung festgestellt werden; Festlegungen über Grenzwerte oder Mindestabstände bestehen allerdings nicht. Koronaentladungen wirken sich dabei ausschließlich auf den Empfang von Tonrundfunk im Lang- und Mittelwellenbereich aus. Störungen oberhalb von 20 MHz im UKW- und Fernsehübertragungsbereich werden durch die Koronaentladungen nicht verursacht. Insgesamt können Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs in der Nähe der Freileitung infolge von Koronaentladungen im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden, die zu erwartenden Störungen sind jedoch räumlich, zeitlich und qualitativ so begrenzt, dass sie hinzunehmen sind.

#### **C.4.7 Elektromagnetische Felder in Bezug auf Sachen (Navigationsgeräte, GPS)**

Die Regierung von Niederbayern stellt fest, dass aufgrund der verwendeten Frequenzen eine Beeinflussung von GPS-Signalen bzw. deren Funkempfang durch elektromagnetische Felder (s. o. elektromagnetische Felder in Bezug Funk) ausscheidet.

Andere Effekte, wie Ablenkungen oder Streuungen der Satellitensignale durch die Atmosphäre, die zwangsläufig mit dieser Navigationsmethodik verbunden sind, haben ungleich größere und messbare Auswirkungen. Meist können derartige Effekte durch das Einmessen anhand erdgebundener Fixpunkte herausgerechnet werden. Navigationsgeräte können diese Fehler berücksichtigen und unterliegen damit nicht kleinräumigen Veränderungen, selbst wenn Signalabweichungen auftreten.

Störungen können jedoch durch die Masten als Bauwerk erfolgen. Hierbei handelt es sich um Reflexionen, die die Signallaufzeiten verändern oder schwächen. Diese Fehler treten auch sonst im Einsatz auf. Die Beeinträchtigung ist daher nicht stärker als etwa durch Einzelbäume, Waldbestand oder Gebäude. Die durch die Leitung hinzu kommenden Abweichungsmöglichkeiten für die Satellitennavigation sind daher bezüglich der elektromagnetischen Felder für das GPS-System zu vernachlässigen und bei den Reflexionen durch die Masten nicht größer als sonstige, bekannte Beeinflussungen durch vorhandene Bäume.

Ein signifikanter Nachteil infolge des Leitungsbaus ist nicht erkennbar (vgl. Gibbings, Manuel, Penington, McDougall: "Assessing the accuracy and integrity of RTK GPS beneath High Voltage Power Lines", 2001, University of Southern Queensland Toowoomba oder In-Su Lee, Linlin Ge: "The performance of RTK-GPS for surveying under challenging environmental conditions, 2006, in "Earth Planets Space" 2006, S. 515 -522 oder Sangeeta Kamboj, Ratna Dahiya: Application of GPS for Sag Measurement of Overhead Power Transmission Line, 2011, in "International Journal of Electrical Engineering and Informatics" - Volume 3 Nr. 3, 2001, S. 268 ff. oder Albrecht Prader, Einfluß von Störquellen auf Meßergebnisse von GPS-Echtzeitsystemen, Diplomarbeit 1997).

### C.4.8 Geräuschimmissionen (Baulärm)

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen zu rechnen, vor allem während der Erstellung der Fundamente und der Montage der Masten. Maßgeblich ist hierzu nicht die TA Lärm. Die TA Lärm gilt nur für genehmigungsbedürftige oder für gemäß dem Zweiten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie gilt ausdrücklich nicht für a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen, b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten, c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird, e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen, f) Baustellen, g) Seehafenumschlaganlagen, h) Anlagen für soziale Zwecke.

Bei Baustellen ist § 22 BImSchG maßgeblich sowie die AVV Baulärm. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 22 BImSchG ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden.

Zur Gründung der Mastfundamente, der Montage der Masten und zur Verlegung der Seile werden an den einzelnen Maststandorten nur kleine Einzelbaustellen betrieben. Der Baustellenlärm wird dabei vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu gewährleisten. Die Einhaltung der AVV Baulärm wurde als Auflage formuliert.

## **C.4.9 Einzeleinwendungen**

Im Folgenden werden Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dabei sind Ausführungen, die bei einer konkreten Einwendung oder Stellungnahme gemacht werden, etwa weil dort die Betroffenheit besonders augenscheinlich zu Tage tritt, auf gleichartige Fallkonstellationen zu übertragen, auch wenn die Ausführungen nicht mehr explizit wiederholt werden.

### **C.4.9.1 Einwender Nrn. 1 – 24**

Die Einwender Nrn. 1 – 24 werden anwaltlich vertreten. Soweit sie jeweils gleichartige, allgemeine Einwendungen erhoben haben, sind diese unter Einwender Nr. 1 gemeinsam dargestellt. Soweit darüber hinaus individuelle Betroffenheiten vorliegen, werden diese im Anschluss gewürdigt.

#### **Einwender Nr. 1**

Die Einwender Nrn. 1 – 24 bringen anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 30.10.2012 vor, dass sie die Errichtung der 380 kV-Anschlussleitung ablehnen würden.

Gemeinsam tragen sie jeweils folgende Einwendungen gegen die Leitung vor, was folgt und hier unter Einwender Nr. 1 behandelt wird:

- Es fehle eine Planrechtfertigung (siehe unten bei 1a, 1b).
- Zwingende gesetzliche Vorgaben würden nicht eingehalten (siehe unten bei 2a, 2b).
- Das Vorhaben verstoße gegen das Abwägungsgebot (siehe unten bei 3a – 3f). Das geplante Vorhaben würde den betroffenen Raum nachhaltig verändern. Die massiven Eingriffe würden zahlreiche Belange, vor allem die Schutzgüter Mensch, Natur, Umwelt, Landschaft und Eigentum betreffen. Die Beeinträchtigung des Arbeits- und Wohnumfeldes sowie der Lebensqualität, die Gefährdung der Gesundheit, die Zerstörung des Landschaftsbildes und der Natur sowie die Eingriffe in Eigentumsrechte einschließlich Wertminderung seien Ablehnungsgründe. Da ein Planfeststellungsbeschluss die Entziehung oder die Beschränkung des Grundeigentums im Wege der Enteignung und eine vorzeitige Besitzeinweisung ermögliche, hätten die betroffenen Ei-

gentümer und Pächter einen Rechtsanspruch auf einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss.

Des Weiteren werden gemeinsam vorgetragene Hilfsanträge gestellt, die unter

- Hilfsanträge (siehe unten bei 4)

behandelt werden.

(1a) Planrechtfertigung und Konnexität mit Gaskombikraftwerk

Die Einwender tragen vor, dass die geplante 380-kV-Freileitung in unlösbarem Zusammenhang zum geplanten Gas-Kombikraftwerk der Vorhabenträgerin in Haiming stehe. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 14.10.2010 für die Errichtung des Kraftwerks sei überholt, da die dortigen Antragsunterlagen die „Inbetriebnahme des Kraftwerks“ „im Jahr 2015 vorgesehen“ (vgl. die Ausführungen unter Ziffern 1.1 und 1.9 des Erläuterungsberichts) hätten. Dies sei überholt. Nach den öffentlichen Verlautbarungen der Vorhabenträgerin seien Gaskraftwerke derzeit nicht wirtschaftlich zu betreiben, so dass im Jahre 2015 lediglich eine Investitionsentscheidung gefällt werden solle (vgl. nur <http://www.kraftwerk-haiming.com/4-pitzengesprach-omv-kraftwerk-haiming/>). Schon die Vorhabenträgerin selbst unterstelle eine Konnexität der Vorhaben, wenn sie schreibe: „(...)Wenn die KW-Anschlussleitung nicht genehmigt wird, kann das Kraftwerk nicht gebaut werden(...)“.

Solange die Errichtung des Kraftwerks nicht gesichert sei, fehle die Planrechtfertigung für eine solche Leitung, da es sich um eine unzulässige Vorratsplanung handeln würde, deren Umsetzung völlig ungewiss sei (OVG Koblenz, Urteil vom 12.05.2005 -1 C 11472/04).

Im Erörterungstermin wiederholten die Einwender ihre Einwendungen und erhielten sie aufrecht. Insbesondere fordern sie den Nachweis des möglichen, wirtschaftlichen Betriebs des Kraftwerks.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Leitung werde benötigt, um das Gaskombikraftwerk Haiming an das Übertragungsnetz anzuschließen. Der Realisierung des Vorhabens stünden in absehbarer Zeit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG habe ein Vorhabenträger die Möglichkeit, mit der Durchführung der Planfeststellung innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zu beginnen. Eine „Bedarfsprüfung“ werde gerade nicht verlangt, dies sei eine unternehmerische Entscheidung.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Gaskombikraftwerk bestandskräftig sei, gebe es aus heutiger Sicht keine Hindernisse mit der Realisierung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Da die Vorhabenträgerin für das Gaskombikraftwerk und für die Leitungstrasse identisch ist, bestehe kein Risiko, dass die Leitungstrasse ohne das dazugehörige Kraftwerksvorhaben oder umgekehrt errichtet wer-



de. Es stehe der Vorhabenträgerin, wie die gesetzliche Regelung zeige, ein zeitlicher Raum zur Verfügung, in dem sie den aus ihrer Sicht sinnvollen, wirtschaftlichen Beginn für das Vorhaben wählen könne und dürfe. Dies habe sie vor.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planrechtfertigung wurde bereits unter C.2 behandelt. Sie liegt vor.

Der Gesetzgeber hat für die Errichtung von Gaskraftwerken und den Bau von Hochspannungsfreileitungen unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Rechtsverfahren in verschiedenen Gesetzen bestimmt. Damit ist die gesonderte Behandlung in eigenständigen Verfahren ausdrücklich zugelassen. Diese Möglichkeit nimmt die Vorhabenträgerin in rechtlich nicht zu beanstandender Weise wahr, wenn sie wie hier die Kraftwerksanschlussleitung in einem eigenen Planfeststellungsverfahren prüfen und genehmigen lässt, ohne in dieses Verfahren das Kraftwerk selbst mit einzubeziehen. Letzteres ist, entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeit, in einem eigenständigen Verfahren behandelt und inzwischen genehmigt worden. Wäre die Genehmigung dort endgültig versagt worden, entfielen die Notwendigkeit einer Anschlussleitung, so jedoch liegt die Notwendigkeit augenscheinlich vor. Insofern hat auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz, mit zitiertem Urteil vom 12.05.2005 -1 C 11472/04, entschieden, dass für den rechtlichen Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses von 10 Jahren eine Prognose zu erstellen ist, ob die Verwirklichung begonnen werden könne. Dies muss hier eindeutig bejaht werden, denn es obliegt allein der Vorhabenträgerin, die materiellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, welche ihr zur Verfügung stehen, zum Bau einzusetzen.

Ein Grund, die Bewertung anders vorzunehmen, etwa weil die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Kraftwerk und ein Planfeststellungsbeschluss verschieden lange Geltungsdauern haben, ist nicht ersichtlich.

Eine Ansicht, dass die gesetzliche Regelung nur andere Projekte, aber nicht dieses, durch die Geltungsdauer von 10 Jahren bevorzugen wollte, ist eine unzulässige Interpretation des Gesetzes, da sie weder am Wortlaut, noch am Zusammenhang, noch am Ziel, noch an der Entstehungsgeschichte festgemacht werden kann, und daher die Grenze der Auslegung überschreitet.

Einen Nachweis der betriebswirtschaftlichen Tragfähigkeit ist für Planfeststellungsverfahren von Bauprojekten nicht vorgesehen. Derartige Nachweise sind dem Recht, insbesondere bei Beihilfen und Förderungen, zwar nicht unbekannt. Planungsrechtlich steht es einem Vorhabenträger jedoch frei auch unwirtschaftlich erscheinende Projekte bauen zu wollen und hierfür ein Planfeststellungsverfahren

anzustrengen. Eine Grundlage zur Einforderung eines derartigen Nachweises im Planfeststellungsverfahren ist nicht vorhanden.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### (1b) Planrechtfertigung und alternative Anschlüsse an das Übertragungsnetz

Die Einwender tragen vor, dass die geplante 380-kV-Freileitung besser am UW Pirach oder andernorts an das Übertragungsnetz angeschlossen werden solle. Da es diese vorzugswürdigen Alternativen gebe, fehle der 380-kV-Leitung Haiming – Simbach die Planrechtfertigung. Der Umstand sei auch in der Abwägung nochmals zu bewerten.

Die Annahmen zum Kraftwerksbau seien veraltet, sodass auch die Basis für die Leitung und deren Anfangs- und Endpunkt eine Planung nicht mehr tragfähig machen würden. Eine kommerzielle Inbetriebnahme des Kraftwerks wäre nach Meinung der Einwender frühestens zwischen 2017 und 2019 denkbar. Die Errichtung der weiteren 380-kV-Leitung vom UW St. Peter am Hart in Österreich zum UW Simbach und die Fortführung dieser Leitung zum UW Isar, die für einen zeitgerechten Anschluss des Kraftwerks an das europäische Höchstspannungsnetz erforderlich seien, seien rechtlich nicht gesichert.

Die Entscheidung, das UW Pirach, welches ursprünglich für die Anbindung vorgesehen gewesen sei, auf die 380-kV-Ebene umzurüsten, sei angeblich offen. Die für die Bundesnetzagentur noch 2008 ausschlaggebenden, zeitlichen Annahmen für die Festlegung des Einspeisepunkts hätten sich inzwischen erheblich geändert. Die zeitlichen Verschiebungen hinsichtlich des Kraftwerksprojekts näherten sich den Planungsabsichten für die Umrüstung des UW Pirach an.

Aufgrund der Zeitverschiebungen zur Inbetriebnahme des Kraftwerks müsse mit der Bundesnetzagentur geprüft werden, ob das Leitungsvorhaben überhaupt noch notwendig, wirtschaftlich sinnvoll und in Richtung UW Simbach am Inn plangerechtigt sei.

Zugleich würde mit einer Leitung zum UW Pirach eine Stärkung des so genannten „Bayerischen Chemiedreiecks“ erzielt, die wünschenswert sei und von der Vorhabenträgerin früher auch immer wieder selbst als Argument angeführt worden sei.

Im Erörterungstermin wiederholen die anwaltlich vertretenen Einwender ihre Einwendungen. Pirach stelle einen alternativen Einspeisepunkt dar. Die Anschlusszusage der Bundesnetzagentur mache eine Prüfung von Alternativen nicht entbehrlich. 2017, im Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Gaskombikraft-

werks und der Leitung, sei die Entscheidung der Bundesnetzagentur zeitlich überholt.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Vorhabenträgerin verfüge über eine Netzanschlusszusage und einen Netzanschlussvertrag. Die Kraftwerknetzanschlussverordnung sehe beide Instrumente gerade deshalb vor, um einem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Vorhabenträger, der ein Kraftwerk an eine Leitung anschließen wolle, die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die in der Netzanschlusszusage und im Netzanschlussvertrag getroffenen Regelungen seien dauerhaft verbindlich. Die Netzanschlusszusage liege für den Netzanschlusspunkt Simbach vor. Die Bauarbeiten zur Umrüstung und Erweiterung des UW Simbachs hätten bereits begonnen. Ein zeitgerechter Anschluss des Kraftwerks sei damit sichergestellt. Die Planungen für einen Ersatzneubau der Leitung nach Pirach seien zu unbestimmt. Eine belastbare Prognose zur Realisierbarkeit des Vorhabens sei nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin brauche für die Erstellung einer Planung, am Beginn eines Verfahrens, Planungs- und Rechtssicherheit. Die Prüfung alternativer Einspeisepunkte sei deshalb nun nicht mehr erforderlich.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planrechtfertigung wurde bereits unter C.2 behandelt. Sie liegt vor.

§ 4 Satz 3 Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) regelt: „Die Anschlusszusage beinhaltet die verbindliche Reservierung von Netzanschlussleistung an einem bestimmten Netzanschlusspunkt unbeschadet des Zustandekommens der weiteren erforderlichen vertraglichen Regelungen zu Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und Anschlussnutzung.“ Gemäß § 4 Abs. 5 KraftNAV haben der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer zusammen einen Realisierungsfahrplan zu vereinbaren, der Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber oder Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Errichtung des Kraftwerks, zur Herstellung des Netzanschlusses und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunkts oder zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten beinhaltet. Der Verordnungsgeber hat damit klar gestellt, dass für einen Netzanschluss, welcher durch die nötige Vorbereitung, die Erstellung der Planunterlagen, die Genehmigungsverfahren und die bauliche Umsetzung zeitlich lang gestreckt ist, Planungssicherheit und Verlässlichkeit nötig ist und über die Regelungen der KraftNAV abgesichert wird. Gemäß § 4 Abs. 7 KraftNAV wurde der Realisierungsfahrplan der Bundesnetzagentur vorgelegt.

Hier liegt diese, am Beginn und bei Erstellung der Planunterlagen nötige und gewährte Planungssicherheit in der Art vor, dass das UW Simbach als Netzananschluss festgelegt wurde. Diese Festlegung ist auch nicht willkürlich, sondern basiert auf den nachvollziehbaren Annahmen, dass zunächst das UW Simbach für die Aufnahme der 380-kV-Ebene ertüchtigt wird, dass das UW Pirach zeitlich nachgelagert zur Aufnahme befähigt wird und dass anderweitige Einspeisepunkte aufgrund der erforderlichen Länge einer Anschlussleitung nicht in Betracht kommen. Daneben konnten der Übertragungsnetzbetreiber und die Vorhabenträgerin auch andere Überlegungen, etwa betriebswirtschaftliche oder die Nähe zu Stromverbrauchern, in die Planung einfließen lassen. Insgesamt ist die Vorhabenträgerin jedoch an den Einspeisepunkt gebunden – darf sich andererseits jedoch auch darauf verlassen, dass dieser als Fixpunkt während des gesamten Verfahrens gesichert zur Verfügung steht, d. h. für sie reserviert bleibt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

---

(2a) Gesetzliche Anforderung - Raumordnungsrecht

Die Einwender tragen vor, dass das Vorhaben zwingenden Erfordernissen der Raumordnung nicht genüge. Das Raumordnungsverfahren sei mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 14.02.2011 abgeschlossen, obwohl die Frage der Notwendigkeit des Projektes vollständig ausgeklammert geblieben sei. Das Ziel im Landesentwicklungsprogramm B I 2.2.9.1 Z (LEP) sei nicht beachtet:

„Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.“

Das Ziel B I 2.2.9.2 Z (LEP) im Landesentwicklungsprogramm sei nicht beachtet:

„Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.“

Das Ziel im Landesentwicklungsprogramm B II 1.3 Z (LEP) sei nicht beachtet:

„In den Tourismusgebieten soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden.“

Der Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm B III 1.1 G (LEP) sei nicht beachtet:

„Bei der Ordnung und Entwicklung von Räumen ist anzustreben, dass dem Bedürfnis nach Erholung in sozialverträglicher Weise Rechnung getragen wird.“

Der Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm B IV 1.3 G (LEP) sei nicht beachtet:

„Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“

Im Erörterungstermin wiederholte der anwaltliche Vertreter die Forderung, die Bewertung der landesplanerischen Beurteilung in der Planfeststellung neu zu überdenken.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung sei nachvollziehbar und richtig. Der Bedarf für die Anschlussleitung sei gegeben. Ohne die Leitung könne das Kraftwerk nicht ans Netz gehen.

Da für das gegenständliche Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden sei, sei fachlich überprüft worden, unter Einbeziehung von Rückmeldungen und Fachstellen, ob der Trassenkorridor der hier beantragten Leitung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar wäre. Das sei der Fall.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Bewertet wird das Projekt, welches von der Vorhabenträgerin beantragt worden ist. Die landesplanerische Beurteilung, die Ausfluss aus dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren ist, zeigt nachvollziehbar den Verlauf, die Argumente und die Schlussfolgerung auf. Die darin enthaltene Bewertung, dass die Trasse der Planfeststellungsleitung den Erfordernissen der Raumordnung genüge, wenn Maßgaben beachtet werden, ist zutreffend.

Aufgrund des neu in Kraft getretenen Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 wurde die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 neu erlassen.

In Zif. 7.1.3 der Anlage zu § 1 LEP wird der Erhalt freier Landschaftsbereiche nunmehr als Grundsatz wie folgt formuliert: „(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“ Zum Bau von Freileitungen heißt es weiter: „(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.“

Mit Zif. 7.1.3 der Anlage zu § 1 LEP werden die Inhalte des ehemaligen Ziels B I 2.2.9.1 Z (LEP) und des Ziels B I 2.2.29.2 Z (LEP) nunmehr als Grundsätze fortgeführt. Bereits unter 2.2.1 und 2.2.2 der landesplanerischen Beurteilung wurde das damalige – rechtlich verbindlichere Ziel - gewürdigt. Es werden insbesondere die Bündelung der 380-kV-Leitung mit Forstwegen und der Bundesstraße B12 sowie die Aufnahme der 110-kV-Leitung auf das Gestänge der 380-kV-Leitung als Mittel gesehen, um den Grundsatz (das damalige Ziel) nicht zu verletzen. Die planfestgestellte Leitung setzt diese Vorgehensweise um.

Mit den Ziff. 4.1.3 und 5.1 der Anlage zu § 1 LEP werden die ehemaligen Zielvorgaben B II 1.3 Z (LEP) nunmehr nur noch teilweise, d. h. in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr und in Bezug auf „wettbewerbsfähige Standortvoraussetzungen“ aufgenommen, sie werden jedoch auf Grundsätze hinsichtlich ihrer rechtlichen Bindungswirkung herabgestuft: „(G) Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.“ Und „(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.“

Bereits unter 3.1 und 3.2 der landesplanerischen Beurteilung wurde das damalige Ziel gewürdigt. Obgleich die konkrete Leitungsführung durch die Leitungsmittführung entlastende Elemente einbringt und durch die Leitungstrassenführung die Wahrnehmbarkeit auf weiten Strecken eine Minimierung erfährt, verbleiben negative Auswirkungen durch die Einwirkung auf das Landschaftsbild. Da die Einwirkung jedoch allein aus der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, nicht jedoch aus einer relevanten Belastung mit Lärm, elektrischen oder magnetischen Feldern oder aus verkehrerschließungstechnischen Nachteilen resultiert, wird dem Ziel der sichereren und wirtschaftlichen Energieversorgung ein höheres Gewicht zugebilligt. Vor allem mit Zif. 7.1.1 der Anlage zu § 1 LEP wird der ehemalige Grundsatz B III 1.1 G (LEP) inhaltlich in ähnlicher Weise wie zuvor fortgeführt: „(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Wiederum unter 3.1 und 3.2 hat die landesplanerische Beurteilung den damaligen Grundsatz gewürdigt. Wie bereits beim Tourismus wird eine verbleibende, nicht durch Maßgaben kompensierbare negative Wirkung angenommen.

Aus dem Leitungsbau resultiert eine nicht völlig kompensierbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es treten auch zusätzliche und damit höhere Lärmemissionen sowie Emissionen elektromagnetischer Felder auf. Die Emissionen bleiben jedoch an allen Immissionsorten, auch direkt unter der Leitung, deutlich innerhalb der Grenzwerte. Ihnen kommt damit nur sehr geringes Gewicht zu. Die Beeinträchtigung der Landschaft sowie die aufgezeigten Immissionsbelastungen wiegen jedoch nicht schwerer, als die Ziele des Leitungsbaus.

Mit Zif. 5.4.1 der Anlage zu § 1 LEP wird der ehemalige Grundsatz B IV 1.3 G (LEP) inhaltlich in ähnlicher Weise wie zuvor fortgeführt: „(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten

Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“ Und weiter „(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

Unter 4.1 und 4.2 hat die landesplanerische Beurteilung die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Wie dort nachvollziehbar dargelegt, entspricht die Trassenführung mit Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Insbesondere wurden – zulasten des Landschaftsbildes – eine Freileitungsplanung sowie die Überspannung von Bannwald vorgenommen, da damit die Inanspruchnahme von Ackerflächen weitgehend vermieden wird.

In Abwägung der Belange berücksichtigt die planfestgestellte Trasse alle Belange am besten.

Soweit moniert wird, dass schon das Raumordnungsverfahren unnötig sei, da das Vorhaben an sich nicht oder doch nur in eine andere Zielrichtung als zum UW Simbach nötig wäre, wird dem nicht gefolgt. Wie ausgeführt ist die Planung des Vorhabens vernünftigerweise geboten. Da die Planrechtfertigung (siehe C.2) vorliegt, war die Durchführung des Raumordnungsverfahrens rechtlich geboten.



---

(2b) Gesetzliche Anforderung - Naturschutzrecht

Die Einwender tragen vor, dass das Vorhaben den Erfordernissen des Naturschutzrechts nicht genüge.

Das beantragte Vorhaben sei problematisch, weil die Leitung den Inn quere und dabei in Bereiche eindringe, die überwiegend als FFH-, SPA- oder Ramsarschutzgebiete ausgewiesen, durch die amtliche Biotopkartierung erfasst und teilweise als Naturschutz- und/oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen seien. Der Bereich sei überwiegend von feuchtgeprägten Au-Waldtypen, dem Gewässerlauf des Inns, begleitenden Altwasser- und Bachläufen sowie flächigen Röhrichtgesellschaften geprägt. Da der Avifauna besonderes Gewicht zukomme, bestünden Zweifel, ob das Vorhaben zu zulässigen naturschutzrechtlichen Eingriffen führe. Eingriffe seien vorrangig zu vermeiden. Erst dann stelle sich die Frage der Kompensation durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen.

Ebenso sei das Vorhaben nach den Vorschriften der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie unzulässig, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in Bezug auf seine Erhaltungsziele bzw. die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führe. Allenfalls in Form einer Erdverkabelung könne dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot und den Richtlinien entsprochen werden. Diese sei technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

Im Erörterungstermin wiederholte der anwaltliche Vertreter die Bedenken hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die gewählte Freileitung entspreche in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der naturschutzfachlich und -rechtlich günstigeren Lösung. Damit seien vermeidbare Eingriffe vermieden und die verbleibenden Beeinträchtigungen bestmöglich minimiert. Das Vorhaben führe zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der gequerten Natura 2000-Gebiete.

Nachdem die Erdverkabelung in der Gesamtbetrachtung ungünstiger zu werten sei, sei diese gerade aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht weiter zu verfolgen.

## Wertung der Planfeststellungsbehörde

Zulässigkeitschranke § 34 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf den europäischen Artenschutz in Natura-2000-Gebieten (§ 20 ff BNatSchG):

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) normiert. Die Umsetzung in deutsches Recht ist den §§ 31 ff BNatSchG verankert.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Es besteht nach § 33 S. 2 BNatSchG jedoch eine Ausnahmemöglichkeit von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sowie von den Verboten des § 32 Abs. 3 BNatSchG, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dies zulassen.

Zur Feststellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung mit dem Vorhaben einhergeht, ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchgeführt worden, um bewerten zu können, ob das Vorhaben die Erhaltungsziele der nach § 20 BNatSchG geschützten Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

Ausweislich der fachlich fundierten, nachvollziehbaren speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Verträglichkeitsuntersuchungen zu den Natura-2000-Gebieten, werden die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Zulassung des Vorhabens nach § 33 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 3 und 4 und 5 BNatSchG ist darüber hinaus nicht notwendig.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind beim Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist der Eingriff zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall werden die durch den Bau, die Anlage selbst und den Betrieb der Leitung ausgehenden Eingriffe weitgehend minimiert. Dies betrifft etwa die Trassenführung, die Überspannung des Inns und die Markierung der Leitung zum Schutz vor Vogelanflug. Des Weiteren werden die Eingriffe in die Natur durch den Rückbau der 110-kV-Leitung und die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Obgleich im Landschaftsbild eine negative Auswirkung verbleibt, kann diese durch Flächenaufwertungen oder das zur Verfügung stellen von Flächen für den Naturschutz vollständig kompensiert werden. Insgesamt darf daher das Vorhaben zugelassen werden.

Vom allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG werden grundsätzlich alle wild lebenden Arten erfasst. Ihre Betroffenheit ist im Rahmen der Behandlung der sonstigen Zulassungstatbestände, der Abwägung von Naturschutzbelangen und der Prüfung der Eingriffstatbestände berücksichtigt und führt zu keinen signifikant feststellbaren, insbesondere zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen. Soweit, insbesondere bei der Errichtung von Masten, das Risiko besteht wild lebende Tiere zu stören und zu vertreiben bzw. wilde Pflanzen zu schädigen, ist die kurze Zeitdauer, die Einschränkung der Bauarbeiten in sensiblen Bereichen auf die Zeit der Vegetationsruhe, die Anpassungsfähigkeit von Tieren und von Pflanzen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass als Auflage eine ökologische Baubegleitung angeordnet ist, sodass vor Ausführung der Bauarbeiten eine fachkundige Sichtung gewährleistet ist, die ggf. Ausführungsanpassungen vorschlagen kann und darf.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Eingriffe, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten jedoch die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe (§ 44 Abs. 5 BNatSchG): Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der Vorkommen der (Pflanzen- und Tier-)Individuen der relevanten Arten voraus. Nur bei denjenigen Arten, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), brauchen das Vorkommen und die Risikobewegungen nicht vertieft erfasst werden. Als Datengrundlagen für die saP wurden bereits vorhandene Erkenntnisse vor Ort und

die Ergebnisse mehrerer Bestandserfassungen sowie vorhandene Kartierungen und Studien ausgewertet. Wegen der Betroffenheit eines hochwertigen FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes ist der Standard der Untersuchungen entsprechend hoch. Berücksichtigt wurden auch Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, welche im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt sind, bzw. jene Maßnahmen, die in den Planunterlagen bzw. im Laufe des Verfahrens von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden, etwa in Bezug auf die Baustellenarbeiten. Hinzu kommen die Auflagen, die aufgrund von Stellungnahmen zur Absicherung des Vorhabens aufgenommen wurden.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die darin erfasste Untersuchungstiefe ist auf die Leitungstrasse bezogen, erfährt jedoch funktional bedingte Erweiterungen, etwa im Bereich des Inns. Ein darüber hinaus gehender Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31) ist nicht mehr notwendig.

Den Unterlagen können die geschützten Arten, ihre Lebensstätten und die Häufigkeit und Verteilung im Plangebiet entnommen werden. Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen sind erfasst.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07). Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einer Freileitung im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden). Europäische Vogelarten werden durch den Bau und die Anlage der plangegegenständlichen Leitung grundsätzlich einem Risiko durch Drahtanflug ausgesetzt, so dass Schutz- und Minimierungsmaßnahmen in den relevanten Spannungsbereichen (=Spannfelder mit besonderem avifaunistischem Gefährdungspotenzial) benötigt

werden. Die Hauptgefährdung geht dabei vom an der Mastspitze befestigten Erdseil aus. Diese Hauptgefährdung ergibt sich aus der Lage (Mastspitze) und dem geringeren Querschnitt des Erdseils. Damit ist das Erdseil zum einen schwerer wahrnehmbar für die querenden Vögel und zum anderen lagebedingt ein Überfliegen kritischer. Als wirksame Vermeidungsmaßnahme hat sich die Kennzeichnung des Erdseils mit beweglichen Vogelmarkern erwiesen, die es den Vögeln ermöglicht die Leitung/das Erdseil bereits in genügend großer Entfernung wahrnehmen können. Eine Kennzeichnung der Erdseile in Spannfeldern mit besonderem avifaunistischen Gefährdungspotenzial wurde als Auflage angeordnet. Die gutachterliche Festlegung der relevanten Spannfelder ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es liegen Studien vor, die eine Minimierung des Kollisionsrisikos gekennzeichnete Leitungen von über 90 % belegen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der Entlastungseffekte für den Naturraum durch den Leitungsrückbau ist damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein relevantes Tötungsrisiko mehr feststellbar.

Für die in den Planunterlagen genannten Arten sind Störungen durch das Vorhaben, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeit, nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten. Doch auch hier sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch die Bauausführung in Zeiten, zu denen eine derartige Störung biologisch ausgeschlossen werden kann, wird das Risiko auf ein nicht mehr signifikantes Maß gedrückt. Für die verbleibenden Flugbewegungen wird auf die Minimierung durch die Markierung des Leitungsseils (s. o.) verwiesen. Insgesamt ist daher für die geschützten Tierindividuen von keinem nachweisbar signifikantem Störpotential mehr auszugehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Beschädigungen im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten.

Dabei ist eine Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Freileitungsvorhaben vorwiegend durch die baubedingten Wirkfaktoren zu erwarten. In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine baubedingte Gefährdung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Kollisionen zwischen Vogelindividuen mit den (Gitter-)Masten sind nicht bekannt und entfalten dementsprechend keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.2 können durch die sogenannte „Scheuchwirkung“ der Maste auf bestimmte Offenlandvogelarten entstehen.

Nachdem das Vorhaben in einem Landschaftsraum mit leitungsspezifischen Vorbelastungen errichtet wird, die im Zuge des Vorhabens durch entsprechenden Leitungsrückbau entfallen, sind für die Beurteilung die Unterschiede zwischen der Bestandssituation und der Planung ausschlaggebend. In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargestellt, dass sich keine signifikanten Unterschiede ergeben. In Verbindung mit den festgesetzten konfliktvermeidenden Maßnahmen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind durch Schallimmissionen denkbar. Die Vorhabenträgerin hat diesen Sachverhalt nachvollziehbar erörtert und kommt zu dem Schluss, dass der Wirkfaktor „betriebsbedingter Schall“ keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Vogelwelt auslösen kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

Die Bautätigkeit wirkt insoweit potentiell störend. Durch die Berücksichtigung von Brutzeiten kann dieses Risiko jedoch fast völlig ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind von dem Vorhaben nicht betroffen, sodass keine Verletzung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu befürchten ist.

Wie erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Es stehen weiter geeignete, in funktionaler Beziehung stehende Nist- und Brutplätze sowie Ruhestätten zur Verfügung. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie ist genügt, wenn die Population als solches, unter Beachtung der konkreten Ziele, erhalten wird. Dafür genügt es, wenn eine gute Möglichkeit besteht, dass betroffene Vogelpopulationen auf Landschaftsteile ausweichen, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung die Voraussetzungen für die Besiedelung bieten (Storost, Artenschutz in der Planfeststellung, DVBI 2010,737). Diese Möglichkeit wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich verbessert. Die neuen Lebensräume bieten, rechtzeitig umgesetzt, d. h. hier nach und nach mit dem Baufortschritt, eine zusätzliche und damit erhöhte Lockwirkung hinsichtlich der bevorzugten Nahrungssuch- und Brutgebiete.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kommen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtern wird. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.



Auch unter Berücksichtigung der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass es zur Antragstrasse keine günstigere zielkonforme Alternativlösung gibt, d. h. es steht keine für die betroffenen Arten günstigere, bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der Plantrasse wurden aber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit (Vogelflug bleibt gut möglich), Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten, Einschränkungen der Arbeitsflächen sowie eine zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten. Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Das Vorhaben kann zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen haben, jedoch bedeutet dies nicht eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage (Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05).

Die Belange, die für den Leitungsbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

#### Landschaftsschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“

Ein Ausnahmetatbestand von den Verboten der Schutzverordnung „Vogelfreistätte Salzachmündung“ liegt nicht vor. Jedoch ist eine Befreiung nach § 6 Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich. Von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12 sowie von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 7, 9 kann eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erteilt werden. Die Anbindung des Kraftwerks an das Übertragungsnetz ist Voraussetzung für die Einspeisung des produzierten Stroms. Die Verwirklichung der beantragten Kraftwerksanschlussleitung ist gemessen an den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes vernünftigerweise geboten. Sie dient der Erreichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und um-

weltverträglichen, leitungsgebundenen Energieversorgung. Mit den zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen vermieden bzw. kompensiert werden (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsstudien und die weiteren Untersuchungen). Zur Begründung wird weiter auf Abschnitt C.3.4.2 Bezug genommen.

#### Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Art. 9 Abs. 2 BayWaldG stellt zusätzliche Anforderungen an die Genehmigung. Da die Leitung zusätzliche Rodungen erforderlich macht, sind diese sowie Ersatzaufforstungen zu prüfen. Hier wird die Zulässigkeit aufgrund des allgemeinen Interesses an einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung möglich. Alternativen wurden geprüft, jedoch sind die verbleibenden Rodungen unvermeidbar.

#### § 34 Abs. 2 S. 2 WHG

§ 34 Abs. 2 S. 2 WHG steht der Feststellung des Plans nicht entgegen. Wie sich aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts ergibt, sind bei Einhaltung der im Bescheid enthaltenen Auflagen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen.

#### § 22 BImSchG

Die Voraussetzungen des § 22 BImSchG werden erfüllt. Wie bereits ausgeführt, wird die Leitung so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem werden nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Naturschutzrecht steht dem Vorhaben, wie unter C.3.2 dargelegt, nicht entgegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### (3a) Abwägung – Erdverkabelung

Die Einwender tragen vor, dass die geplante 380-kV-Freileitung nachteiliger als eine erdverkabelte Leitungsführung sei. Es sei fehlerhaft, dass die Regierung in der landesplanerischen Beurteilung die „alternative Trassenführung über ein Erdkabel“ (Ziffer V., S. 13) bewusst von einer Prüfung ausgenommen habe. Die Prüfung einer Erdverkabelung lediglich für den Bereich der Innquerung und den Trassenabschnitt im Gewerbegebiet Atzing sei daher nicht ausreichend. Eine Erdverkabelung sei als weniger schwer wiegender Eingriff im Vergleich zur Freileitung jedenfalls zu prüfen. Die Erdverkabelung sei besser, weil die menschliche Gesundheit weniger betroffen wäre. Denn elektromagnetische Felder über Erdkabeln seien im Abstand von wenigen Metern extrem niedrig bzw. überhaupt nicht mehr nachweisbar. Wertminderungen der Wohnhäuser und Baugrundstücke sowie Beeinträchtigungen des Arbeits- und Wohnumfelds und der Lebensqualität würden vermieden. Weiter seien Beeinträchtigungen des Vogelfluges und damit der Avifauna ausgeschlossen. Mögliche Eingriffe in bestehende Schutzgebiete und Biotope würden vermieden. Eine großtechnische Überprägung der Landschaft und der damit verbundene Eingriff in das Landschaftsbild würden nicht stattfinden. Nachteile für den Tourismus und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region seien ausgeschlossen. Da schon neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis zu 110 kV kraft gesetzlicher Anordnung grundsätzlich als Erdkabel auszuführen seien, sei nachvollziehbar, dass Raumordnungsprogramme einzelner Bundesländer vorsähen, Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in der Regel unterirdisch zu verlegen. Für bestimmte Projekte werde im Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (EnLAG) ausdrücklich eine Erdverkabelung ermöglicht.

Die Erdverkabelung müsse daher vertieft geprüft werden und das Verfahren müsse solange ausgesetzt werden.

Im Erörterungstermin wurde wieder die Prüfung einer Verkabelung auf der gesamten Länge gefordert. Die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Natur würden höheres Gewicht erhalten müssen, sodass bei der Abwägung im Planfeststellungsbeschluss die Freileitung als schlechtere Alternative zurückgestellt werden müsse.

Ein anwaltlich vertretener Einwender (Einwender Nr. 12) will, dass das Vorhaben als Pilotprojekt für die Erdverkabelung durchgeführt wird. Die Leitung sei mit einer Länge von nur 16 km für ein solches Pilotvorhaben prädestiniert.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Alternative einer Erdverkabelung sei umfassend untersucht und beschrieben und der Freileitung gegenübergestellt worden. Im Bereich der Innquerung und im Gewerbegebiet Atzing seien mögliche Verkabelungen anhand konkreter Planungen untersucht worden. Die Freileitung sei aus technischen und betrieblichen Gründen sowie aus der Umweltsicht vorzugswürdig.

Gesundheitsgefährdungen seien bei der Freileitung ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Der Eigentümer eines Grundstücks sei durch den Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung nur dann in seinem Eigentumsrecht betroffen, wenn auf seinem Grundstück ein Maststandort errichtet oder dieses von der Hochspannungsfreileitung überspannt werde. In diesen Fällen sei die Vorhabenträgerin zum Abschluss einer Vereinbarung bereit. Eine mittelbare Betroffenheit von Grundstücken, die weder durch einen Maststandort noch durch die Schutzstreifen unmittelbar betroffen seien, löse keine Entschädigungszahlungen aus.

Eine umfassende Betrachtung der betroffenen Schutzgüter komme zu dem Ergebnis, dass eine Freileitung gegenüber einer Kabeltrasse zu bevorzugen sei.

Freileitungen in der 380-kV-Spannungsebene seien keineswegs veraltet, vielmehr stellten Erdverkabelungen in diesem Bereich die Ausnahme dar, die mit erheblichen betrieblichen und wirtschaftlichen Nachteilen verbunden seien.

In Bezug auf den Naturschutz sei die Erdverkabelung nicht vorteilhafter, sondern andersartig. Die Vor- und Nachteile der Freileitung und der Erdkabeltrasse seien in den Unterlagen umfassend dargelegt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer 380-kV-Leitung als Erdkabel gebe es nicht. Aus dem EnLAG werde deutlich, dass der Gesetzgeber die Verkabelung von 380-kV-Leitungen als Test betrachtet und daher erst Erfahrungen bei den explizit genannten Pilotprojekten gesammelt würden.

Der Vergleich einer Erdverkabelung mit der Freileitung in Bezug auf die Avifauna zeige, gerade im sensibelsten Bereich (hier: Innquerung), dass der Vogelschutz bei einer Freileitung gewahrt werde. Eine Gesamtbewertung müsse die Vorbelastungssituation, die bei der Kabelvariante unverändert bestehen bliebe, berücksichtigen.

Die Annahme, dass bei einer Erdverkabelung mögliche Eingriffe in bestehende Schutzgebiete und Biotope weitestgehend vermieden werden können, sei grundlegend falsch. Sowohl die baubedingten als auch die anlagebedingten Auswirkungen für den Naturhaushalt seien bei einer Erdverkabelung erheblich höher als bei

einer Freileitung. Dies liegt vor allem daran, dass die Erdverkabelung eine Linienbaustelle (vergleichbar zum Straßenbau) mit lückenlos durchgehenden Flächeninanspruchnahmen bedinge. Die Freileitung löse nur punktuelle Eingriffe aus. Durch die Kabelübergangsbauwerke und die Bodenerwärmung im Betrieb würden weitere Nachteile entstehen.

Bei einer Erdverkabelung für die 380-kV-Leitung erfolge auch kein Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung und damit auch keine Entlastungswirkungen für den Naturhaushalt. Die geplante Freileitung ermögliche den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung, der einen Teilausgleich zur neuen Belastungen darstelle.

Zwar seien die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bei einer Erdverkabelung erheblich geringer als bei der Freileitungslösung, jedoch würde auch eine Erdverkabelung Eingriffe mit sich bringen. Vor allem bei Querungen von Gehölzflächen entstünden durch Nutzungs- und Aufwuchsbeschränkungen und durch die in Abständen zu errichtenden Muffenbauwerke Belastungen. Entlastungswirkungen für das Landschaftsbild gingen neben dem Rückbau auch von der Aufnahme der 110-kV-Leitung auf das Gestänge der 380-kV-Leitung aus.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Alternativen zur planfestgestellten Leitung, insbesondere eine Erdverkabelung der 380-kV-Leitung bzw. der mitgeführten 110-kV-Leitung wurden unter C.3.9, C.4.1 und C.4.2 behandelt. Die Darstellungen in den Planunterlagen sind nachvollziehbar. Zusammengefasst ergibt sich folgende Bewertung:

Jede Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen, vor allem durch die Bauarbeiten und den laufenden Betrieb verbunden. Die Baggerarbeiten führen zu einer bandartigen, über die volle Leitungslänge verlaufenden Zerstörung der gewachsenen Bodenstruktur (Kapillarenzerstörung). Die stromdurchflossenen Kabel erwärmen den Boden, sodass schädliche Hitzeentwicklungen mit Hilfe von Fremdbestandteilen (Sand, Bentonit) vermieden werden müssen.

Der Bau von Kabelübergangsbauwerken sowie Muffenbauwerken beansprucht durch die Versiegelung vor allem den Boden und die Vegetation an diesen Standorten.

Das Landschaftsbild wird durch den frei zu haltenden Schutzstreifen erheblich beeinträchtigt, auch wenn die technogenen Elemente nach Anzahl und Sichtbarkeit geringer ausfallen. Über die gesamte Länge dürfen nur nicht tiefwurzelnde Pflanzen und keine baulichen Anlagen, außer den Leitungsbauten, darauf stehen. Wälder werden mit Schneisen durchschnitten.

Betroffenheiten hinsichtlich des Grundstückeigentums sind sowohl bei einer Freileitung als auch bei der Erdverkabelung unabdingbar; dabei kann der Schutzstreifen bei Erdkabeln regelmäßig schmaler ausfallen, wird aber hinsichtlich der Nutzbarkeit rechtlich stärker eingeschränkt als bei Freileitungen (Bauwerke, Anpflanzungen).

Die Kosten einer Erdverkabelung liegen höher; im vorliegenden Fall würde etwa eine Teilverkabelung Atzung die 5,6-fachen Ausgaben verursachen.

Vorteile, die die Erdverkabelung in Bereich des Immissionsschutzes bieten soll, sind objektiv nur minimal höher als bei der Freileitung, die alle Grenzwerte sicher einhalten kann.

Hinzu kommt in Bezug auf Höchstspannungsleitungen, dass Erfahrungen mit Erdkabeln nicht nur national, sondern auch europaweit rar sind (Missling, in: Daner/Theobald, Energierecht, 80. EL 2014, Vor §§ 43 ff. Rn. 30). Der Stand der Technik lässt nach der gesetzgeberischen Wertung eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene nur zu Testzwecken auf Pilotstrecken zu. Die derzeit vorliegenden Studien zur Beobachtung von Erdverkabelungen auf der Höchstspannungsebene zeigen, dass diese, vor allem in Bezug auf 30 Jahre alte oder frühere Leitungen, deutlich unter Verschleißerscheinungen leiden. Zudem werden häufig Beschädigungen der Leitungen durch Bauarbeiten (Bagger) berichtet.

Die Mitführung der 110-kV-Leitung auf dem 380-kV-Gestänge dient der Entlastung der Landschaft, die ansonsten mit zwei Leitungen belastet wird. Eine Erdverkabelung nur der 110-kV-Leitung wird die 380-kV-Leitung nicht berühren.

Im Vergleich zur Freileitung überwiegen daher bei der Erdverkabelung die Nachteile.

(3b) Abwägung – Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Einwender tragen vor, dass das gesundheitliche Risiko, auch bei Einhaltung von Grenzwerten, höher zu gewichten sei, als dies in den Planunterlagen zum Ausdruck komme. Die von elektrischen und magnetischen Feldern ausgehenden Gesundheitsgefahren seien erheblich und würden in der Öffentlichkeit und der Wissenschaft seit langem intensiv diskutiert. Generell könne festgestellt werden, dass hierzu bis heute allgemein gültige und für Entscheidungsgrundlagen konsensfähige Erkenntnisse nicht vorlägen. Während die von der Energiewirtschaft in Auftrag gegebenen Gutachten Gefahren überwiegend bagatellisierten, gebe es immer wieder alarmierende Veröffentlichungen und Erkenntnisse in anderen Studien.

So werde in einer Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rëösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longtudinal study of the Swiss Population American Journal of Epidemiology, epub ahead of print) der Nachweis des Zusammenhangs zwischen magnetischen Feldern von Hochspannungsleitungen und neurodegenerativen Erkrankungen wie Alzheimer geführt.

Studien der Universität Oxford führten zu dem Ergebnis, dass bei Menschen, die in unmittelbarer Umgebung von Hochspannungsleitungen lebten, vor allem bei Kindern, ein möglicherweise erhöhtes Risiko, an Leukämie zu erkranken, gegeben sei.

Aufsehen errege eine Studie der Michigan State University, wonach elektromagnetische Felder einen Einfluss auf die Entwicklung menschlicher Zellen hätten und deren Reifungsprozess beeinflussen könnte.

Diese Erkenntnisse und die in anderen Ländern etablierten Mindestabstände von Leitungsvorhaben zu sensiblen Bereichen sollten Anlass sein, dem im BImSchG verankerten Grundsatz der Vermeidung von Immissionsbelastungen den Vorrang zu geben. Den Besorgnissen der im Umfeld lebenden und arbeitenden Menschen sei mit der Feststellung der Einhaltung von Grenzwerten nicht Rechnung getragen. Dass es in diesem Zusammenhang auch auf die Befindlichkeit der Betroffenen ankomme, wisse auch die Vorhabenträgerin, im Erläuterungsbericht zur Variantenwahl schreibe sie: „Trotz der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV erscheint die Überspannung des Sportplatzes hinsichtlich des Zwecks der Anlage zur Erholung ungünstig.“



---

Erhebliche Beeinträchtigungen resultierten auch aus Schallimmissionen. Zu Unrecht seien Beeinträchtigungen ausgeklammert, die zwangsläufig bei der Baumaßnahme entstehen würden.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte würden den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen wiedergeben, sodass die Einhaltung der Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen seien.

Darüber hinaus habe die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder so weit wie möglich minimiert. Die zitierte Aussage aus dem Erläuterungsbericht beziehe sich auf den relativen Vergleich von zwei Varianten. Unabhängig von der Frage der Grenzwerte sei es günstiger, die Überspannung von Sport- und Erholungsflächen zu vermeiden, wenn dies möglich ist. Das Schutzgut Mensch sei Gegenstand einer umfassenden Abwägung.

Für die Errichtung der geplanten Masten der Freileitungstrasse sowie für das Aufbringen der Beseilung seien Bautätigkeiten offensichtlich erforderlich. Diese seien allerdings zeitlich und örtlich begrenzt. Die von diesen Baumaßnahmen ausgehenden Geräusche seien nach den Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen. Aufgrund der zu erwartenden geringen Baumaßnahmen könne von der Einhaltung der Richtwerte ausgegangen werden, insbesondere auch, weil die Bautätigkeiten auf die Tagzeit beschränkt bleibe. Bei der geforderten Erdverkabelung sei die zeitliche Dauer und Intensität der baubedingten Schallemissionen um ein Vielfaches höher im Vergleich zur Freileitung.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Zu den Gesundheitsgefahren wurden oben unter C.3.5 und C.3.12 bereits Ausführungen gemacht.

Soweit hierzu konkrete Angaben zu Studien gemacht werden, die nachgeprüft werden können, wurde eine Sichtung vorgenommen. Zur Studie der Universität Bern (Russ A., Spoerri A., Egger M., Rösli M. for the Swiss National Cohort Study: Residence near Power lines and mortality from neurodegenerative diseases: Longitudinal study of the Swiss Population American Journal of Epidemiology) ist festzuhalten: In der Studie wurden entlang der Höchstspannungsleitungen in der Schweiz in einem Korridor bis 50 m, in einem Korridor bis 200 m und in einem Kor-

ridor bis 600 m neben der Leitung die Anzahl der Todesfälle sortiert nach feststellbaren Krankheitsbildern untersucht. Besonderes Augenmerk galt Erkrankungen, die mit dem fortschreitenden Verlust von Nervenzellen (Neurodegeneration) einhergehen. Dabei ergab sich eine statistische Auffälligkeit: Umso näher und umso länger der Aufenthalt an den Höchstspannungsleitungen war, desto häufiger konnten bei den Todesfällen auch bestimmte Arten neurodegenerativer Krankheiten nachgewiesen werden. Daten zur Feldstärke liegen (den zugänglichen Teilen) der Studie nicht bei. Signifikant waren die Ergebnisse ausweislich der Studie fast ausschließlich im Bereich kleiner 50 m um die Leitung. Schon im Bereich 50 m bis 200 m ergaben sich weithin die gleichen Todesfallartverteilungen und -häufigkeiten, die auch im schweizerischen Durchschnitt vorlagen. In der gleichen Studie ergibt sich für die Kontrollgröße „Speiseröhrenkrebs“ eine statistisch niedrigere Wahrscheinlichkeit als im schweizerischen Durchschnitt. Die Herleitung eines Risikos ist auf dieser Grundlage wissenschaftlich derzeit nicht möglich. Die Autoren formulieren: Die Ergebnisse der Studie stützen die These, dass magnetische Flussdichten für die Entstehung der Alzheimererkrankung eine Rolle spielen können, dies gelte jedoch nicht für die ALS-Erkrankung oder andere Neurodegenerationen. Den Schluss, dass eine Ursachen-Wirkungskette „Höchstspannung führt zu Krankheit“ vorliege, führt die Studie nicht.

Eine Auswertung von Studien muss jedoch über die „Anzahl“ und über „Zusammenhang feststellbar“ hinausgehen. Studien zielen je auf einzelne Aspekte. Daher sind die Untersuchungsdaten, insbesondere die untersuchten Felder darauf hin zu sichten, ob die niederfrequenten Felder einer Hochspannungsleitung untersucht wurden und ob Feldstärken angegeben sind.

Der Ordnungsgeber hat die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu beachten. Die 26. BImSchV wurde vor kurzem überarbeitet. Dabei wurde der Grenzwert für die magnetische Flussdichte sogar erhöht. Aufgrund von fachlich nicht mehr gebotenen Erwägungen zur Erhaltung des Schutzniveaus, das vor der Novellierung bestanden hat, wurde der Grenzwert jedoch durch die Einfügung einer 50 %-Berechnung auf dem Vorniveau belassen. Wissenschaftliche Studien flossen ein. Auch wenn die grundsätzliche Empfehlung gilt, zusätzliche elektromagnetische Felder zu minimieren, sind die Grenzwerte nachvollziehbar und gesicherte Belastungszumutbarkeiten, die auch auf Dauer gesundheitlich nicht bedenklich sind. Die Planfeststellungsbehörde verschließt sich neuen Studien und Erkenntnissen nicht, jedoch ist der Eindruck falsch, dass die Grenzwerte einer völlig offenen wissenschaftlichen Kontroverse entstammen. Die Planfeststellungsbehörde ist, mangels offenkundiger Fehlerhaftigkeit, an die normative Festlegung gebun-

den. Durch die konkrete Wahl der Leitungstrasse wurde zudem eine Minimierung auf das nicht mehr vermeidbare Maß gefunden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten.

Soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm befürchtet werden, liegen nachvollziehbare Berechnungen vor. Die Lärmimmissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Grenzwerte der TA Lärm aber ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben. Eine relevante Lärmexposition ist nicht zu erwarten. Dies gilt auch dort, wo die Leitung Siedlungsräume überspannt. Dort wird durch die Verwendung von Leiterseilen mit einem größeren Durchmesser (vgl. A.4.2) die Schallemission weiter reduziert.

Soweit Baulärm befürchtet wird, wurde die Einhaltung der AVV Baulärm als Auflage zum Schutz der menschlichen Gesundheit erteilt.

(3c) Abwägung – Natur/Landschaft

Die Einwender tragen vor, dass der Bau einer 380 kV-Freileitung mit Masthöhen bis zu 74 m zu einer dauerhaften und nicht wieder gut zu machenden Beeinträchtigung der Landschaft führe. Die Leitung überpräge das Landschaftsbild. Auch diese negative Auswirkung des Vorhabens beurteilen die Einwender sehr kritisch.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Es werde anerkannt, dass das Vorhaben Eingriffe in das Landschaftsbild auslöse und daraus eine Kompensationsverpflichtung entstehe. Dieser Verpflichtung komme die Vorhabenträgerin mit dem Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung und der Umsetzung von landschaftswirksamen Ausgleichsmaßnahmen nach.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Das Vorhaben, das zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, ist zulässig.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wiegt schwer in der landschaftlich reizvollen, gerade in den Schutzgebieten sehr naturnahen Umgebung.

Gemäß § 13 BNatSchG hat der Eingriff zur Folge, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Kompensation nötig ist. Die Abmilderung der Auswirkungen wird durch die Kompensationsmaßnahmen, v. a. den 110-kV-Leitungsrückbau und die Auflagen sichergestellt.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und den Boden sind auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Ausgleich wird geschaffen, insbesondere weil der Rückbau einer 110-kV-Leitung möglich ist.

Das Landschaftsbild wird nicht soweit entlastet, wie es durch die große 380-kV-Leitung neu belastet wird. Die verbleibende Beeinträchtigung ist durch geeignete Maßnahmen und Flächen ausgleichbar.

Die Gefahr für Vögel steigt einerseits artbezogen an und kann auch in Bezug auf die individuellen Schutzgebote nur durch die Anpassung der Leitungsebenen bei der Innquerung, weite Abschnitte mit Vogelmarkern und die Trassenführung sowie den Leitungsrückbau so eingeeengt werden, dass letztlich von keiner relevanten Verschlechterung im Vergleich zum status quo ausgegangen werden kann.

Der Schutz von Kulturgütern, insbesondere Denkmälern, sowie des Wassers (Grundwasser, Oberflächenfließgewässer, Oberflächengewässer) ist durch Auflagen gut abgesichert.

Dies gilt je auch für die Bauarbeiten.

Die Ziele einer sicheren und wirtschaftlichen Stromversorgung wiegen danach schwerer.

---

(3d) Abwägung – Kosten/Technik vs. Mensch/Umwelt

Die Einwender tragen vor, dass für die Vorhabenträgerin bei der geplanten 380-kV-Freileitung die finanziellen Aspekte im Vordergrund stünden. Insbesondere seien die Kosten für alternative Lösungen zu hoch und andere Belange zu leicht gewichtet worden.

Im Zusammenhang mit möglichen Alternativen, sei es durch Ertüchtigung bestehender Leitungssysteme, sei es durch eine Erdverkabelung, würde die Vorhabenträgerin nur feststellen, dass Alternativen „hinsichtlich der Gesamtkosten erheblich teurer“ wären (Ziffern 5.5.7.4 und 5.6.5.4 des Erläuterungsberichts).

Dies sei objektiv falsch: Die Kosten-Nutzen-Rechnung der Vorhabenträgerin klammere sozialen Kosten aus. Es seien die Folgen für den Fremdenverkehr, für die Wirtschaftsleistung und die Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Wirtschaftliche Aspekte seien nur ein Teil der vorgenommenen Gesamtbetrachtung. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung stellten etwa die Freileitungs- und Kabelvariante vergleichend gegenüber. Es seien alle Schutzgüter beachtet worden. In der UVS werde aus Umweltgesichtspunkten die Umsetzung als Freileitung empfohlen, weil bei der Freileitung die nachteiligen Umweltauswirkungen in der Summe geringer seien als bei einer Erdverkabelung. Maßgeblich für die Entscheidung, eine Freileitung zu errichten, seien die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens und die fachgutachterliche natur- und artenschutzbezogene Betrachtungen gewesen. Der Vergleich der Kosten einer Freileitung und einer Kabelvariante stelle nur einen der Belange dar, die in die Abwägung zwischen den beiden Ausführungsvarianten einfließen würden. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung seien diejenigen Kosten einander gegenüberzustellen, die die Vorhabenträgerin zu tragen hätte.

Die von den Einwendern angesprochenen „sozialen Kosten“ seien keine für das Genehmigungsverfahren relevante Größe. Die sozialen Aspekte habe der Gesetzgeber bereits berücksichtigt, indem er die Gewährleistung einer sicheren, verbraucher- und umweltfreundlichen Energieversorgung zu einem wichtigen Ziel und zu einem wichtigen Aspekt des Wohls der Allgemeinheit erklärt habe. Sonstige soziale Kosten würden durch den Abwägungsprozess im Planfeststellungsverfahren mitbetrachtet und abgewogen. „Soziale Kosten“ könnten darüber hinaus nicht Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sein.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Schutzgüter haben, jedes für sich, Gewicht. Die Höhe der Gewichtung entspringt Einzelaspekten, insbesondere wenn bestimmte Schutzgüter durch Auflagen oder technische Gestaltungen faktisch kaum mehr berührt werden, erlangen die verbleibenden ein vergleichsweise höheres Gewicht.

Dies betrifft insbesondere das Schutzgut Mensch in Bezug auf gerade nicht mehr vorliegende gesundheitliche Beeinträchtigungen nach Sicherstellung der deutlichen Einhaltung von Grenzwerten. In Bezug auf das Schutzgut Umwelt und Natur folgen die Wertungen nicht nur der Betrachtung von Vögeln und Aussichten, sondern auch der Belastung des Bodens. Das Schutzgut Mensch ist daher zwar sehr gewichtig, nach dessen Schutz aber nicht mehr höherwertig als die Kosten und Technikaspekte, die zur Erreichung der Ziele des § 1 EnWG in die Abwägung einfließen müssen.

Für eine differenzierte Entscheidung ist es nicht sinnvoll mögliche Belange miteinander als vermischte Größe von Beginn an einzubringen. Dies wäre aber bei den Inhalten, die die Einwender unter „Soziale Kosten“ fassen so. Transparent wird die Betrachtung nur dadurch, dass die Belange (Aspekte) für sich erfasst und bewertet und wo möglich auch beziffert werden. Erst dann wird deutlich, dass hohe Kosten zwar in Euro bezifferbar sind, diese aber nicht durch einfache Subtraktion vom Erholungswert einer naturbelassenen Landschaft abzuziehen sind. Genau dies würde jedoch eine Faktorenbezeichnung „soziale Kosten“ umfassen. Die Elemente, welche die Einwender berücksichtigen wollen, sind in die Abwägung eingestellt. Unter ihrem jeweiligen Namen, etwa „Tourismus“, etwa „Erholungswert“. Da die vorgeschlagen Methodik intransparent wäre und keine Vorteile gegenüber der wertenden Gegenüberstellung von ihrerseits bereits gewürdigten Einzelaspekten darstellt, wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

### (3e) Abwägung – Eigentumsrecht

Die Einwender tragen vor, dass die Stellung und die Bedeutung des Grundeigentums gemäß Art. 14 GG nicht ausreichend hoch geschätzt würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei das Eigentum im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung „selbstverständlich und in hervorragender Weise“ bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981 - Az.: 4 C 4.78; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 01.11.1974 - Az.: 4 C 38.71). Dabei könne in der Abwägung die Bedeutung des Eigentums nicht mit dem Hinweis darauf übergangen werden, dass ohnehin für Enteignungen eine Entschädigung gezahlt werde.

„Dass eine rechtlich zulässige Enteignung eine Entschädigung erfordert, ist selbstverständlich, ersetzt jedoch nicht die Abwägung der Beurteilung des Eingriffs in die Eigentumssubstanz.“ (BVerwG 31.10.1999 Az.; 4 C 25.90).

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Aufgrund ihrer frühzeitigen Kontaktierung der Grundeigentümer während der Planungsphase seien deren Hinweise und Anregungen aufgenommen und soweit wie möglich in der Planung berücksichtigt worden.

Belange des Grundeigentums seien in der Planung berücksichtigt und soweit mit den anderen Belangen vereinbar, auch umgesetzt worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Das Eigentumsrecht hat als Grundrecht herausragende Bedeutung. Der Eigentümer darf grundsätzlich andere von der Nutzung seines Eigentums ausschließen und damit im Rahmen der Gesetze nach eigenem Gutdünken verfahren.

Die Vorhabenträgerin plant eine Kraftwerksanschlussleitung für ihr Gaskombikraftwerk in Haiming. Sie macht dies, wie die Äußerungen zur Wirtschaftlichkeit deutlich zeigen, vor allem aus eigenem, betriebswirtschaftlichem Interesse. Jedoch erfüllt sie damit auch eine Erwartung der Bürger. Diese, der Daseinsvorsorge zuzurechnende Erwartung an eine ausreichende, sichere, bezahlbare Stromversorgung wurde durch den Gesetzgeber aufgegriffen. § 1 EnWG zeigt die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieses regelt als Spezialgesetz das Genehmigungsverfahren zur Planung und zum Bau von Hochspannungsleitungen.

Nur wenn die Leitung notwendig ist, erhält sie die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit auch fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen, sei es für Masten und Fundamente, sei es zur Überspannung bzw. als Schutzstreifen.



Die Notwendigkeit des Vorhabens wurde bereits festgestellt.

Darüber hinaus muss der konkrete Zugriff jedoch ebenfalls nötig sein, das heißt bessere Varianten, etwa ein Ausweichen auf Grundstücke, die der Vorhabenträgerin gehören und die den Leitungsbau unter Einhaltung der Ziel des § 1 EnWG weiterhin ermöglichen, sind vorrangig zu nutzen. Derartige Ausweichmöglichkeiten sind nicht mehr möglich.

Die Inanspruchnahme anderer Drittgrundstücke würde rechtlich die Problematik nicht entschärfen oder lösen, sondern nur verlagern.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand, etwa von Gemeinden befinden, ist naheliegend. Hier ist daher grundsätzlich eine vertiefte Prüfung notwendig. An der planfestgestellten Leitung wurde an einzelnen Stellen die Verlagerung auf benachbarte gemeindliche Flächen vorgeschlagen. Die Prüfung im Einzelfall ergab jedoch, dass nicht nur Eigentum von Privaten dem Eigentumsrecht der Kommune gegenübersteht, sondern dass weiter Belange, vor allem des Naturschutzes, zu beachten sind. Die nun verbleibenden Inanspruchnahmen von privatem Grund wurden, wo möglich und technisch umsetzbar an den Rand der Flurstücke gelegt oder in Absprache mit den Grundeigentümern hinsichtlich des „kleinsten, möglichen Übels“ vorgenommen. Ein weiterer Verzicht auf die Nutzung von Grundeigentum, das nicht der Vorhabenträgerin gehört, ist nicht mehr möglich.

Soweit Eigentum in besonderer Form, etwa in Form des eingerichteten und ausgeübten gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Betriebs betroffen ist, ergibt sich die Situierung der Maststandorte wie oben dargelegt. Die verbleibende Beeinträchtigung ist zumutbar. Stets bleiben die übliche und die konkret ausgeübte derzeitige Betriebsführung möglich. Dies gilt insbesondere auch für die Ackernutzung und die Zugänglichkeit der Flächen. Soweit Gewerbebetriebe betroffen sind, konnten in Ortsterminen die Betriebsabläufe durch die Betriebsinhaber erläutert und bei der Planung weitgehend berücksichtigt werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat die Situierung der Leitung samt Seilen, unter Beachtung der Auflagen, keine relevanten Auswirkungen auf die Betriebsführung mehr. Die verbleibende Inanspruchnahme ist jedoch unabdingbar.

Zu den Wertminderungen: Hier ist zu berücksichtigen, dass bei der Errichtung der Freileitung Wertminderungen, die durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingt sind, durch die Vorhabenträgerin im gesetzlich vorgegebenen Rahmen durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert werden. Die berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen.

Dies gilt bei der Freileitung für Grundstücke, die für Maststandorte benötigt oder durch Leiterseile überspannt werden. Die Zahlungen basieren auf dem Verkehrswert des Grundstücks. Bei Maststandorten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen richtet sich die Berechnung nach dem Ertragswert. Es wird bei der Freileitung die aufgrund des Maststandorts nicht nutzbare bzw. die überspannte Fläche entschädigt. Im Gegenzug wird die Leitung durch so genannte beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Mögliche mittelbare Betroffenheiten, die sich aus der Errichtung einer Leitung und der resultierenden Veränderung des Wohnumfeldes ergeben, lassen sich rechtlich und wirtschaftlich kaum messen und hängen von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Der Einfluss auf den Wert von Immobilien ist insoweit vergleichbar mit Wertveränderungen von Immobilien infolge anderer Veränderungen des Wohnumfeldes wie etwa der öffentlichen Wohninfrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten etc.). Für solche Beeinträchtigungen sieht das geltende Recht jedoch keine finanzielle Kompensation vor.

(3f) Abwägung – Landwirtschaft

Die Einwender tragen vor, dass die Belange der „Landwirtschaft“ unzureichend berücksichtigt würden. Insoweit seien der besondere Schutzstatus und die hervorgehobene Wertigkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke gerade im Zusammenhang mit überörtlichen Planungsverfahren allgemein anerkannt. § 15 Abs. 3 BNatSchG normiere ein speziell auf landwirtschaftliche Flächen bezogenes Rücksichtnahmegebot. Zudem sei in § 15 Abs. 6 BNatSchG und Art. 7 BayNatSchG vorgesehen, dass für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatzzahlungen zulässig seien.

Das zum Zeitpunkt der Auslegung geltende Landesentwicklungsprogramm schreibe vor:

- BIV 1.3 G (LEP):

„Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“

- B IV 2.1 Z (LEP):

„Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet (...).“

In der Begründung zu diesen Zielen und Grundsätzen heiße es:

„(...) Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten zur Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.“

Es fehlten Konzepte, die eine größtmögliche Schonung der landwirtschaftlichen Belange sicherstellten. Insbesondere durch die vergrößerten Fundamente der Masten sowie durch die Einschränkungen durch den Schutzbereich entlang der Seile seien die Betriebe Bewirtschaftungerschwernissen ausgesetzt, welche entschädigt werden müssten.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Belange der Landwirtschaft seien bei der Planung berücksichtigt worden. Bei der Platzierung der Masten sei darauf geachtet worden, dass die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so gering wie möglich seien. Weiterhin sei bei der technischen Ausgestaltung der Leitung, v. a. durch die Vergrößerung der Seilabstände zum Boden zur Ermöglichung des Einsatzes von hohen landwirtschaftlichen Ma-

schinen, auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen worden. Bei der Planung seien alle Möglichkeiten zur Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs genutzt worden.

Kompensationsmaßnahmen dienten primär den rechtlichen Erfordernissen aus der Eingriffsregelung und dem Artenschutzrecht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft seien durch die planfestzustellende Maßnahme nicht zu erwarten. Die Flächen innerhalb der Schutzstreifen könnten weiterhin bewirtschaftet werden. Innerhalb der Schutzstreifen gebe es für übliche landwirtschaftliche Nutzungen keine Wuchsbeschränkungen. Insoweit sei die Vorhabenträgerin zu privatrechtlichen Vereinbarungen über eine angemessene Entschädigung bereit. Nur dann, wenn es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung komme, sehe das Gesetz ein Enteignungsverfahren vor, zu dem auch die Zahlung einer angemessenen Entschädigung gehöre.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Belange der Landwirtschaft sind ausreichend berücksichtigt worden. Bei der Platzierung der Masten ist darauf geachtet worden, dass die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so gering wie möglich bleiben. Dies wurde erreicht, indem die Maststandorte möglichst an Flurgrenzen oder Wege gelegt wurden. Soweit Hinweise zu Nutzungseinheiten bei mehreren Flurstücken oder sonstige Hinweise der Grundeigentümer benannt wurden, wurde auch darauf Rücksicht genommen. Die Leitung verläuft, um dem schwerwiegenden Belang der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Ackerböden Rechnung zu tragen, höher über dem Erdboden, als dies nach den Schutzabständen nötig wäre. Hierfür wird auch eine leicht höhere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch höhere Masten in Kauf genommen. Damit wird die zukunftsichere Bewirtschaftung der Flächen mit hohen Arbeitsmaschinen sichergestellt. Bei der Planung seien Möglichkeiten zur Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs genutzt worden. Erst andere Belange führten zum Abweichen von der mathematischen Direktverbindungsline zwischen Kraftwerk und UW Simbach. Die nun gefundene Leitungstrasse tariert die Belange bestmöglich aus. Die Bewirtschaftung bleibt im gesamten, vor Ort üblichen Spektrum der Landwirtschaft weiterhin gut möglich.

Kompensationsmaßnahmen dienten primär den rechtlichen Erfordernissen aus der Eingriffsregelung und dem Artenschutzrecht.

Die Belange der Landwirtschaft und der Schutz des Ackerbodens sind gewährleistet.

---

#### (4) Hilfsanträge

Die Einwender tragen vor:

Durch die Demontage der alten und Errichtung der neuen Masten und die nötigen Baufahrzeuge und Materialien entstünden Bewirtschaftungsnachteile, da die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht die üblichen sinnvollen Wege fahren können, sondern Umwege in Kauf nehmen müssen. Durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie durch die Lagerung schwerer Gegenstände und Maschinen komme es zu Bodenverdichtungen und zur Zerstörung des vorhandenen Aufwuchses. Im Rahmen der Planfeststellung müssten diese Konflikte behandelt und gelöst werden, eine Verlagerung in das Entschädigungsverfahren sei unzulässig. Die Grundstücke müssen mit schwerem Gerät großflächig mehrfach befahren werden, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere bei dem Auf- und Abbau der Seile handele es sich um einen zeitaufwendigen Prozess. Große Behinderungen entstünden dadurch, dass sowohl die alten als auch die neuen Seile auf den Grundstücksflächen für längere Zeit gelagert werden müssen. Hierdurch komme es auf mehreren Kilometern Länge zu einer Durchschneidung der Schläge und Bewirtschaftungsflächen.

- Es werde beantragt, dass sämtliche Arbeiten, die zu Schäden an dem Aufwuchs führen können, erst unmittelbar nach der Ernte in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben erfolgen dürften.
- Jegliche Schäden am Aufwuchs und an den Landwirtschaftsflächen seien unverzüglich und angemessen zu entschädigen.
- Zur Absicherung dieser Forderung sei in den Planfeststellungsbeschluss eine Zusicherung aufzunehmen, welche hiermit beantragt werde.
- Die Vorhabenträgerin habe alle Flurschäden (Bodenverdichtung, Ernteausfälle, Aufwuchsschäden, etc.) zu ersetzen, außer sie könne nachweisen, diese nicht verursacht zu haben.
- Die Beauftragung einer Beweislastumkehr werde beantragt.
- Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit sämtlicher Flächen auch während der Bauzeit ununterbrochen gewährleistet sei. Hierzu seien in Absprache mit den Grundeigentümern und Pächtern Überführungsmöglichkeiten über die Seile an geeigneten Stellen anzulegen, die auch zur Überführung mit landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr sowie Fahrzeugen mit Überbreite geeignet seien.
- Die entstehenden Um- und Mehrwege, sowie die betrieblichen Mehrkosten infolge des Verlustes von Bewirtschaftungsvorteilen seien zu entschädigen.

- 
- Eine Entschädigungspflicht sei dem Grunde nach für die durch die Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen.
  - Durch die Baumaßnahme verursachte Mindererträge seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, wobei eine Beweislastumkehr im Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen sei.
  - Soweit Humus abgeschoben werde, seien diese Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen sei.
  - Die ordnungsgemäße Rekultivierung müsse abschließend von einem Vertreter der Vorhabenträgerin zusammen mit den Betroffenen festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.
  - Die Benutzung der landwirtschaftlich bedeutsamen Wege sei auf das unabdingbare Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, zu beschränken.
  - Es sei vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum durch Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssten.
  - Alle genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes seien nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wieder herzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten.
  - Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß instand gesetzt sein, so sei für alle insoweit entstehenden Nachteile Entschädigung zu leisten.
  - Grundstückszufahrten seien im Fall der Beeinträchtigungen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen und während der Baumaßnahme stets in einem befahrbaren Zustand zu halten.
  - Soweit im Rahmen des landespflegerischen Begleitplanes Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) vorgesehen seien, sei sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt würden.
  - Dabei sei durch die Gestaltung solcher Kompensationsmaßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sicherzustellen, dass
    - sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechterten,
    - der Kaltluftabfluss nicht gehindert werde,
    - Wurzeln nicht auf landwirtschaftliche Grundstücke übergriffen,
    - Einwirkungen durch Laub und/oder Nadelstreu vermieden würden,

- keinerlei nachteilige Einwirkungen auf Drainagen durch Überpflanzung und/oder durch Wurzeln auftreten dürften.
- Ferner müsse gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stünden.
- Zu verbleibenden Grundstücksrestflächen müssten in jedem Fall eine tatsächliche und auch eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit verbleiben.
- Sollte die Planfeststellungsbehörde diesem Antrag nicht nachkommen, so sei hilfsweise eine Entschädigungspflicht für Schäden aus den genannten Beeinträchtigungen dem Grunde nach festzusetzen.
- Die Vorhabenträgerin müsse rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.
- Die Vorhabenträgerin müsse über die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke kennzeichnen und die Grundeigentümer informieren.
- Vor den Bauarbeiten sei eine Abstimmung über die Lage von Drainagen mit den Grundeigentümern nötig. Soweit es trotzdem zu Schäden, auch an nur mittelbar betroffenen Flächen komme, müssten diese entschädigt und die Drainagen umgehend wieder in Stand gesetzt werden.
- Die Vorhabenträgerin müsse den grundstücksbetroffenen Landwirten genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen zeitnah zur Verfügung stellen.
- Die Vorhabenträgerin müsse die baubedingten Verwaltungsmehrkosten (Fördermittel für Landwirte) erstatten.
- Unwirtschaftliche Restflächen seien auf Verlangen des Eigentümers von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.
- Zusätzlich sei eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin erwidert zu den Anträgen folgendes:

Sollte die Befahrung landwirtschaftlicher Flächen, die vorzugsweise für den Herbst und Winter geplant sei, nötig werden, so wird sie Ertragsausfälle und Schäden entschädigen. Als Maßstab dienen die gesetzlichen Regelungen der Entschädigung.

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen während und nach der Bauphase wird gewährleistet, jedoch kann es während der Standzeit von Leitungsprovisorien sowie während der Seilzugarbeiten zu (kurzzeitigen) Sperrungen untergeordneter Wege kommen. In diesen Fällen wird die Baufirma mit den betroffenen Anliegern Lösungen finden. Die im Wegenutzungsplan (Unterlage 3) festgelegten Straßen und Wege können von Bau- und Transportfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen mit benutzt werden.

Um beim Befahren von landwirtschaftlicher Nutzfläche das Bodengefüge nicht zu verändern, werden bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird in Bezug auf den Einsatz von Baumaschinen von der bauausführenden Firma vertraglich eine reduzierte Radlast/Achslast bzw. die Nutzung von „Baggermatten“ zur Verhinderung einer zu starken Verdichtung oder Zerstörung der oberen Bodenschicht verlangen.

Soweit eine temporäre Verrohrung von Oberflächengewässern, z. B. von Gräben, zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase notwendig wird, wird die Maßnahme direkt von der Baufirma vor Ort mit dem Grundstückseigentümer und ggf. einem von diesem benannten Nutzer abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin wird provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien je nach Abschluss der Arbeiten entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen, so dass keine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens verbleibt.

Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben auch während der Bauphase für eine übliche Bewirtschaftung zugänglich und befahrbar. Dies gilt ausdrücklich nicht, soweit die Flächen in den Lageplänen als Arbeitsflächen, Zufahrten oder



Provisorienstandorte vermerkt sind. Zudem kann es während der Standzeit von Leitungsprovisorien sowie bei den Seilzugarbeiten zu (kurzzeitigen) Sperrungen untergeordneter Wege kommen. In diesen Fällen wird die Baufirma verpflichtet mit den betroffenen Anliegern Lösungen finden.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (hier insbesondere des AGBGB Bayern) geplant und durchgeführt. Die rechtlich erforderlichen Grenzabstände werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin wird die ausführende Baufirma verpflichten ein Büro einzurichten, über das Ansprechpartner erreicht werden können.

Die Vorhabenträgerin wird die ausführende Baufirma verpflichten den Beginn und den Umfang der jeweiligen Arbeiten dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin wird die ausführende Baufirma verpflichten vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten die Mastmittelpunkte sowie die Eckmaße der Fundamente abzuflocken. Der festgelegte Arbeitsbereich und die Zufahrt werden im Vorfeld üblicherweise nicht gekennzeichnet. Im begründeten Fall können zwischen Eigentümer / Nutzer und Baufirma zusätzliche Kennzeichnungen von Arbeitsbereich und Zufahrt vereinbart werden.

Vor Beginn der Maßnahmen wird ein eventuell vorhandenes Drainagenetz lokalisiert und die Ausgestaltung der Maßnahmen ggf. angepasst.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin ist aber zu privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bereit. Basis solcher Vereinbarungen wären die mit dem Bayerischen Bauernverband abgesprochenen Rahmensetzungen:

Als Basis für die Entschädigung wird die Variante I aus dem Gutachten „Bewirtschaftung bis nahe an die Mastaufstandsfläche“ Sachverständigen-Gutachten einschließlich Rahmenregelung 2010 für Hochspannungsmast-Entschädigungen in NRW (Jennissen/Wolbring) angesehen. Auf eine individuelle Erhebung der Roherträge wird verzichtet. Die Vorhabenträgerin ist jedoch bereit, individuell höhere Roherträge anzuerkennen, falls diese nachgewiesen werden.

Für Masten, an denen verbleibende Flächen als nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftbar identifiziert werden, wird die Variante II „Keine Bewirtschaftung der Mastumgebungsfläche“ als Entschädigungsmaßstab herangezogen. In Bezug auf die Beseitigung oder Entschädigung von nachteiligen Folgen des Leitungsbaues werden insbesondere diese Maßnahmen überlegt und ggf. entschädigt: Tieflockerungen von Bodenverdichtungen bei trockener Witterung; Mechanische, chemische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen; Wasserbautechnische Maßnahmen bei Vernässungen, die nicht auf verdichtete Horizonte zurückzuführen sind; Mehraufwendungen für eine von der zuständigen Fachbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen geforderte und demgemäß ordnungsgemäß ausgeführte Grob- und Feinentwässerung bei bestehenden und zukünftigen Dränagen; dies gilt entsprechend für Beregnungsanlagen und Meliorationen; Absammeln von Steinen und Fremdkörpern; Zusätzliche Düngung/Kalkung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Arbeitsstreifens; Wiederherstellung von privaten Feldwegen; Mutterboden ist getrennt vom Untergrund schonend abzutragen, zu lagern und nach Beendigung der Maßnahmen wieder aufzubringen; der B-Horizont ist getrennt zu lagern; überschüssiger Aushub ist nach Wunsch des Eigentümers diesem zu überlassen, in der Umgebung einzuplanieren oder abzufahren, wobei eventuell hierfür erforderliche öffentliche Erlaubnisse oder Genehmigungen vom Eigentümer selbst zu beschaffen sind.

Die Vorhabenträgerin wird durch Überlassen der Flächenmaßdaten zudem dafür sorgen, dass dem Bewirtschafter durch den Bau der Leitung keinerlei Nachteile aufgrund der Vorgaben der europäischen Agrarpolitik bzw. der Förderprogramme von Bund und Ländern entstehen. Dies gilt sowohl für die Flächenstilllegung als auch für die Prämien- und Ausgleichsregelungen und Umweltprogramme sowie regionale Sonderprogramme der Landkreise und Gemeinden im pflanzlichen und tierischen Bereich. Entstehende Nachteile (Rückforderungen, Kosten u.a.) durch den Bau und Betrieb der Leitung werden durch die Vorhabenträgerin vergütet, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Bewirtschafters. Die Bewirtschafter erhalten insoweit ein Informationsschreiben mit Lageplänen und Angabe der Arbeitsstreifengröße, um ihrer Meldepflicht gegenüber dem Amt für Landwirtschaft nachkommen zu können.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die bei der gesamten Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen mit Aufmaß, Flurnummer und Gemarkung zentral je dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu melden.

### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Gutachten, die in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt sind. Diese sind stringent nachvollziehbar und basieren auf zutreffenden Datenquellen bzw. Datenerhebungen. Auch die Beimessung von Wertigkeiten beziehungsweise Risiken ist transparent und in vertretbarer Art und Weise erfolgt.

In Bezug auf gestellte Anträge zu Beweislastfragen sind Regelungen entbehrlich. Gerade in Bezug auf die befürchteten geldwerten Einbußen hat die Vorhabenträgerin keinen Vorteil, sondern die benötigten Fakten liegen bei den betroffenen Grundeigentümern vor. Damit entfällt der Grund für eine nach deutschem Recht untypische Beweislastumkehr.

Soweit durch Zufahrten und Bauwege Nachteile befürchtet werden, sind diese nicht geeignet der Vorhabenträgerin weitere Auflagen zu erteilen, denn das wäre unangemessen. Die Zufahrten zu den Maststandorten mit schweren Baugeräten sind im Wegenutzungsplan (Unterlage 3) geregelt und in den Lageplänen eingezeichnet. Da Seile bei den Bauarbeiten im sogenanntes „schleiffreien“ Verfahren montiert und demontiert werden, entstehen Behinderungen nur kurzzeitig (stundenweise) und abschnittsweise, da während des Seilzuges aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt unter der Leitung verwehrt werden muss. Damit werden Seile und Kabel zwar auf Baustellenflächen gelagert, die befürchten „Überfahrungen“ liegen jedoch fern. Eine Regelung zum Schutz der Böden und Zufahrten ist, über die erteilte Auflagen hinaus, nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme ist daher durch den Planfeststellungsbeschluss legitimiert. Eine Entschädigung ist privatrechtlich verhandelbar, ist im Übrigen jedoch einem nachgelagerten Enteignungsverfahren vorbehalten. Hierzu – dem Grunde nach – Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen, die über die Erlaubnis zur Inanspruchnahme hinausgehen, ist nicht nötig.

Die gestellten Anträge zur Aufnahme von Auflagen werden abgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wird.

- Zum Antrag sämtliche Arbeiten, die zu Schäden an dem Aufwuchs führen könnten, erst unmittelbar nach der Ernte in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben auszuführen: → Die Umsetzung des Vorhabens muss unabhängig von ackerbaulichen Verzögerungen erfolgen. Soweit die tatsächlichen Bauarbeiten vor Ort eine Abstimmung zulassen, hat die Vorhabenträgerin dies angekündigt. Eine weitergehende Einschränkung ist weder nötig noch zumutbar.
- Zum Antrag: Jegliche Schäden am Aufwuchs und an den Landwirtschaftsflächen seien unverzüglich und angemessen zu entschädigen. → Die Entschädigung ist dem Enteignungsverfahren vorbehalten, soweit nicht eine privatrechtliche Einigung gefunden werden kann. Eine Anordnung dazu im Planfeststellungsbeschluss ist nicht vorgesehen.
- Zum Antrag diese Absicherung als Zusicherung aufzunehmen → Die erfolgten Zusicherungen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
- Zu den Anträgen „Die Vorhabenträgerin habe alle Flurschäden (Bodenverdichtung, Ernteauffälle, Aufwuchsschäden, etc.) zu ersetzen, außer sie könne nachweisen, diese nicht verursacht zu haben.“ Und „Die Beauftragung einer Beweislastumkehr werde beantragt.“ → In Bezug auf die befürchteten geldwerten Einbußen hat die Vorhabenträgerin keinen Vorteil bei der Beweislage. Die benötigten Fakten liegen bei den betroffenen Grundeigentümern. Eine Auflage für eine, nach deutschem Recht untypische Beweislastumkehr ist nicht angemessen.
- Zum Antrag „Die Vorhabenträgerin habe sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit sämtlicher Flächen auch während der Bauzeit ununterbrochen gewährleistet sei. Hierzu seien in Absprache mit den Grundeigentümern und Pächtern Überführungsmöglichkeiten über die Seile an geeigneten Stellen anzulegen, die auch zur Überführung mit landwirtschaftlichem Schwerlastverkehr sowie Fahrzeugen mit Überbreite geeignet seien.“ → Die Vorhabenträgerin hat eine ausreichende Zusicherung (A.4.1) gegeben, i. Ü. wurde im erforderlichen Umfang eine Auflage zum Schutz vor Bodenverdichtung erteilt.
- Zum Antrag „Die entstehenden Um- und Mehrwege, sowie die betrieblichen Mehrkosten infolge des Verlustes von Bewirtschaftungsvorteilen seien zu entschädigen.“ → Die Inanspruchnahme von Wegen sowie deren kurzzeitige Sperrungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss legitimiert. Eine Entschädigung ist privatrechtlich verhandelbar, ist im Übrigen jedoch einem nachgelagerten Enteignungsverfahren vorbehalten. Eine Regelung durch eine Auflage ist nicht nötig.

- Zum Antrag „Eine Entschädigungspflicht sei dem Grunde nach für die durch die Schlagdurchschneidung entstehenden Bewirtschaftungsnachteile festzusetzen.“ → Eine Beschränkung oder Erschwerung der Bewirtschaftung kann, ein gewisses Gewicht vorausgesetzt, zu einer Entschädigung führen. Für eine Festsetzung sind jedoch weder offensichtliche Tatsachen bekannt noch wurde dazu substantiiert vorgetragen; eine Auflage ist daher nicht angemessen.
- Zum Antrag „Durch die Baumaßnahme verursachte Mindererträge seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen, wobei eine Beweislastumkehr im Planfeststellungsbeschluss zu beauftragen sei.“ → Die Entschädigung ist dem Enteignungsverfahren vorbehalten, soweit nicht eine privatrechtliche Einigung gefunden werden kann. Eine Anordnung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht vorgesehen.
- Zum Antrag „Soweit Humus abgeschoben werde, seien diese Flächen unverzüglich und ordnungsgemäß zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen sei.“ → Der Forderung wurde im erforderlichen Umfang durch die Auflage zur Rekultivierung bzw. die Pflicht zur Wiederverfüllung getrennt nach Mutterboden und Unterboden entsprochen.
- Zum Antrag „Die ordnungsgemäße Rekultivierung müsse abschließend von einem Vertreter der Vorhabenträgerin zusammen mit den Betroffenen festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.“ → Die Dokumentation der Situation vor Beginn der Arbeiten ist der Vorhabenträgerin im erforderlichen Umfang und unter zumutbarer Beteiligung des Grundeigentümers, dem es frei steht andere Personen (etwa Pächter) zu entsenden, auferlegt worden. Im Bedarfsfalle sind so Vorher-Nachher-Vergleiche möglich. Darüber hinaus steht es den Betroffenen frei, selbst Beweise zu sichern.
- Zum Antrag „Die Benutzung der landwirtschaftlich bedeutsamen Wege sei auf das unabdingbare Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu beschränken.“ → Die Planunterlagen zeigen, dass eine Benutzung über das erforderliche Maß hinaus nicht geplant ist; sie wäre auch gegen die Interessen der Vorhabenträgerin. Eine Auflage ist dazu nicht erforderlich.
- Zum Antrag „Es sei vorab und einvernehmlich zu klären, welche Wirtschaftswege für welchen Zeitraum durch Baufahrzeuge in Anspruch genommen werden müssten.“ → Die Umsetzung von Bauarbeiten benötigt eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten von Straßen und Wegen. Die Bauarbeiten werden bei Beginn angekündigt, die Vorhabenträgerin hat die Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen zugesagt, im erforderli-

chen Umfang sind Auflagen zur Erhaltung der Infrastruktur erteilt. Darüber hinaus sind keine Auflagen nötig.

- Zum Antrag „Alle genutzten Wege des untergeordneten landwirtschaftlichen Wegenetzes seien nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wieder herzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten.“ → Auflagen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Infrastruktur sind erteilt. Eine Ausweitung explizit auf die Befahrbarkeit während der Bauarbeiten ist nicht erfolgt, da einerseits die Vorhabenträgerin ein eigenes Interesse an der Befahrbarkeit von Zuwegungen hat und andererseits die Bauarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können müssen, selbst wenn dadurch kurzzeitige Sperrungen oder Umwege für Betroffene folgen sollten.
- Zum Antrag „Sollte das landwirtschaftliche Wegenetz nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß instand gesetzt sein, so sei für alle insoweit entstehenden Nachteile Entschädigung zu leisten.“ → Eine Auflage für Schadenersatzforderung ist im Hinblick auf die Rechtsansprüche, etwa aus BGB, nicht erforderlich.
- Zum Antrag „Grundstückszufahrten seien im Fall der Beeinträchtigungen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen und während der Baumaßnahme stets in einem befahrbaren Zustand zu halten.“ → Auflagen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Infrastruktur sind erteilt. Eine Ausweitung explizit auf die Grundstückszufahrten ist nicht erfolgt, da die Bauarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können müssen, selbst wenn dadurch kurzzeitige Sperrungen oder Umwege für Betroffene folgen sollten.
- Zum Antrag „Soweit im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes Maßnahmen (Ausgleich, Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen) vorgesehen seien, sei sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt würden.“ → Die Regelungen des AGBG sowie die Schadenersatzansprüche aus dem BGB sind ausreichend, sodass keine Auflage erfolgt.
- Zum Antrag „Dabei sei durch die Gestaltung solcher Kompensationsmaßnahmen und durch ausreichende Grenzabstände sicherzustellen, dass
  - sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechterten,
  - der Kaltluftabfluss nicht gehindert werde,
  - Wurzeln nicht auf landwirtschaftliche Grundstücke übergriffen,
  - Einwirkungen durch Laub und/oder Nadelstreu vermieden würden,
  - keinerlei nachteilige Einwirkungen auf Drainagen durch Überpflanzung und/oder durch Wurzeln auftreten dürften.“

- Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt unter fachlicher Begleitung. I. Ü. sind die Regelungen des AGBGB ausreichend, sodass keine Auflage erforderlich ist.
- Zum Antrag „Ferner müsse gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stünden.“ → Die Planfeststellung erfolgt unter Bezug auf die Planunterlagen. Eine Änderung für einzelne, besonders benachteiligte Betroffene war im Hinblick auf die nicht näher dargelegten Sachverhaltsgrundlagen nicht nötig.
  - Zum Antrag „Zu verbleibenden Grundstücksrestflächen müsse in jedem Fall eine tatsächliche und auch eine rechtlich gesicherte Zufahrtsmöglichkeit verbleiben.“ → Situationen, die abgeriegelte „Restflächen“ entstehen lassen, sind aus den Planfeststellungsunterlagen nicht ersichtlich, insoweit war eine Auflage entbehrlich.
  - Zum Antrag „Sollte die Planfeststellungsbehörde diesem Antrag nicht nachkommen, so sei hilfsweise eine Entschädigungspflicht für Schäden aus den genannten Beeinträchtigungen dem Grunde nach festzusetzen.“ → Die Entschädigung wird ggf. im Enteignungsverfahren festgelegt.
  - Zum Antrag „Die Vorhabenträgerin müsse rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.“ → Im Hinblick auf die Zusage (A.4.1) der Vorhabenträgerin und die Auflagen in A.4.11 wird von weitergehenden Auflagen abgesehen.
  - Zum Antrag „Die Vorhabenträgerin müsse über die überlassenen Flächen mindestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme in der Natur durch Pflöcke kennzeichnen und die Grundeigentümer informieren.“ → Eine Auspflockung ist üblich und im tatsächlichen Bauablauf oft hilfreich, andererseits widerstrebt die Auspflockung sowie die damit einhergehende Aberntung bzw. Zugänglichmachung – gar vier Wochen im Vorgriff – den Bewirtschaftungsinteressen. Im Hinblick auf die Zusagen der Vorhabenträgerin wurde eine Auspflockung nicht zur Auflage gemacht.
  - Zum Antrag „Vor den Bauarbeiten sei eine Abstimmung über die Lage von Drainagen mit den Grundeigentümern nötig. Soweit es trotzdem zu Schäden, auch an nur mittelbar betroffenen Flächen komme, müssten diese entschädigt und die Drainagen umgehend wieder in Stand gesetzt werden.“ → Im erforderlichen Umfang wurde, neben der Zusage der Vorhabenträgerin, eine Auflage zum Schutz und zur Wiederherstellung von Drainagen erteilt. Entschädigung und Schadenersatz sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

- Zum Antrag „Die Vorhabenträgerin müsse den grundstücksbetroffenen Landwirten genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen zeitnah zur Verfügung stellen.“ → Die Information an die Landwirte wurde im erforderlichen Umfang zur Auflage gemacht; daneben hat die Vorhabenträgerin eine Zusage zur Arbeitserleichterung gemacht.
- Zum Antrag „Die Vorhabenträgerin müsse die baubedingten Verwaltungsmehrkosten (Fördermittel für Landwirte) erstatten.“ → Die Information an die Landwirte wurde im erforderlichen Umfang zur Auflage gemacht; daneben hat die Vorhabenträgerin eine Zusage zur Arbeitserleichterung gemacht. Eine Einstandspflicht für Fördermittel besteht für die Vorhabenträgerin nicht.
- Zum Antrag „Unwirtschaftliche Restflächen seien auf Verlangen des Eigentümers von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.“ → Diese Konstellation wird ggf. im Enteignungsverfahren entschieden, soweit sie auftritt und soweit sie nicht privatrechtlich einer Einigung zugeführt werden kann. Eine Auflage erfolgt dazu nicht.
- Zum Antrag „Zusätzlich sei eine allgemeine Entschädigungspflicht dem Grunde nach für mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen und Schäden in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.“ → Eine Entschädigungspflicht als Auflage ist sachlich nur dann zu rechtfertigen, wenn Anhaltspunkte für bestimmte Belastungen vorgetragen oder ersichtlich wären; zudem obliegt die Festsetzung einer Entschädigung dem Enteignungsverfahren. Eine Auflage war hier nicht zu erteilen.



**C.4.9.2 Einwender Nr. 2**

Er trägt mit Schreiben vom 09.10.2012 selbst sowie mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Er sei Eigentümer des Grundstücks FINr. 381, auf dem der Mast Nr. 17 vorgesehen sei. Die Fläche werde von ihm landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Er befürchte eine Wertminderung des Grundstücks und Bewirtschaftungerschwernisse.

Der Mast sollte an die Westgrenze des Grundstücks, also an den dort vorhandenen Weg verlegt werden.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderungen erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Das Grundstück werde durch einen Mastbau betroffen. Eigentümer, die keine Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin abschließen, würden nach den gesetzlichen Regeln entschädigt.

Eine Verschiebung des Masts Nr. 17 auf der geplanten Leitungssachse Richtung Westen wäre zwar technisch möglich, würde aber den Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 um 3 m breiter werden lassen. Zum Ausgleich des Durchhangs müsste Mast Nr. 17 um 6 m höher werden. Dies sei keine Verbesserung der Planung.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Die behaupteten Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht substantiiert, würden jedoch bei relevanter Größenordnung im Enteignungsverfahren berücksichtigt.

Das Grundeigentum des Einwenders wird durch einen Maststandort in Anspruch genommen. Die Situierung des Masts stellt, da er nicht an die Grenze der Flurnummer gerückt ist, eine Erschwernis der Bewirtschaftung dar, das schwerer wiegt, als übliche, randständige Standorte. Die Verschiebung des Masts Nr. 17 würde den Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 um 3 m breiter werden lassen und zum Ausgleich des Durchhangs müsste Mast Nr. 17 um 6 m höher werden. Die Lage neben dem Mast Nr. 18, der aufgrund der Kreuzungssitu-

ation technisch als Fixpunkt gewählt wurde, wirkt auf den Mast Nr. 17. Die Nachteile einer weiten Spannungsgestaltung von Mast Nr. 18 zu Mast Nr. 17 stehen den Bewirtschaftungsinteressen des Einwenders entgegen. Letztlich ist die vorgeschlagene Verschiebung des Masts jedoch nicht vorteilhafter als der zur Planfeststellung beantragte Standort. Damit kann die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante planfestgestellt werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

### C.4.9.3 Einwender Nr. 3

Er trägt mit Schreiben vom 09.10.2012 selbst sowie mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Betroffen seien seine Grundstücke FINr. 115 und FINr. 116, je Gemarkung Haiming. Die Trasse tangiere zwischen den Masten Nr. 18 und Nr. 19 seinen Wald. Zunächst müssten hohe Bäume gefällt werden und später wäre die Nutzung seines Waldes nur noch sehr eingeschränkt möglich. Für diese unnötige Beeinträchtigung des Schutzguts Wald gäbe es auch keine objektive Begründung. Er fordere eine Verschiebung der Trasse von mindestens 20 m in Richtung Süden.

Im Erörterungstermin machte der Einwender deutlich, dass sein Wald erhalten bleiben solle. Bei einer Rodung der Randbäume fürchte er eine Windangriffsfläche, sodass auch die angrenzenden Bäume geschädigt werden. Hilfsweise sei eine technische Lösung zu finden, bei der ein Aufwuchs von 30 m möglich bleibe. Die Leitung sollte entweder angehoben oder nach Süden verschoben werden. Gegen die Planänderungen erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Freileitungstrasse sei so geplant, dass Beeinträchtigungen betroffener Grundstücke minimiert würden. Eine Verschiebung der Leitungstrasse nach Süden würde die Betroffenen verschieben, aber keine Vorteile für die Gesamtplanung bringen. Die 380-kV-Leitung sei dann der angrenzenden Wohnbebauung Winkelham näher.

Es müsse nur eine kleine Ecke, nämlich der südliche Teil des Waldes, gerodet werden, der Großteil bliebe bestehen. Setze man einen kleinsten Bodenabstand der Leiterseile von 8,50 m an, dürften neu gepflanzte Bäume maximal 7,50 m (nicht besteigbar) bzw. 6,00 m hoch werden. Der Mindestabstand zwischen Leitung und Aufwuchs betrage hier 6,0 m, so dass eine Rodung nötig sei.

Der breitere Schutzstreifen leite sich aus dem längeren Spannungsfeld her. Dies ergebe sich wegen des Masts Nr. 18, der einen Fixpunkt darstelle, an welchem die von Norden kommende 110-kV-Leitung (Neuötting - Landesgrenze) auf das Gestänge der gegenständlichen Leitung aufgenommen werde. Eine Anhebung der Masten hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sei aus Sicht der Vorhabenträgerin deshalb unverhältnismäßig. Der Mast sei in der Planung ca. 50 m hoch und müsste um ca. 20 m erhöht werden. Auch die Folgemasten müssten angepasst werden. Die Erhöhung würde auch ein breiteres Fundament bedingen.

Ein spezifisches Waldgutachten sei dem Einwender übermittelt worden, an dem sich ein Entschädigungsangebot der Vorhabenträgerin orientiert habe.

Hier entstehe keine Schneise, sondern der Waldrand würde nach hinten verschoben, deshalb sei hier das „ökologische Schneisenmanagement“ nicht einschlägig. Eine nachgelagerte Prüfung des Standorts habe keine bessere Alternative ergeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Das Grundeigentum des Einwenders wird durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Vermeidung dieser Inanspruchnahme würde bei einer Überspannung zu deutlich höheren Masten, zu breiteren Mastfundamenten und zu höheren Kosten der Leitung führen. Der vorliegend nötige Rodungsbereich würde den Waldrand betreffen. Damit ist zunächst eine höhere Angriffsmöglichkeit für Windschäden vorhanden. Diese Gefahr ist jedoch nicht größer oder anders zu beurteilen, als bei üblichen forstwirtschaftlichen Nutzungen. Für etwaige von der Freileitung ausgehenden Schäden haftet die Vorhabenträgerin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 2 Haftpflichtgesetz). Im Fall von Windwurf gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln. Es haftet der Grundstückseigentümer des Baumgrundstücks, was vorliegend hinzunehmen ist. Die Planfeststellungsleitung bleibt daher die bessere Alternative. Ein Abrücken nach Süden würde die Betroffenheit anderer verstärken, die Inanspruchnahme von Eigentum aber als solches weiter nötig machen. Die leicht größere Beeinträchtigung von Winklham erscheint jedoch hier von geringem Gewicht. Bei möglichen, in gleicher Weise zulässigen Trassenalternativen kann die Vorhabenträgerin eine der möglichen Varianten beantragen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die beantragte Variante. Die hier gegenständliche Variante ist zulässig.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

#### C.4.9.4 Einwender Nr. 4

Die Einwender tragen mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würden und die Leitung ablehnten. Die Einwender seien Eigentümer des Grundstücks FINr. 111, [Gem. Haiming], auf dem sich das Wohnhaus befinde. Die Entfernung zur vorgesehenen Leitung der Trasse und den Maststandorten betrage nur ca. 150 m. Sie befürchteten eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfelds.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderungen erhoben sie keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Errichtung des Spannungsfelds zwischen Mast Nr. 18 – Mast Nr. 19 sei benachbart zur FINr. 111 geplant. Das Spannungsfeld liege nördlich des genannten Grundstücks, der Abstand der Maste beträgt mehr als 200 m.

Verbunden mit dem Vorhaben sei ein Rückbau der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau im Süden des Anwesens und der Teil-Rückbau der 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze im Westen des Anwesens. In diesem Zusammenhang werden drei Masten rückgebaut, die näher als die geplante Leitung zum Anwesen liegen.

In der Gesamtschau sei eine vorhabenbedingte Entlastung für das Wohnumfeld zu erwarten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Das Grundeigentum der Einwender wird weder durch einen Maststandort noch durch die Überspannung noch durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt damit nicht vor. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die die Einwender aus ihnen zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen könnten. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung in deutlich weiterer Entfernung (Entfernung größer als zwei Masthöhen) erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer. Im vorliegenden Fall ist

durch Rückbaumaßnahmen, die durch das Vorhaben erst möglich werden, insgesamt von einer Entlastung auszugehen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.5 Einwender Nr. 5**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Er führe im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb. Die Hofstelle und das Wohnanwesen befänden sich auf dem Grundstück FINr. 1697, Gemarkung Kirchdorf am Inn. Das Haus werde vom Einwender seiner Frau, zwei Kindern und einer Tante genutzt. Die Standorte der Masten Nrn. 34 und 36 seien nur 400 m nordwestlich von der Hofstelle entfernt. Er fürchte eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes. Er sei Eigentümer der FINr. 1676 und FINr. 1798, je Gemarkung Kirchdorf am Inn. Die Grundstücke würden im nördlichen Bereich überspannt werden. FINr. 1798 sei bereits von der bestehenden 110-kV-Leitung Lengthal-Braunau betroffen. Er befürchte eine Gefährdung der Gesundheit durch elektrische und magnetische Strahlungen und Lärm, die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und die Belästigung durch Lärm- und Lichtimmissionen und die Wertminderung der Grundstücke durch eine 380-kV- Leitung.

Sollte die Leitungen dennoch gebaut werden, so lehne er jedenfalls Verschiebungen in Richtung Süden zur FINr. 1797, Gemarkung Kirchdorf, hin ab, da der Waldbestand unangetastet bleiben solle.

Er fordere sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke durch den Bau der Leitung nicht zusätzlich beeinträchtigt werde. Die Vorhabenträgerin solle verpflichtet werden, den Rückbau des vorhandenen Masts unmittelbar nach der Errichtung der Höchstspannungsleitung durchzuführen.

In Bezug auf Entschädigungszahlungen werde darauf hingewiesen, dass bei den Grundstücken FINr. 1676 und 1798 werterhöhend berücksichtigt werden müsse, dass im direkten Umgriff auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1801, 1803, 1805, 1811, 1822 und 1823, je Gemarkung Kirchdorf, Kiesvorkommen lägen.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderungen erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die geplante Anschlussleitung verlaufe im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 34 – Mast Nr. 35 und Mast Nr. 35 – Mast Nr. 36 direkt benachbart zur vorhandenen 110-kV-Bestandsleitung, die nach dem Neubau zurückgebaut werde. Eine neue Situation für das Wohnumfeld entstünde nicht.

Die neue Trassierung bedinge eine veränderte Mastsituierung, die hier direkt benachbart zu vorhandenen Wegen erfolge. Eine Belastung der genannten Grundstücke mit neuen Maststandorten sei nicht vorgesehen. Sehr wohl vorgesehen sei aber der Rückbau des Bestandsmasts Nr. 85, der innerhalb der Ackerfläche der FlNr. 1798 liege. Damit würden sich für landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks sogar Entlastungswirkungen ergeben. Einschränkungen für eine übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung würden durch die Überspannung nicht ausgelöst.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Das Anwesen des Einwenders liege zwischen den in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Immissionsorten IO 15 und IO 17 südöstlich der Trasse in einem Abstand von etwa 435 m von der Trassenmitte. Die berücksichtigten Immissionsorte liegen etwa 234 m (IO 15) bzw. 205 m (IO 17) von der Trasse entfernt. An diesen näher zur geplanten Trasse gelegenen Immissionsorten seien Geräuschbeiträge von 27 dB(A) am IO 15 bzw. 29 dB(A) am IO 17 zu erwarten. Bereits diese lägen deutlich unter den zur Beurteilung heran zu ziehenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Demzufolge sei auch in Bezug auf das Anwesen des Einwenders die Einhaltung der Anforderungen sicher gestellt. Da eine Beleuchtung der Trasse nicht vorgesehen sei, seien Belästigungen durch Licht nicht zu erwarten.

Eine lediglich mittelbare Betroffenheit von Grundstücken, die weder für eine Überspannung noch für einen Maststandort noch für den Schutzstreifen genutzt würden, löse allerdings keine Entschädigungszahlungen aus.

Die Trassenplanung sei so ausgelegt, dass die Waldfläche nicht betroffen werde. Die genannten Flurstücke 1676 und 1798 lägen nicht im Vorranggebiet für Kiesabbau und es bestünde auch keine Abbauplanung. Weiterhin gebe es keinen Maststandort auf diesen Flurstücken. Die Höhe der Entschädigung sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der



Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Das Grundeigentum des Einwenders wird durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Ein Abrücken würde die Betroffenheit anderer verstärken, die Inanspruchnahme von Eigentum aber als solches weiter nötig machen.

Bei möglichen, in gleicher Weise zulässigen Trassenalternativen kann die Vorhabenträgerin eine der möglichen Varianten beantragen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die beantragte Variante. Die hier gegenständliche Variante ist zulässig.

Das Grundeigentum des Einwenders wird zudem durch den Abbau eines Masts der 110-kV-Bestandsleitung entlastet.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.6 Einwender Nr. 6**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Betroffen sei sein Grundstück FINr. 382 [Gem. Haiming]. Die Fläche werde landwirtschaftlich genutzt und würde von der Leitung überspannt werden. Existenzgrundlage des Einwenders und seiner Familie sei die Haltung und Aufzucht von Pensionspferden. Der Bestand von ca. 30 Pferden solle künftig aufgestockt werden. Hierfür werde FINr. 382 benötigt. Da nördlich und östlich Wege angrenzten komme als Freilandfläche für die Pferde ausschließlich der südliche Bereich der FINr. 382 in Betracht. Es sei zu befürchten, dass auf eine überspannte Fläche keine Pensionspferde in Obhut gegeben werden, so dass der Betrieb in seiner Existenz gefährdet würde. Im Erörterungstermin trugen der Einwender und sein anwaltlicher Vertreter vor, dass das Grundstück im Rahmen des bestehenden Pferdepensionsbetriebes beweidet werde. Der Betrieb sei seit 30 Jahren aufgebaut worden. Bei dem Grundstück handele es sich um eine optimale Weide, da sie zwischen weiteren, im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücken, liege und weder störender Personenverkehr noch störende Bebauung vorhanden sei. Die Pferde würden dem Einwender als Dienstleister zur Pflege überlassen. Keiner stelle sein Pferd unter einer Stromleitung auf die Koppel. Mit einer Erdverkabelung oder einer Verschiebung der Leitung aus dem Grundstück heraus bestehe Einverständnis. Gegen die Planänderungen erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Das Grundstück FINr. 382 werde zwischen Mast Nr. 16 und Nr.17 nur am Rand überspannt. Eine Beeinträchtigung der Pferdezucht sei durch die Überspannung nicht zu erwarten. Eine Verschiebung der Leitung würde Mast Nr. 17 näher zur Ortslage Haiming rücken, wodurch die Leitung auch länger werden würde.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Erdverkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen.

Das Grundeigentum des Einwenders wird durch die Überspannung und durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Entscheidend für die Beurteilung der Be-

einträchtigung ist vorliegend, ob und wie Pferde auf die elektromagnetischen Felder reagieren und ob – ggf. auch unabhängig davon – Pferdehalter für eine Entscheidung bei der Pensionshaltung die Situierung von Weideflächen unter Stromleitungen in betriebswirtschaftlich bedeutsamer Weise einbeziehen. Der Einwender hat dazu nichts vorgetragen. Wissenschaftliche Nachweise, dass Tiere unter Hochspannungsleitungen, wie hier, Nachteile erdulden müssten, sind nicht ersichtlich. Die Studien „Das Verhalten von Milchrindern unter dem Einfluss elektromagnetischer Feldern“ von C. Wenzel, A. C. Wöhr und J. Unshelm, 2002, veröffentlicht in „Praktischer Tierarzt, Heft 3, S. 260 bis 267 sowie die Studie „Ergebnisse und Bewertung veterinärepidemiologischer Studien bei Nutztieren unter EMF-Exposition“ haben keine Daten zu Pferden erhoben. Die erste Studie bezog sich auf „Mobilfunk“ und damit hochfrequente Felder, so dass die Vergleichbarkeit leidet. Eine Kausalität bei niederfrequenten Feldern für nachteilige Auswirkungen auf Nutztiere ist bislang nicht aufgezeigt. Zitat: „In Literaturübersichten können Algers und Hennichs (1983) [Anm. Verf.: ALGERS, B. und K. HENNICHS: Biological effects of electromagnetic fields on vertebrates. Vet. Res. Commun. 6,265-279 (1983)] sowie Anderson und Phillips (1985) [Anm. Verf. ANDERSON, L. E. und R. D. PHILLIPS: Biologie effects of electric fields. In: GRANDOLFO, I. S. M. MICHAELSON und A. RINDI (Hrsg.): Biological effects and dosimetry of static and ELF electromagnetic fields. Plenum press, New Yoi 345-378 (1985)] zwar Änderungen im Verhalten nach niederfrequenter Strahlenexposition aufzeigen, aber keinen kausalen Zusammenhang herstellen.“ Die Diplomarbeit vom Januar 2004 „Ergebnis und Bewertung veterinärepidemiologischer Studien bei Nutztieren unter EMF-Exposition“ wertete 17 Studien zum Risiko von elektromagnetischen Feldern für Gesundheit, Leistung und das Verhalten von Nutztieren aus. Dabei stellte die Verfasserin eine auffällige Inkonsistenz der Ergebnisse fest (S. 93). Sie kam zu dem Schluss, dass die Ergebnisse durchaus als Indiz für eine potentielle Wirkung von elektromagnetischen Feldern auf Nutztiere gewertet werden könnten. Allerdings könne die Frage, ob elektromagnetische Felder negative Auswirkungen auf Leistung, Gesundheit und Verhalten von landwirtschaftlichen Nutztieren haben, nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht eindeutig beantwortet werden (S. 96). Konkrete Angaben zur Art und Dauer der Exposition der Nutztiere in den diversen Studien fehlen. (BayVGh, Beschluss vom 10. Juni 2010, Az. 15 ZB 09.1240)

Zu beachten ist weiter, dass die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft keine unabänderlichen Konstanten darstellen, die der Einwender aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen könnte. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Blick auf

eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer. Es sind keine objektiven Anhaltspunkte für eine nachteilige betriebswirtschaftliche Auswirkung erkennbar. Der diesbezügliche Einwand ist zu unbestimmt. Sollte es zu unvorhergesehenen Auswirkungen kommen, steht dem Einwender ein Anspruch auf Anordnung nachträglicher Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung in Geld nach § 75 VwVfG zu.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.7 Einwender Nr. 7**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würde und die Leitung ablehne. Zusammen mit seiner Frau führe er einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit Ackerbau und Milchviehhaltung. Betroffen sei sein Grundstück FINr. 1886, Gemarkung Kirchdorf am Inn, das er landwirtschaftlich nutze. Bereits jetzt laufe darauf eine 20-kV-Freileitung. Im nördlichen Bereich würde eine weitere Überspannung entstehen. Zudem sei die Errichtung des Masts Nr. 29 beabsichtigt. Mit der Inanspruchnahme sei er nicht einverstanden. Im unmittelbaren Umgriff lägen die FINrn. 1869, 1883 und 1889, je Gemarkung Kirchdorf am Inn, die für die Errichtung des Masts ebenso geeignete seien, jedoch im Eigentum der öffentlichen Hand (Gemeinde Kirchdorf am Inn) stünden.

Der Maststandort solle hilfsweise in die Nordwestecke des Grundstücks FINr. 1886, zum Grundstück FINr. 1885 hin, rücken.

Für sämtliche verbleibenden Nachteile müsse vollumfänglich Entschädigung geleistet werden.

Im Erörterungstermin trugen der Einwender und sein anwaltlicher Vertreter vor, dass zwei Masten auf dem Grundstück FINr. 1886 nicht zumutbar seien, denn es würden „drei tote Ecken“ geschaffen. Es werde daher gefordert, den Mast Nr. 29 auf den benachbarten Gemeindegrund (FINrn. 1883, 1869 und 1889) zu versetzen. Ein Grundstückserwerb durch die Vorhabenträgerin werde abgelehnt, da die Fläche für den landwirtschaftlichen Betrieb gebraucht werde. Es werde hilfsweise beantragt den Mast Nr. 29 nordwestlich mittig auf die Flurstücksgrenze der Grundstücke FINr. 1885 und 1886 zu verschieben, dann könnten kleine Restflächen vermieden werden und es seien zwei Grundstückseigentümer belastet. Die Einwendungen blieben aufrechterhalten.

Gegen die Planänderungen erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Verlegung auf die vorgeschlagenen Grundstücke FINr. 1883 und 1889 scheidet aus, weil dies Hanggrundstücke mit einer Hangneigung bis 50 % seien. In den Gelände hang würden, wegen der Bodenstabilität und der Erosionsgefahr, keine Masten platziert. Die Nutzung des Grundstücks FINr. 1883 hätte außerdem eine Verschiebung der Leitungssachse nach Norden zur Folge, so dass ein nördlich gelegenes Waldgebiet angeschnitten werden würde. Weiterhin sei die FINr. 1883 als amtlich kartiertes Biotop (Nr. 7743-0096-001) erfasst.

Auf dem vorgeschlagenen Grundstück FINr. 1869 befänden sich Bäume entlang eines Weges. Diese würden nach der Planung nur überspannt, so dass nur wenige Gehölze zurück geschnitten werden müssten. Eine Verschiebung des Masts Nr. 29 auf dieses Grundstück würde eine größere Rodung der Bäume bedingen. Gegen die Nutzung des Grundstückes an seinem Westrand (in Nachbarschaft vom Grundstück Fl.-Nr. 1889) spreche auch, dass sich hier Zufahrten zu Ackerflächen befänden, die eine Situierung erschweren würden.

Der Mast Nr. 29 sei unter Berücksichtigung der Fundamente bereits so weit wie möglich in die vorgeschlagene Ecke des Grundstücks platziert worden. Auch eine nachgelagerte erneute Prüfung einer Mastverschiebung sei zu keinem anderen Ergebnis gekommen.

Die Planfeststellung regle nicht die Entschädigung für Wertminderungen; diese würden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen oder durch privatrechtliche Vereinbarung einvernehmlich gelöst.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Soweit das Grundeigentum der Einwender direkt betroffen ist, würde eine Verlagerung nur andere in gleichartiger Weise in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist daher notwendig. Im Vergleich zu anderen Standorten sind auch die Leitungsführung, die technische Ausführung und die Kosten zu bedenken. Hier hat die Planfeststellungsleitung Vorteile gegenüber anderen Alternativen, denn die Fundamentierung an Hangkanten wäre deutlich aufwändiger. Auch die Inanspruchnahme der Fläche spricht gegen die Verlagerung in eine Hangfläche sowie zum oder in das Biotop hinein. Die „Verteilung“ der Last auf zwei Grundeigentümer ist als subjektiver Beweggrund nachvollziehbar, würde jedoch objektiv einen Grundeigentümer mehr belasten. Im Hinblick auf die Bewirtschaftungsmöglichkeit ergeben sich für den Einwender durch die Situierung des Masts in der Ecke keine höheren Belastungen als bei anderen, insbesondere bei diesem in etwa quadratischen Grundstück. Die Berücksichtigung des kleineren, bereits bestehenden Masts der 20-kV-Leitung, der etwa mittig im Grundstück steht, zeigt keine erkennbaren, relevanten gegenseitigen Beeinflussungen der Maststandorte. Insgesamt überwiegen daher die Argumente für die planfestgestellte Leitung.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.8 Einwender Nr. 8**

Die Einwender tragen mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würden und die Leitung ablehnten.

Sie seien Eigentümer zur gesamten Hand des von der ausgelegten Planung betroffenen Grundstücks FINr. 1791, Gemarkung Kirchdorf am Inn.

Dieses werde bereits von der bestehenden 110 kV-Leitung Lengthal-Braunau der E.ON Netz GmbH in Anspruch genommen. Das Grundstück sei als Ackergrundstück langfristig zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet und würde im Falle der Verwirklichung des Leitungsvorhabens annähernd mittig überspannt werden. Zudem sei an der Ostgrenze des Grundstücks die Errichtung des Masts Nr. 34 vorgesehen.

Ihre Hofstelle, FINr. 1792 Gemarkung Kirchdorf am Inn, sei weniger als 200 m von der Leitung entfernt.

Sie seien, vorbehaltlich einer Einigung über die Entschädigung, mit der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes einverstanden.

Es sei jedoch sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks FINr. 1791, Gemarkung Kirchdorf am Inn, nicht beeinträchtigt werde. Sie fordern, die Vorhabenträgerin möge verpflichtet werden die geplante Leitung mit der 110-kV-Leitung zu bündeln und den Rückbau des vorhandenen Masts unmittelbar nach der Errichtung der Höchstspannungsleitung durchzuführen.

Bei der Bemessung der Entschädigungsleistungen sei ein hoher Wert zu berücksichtigen, da im direkten Umgriff des planungsgegenständlichen Grundstücks, auf den Grundstücken FINrn. 1801, 1803, 1805, 1811, 1822 und 1823, je Gemarkung Kirchdorf am Inn, ein intensiver Nassabbau von Kiesen stattfindet.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderung erhoben die Einwender keine Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Vorhabenträgerin sei bereit eine Vereinbarung abzuschließen. Diese sei bislang nicht zustande gekommen.

Das Flurstück 1791 liege nicht im Vorranggebiet für Kiesabbau und es bestehe auch keine Abbauplanung. Die Höhe der Entschädigung sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Soweit Flächen überspannt werden, ist deren Nutzung zu üblichen landwirtschaftlichen Zwecken weiterhin möglich, jedoch sind die Sicherheitsvorgaben, etwa in Bezug auf Aufwuchshöhen, zu beachten. Eine Ausnahme zugunsten der Einwender würde die Leitung entweder verschieben oder deutlich erhöhen. Ersteres würde die Inanspruchnahme nur auf andere verlagern und die Leitung in statisch-technischer Hinsicht aufwändiger und teurer machen. Gleiches gilt, wenn die Leitung noch deutlich höher über die Felder geführt würde, um darunter Sondernutzungen (Energiewald, etc.) zu ermöglichen. Hier wiegen die Ziele des Vorhabens schwerer.

Soweit die Einwender eine Entschädigung verlangen, wird diese nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen in einem nachfolgenden Verfahren geklärt, es sei denn eine Vereinbarung zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin ist bis dahin zustande gekommen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



#### C.4.9.9 Einwender Nr. 9

Die Einwender tragen mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würden und die Leitung ablehnten.

Sie seien Eigentümer der Grundstücke FINrn. 115/4 und 116/1, [Gem. Haiming], die sie als Nutz- und Erholungsgarten nutzen würden. Sie fürchten den Garten nicht mehr wunschgemäß, etwa mit Bäumen oder Bambuspflanzen, bepflanzen zu können.

Sie befürchten Gefahren für den Lebensraum von Vogelarten und Schlangen in ihrem Garten, in dem z. B. die Äskulapnatter vorkomme; diese stehe auf der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Kategorie 2 „stark gefährdet“.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderung erhoben die Einwender keine Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Das Vorhaben bedinge eine Überspannung der FINr. 115/4 und 116/1. Nutzungseinschränkungen durch die Überspannung würden sich nur im nördlichen Randbereich ergeben. Auf Teilflächen seien Rodungen nötig; auf FINr. 115/4 auf 192 m<sup>2</sup>, auf FINr. 145 auf 46 m<sup>2</sup> und auf FINr. 116 auf 317 m<sup>2</sup>. Im derzeitigen Gehölzbestand sei lediglich die äußere Traufreihe betroffen. Der rückliegende Gehölzbestand habe noch keine kritische Wuchshöhe erreicht.

Für die weitere Nutzung des bestehenden Gewächshauses und des Gartens gebe es keine Einschränkungen. Allerdings sei im Schutzstreifen die Höhenbeschränkung im Aufwuchs zu beachten. Gerechnet mit dem kleinsten Bodenabstand der Leiterseile von 8,50 m, dürften Bäume mind. 6,00 m hoch werden. Sogar 7,50 m seien unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Eine Gefährdung von Reptilienvorkommen durch das Vorhaben sei ausgeschlossen.

Die Ermittlung des avifaunistischen Gefährdungspotenzials sei 2011 nach wissenschaftlichen Maßstäben durch das Büro natureconsult erfolgt. Für das Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. M 19 seien besondere Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Vogelwelt nicht notwendig.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Soweit das Grundeigentum der Einwender direkt betroffen ist, würde eine Verschiebung der Leitungstrasse nur eine Verlagerung der Beeinträchtigung auf benachbarte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bedeuten. Auf die Überspannung des gegenständlichen Grundstücks kann daher nicht verzichtet werden. Im Vergleich zu anderen Standorten sind auch die Leitungsführung, die technische Ausführung und die Kosten zu bedenken. Hier hat die Planfeststellungsleitung Vorteile gegenüber anderen Alternativen, wie die Gegenüberstellung bei der Alternativenprüfung nachvollziehbar ergeben hat. Eine Gartennutzung bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglich, auch wenn der Ausblick leidet.

Die Einwendungen in Bezug auf Vogelarten und Äskulapnatter sind unzulässig, da die Einwender auf deren Schutz keinen subjektiven Rechtsanspruch haben. Im Übrigen sieht die Behörde aufgrund der Art des Vorhabens keine Gefahr etwaiger Beeinträchtigungen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.10 Einwender Nr. 10 und Nr. 10-Ä2a**

Die Einwender tragen, v. a. mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten, vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würden. Sie würden einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb betreiben. Der Betrieb sei an den Sohn verpachtet. Die Einwender seien Eigentümer zur gesamten Hand der FINrn. 645 und 1586 in der Gemarkung Kirchdorf am Inn. Das bereits von der bestehenden 110-kV-Leitung Neuötting-Braunau der E.ON Netz GmbH betroffene Grundstück FINr. 645 würde durch die neue Leitung mittig überspannt werden.

Die Hofstelle mit Wohnanwesen befinde sich auf dem Grundstück FINr. 627, Gemarkung Kirchdorf am Inn. Die Leitung würde zwischen den Standorten der Masten Nr. 51 und Nr. 52 unmittelbar westlich der Hofstelle verlaufen.

Sie fürchteten Gesundheitsgefahren und Beeinträchtigungen ihres Wohnumfeldes sowie Einschränkungen hinsichtlich der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes.

Eine Prüfung eines alternativen Einspeisepunkts zum Umspannwerk Simbach, insbesondere zum Umspannwerk in Pirach, fehle.

Das Verfahren sei so lange auszusetzen, bis die Alternativen hinreichend überprüft seien.

Das Hofstellengrundstück FINr. 627 sei durch Infrastruktureinrichtungen, die Bahnlinie München - Simbach am Inn, die Bundesstraße B 12, das Gewerbegebiet Atzing und die Kreuzung der Kreisstraße PAN 26 mit der Waldseestraße erheblich vorbelastet. Der auf der Trasse der B 12 zu erwartende Bau der Autobahn A 94 werde die vorhandenen Effekte noch verstärken. Insgesamt würde damit eine Art „Einmauerung“ der Hofstelle erfolgen.

Planungen zur Aufnahme einer Pensionspferdehaltung, für „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder eine Seniorenbetreuung würden durch die Leitung und damit verbundenen Beschränkungen, faktisch unmöglich werden.

Sie fordern eine unterirdische Verlegung als Erdkabel. Insoweit biete sich eine Führung im westlichen Bereich des Bahndamms an.

Der Vorhabenträgerin sei hilfsweise aufzuerlegen, die Leitung soweit als möglich unterirdisch zu verlegen, um so die Qualifizierung als Bauerwartungsland für das bereits erschlossene Grundstück FINr. 645 zu erhalten.

Die geplante Freileitung sei hilfsweise nach Westen von FINr. 627 abzurücken. Um dies zu erreichen, könne der Mast Nr. 52 auf das im Eigentum des Freistaats Bayern stehende und daher vorrangig in Anspruch zu nehmende Grundstück FINr. 622/5, Gemarkung Kirchdorf am Inn, verlegt werden.

Die Einwender befürchteten eine Verkehrswertminderung ihres Grundbesitzes. Eine Entschädigung müsse über den „üblichen“ Richtsätzen liegen.

Sie fürchteten psychische und physische Belastungen durch die geplante Leitung und einen hohen Wertverlust des gesamten Betriebes. Durch eine zusätzliche Leitung auf dem Grundstück FINr. 645 werde die Bewirtschaftung beeinträchtigt.

Im Bereich der Grundstücke FINrn. 594 und 596, Gemarkung Kirchdorf am Inn, werde die Überspannung mit der geplanten Leitung ebenfalls abgelehnt. Die Grundstücke schlossen unmittelbar an die Hofstelle an. Sie seien für eine Bebauung vorgesehen.

Im Erörterungstermin wurden durch den anwaltlichen Vertreter alle Einwendungen aufrechterhalten.

Gegen die Planänderung erhoben die Einwender, anwaltlich vertreten, erneut Einwendungen. Die geänderten, nach Osten verschobenen Maststandorte Nrn. 52 und 53 würden noch näher an den Bestandsgebäuden des Hofstellengrundstücks FINr. 627, Gemarkung Kirchdorf am Inn, liegen. Das lehnten sie ab. Insoweit sei hilfsweise ein Abrücken des Masts Nr. 52 nach Westen auf das im Eigentum des Freistaats Bayern stehende Grundstück FINr. 622/5, Gemarkung Kirchdorf am Inn, gefordert worden.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Das Anwesen der Einwender liege etwa 119 m östlich der Trassenmitte. Auf der gegenüber liegenden Seite sei der Immissionsort IO 34 in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, der lediglich 62 m östlich der Trassenmitte liege. An diesem Immissionsort seien Geräuschbeiträge durch die Leitung in Höhe von etwa 35 dB(A) zu erwarten. Es sei am IO 34 ein Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung) in Höhe von 40 dB(A) ermittelt worden. Daher könne davon ausgegangen werden, dass die Geräuschbeiträge weder zu erheblichen Belästigungen noch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen würden.

Der ursprünglich von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Ansatz, Pirach als Einbindepunkt zu wählen, sei seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) und von der TenneT TSO GmbH frühzeitig verworfen worden. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, der TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden. Sowohl TenneT TSO als auch die Vorhabenträgerin seien an den gewählten Netzanschlusspunkt gebunden.

Das Flurstück 627, Gemarkung Kirchdorf am Inn, sei weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen.

In den Antragsunterlagen sei eine Erdverkabelung im Bereich des Gewerbegebiets Atzing vertieft untersucht worden. Das Flurstück Nr. 645 wäre bei dieser Kabelvariante vom Spannungsfeld M50 - KÜA überspannt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten in baulicher Hinsicht seien schon heute, durch die Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, beschränkt.

Für die Anbindung der Freileitung an das Umspannwerk Simbach wurden mehrere Varianten untersucht. Der beantragte Standort des Masts Nr. 52 liege auf dem Flurstück Nr. 622/5, welches der öffentlichen Hand gehört.

Gesundheitsgefahren seien nicht zu erwarten. Alle einschlägigen Grenzwerte seien eingehalten.

Der Eigentümer eines Grundstücks sei durch den Bau und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung in seinem Eigentumsrecht betroffen, wenn auf seinem Grundstück ein Maststandort für die planfestzustellende Leitung errichtet und/oder sein Grundstück mit der Hochspannungsfreileitung überspannt würde. Eine lediglich mittelbare Betroffenheit von Grundstücken löse keine Entschädigungszahlungen aus. Die Höhe von Entschädigungen sei zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Das Flurstück Nr. 645 werde von der geplanten Leitung überspannt, jedoch sei kein Maststandort geplant. Insoweit würden sich bei diesem Flurstück keine relevanten Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben.

Die genannten Flurstücke Nr. 594 und 596 seien weder durch Maststandorte noch durch Überspannung betroffen.

Die in der Planänderung vorgenommene Verschiebung der Trasse zwischen Mast Nr. 51 und Mast Nr. 53 sei erforderlich, da der ursprüngliche Standort des Masts Nr. 53 aufgrund seiner Lage innerhalb eines Betriebsgeländes, welches erst 2012 fertig gestellt wurde, neu zu planen war.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, den Einspeisepunkt, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise.

Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel verbundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und das andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgebrachten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgestänge die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabelung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in C.3.9, C.4.1 und C.4.2 verwiesen.

Soweit das Grundeigentum der Einwender direkt betroffen ist, würde eine Verlagerung nur andere in gleichartiger Weise in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist daher notwendig. Im Vergleich zu anderen Standorten sind auch die Leitungsführung, die technische Ausführung und die Kosten zu bedenken. Hier hat die Planfeststellungsleitung Vorteile gegenüber anderen Alternativen, wie die Gegenüberstellung bei der Alternativenprüfung nachvollziehbar ergeben hat. Eine mögliche betriebliche Weiterentwicklung bleibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde möglich, denn sie stößt nur an die bereits vorhandenen Grenzen des öffentlich-rechtlichen Baurechts, wird aber durch den Leitungsbau nicht unzumutbar erschwert.

Soweit das Grundeigentum der Einwender weder durch einen Maststandort noch durch die Überspannung noch durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen wird, liegt eine mittelbare Betroffenheit vor. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die die Einwender aus ihnen zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen dürfen. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer.

Zur Betroffenheit von Tieren wurde schon oben eine Würdigung vorgenommen.

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen, die Alternativen wurden hinreichend geprüft und bewertet.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

### C.4.9.11 Einwender Nr. 11

Die Einwender tragen mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1- 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben und durch die Leitung deutlich betroffen seien. Ihre Hofstelle befinde sich auf dem Grundstück FINr. 2011/2, Gemarkung Kirchdorf am Inn. Der Hof solle an die Tochter, die Einwender Nr. 13, übergeben werden. Zwischen den Standorten der Masten Nrn. 28 und 29 würde die Leitung nur etwa 100 m südlich des Grundstücks verlaufen. Sie fürchteten Gefährdungen der Gesundheit durch elektrische und magnetische Strahlungen und Lärm. Ihr Wohnumfeld würde beeinträchtigt. Sie seien Belästigungen durch Lärm-, Staub- und Lichtimmission ausgesetzt. Schließlich würden auch die Immobilienwerte leiden. Sie lehnten das Vorhaben ab.

Im Erörterungstermin erläuterte der Ehemann, dass an der Hofstelle zwar die Grenzwerte eingehalten würden, dies sei jedoch nicht maßgeblich. Es habe eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die ca. 150 m von der Hofstelle entfernte Kläranlage mache bereits genug Lärm. Es würden Reflexionen durch Sonnenlicht bei den Masten befürchtet.

Gegen die Planänderungen tragen die Einwender keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert, Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Das Anwesen der Einwender liege etwa 150 m nördlich der Trassenmitte der geplanten Trasse. In der schalltechnischen Untersuchung sei dieses Anwesen als Immissionsort IO 11 berücksichtigt. Nach den dort angegebenen Ergebnissen sei mit Geräuschbeiträgen von 32 dB(A) zu rechnen. Die zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen heranzuziehenden Immissionsrichtwerte würden damit gesichert unterschritten. Der Immissionswert für die elektromagnetischen Felder liege bei ca. 1/1.000 des Grenzwertes. Somit sind weder erhebliche Belästigungen noch Gesundheitsgefahren durch Geräusche zu erwarten. Da eine Beleuchtung der Trasse nicht vorgesehen sei, könnten auch keine Lichtbelästigungen auftreten. Die Masten seien feuerverzinkt und mit einem Anstrich versehen, so dass sie nicht reflektieren würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtferti-

gung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Trassenführung und die Bündelung der 110-kV-Leitungsseile auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung auf das unabwendbare Mindestmaß zurückgeführt werden. In Bezug auf Erdverkabelungen wird auf die Ausführungen in C.3.9, C.4.1 und C.4.2 verwiesen.

Das Grundeigentum der Einwender wird weder durch einen Maststandort noch durch die Überspannung noch durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt damit nicht vor. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die der Einwender aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich möglich. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer.

Soweit Lichtbelästigungen befürchtet werden, ist dies im Hinblick auf die geplanten Masten, die jenen gleichen die jahrzehntelang als reflexionsfrei bekannt sind, nicht nachvollziehbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



---

**C.4.9.12 Einwender Nr. 12**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1- 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und bei mehreren Grundstücken mittelbar betroffen sei. Vor allem sei sein Anwesen auf FINr. 858 nur ca. 200 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Das Wohnumfeld würde ebenso wie der Immobilienwert leiden.

Im Erörterungstermin erläutert er, sein Wohnhaus befinde sich in Haarbach, ca. 200 m von der Leitung entfernt. Die Sicht werde beeinträchtigt. Die Leitung verlaufe zwischen seinem Haus und weiteren, ihm gehörenden Grundstücken. In der Gemeinde Haiming sei eine Erdverkabelung beschlossen worden. Jeder der gegen die Leitung sei, sei für eine Erdverkabelung.

Gegen die Planänderungen trägt er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert der Einwender sei lediglich mittelbar betroffen, da weder eine Überspannung noch ein Maststandort auf seinem Grund zu liegen komme. Dieser Umstand löse keine Entschädigungszahlungen aus.

Die Beeinträchtigungen seien so weit wie möglich minimiert. Alternative Trassenführungen seien untersucht worden. Eine weitere Optimierung des Trassenverlaufs sei in diesem Bereich nicht möglich. Die Höhe einer Entschädigung sei nie Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Trassenführung und die Bündelung der 110-kV-Leitungsseile auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung auf das unabwendbare Mindestmaß zurückgeführt werden.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel ver-

bundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und das andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgebrachten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgerüst die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabelung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. In Bezug auf Erdverkabelungen wird auf die Ausführungen in C.3.9, C.4.1 und C.4.2 verwiesen.

Das Grundeigentum des Einwenders wird weder durch einen Maststandort, noch durch die Überspannung, noch durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt damit nicht vor. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die der Einwender aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.13 Einwender Nr. 13**

Sie trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und mit ihrem Waldgrundstück FINr. 2231 der Gemarkung Kirchdorf am Inn, zuvor eingetragen unter ihrem Geburtsnamen, betroffen sei. Sie lehne die Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes ab. An der Südgrenze des Grundstücks würde eine 70 Jahre alte, ca. 30 m hohe Schwarzerle stehen, die gerodet werden würde. Die Leitung sollte nach Süden verschoben werden.

Im Erörterungstermin trägt der weitere Bevollmächtigte (Einwender Nr. 10) für die Einwenderin vor, dass die dort stehende Schwarzerle nicht beeinträchtigt werden dürfe. Auf der anderen Seite sei bis zum Bach alles frei.

Gegen die Planänderung erhebt sie keine weiteren Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine direkte Betroffenheit der FINr. 2231 weder für Maststandorte noch für eine Überspannung vorläge. Im Spannungsfeldes Zwischen Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 seien aber Gehölze im Bereich der FINr. 2230 (unbefestigter Weg) und der FINrn. 2142 sowie 2145 zu kürzen. Eventuell würden dabei auch Gehölze und Bäume betroffen sein, die auf der FINr. 2231 stünden und in die benachbarten Flurstücke (Luftraum) hineinragten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Die Inanspruchnahme des Eigentums der Einwender ist schon zivilrechtlich, auch ohne öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren, zulässig, wenn und soweit Äste von Gehölzen auf ihrem Grundstück in das benachbarte Grundstück hinein ragen. Die Ziele eines sicheren Leitungsbaus sind dabei höherrangig zu gewichten, als Rückschnitte an Bäumen. Würde der Baum, etwa wegen seiner Fallkurve, in den Leitungsraum ragen, würde insoweit auch die Fällung des Baums statthaft sein. Dann jedoch liegt ein zulässiger Eingriff in das Grundeigentum der Einwenderin vor, der allerdings hinsichtlich der Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Regelungen zu behandeln ist.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.14 Einwender Nr. 14 und Nr. 14-Ä2b**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1- 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe. Zusammen mit seiner Frau bewirtschafte er einen landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieb. Die Hofstelle werde von der Leitungstrasse durchschnitten.

Der Mast Nr. 51 befinde sich an einer ungünstigen Stelle im Grundstück und verursache erhebliche Bewirtschaftungsmehrkosten.

Er fürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit durch die Hochspannungsleitung sowohl im Wohn- als auch im Betriebsbereich.

Er fordere die Erdverkabelung der Leitung in bebauten Bereichen.

Die Leitung, insbesondere der Mast Nr. 51, solle aus dem Hofareal in den nordöstlichen Bereich beim Bahndamm verlegt werden.

Er fordere die Änderung der Planung der Baustraße zum Maststandort Nr. 51.

Im Erörterungstermin erhält der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht. Er verdeutlicht, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb 1988 ausgesiedelt sei. Auf seinem Grundstück befinde sich bereits ein Mast der 110-kV-Leitung. Der Flächenverlust, der durch den neuen Mast entstehen würde, sei unwirtschaftlich und nicht zumutbar.

Der Einwender beantragt in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach die Vorhabenträgerin dem Grunde nach zu verpflichten ist für die Wertminderung der gesamten Hofstelle eine Entschädigung zu leisten.

In Bezug auf die Planänderung sieht er die auf das öffentliche Wegegrundstück FINr. 647, Gemarkung Kirchdorf/Inn, verlegte Zuwegung zum Mast Nr. 51 als gegenüber der entfallenden Baustraße als vorzugswürdig, Dennoch entstünde mit der Tektur in der Nordostecke des Ackergrundstücks FINr. 644, Gemarkung Kirchdorf, eine unverhältnismäßig große Restfläche.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Dem Einwender seien eine Entschädigung für die Überspannung und die Bewirtschaftungsmehrkosten durch den Maststandort angeboten worden.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Im Bereich des Gewerbegebiets Atzing sei eine mögliche Verkabelung untersucht und mit der geplanten Freileitung aus technischer, betrieblicher und Umweltsicht

verglichen worden. Die Untersuchung komme zum Ergebnis, dass die Freileitung die insgesamt beste Lösung sei.

Eine Verschiebung des Masts in den nordöstlichen Grundstücksrandbereich sei aus technischer Sicht nicht möglich, da dann die Überkreuzung der bestehenden und bestehen bleibenden 110-kV-Leitung nicht mehr möglich sei.

Das Planfeststellungsverfahren regle Entschädigungsfragen nicht.

Die geplante Zufahrt zum Maststandort 51 sei in der Planänderung (1. Tektur) verändert zur Planfeststellung beantragt worden.

Eine Verkabelung bringe für die Betroffenheit des Grundstücks keine Verbesserung, sondern zusätzliche Masten, da die bestehende 110-kV-Leitung bestehen bleibt und ausgeklinkt werden müsste. Zudem müsste eine Kabelübergangsanlage errichtet werden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die geänderte Bauzuwegung wurde in Form der 1. Tektur planfestgestellt. Eine Verschiebung des Masts ist aus technischen Gründen nicht möglich, es wird auf die nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin verwiesen.

Die Erdverkabelung ist im Vergleich zur Freileitung nicht die vorzugswürdige Alternative, so dass, wie bereits dargestellt, die Freileitung genehmigt werden konnte.

Der Antrag zur Aufnahme einer Entschädigung wird zurückgewiesen. Soweit eine Beanspruchung von Grundeigentum erfolgt, wird diese Beanspruchung und die dafür fällig werdende Gegenleistung durch eine privatrechtliche Vereinbarung oder ggf. durch ein Enteignungsverfahren außerhalb der Planfeststellung geregelt werden. Eine Wertveränderung durch nachbarliche Baumaßnahmen ist grundsätzlich hinzunehmen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.15 Einwender Nr. 15**

Sie trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und die Leitung ablehne. Ihr Grundstück FINr. 383 werde überspannt.

Im Erörterungstermin erhält die anwaltlich vertretene Einwenderin die Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt sie keine weiteren Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die beantragte Leitungsführung sei diejenige, die alle relevanten Belange am besten und ausgewogensten berücksichtige. Die Vorhabenträgerin sei den Betroffenen weitestgehend entgegengekommen. Es sei versucht worden, eine optimale Lösung zu erreichen, auch wenn hierdurch zusätzliche Kosten verursacht würden. Man habe sich nicht nur auf das rechtlich und tatsächlich notwendige beschränkt. In der Trassenfindung seien sämtliche Belange aller Betroffenen eingeflossen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.16 Einwender Nr. 16**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und die Leitung ablehne. Er sei mittelbar beeinträchtigt, denn vom Anwesen des Einwenders aus sei die Leitungstrasse mit etlichen Maststandorten in nur geringer Entfernung deutlich sichtbar. Dies entwerte das Wohnumfeld.

Zudem würden weitere Grundstücke, die FINr. 62 (Wohngebäude, Wiese, potentiell Bauland), 78 (Wiese), 79 (Weiher), 80 (Wiese), 104 (Weiher), 109 (Wiese, potentiell Bauland), entwertet.

Im Erörterungstermin präzisiert der Einwender, es liege eine mittelbare Betroffenheit vor. Die Gründe gegen die Leitung seien allgemeiner Natur. Das Gaskombikraftwerk Haiming und die Leitung seien einer einheitlichen Betrachtung zu unterziehen. Der ursprünglichen Planung der Vorhabenträgerin sei eine andere Konzeption des Kraftwerks zugrunde gelegt worden. Insbesondere sei damals als Einleitungspunkt das Umspannwerk (UW) Pirach im Gespräch gewesen.

Die jetzige Planung bewirke eine Durchschneidung der Gemeinde Haiming.

Er lehne die Leitung wegen der Grundentwertung und aus ästhetischen Gründen ab.

Gegen die Planänderung brachte er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die geplante Leitung verlaufe mit einem Abstand von ca. 300 m und mehr (Richtung Westen) nördlich zur bestehenden 110-kV-Freileitung, die näher zur Ortslage von Haiming situiert sei. Die behauptete Entwertung des Wohnumfeldes sei, trotz der größeren Masthöhen (Masthöhen alt zwischen 29,3 m (M 60) und 37,5 m (M 64) – Masthöhen neu 44,0 m (M 16), 38,0 (M 17) und 44,0 m (M 18)) nicht nachvollziehbar.

Entschädigungsrechtlich relevante Sachverhalte seien nicht erkennbar. Zudem seien entschädigungsrechtliche Fragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Soweit in deutlicher Entfernung zur Leitung Grundstücke des Einwenders liegen, sind diese rechtlich nicht davor geschützt, dass die Lage und Sicht stets unverändert bleibt. Bei einer ca. 300 m entfernten Lage hat die Beeinträchtigung der Äs-

thetik des Ausblicks und des Landschaftseindrucks nur noch minimales Gewicht, das hinter die Ziele des Vorhabens zurücktritt. Somit kommen weder Entschädigungen noch Änderungen der Planungen in Betracht.

Die Koppelung der Genehmigungsverfahren des Kraftwerks und der Anschlussleitung ist hier rechtlich nicht möglich. Ein nur materielles Interesse an der planerischen Koordination verschiedener Belange rechtfertigt für sich nicht, die gesetzliche Verfahrenszuständigkeit zu ändern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95; BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 1992 - BVerwG 4 B 188.92 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 20).

Ein „Hinzuziehen“ der Kraftwerksanschlussleitung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Kraftwerks greift nicht. Das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 der 4. BImSchG erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit diesen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Eine Zurechnung zum sogenannten Anlagenkern nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV ist nicht möglich, denn dazu zählen alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der im Anhang 1 bezeichneten Anlagen notwendig sind. Für solche Anlagenteile ist auf den Zweck der Anlage abzustellen, soweit er sich aus dem Wortlaut des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ergibt. Zweck des Kraftwerks ist die Erzeugung von Strom nach Nr. 1.1 der 4. BImSchV. Die Hochspannungsfreileitung dient indessen nicht der Erzeugung von Strom, sondern dem Transport desselben. Bei der Hochspannungsfreileitung handelt es sich aufgrund der Größe und des verfahrensgegenständlichen Transportzwecks auch nicht um eine Nebeneinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV.

Die Zulassung der Hochspannungsfreileitung erfolgt im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Gegenstand der Planfeststellung ist die Hochspannungsfreileitung selbst. Das Kraftwerk ist kein Gegenstand dieser Planfeststellung, da es keine Nebenanlage der Hochspannungsfreileitung ist.

Die Erzeugung von Strom dient nicht unmittelbar dem Zweck der Leitung. Zweck der Leitung ist der Transport von Strom. Das Kraftwerk übt keine helfende oder unterstützende Funktion aus. In dieselbe Richtung weist die Gesetzesbegründung zu § 43 Satz 2 EnWG. Hier werden beispielhaft Umspannanlagen als von der Vorschrift erfasste Anlagen genannt.

Die Einbeziehung dieserart notwendiger Anlagen in das Planfeststellungsverfahren bleibt stets dem Vorhabenträger überlassen.



Damit werden in zwei Genehmigungsverfahren Rechte und Schutzbedürfnisse geprüft. Ein Nachteil, wie vom Einwender in den Raum gestellt, ist nicht erkennbar. Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.17 Einwender Nr. 17**

Sie trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und die Leitung ablehne. Ihr Grundstück FINr. 933/5, werde überspannt. Zudem sei ihr Grundstück FINr. 384 sehr nahe an der Trasse.

Im Erörterungstermin erhält die anwaltlich vertretene Einwenderin ihre Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt sie keine weiteren Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die beantragte Leitungsführung sei diejenige, die alle relevanten Belange am besten und ausgewogensten berücksichtige. Die Vorhabenträgerin sei den Betroffenen weitestgehend entgegengekommen. Es sei versucht worden, eine optimale Lösung zu erreichen, auch wenn hierdurch zusätzliche Kosten verursacht würden. Man habe sich nicht nur auf das rechtlich und tatsächlich notwendige beschränkt. In der Trassenfindung seien sämtliche Belange aller Betroffenen eingeflossen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.18 Einwender Nr. 18**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1- 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und die Leitung ablehne.

Sein Grundstück FINr. 993 sei vom Mast Nr. 20 ca. 300 m entfernt. Mast Nr. 19 stehe auf einem seiner Grundstücke.

Er fürchte erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnumfelds und Gesundheitsgefährdungen sowie die Wertminderung seines Anwesens. Mast Nr. 19 sollte um ca. 50 m nach Süden verschoben werden.

Er fordere, im Bereich der Masten Nrn. 18 und 19 alle technischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Koronageräusche zu mindern.

Im Erörterungstermin verdeutlicht der anwaltlich vertretene Einwender, dass die Einwendung die Masten Nrn. 19 und 20 betreffe. Der Mast Nr. 19 solle um ca. 100 m in Richtung Süden vom Anwesen weggerückt werden. Der Mast Nr. 19 stehe auf dem Grundstück des Einwenders.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwendungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Freileitungstrasse sei so festgelegt worden, dass sie einen möglichst großen Abstand zu Wohnbebauungen besitze.

Im konkreten Fall verlief die Leitung annähernd mittig zwischen zwei Wohnanwesen. Eine Verschiebung der Leitung würde den Abstand zu anderen Anwesen verringern. Der Mast Nr. 19 sei in die Grundstücksecke gesetzt, um die landwirtschaftliche Nutzung nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Eine Verschiebung der Leitung habe Auswirkungen auf andere.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Das Anwesen des Einwenders liege etwa 225 m nordwestlich der Trassenmitte und sei in der schalltechnischen Untersuchung als IO 7 berücksichtigt worden. Der zu erwartende Geräuschbeitrag der Leitung liege bei 28 dB(A) und liege somit deutlich unter den Immissionsrichtwerten, die zur Beurteilung zu Grunde zu legen seien.

In Anbetracht der Berechnung für einen Fall der höchsten Auslastung sowie unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit nur bei Regentagen seien keine weiteren Geräuschminderungsmaßnahmen erforderlich.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Soweit das Abrücken der Leitung auf ein benachbartes Grundstück gefordert wird, würde dadurch die Leitung andere in gleichartiger Weise beeinträchtigen. Die Verschiebung hätte jedoch in Bezug auf die Spannfelder eine ungünstigere Einteilung. Mast und Überspannung beeinträchtigen hingegen das Grundstück des Einwenders nur so, dass weithin vielfältige landwirtschaftliche Nutzungen möglich bleiben. Da die planfestgestellte Leitung alle gesundheitsrelevanten Grenzwerte, gerade auch in Bezug auf das Wohnanwesen, deutlich einhalten kann, kommt die Abweichung nicht in Betracht.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.19 Einwender Nr. 19**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und er die Leitung ablehne. Sie überspanne sein verpachtetes Grundstück FINr. 646, Gemarkung Kirchdorf. Das Grundstück werde fast mittig von der Leitungstrasse durchschnitten. Extrem ungünstig sei auch die Platzierung des Mastes Nr. 50 im Grundstücksbereich, denn dieses weise nur eine Breite von ca. 46 m auf. Damit verbleibe lediglich eine Durchfahrtsbreite von etwa 20 m. Bereits jetzt befinde sich an der östlichen Grenze ca. 60 m von der neuen Leitungstrasse südlich entfernt ein 110-kV-Mast. Eine einheitliche Bewirtschaftung und damit Weiterverpachtung wäre nicht mehr möglich. Er fordere die Erdverkabelung sowie die Verlegung des Standorts des Masts Nr. 50.

Der Einwender beantragt für den Fall, dass an dem geplanten Maststandort festgehalten wird, eine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, wonach auf Wunsch des Einwenders die gesamte Fläche zum Verkehrswert von der Vorhabenträgerin zu erwerben ist. Ferner beantragt er die Wertminderung durch die Situierung des Maststandortes durch die Vorhabenträgerin gutachterlich ermitteln zu lassen.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Der Maststandort Nr. 50 sei in der Planung an die Flurstücksgrenze gelegt worden, um die Beeinträchtigung so gering als möglich zu halten.

Dem Einwender sei eine Vereinbarung zur Entschädigung angeboten worden. Bislang sei keine Einigung erreicht worden. Eigentümer, die keine Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin abschließen würden, würden nach den gesetzlichen Regelungen entschädigt. Im Planfeststellungsbeschluss würden jedoch keine Entschädigungsregelungen getroffen.

Für den Bereich des Gewerbegebiets Atzing sei eine mögliche Verkabelung untersucht und mit der geplanten Freileitung vor allem aus technischer und betrieblicher Sicht sowie aus Umweltsicht verglichen worden. Die Untersuchung komme zum Ergebnis, dass die Freileitung die insgesamt beste Lösung sei.

Eine Verschiebung des Masts Nr. 50 sei untersucht worden: Richtung Norden würde dies eine Überspannung des dort gelegenen Teiches bedeuten. Aus landschaftsplanerischer Sicht sei das ungünstiger. Der Teich mit begleitendem Ge-

hölzgürtel sei als Biotop 7743-0080-001 erfasst. Eine Überspannung würde zum einen die Rodung des Gehölzbestandes und zum anderen eher negative avifaunistische Auswirkungen nach sich ziehen. Eine Verschiebung Richtung Süden erschwere die Kreuzung mit der 110-kV-Leitung. Aus diesen Gründen sei die Trassenführung beibehalten worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Soweit das Abrücken der Leitung auf ein benachbartes Grundstück gefordert wird, würde dadurch die Leitung über ein Biotop führen und wäre damit naturschutzfachlich nachteiliger als die geplante Leitung. Die Überspannung beeinträchtigt hingegen das Grundstück des Einwenders nur so, dass weithin vielfältige Nutzungen möglich bleiben. Da die planfestgestellte Leitung alle gesundheitsrelevanten Grenzwerte deutlich einhalten kann, kommt die Abweichung nicht in Betracht.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel verbundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und das andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgebrachten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgestänge die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabelung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in C.3.9, C.4.1 und C.4.2 verwiesen.

Der Antrag auf Erwerbsverpflichtung ist zurückzuweisen, da das Gesetz eine solche Maßnahme nicht vorsieht und die behauptete Beeinträchtigung nicht besteht. Der Antrag auf gutachterliche Ermittlung der Wertminderung ist zurückzuweisen, da die konkrete Wertminderung gegebenenfalls im Enteignungsverfahren festgestellt wird, sofern es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.20 Einwender Nr. 20 u. Nr. 20-Ä2c sowie 20-Ä2d**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit trage und für seine Frau und für seinen Betrieb Forderungen und Einwände erhebe.

Er führe zusammen mit seiner Frau auf den Grundstücken der Gemarkung Simbach, FINrn. 170/1 und 171 sowie der Gemarkung Kirchdorf a. Inn FINrn. 677, 677/13, 382/12 und 682/12 einen mittelständischen Betrieb mit ca. 80 Vollzeitarbeitskräften. Die Zufahrt erfolge über die Rudolf-Diesel-Straße, die Abfahrt über FINr. 170/2 zur Carl-Benz-Straße. Zur Bewältigung des Zu- und Auslieferverkehrs mit etwa 10 großen Lkws sowie ca. 30 betriebseigenen Fahrzeugen (Kombis und Kleinbussen) seien eine gute Verkehrsanbindung sowie eine effiziente Betriebslogistik nötig. Im Zuge der Betriebsentwicklung sei 2012 auf FINr. 170/1 und FINr. 171 eine Betriebshalle neu errichtet worden.

Die Leitungstrasse und der auf dem Betriebsgelände geplante Mast Nr. 53 würden den Betrieb erheblich beeinträchtigen.

Er sehe auch gesundheitliche Probleme für die Mitarbeiter durch die Leitung.

Zudem führe die Leitung zu einer Wertminderung des gesamten Anwesens.

Die gesamte Leitung sollte unterirdisch verlegt werden. Dafür stünde z. B. der Bereich um die Bundesstraße B 12 zur Verfügung.

Sofern an einer überirdischen Leitungsführung festgehalten werde, müsste die Leitung so verschoben werden, dass innerbetriebliche Fahrbeziehungen, die Abfallentsorgung, die Nutzung von Kränen und die Fahrmöglichkeiten für große Lkws voll nutzbar blieben.

Durch die Überspannung entstünden für 27 permanente Arbeitskräfte im Büro und ca. 10 bis 12 dauerhafte Arbeitskräfte in der neuen Betriebshalle erhebliche gesundheitliche Probleme. Es bestehe, wie ein Mitarbeiterschreiben vom 22.10.2012 belegte, die Gefahr, dass langjährige Mitarbeiter die Gefahren durch die elektromagnetischen Felder nicht auf sich nehmen wollten und anderweitige Arbeitgeber suchen würden. Dies sei für den Betrieb existenzbedrohend.

Auch eine Überspannung sei nicht akzeptabel, da im Betriebsbereich Kräne und Lkws mit Selbstlader eingesetzt würden. Deren Nutzung werde zukünftig unmöglich oder erschwert.

Die Betriebsabläufe seien darauf ausgerichtet, in engen Zeitfenstern Teilgewerke auf größeren Baustellen auszuführen. Wenn die diesbezüglichen vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden könnten, habe dies existenzbedrohende Konsequenzen für den Betrieb. Daher dürfe der Betrieb durch den Bau der Leitung kei-

nesfalls gestört werden sondern müsse fortlaufend gut gewährleistet bleiben. Sämtliche Arbeiten müssten in jedem Fall eng mit der Betriebsleiterfamilie abgestimmt werden.

Eventuell entstehende Verzögerungen, Nachteile oder Schäden müssten voll ausgeglichen werden.

Im Erörterungstermin erhält er seine Einwendungen aufrecht. Er erhielt zudem von der Vorhabenträgerin eine ausgearbeitete Alternativplanung zum Standort des Masts Nr. 53, wiederum auf dem Betriebsgelände. Diese Planung ging in die 1. Tektur ein.

Gegen die Planänderung (1. Tektur) trug der Einwender vor, dass der neu geplante Maststandort Nr. 53 an den Rampen zu seiner Containerstellplatzmulde liegen würde und somit die Abläufe im Betrieb wieder behindert würden.

Hauptforderung bliebe daher eine Erdverkabelung im maßgeblichen Leitungsabschnitt, hilfsweise die Verschiebung des abgelehnten Masts Nr. 53 in einen Bereich nördlich der Bundesstraße B 12.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Bezüglich der Beeinträchtigungen seien Gespräche geführt worden.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. In der schalltechnischen Untersuchung sei eine Halle auf der FINr. 677 berücksichtigt worden. An diesem, als IO 47 benannten Immissionsort, der direkt durch die Trasse überspannt werde, sei ein Geräuschbeitrag von etwa 43 dB(A) zu erwarten. Die kumulierte Gesamtbelastung liege bei ca. 47 dB(A). Die Immissionsrichtwerte für gewerbliche Nutzungen nach der Maßgabe der TA Lärm seien damit eingehalten.

Gespräche zur Entschädigung seien geführt worden, auch sei ein Angebot zur Entschädigung unterbreitet worden. Bislang sei keine Vereinbarung zu Stande gekommen. Eigentümer, die keine Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin abschließen würden, würden nach den gesetzlichen Regelungen entschädigt werden. Im Planfeststellungsbeschluss seien jedoch keine Entschädigungsregelungen zu treffen.

Aufgrund der Angaben des Einwenders sowie den zur Verfügung gestellten Verkehrserschließungsplänen sei eine Planänderung (1. Tektur) vorgenommen worden. Der geänderte Maststandort Nr. 53 auf dem Gelände berücksichtige sowohl die Lkw-Zufahrt, als auch den Containerstandort.



Die geforderte Erdverkabelung sei für den Bereich des Gewerbegebiet Atzing vertieft untersucht worden. Der Vergleich mit der geplanten Freileitung habe ergeben, dass im Hinblick auf die technischen, wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange die Freileitung die insgesamt bessere Lösung sei.

Die geforderte Verschiebung des Masts Nr. 53 in den Bereich nördlich der Bundesstraße B 12 wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden, u. a. durch eine dreifache Querung der B12, einen sehr ungünstigen Leitungswinkel sowie einer Annäherung an die Wohnhäuser im Bereich der Waldblickstraße. Der geplante Standort des Mast Nr. 53 in Form der 1. Tektur sollte daher beibehalten werden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische Felder oder magnetische Flussdichten und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Soweit die Verlegung der Leitung als Erdkabel gefordert wird, ist zu beachten, dass die Untersuchung dieser Variante nachvollziehbar ergeben hat, dass die Verlegung deutliche Mehrkosten verursachen würde, dass die Eingriffe in den Boden erheblich gravierender wären und die baubedingten Behinderungen im Siedlungs- und Gewerbebereich länger andauern würden. Da die Erdverkabelung zudem nach den bisher vorliegenden Erfahrungen eine kürzere Lebenszeit aufweist und bei Störungen die Fehlerbehebung länger dauert als dies im Vergleich zur Freileitung der Fall ist, ist die Erdverkabelung gegenüber der Freileitung nicht vorzuzugs-würdig. Insoweit wird auf die Ausführungen in C.3.9, C.4.1 und C.4.2 verwiesen.

Soweit das Abrücken der Leitung auf eine Trasse nördlich der Bundesstraße B 12 gefordert wird, würde dadurch die Leitung länger und würde die Bundesstraße B 12 häufiger queren. Letzteres bedeutet baubedingte Erschwernisse und würde zusätzliche Betroffenheiten auslösen. Eine Entlastung würde allein gewerblich genutzte Flächen betreffen. Hingegen würde die Leitung zwar über derzeit freie Feldlagen laufen, damit aber auch an Wohnbebauungen heranrücken. Schließlich wird in die Abwägung auch eingestellt, dass Planungen zu einem Ausbau der B 12 in diesem Streckenabschnitt existieren, jedoch noch keine planerische Verfestigung gefunden haben. Zu beachten ist ferner, dass durch eine Verlegung der Leitung mehrere Winkel in der Leitungsführung von je fast 90 Grad umzusetzen wären.

Dies würde deutlich massivere Masten mit entsprechenden Eingriffen ins Landschafts-/ Ortsbild erfordern und bei den Kosten zu Mehrungen führen. Da die planfestgestellte Leitung alle gesundheitsrelevanten Grenzwerte deutlich einhält und als technogenes Element in der Landschaft kurz vor dem UW Simbach unvermeidlich ist, kommt die Abweichung auf die nördlich der B 12 vorgeschlagene Trassenführung nicht in Betracht.

Zur Würdigung der Argumente des Einwenders hinsichtlich der Betriebsabläufe wurde ein Ortstermin am 29.10.2013 durchgeführt. Der Standort des Masts Nr. 53 liegt nach der 1. Tektur im Bereich der derzeit nicht betrieblich genutzten Flächen der Firma des Einwenders. Bislang sind dort Magerrasenflächen als Außenflächen im Zuge des Neubaus angelegt. Da jedoch die Fundamentierung in den Bereich der Containermulde hineinreichen kann, musste eine Auflage (A.4.11.8) zur Sicherung des Betriebsablaufs und zur Sicherung der künftigen Abfallentsorgung bei der Firma zu Lasten der Vorhabenträgerin aufgenommen werden. Die Auflage entspricht in Art und Mindestumfang dem Inhalt der Gespräche und den Erfordernissen der Firma des Einwenders. Sie sind der Vorhabenträgerin auch zumutbar, da bei der Errichtung der Leitung ohnehin eine Baustelleneinrichtung und Maschinen vorgehalten werden und somit die nötigen baulichen Arbeiten ohne großen Zusatzaufwand bewerkstelligt werden können.

Die - verlagerten - Containerstellplätze sind nach Mitteilung der Baugenehmigungsbehörde genehmigungsfähig.

Die Höhe der Überspannung und der dadurch erreichte Abstand zwischen Geländeoberkante und Leitung ermöglicht den Einsatz der bisherigen Kräne bei der Firma weiterhin, denn der einzuhaltende Sicherheitsabstand wird auch von voll ausgefahrenen Kranhöhen (bis zu 18 m) nicht unterschritten.

Zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin wurde mit 31.03.2014 eine Vereinbarung mit Regelungen in Hinblick auf Erschließungsstraße, Containerstellfläche, Abfallentsorgung, Versorgungsleitungen, Nutzung Ladekräne sowie Koordinierung während der Bauphase schriftlich getroffen.

Eine Existenzgefährdung des Betriebes liegt aus den vorgenannten Gründen objektiv nicht vor.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.21 Einwender Nr. 21**

Die Einwender tragen mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass sie die Einwände aus Nr. 1 mit erheben würden. Sie befürchteten insbesondere die Entwertung ihrer Wohn- und Arbeitsstätte. Diese läge in einer Entfernung von ca. 200 m zu den Maststandorten Nr. 10 bis Nr. 13.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die beantragte Leitungsführung sei diejenige, die alle relevanten Belange am besten und ausgewogensten berücksichtige. Die Vorhabenträgerin sei den Betroffenen weitestgehend entgegengekommen. Es sei versucht worden, eine optimale Lösung zu erreichen, auch wenn hierdurch zusätzliche Kosten verursacht würden. Man habe sich nicht nur auf das rechtlich und tatsächlich Notwendige beschränkt. In der Trassenfindung seien sämtliche Belange aller Betroffenen eingeflossen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Das Grundeigentum des Einwenders wird weder durch einen Maststandort noch durch die Überspannung noch durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt damit nicht vor. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die der Einwender aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt schwerer.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.22 Einwender Nr. 22**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und Eigentümer des Grundstücks FINr. 1568, Gemarkung Kirchdorf am Inn, sei. Dieses werde im östlichen Randbereich überspannt werden und sei bislang Standort eines Masts der 110-kV-Leitung. Er führe einen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb. Er sei, vorbehaltlich einer Einigung über die zu leistende Entschädigung, mit der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundbesitzes einverstanden. Jedoch sei sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks FINr. 1568 durch den Bau der Leitung nicht zusätzlich beeinträchtigt werde. Die Vorhabenträgerin solle daher mittels Auflage verpflichtet werden, die geplante Leitungsbündelung mit der 110 kV-Leitung und den Rückbau des vorhandenen Mastes unmittelbar nach der Errichtung der Höchstspannungsleitung durchzuführen.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Dem Einwender sei eine Entschädigung angeboten worden. Das Flurstück 1568 werde durch den Rückbau der 110-kV-Leitung um einen Maststandort entlastet. Zudem reduziere sich die Überspannungsfläche des Flurstücks 1568 durch die Trassenbündelung und neue Trassenführung. Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitungsabschnitte gehöre zum Vorhaben und sei deshalb verpflichtend. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bauzeitenbeschränkungen könne zugesichert werden, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der neuen 380/110kV-Leitung erfolgen werde.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen sind, wurden bereits gewürdigt.

Die Regelung der Höhe der Entschädigung ist gegebenenfalls in einem enteignungsrechtlichen Verfahren festzusetzen.

Soweit der Rückbau der Altleitung gefordert wird, wurde dies als Auflage in diesen Beschluss aufgenommen. Eine Anordnung, der Rückbau müsse „unmittelbar“ nach Errichtung der Freileitung erfolgen, ist vor Hintergrund, dass dabei die land-

wirtschaftlichen Vegetationsperioden sowie naturschutzrechtliche Schutzzeiten beachtet werden müssen, nicht notwendig.

Eine höhere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zum status quo ist aufgrund des Rückbaus der 110-kV Leitung nicht gegeben.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.23 Einwender Nr. 23**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und durch das Grundeigentum an FINr. 1596 (Wald, Acker, Grünland), FINr. 1599 (Wald) und FINr. 2860 (Acker), je Gemarkung Kirchdorf am Inn, direkt durch Überspannungen betroffen sei. Auf der ackerbaren Teilfläche des FINr. 1596 sei zudem der Bau des Masts Nr. 44 vorgesehen. Er lehne die Nutzung des Grundstücks FINr. 1596 für einen Masten ab. Es sei besser den Mast auf FINr. 1597 zu errichten, da das Grundstück der Gemeinde Kirchdorf am Inn gehöre. Er fürchte, dass ein großer Teilbereich des planungsbetroffenen Grundstücks FINr. 1596 für eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft entwertet würde. Die Vorhabenträgerin solle daher mittels Auflage verpflichtet werden, für sämtliche verbleibenden Nachteile Entschädigung zu leisten.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender, im Termin durch einen weiteren Bevollmächtigten vertreten, seine Einwendungen aufrecht. Zudem erhob er die Forderung den Wald auf FINr. 1596 roden zu dürfen, um einen Ausgleich für die Maststandortfläche Nr. 44 zu erhalten.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Mast Nr. 44 liege am westlichen Rand des derzeit ackerbaulich genutzten Flurstücks 1596. Die benachbarten Flurstücke (auch das Flurstück 1597) seien als Bannwald ausgewiesen, flächig von der amtlichen Biotopkartierung erfasst, überwiegend Bestandteil der Natura 2000-Gebiete 7744-371.04 'Salzach und Unterer Inn' sowie 7744-471.02 'Salzach und Inn' und wiesen den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG auf. Eine Verlagerung des Standorts von Mast Nr. 44 in die benachbarte FINr. 1597 sei damit nicht möglich. Abgesehen vom Bereich des Maststandortes selbst sei das Flurstück des Einwenders weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Entschädigungsfragen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Hier ist abzuwägen, ob die Leitung ohne eine Überspannung und ohne den Mast Nr. 44 auf dem Grundstück des Einwenders möglich wäre. Jede andere Trassenführung würde augenfällig die Betroffenheit anderer auslösen und ist damit nicht vorzugswürdig. Dies gilt grundsätzlich auch für Grundstücke, die im Eigentum ei-

ner Gebietskörperschaft stehen. Wesentlich ist, dass die angrenzenden Flächen naturschutzfachlich hochwertig sind und daher im Vergleich zur Ackernutzung schutzwürdiger sind. Damit bleibt die Inanspruchnahme des Grundstücks notwendig.

Die Rodung der Bäume auf den Grundstücken der FINrn. 1596 und 1597 wird dem Einwender in diesem Bescheid nicht erlaubt. Bei beiden Waldflächen handelt es sich um Bannwald. Dessen Erhalt muss sichergestellt sein. Eine Auflage an die Vorhabenträgerin den Bannwald zugunsten des Einwenders abzuholzen und ggf. an anderer Stelle Ersatz zu schaffen ist nicht angemessen. Die verbleibende Fläche kann nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschwernis ist als geldwerter Nachteil bezifferbar und ist auszugleichen – dies wird jedoch gegebenenfalls in einem enteignungsrechtlichen Verfahren behandelt.

Auch die Forderung statt Geldersatz einen Flächenersatz zu erhalten wird nicht statt gegeben. Die Entschädigung wird normgerecht in Geld gewährt. Argumente, warum hier ausnahmsweise Flächenersatz gewährt werden sollte, sind im Hinblick auf die lediglich erschwerte Bewirtschaftung - womit ein typischer Fall der Entschädigung vorliegt - nicht erkennbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.24 Einwender Nr. 24**

Er trägt mit Brief vom 30.10.2012 anwaltlich wie Nrn. 1 - 24 vertreten vor, dass er die Einwände aus Nr. 1 mit erhebe und durch die Überspannung seiner Wiese FlNr. 1047, in der Nähe des Masts Nr. 21, unmittelbar betroffen sei.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht.

Gegen die Planänderung erhebt er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die beantragte Leitungsführung sei diejenige, die alle relevanten Belange am besten und ausgewogensten berücksichtige. Die Vorhabenträgerin sei den Betroffenen weitestgehend entgegengekommen. Es sei versucht worden, eine optimale Lösung zu erreichen, auch wenn hierdurch zusätzliche Kosten verursacht würden. Man habe sich nicht nur auf das rechtlich und tatsächlich Notwendige beschränkt. In der Trassenfindung seien sämtliche Belange aller Betroffenen eingeflossen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Hier ist abzuwägen, ob die Leitung ohne eine Überspannung und ohne den Mast Nr. 21 auf dem Grundstück des Einwenders möglich wäre. Jede andere Trassenführung würde augenfällig die Betroffenheit anderer Personen auslösen und ist damit nicht vorzugswürdig. Eine andere Leitungsführung wäre im Hinblick auf den technischen Aufwand zur Umsetzung aufwändiger, da das Abrücken im (fast) geradlinigen Leitungsverlauf statisch und finanziell mehr Aufwand verursacht.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



**C.4.9.25 Einwender Nr. 25 und Nr. 25-Ä3**

Der Einwender trägt anwaltlich vertreten mit Brief vom 18.10.2012 vor: Er lehne die Leitung ab. Die Leitung sei gesundheitsschädlich.

Die Errichtung der Starkstromleitung über sein Grundstück führe zu einem Wertverlust, ja zur Unverkäuflichkeit.

Die Leitung beeinträchtige durch Schattenwürfe die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage auf dem Dach seiner Firma. Er habe zur Bewertung der Leistungsfähigkeit seiner Photovoltaikanlage und den Folgen einer Beschattung bereits ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.

Für die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch sei bislang keine angemessene Entschädigung angeboten worden, insbesondere, wenn berücksichtigt werde, dass bei Eintragung einer Dienstbarkeit das Grundstück nicht mehr in vollem Umfang, etwa mit Grundschulden, belastet werden könne.

Es sei ungeklärt, ob ein ausreichender Versicherungsschutz gegeben sei, wenn seine Firmenhalle durch die Starkstromleitungen beschädigt würde.

Im Erörterungstermin erhielt der anwaltlich vertretene Einwender seine Einwendungen aufrecht.

Insbesondere gegen die Planänderung führt der anwaltlich vertretene Einwender mit Brief vom 24.09.2013 ergänzend aus: Es bestehe die Gefahr, dass z. B. Eis auf die darunterliegende Photovoltaikanlage falle und diese beschädige. Er könne sich eine vertragliche Vereinbarung vorstellen, jedoch nur mit angemessenen Entschädigungsregelungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Der Einwender sei Eigentümer eines Grundstücks, das durch den Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung direkt betroffen sei. Dem Einwender sei eine vertragliche Regelung angeboten worden. Zudem sei die Entschädigung für den Ertragsverlust bei der Photovoltaikanlage ihm gegenüber angeboten worden, sowie als Verfahrenszusage eingebracht worden. Der Einwender sei gebeten worden die technischen Daten der Photovoltaikanlage zur Berechnung einer Entschädigung bekannt zu geben. Trotz mehrfachen Nachfragen seien diese weder ihr noch der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt worden.

Die Behauptung, das Grundstück sei unverkäuflich, treffe nicht zu.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Soweit die Leitung Grundstücksrechte eines Grundstückseigentümers durch die Errichtung von Masten oder die Überspannung in Anspruch nehme, biete die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern stets den Abschluss von Verträgen einschließlich der Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an. Komme der Abschluss einer Vereinbarung nicht zustande, müsse bei Erlass eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses eine Enteignung des Grundstückseigentümers durchgeführt werden. Im Übrigen seien Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Ein angemessener Versicherungsschutz sei gewährleistet.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Soweit die Entschädigungszahlung in Bezug auf die Photovoltaikanlage angesprochen ist, wird diese nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt, sondern ist einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Hier ist abzuwägen, ob die Leitung ohne eine Überspannung der Firmenhalle und die daraus resultierende Verschattung möglich wäre. Da der Anschlusspunkt der Leitung im UW Simbach liegt, ist die Leitungsführung unter Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders unabweisbar notwendig. Jede Freileitungslösung müsste ansonsten über weit längere Strecken geführt werden und würde konstruktiv im Zick-Zack-Kurs zu liegen kommen. Diese Lösung würde augenfällig die Betroffenheit anderer Personen auslösen und ist damit nicht vorzugswürdig. Sie wäre im Hinblick auf Kosten, Anzahl der Betroffenen und Qualität der Betroffenheiten (Wohngebäude statt Gewerbegebäude) sogar deutlich nachteiliger. Eine Leitungsführung durch die Erdverkabelung der Leitung wurde vertieft geprüft. Diese Lösung scheidet jedoch, wie dargestellt, ebenfalls aus. Damit bleibt die Inanspruchnahme des Grundstücks notwendig. Zu etwaigen Ertragseinbußen bei der Photovoltaikanlage hat die Vorhabenträgerin eine Zusicherung abgegeben, sodass eine Auflage entbehrlich ist.

Im Hinblick auf die Haftung der Vorhabenträgerin werden die gesetzlichen Regelungen als ausreichend erachtet. Es besteht eine gesetzlich geregelte Gefährdungshaftung des Vorhabenträgers nach § 2 Haftpflichtgesetz. Ferner gelten die

Regeln der allgemeinen Verschuldenshaftung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung sehen die Gesetze nicht vor. Für eine Auflage gibt es keinen Anlass.

Die erbetene Mitwirkung zur Datenlieferung zur PV-Anlage ist bislang unterblieben.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.26 Einwender Nr. 26**

Die Einwender tragen anwaltlich vertreten mit Brief vom 22.11.2012, eingegangen am 26.11.2012, vor: Die geplante Leitungsführung zwischen Masten Nrn. 51 bis 53 (Gemeinde Kirchdorf am Inn), insbesondere in Bezug auf FINr. 650/2 der Gemarkung Kirchdorf a. Inn würde mit ca. 20 m – 30 m Entfernung sehr nahe an ihrem Grundstück vorbei führen. Sie wollten einen größtmöglichen Abstand zu ihrem Grundstück. Der Abschnitt der Leitung, der an dem Grundstück der Einwender vorbei führt, befindet sich zwischen den geplanten Masten Nr. 51 und 52, das Grundstück liegt etwa in der Mitte des Abschnittes. Am besten werde der Mast Nr. 51 auf der anderen, östlichen Seite der Bundesstraße 12 errichtet, zumal dort nur zwei Lagerhallen, jedoch keine Wohngebäude, lägen.

Um die Einflüsse der elektromagnetischen Felder möglichst gering zu halten werde ein Abstand von mindestens 50 m gefordert.

Im Erörterungstermin wurden die Einwender anwaltlich vertreten. Nach Hinweis auf die Präklusion wurde der Antrag auf Widereinsetzung erwogen. Im Übrigen wurde eine Messung der elektromagnetischen Felder statt der Berechnung dieser Felder verlangt.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Einwendung sei präkludiert. Inhaltlich werde dennoch angemerkt, dass im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 54 vier Trassenvarianten untersucht worden seien. Die beantragte Trassenführung habe sich als Vorzugstrasse herausgestellt.

Die angeregte Verschiebung der Masten Nrn. 51 und 52 nach Osten würde zusätzliche Betroffenheiten an anderer Stelle auslösen. Konkret würde hierdurch das Anwesen mit Wohnnutzung auf dem Flurstück Nr. 626, welches nach der Planung nur am Rande überspannt würde, zu größeren Teilen überspannt. Das Flurstück Nr. 650/2 der Einwender würde dagegen auch nach bisheriger Planung nicht überspannt. In der Gesamtschau der abwägungsrelevanten Belange sei daher die beantragte Trassenführung mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten werden. Messungen seien nicht geplant, zumal die Berechnungen korrekt seien und am Einwirkort nur von einer Belastung auszugehen sei, die 1/200 des Grenzwerts entspreche.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwände der Einwender Nr. 26 sind präkludiert. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht mehr eingegangen. Eine ausreichende Entschuldigung der Verspätung ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die geforderte Verschiebung von Mast 51 und 52 nicht vorzugswürdig ist. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, bereits gewürdigt sind. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.27 Einwender Nr. 27**

Die Einwender Nr. 27 (laut Brief vom 19.10.2012 leben sie seit 2001 in Haiming, betroffen sei FINr. 856/2 der Gemarkung Piesing) tragen vor, sie befürchteten durch den Bau des Gas- und Dampfkraftwerks (Gaskombikraftwerk Haiming) mit Stromableitung über eine 380-KV-Leitung unmittelbar durch das Gemeindegebiet Haiming zunehmende Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste ihrer Grundstücke, wirtschaftliche Nachteile und Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert).

Sie wollten keine zunehmende Lärmkulisse und weitere Beeinträchtigungen der Atemluftqualität durch das Kraftwerk und die Leitung.

Sie wollten keine Kumulierung von Umweltgiften aufgrund vorhandener Ausgangsbelastungen mit unerforschten Folgewirkungen für Leben, Gesundheit und Nahrungsmittelerzeugung.

Sie wollten keine Einschränkungen der Grundstücksnutzung durch Leitungen oder Masten.

Sie lehnten den Attraktivitätsverlust für den unbeschwerten Aufenthalt im Freien ab.

Sie wollten kein Gesundheitsrisiko durch die Windverfrachtung von Schadstoffsmog und Schadstoffaerosolen ("Korona-Ionen"), die bis zu 500 Meter Entfernung vom Trassenbereich Wirkung entfalten würden.

Sie wollten keine luftchemischen Prozesse zwischen -vorhandenen- Industrieemissionen und elektromagnetischen Feldern der Stromtrasse.

Sie fordern, dass die Verfüllung der Gruben nach der Demontage der Mastelemente der 110-kV- Leitung ohne PFOA-/PFT-verseuchtes Bodenmaterial erfolge. Das Verfüllmaterial müsse einer Bodenuntersuchung durch Fachstellen vor Einbringung unterzogen worden sein.

Da die Vorhabenträgerin die Investitionsentscheidung erst später treffe, sei zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt notwendig sei, zumal die bestehende 220-kV Leitung Richtung Umspannwerk Pirach [von Landshut aus] bereits im Ist-Zustand technisch ausreichend für die Stromableitung des Kraftwerks sei.

Das Straßen- und Wegenetz in Ortsnähe zwischen den einzelnen Ortsteilen im Niedergern habe zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert. Es werde von Spaziergängern, Radfahrern, Inlinern, Rollstuhlfahrern, Langläufern, Wanderern und Golfern sowie zum Eisstockschießen genutzt. Auch der Wald werde stark frequentiert. Die Landschaft und deren Erholungswert sowie der Wald (jedenfalls im Randbereich) würden optisch zerstört. Insbesondere die Mächtigkeit der Mastty-

pen der 380-kV-Trasse zerstöre die Schönheit dieses Landschafts- und Lebensraums in Haiming.

Die optische- und soziale Zerstückelung der vorhandenen Dorfstruktur des Niedergern werde durch die Trassenführung von Leichspoint bis zum Inn zementiert. Sie durchtrenne nicht nur optisch den Niedergern, sondern wirke durch ihre gewaltige Dimension (Masthöhe ca. 44 m hoch, 6 Phasen mit jeweils 4 Leiterseilen der 380 kV und 6 Phasen mit jeweils 1 Leiterseil der 110 kV Leitung), wie eine Mauer. Die Achse Haiming - Niedergottsau werde unvorteilhaft, einkerbend, durchkreuzt und mache attraktive Dorfentwicklungen unmöglich.

Das Wahrzeichen von Haiming, die Pfarrkirche St. Stephanus (1485 erbaut und 46m hoch), werde nur noch schemenhaft zu sehen sein. Auch der Blick auf das Alpenpanorama werde erheblich beeinträchtigt.

Sie forderten daher eine Teilerdverkabelung.

Im Erörterungstermin waren die Einwender Nr. 27 nicht anwesend.

Gegen die Planänderung trugen die Einwender Nr. 27 keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte gäben den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen wieder, sodass die Einhaltung der Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen seien.

Der Eigentümer eines Grundstücks könne durch den Bau und Betrieb der Hochspannungsfreileitung in seinem Eigentumsrecht betroffen sein, wenn auf seinem Grundstück ein Maststandort errichtet und/oder sein Grundstück von der Hochspannungsfreileitung überspannt werde. In diesen beiden Fällen schließe die Vorhabenträgerin Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern ab. Hiervon zu unterscheiden sei eine lediglich mittelbare Betroffenheit von Grundstücken, wenn weder eine Überspannung noch ein Maststandort noch der Schutzstreifen darauf zu liegen kämen. Eine solche Konstellation löse keine Entschädigungszahlungen aus.

Das Anwesen der Einwender Nr. 27 liege nicht im Schutzstreifen der Leitung, daher ergeben sich keine Einschränkungen für die Grundstücksnutzung durch die geplante Leitung.

Das Anwesen der Einwender Nr. 27 liege noch etwa 70 m weiter nördlich von der geplanten Trassenmitte entfernt, als der in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigte Immissionsort IO 4, der in einer Entfernung von ca. 280 m zur Trassenmitte liege. Schon hier, mit hin erst Recht am Anwesen der Einwender, seien Geräuschbeiträge von unter 25 dB(A) zu erwarten, so dass das Anwesen damit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm liege. Es seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Gaskombikraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden. Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Leitung verursachten keine Umweltgifte, damit seien auch keine kumulierenden Effekte mit der Anschlussleitung verbunden.

Bei der Demontage der 110-kV-Leitung erfolge die Verfüllung der rückgebauten Fundamentgruben idealerweise durch Überschussmassen aus der Errichtung der 380-kV-Leitung. Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerkes an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden.

Das Vorhaben bedinge in seiner Gesamtheit keinen Verlust von Bannwald bzw. Bannwaldfunktionen. Die Behauptung, das Vorhaben verursache eine Verschlechterung der Lebensraumqualitäten für Natur und Mensch, sei in dieser pauschalen Form nicht richtig. Richtig sei, dass das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft auslöse, die aber kompensiert würden.

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich der Ortsrandlage würden in weiten Teilen der Trassierung deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Status quo erreicht. Die geplante 380-kV-Leitung halte mehr Abstand zu den Siedlungsflächen, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung und mache gleichzeitig den Rückbau der 110-kV-Leitung möglich.

In siedlungsnahen Bereichen führe das Vorhaben zu einer Entlastung für die Erholungswirkung. Der Golfplatz werde vollständig von der 110-kV-Leitung entlastet. Neubelastungen für den Golfplatz durch die 380-kV-Leitung entstünden nicht.



Die Trassenführung in den Waldbereichen (hier Daxenthaler Forst) sei von der Hangkante und den besonders siedlungsnahen Teilbereichen abgerückt worden, um eine Minimierung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erreichen.

Was unter einer sozialen Zerstückelung der Dorfstruktur zu verstehen sei, gehe aus der Einwendung nicht hervor. Bezweifelt werde, dass eine Freileitung zu einer Beeinträchtigung einer sozialen Funktion führen könne. Eine Freileitung mit Mastabständen von ca. 300 m könne optisch keine Mauerwirkung auslösen.

Unstrittig werde das Vorhaben die Landschaft beeinträchtigen. Es seien alle sinnvollen Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen unternommen (Trassenwahl, Rückbau 110-kV-Bestandsleitung) worden.

Eine optische Maskierung des Wahrzeichens von Haiming, der St. Stephanus-Kirche, sei aufgrund des großen räumlichen Abstandes (ca. 800 m) nicht zu erwarten.

Die geplante Anschlussleitung quere den Niedergern genauso wie die bestehende 110-kV-Leitung, die im Zuge der Vorhabenrealisierung rückgebaut werden könne. Neue optische Zerschneidungswirkungen seien deshalb mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Durch das Abrücken der Trassenachse von den bebauten Bereichen und den Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung werde eine ungehinderte Ortsentwicklung erst möglich. Hier bedinge das Vorhaben eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Ist-Situation.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf den Verlust des Freizeitwerts, der Zerstückelung der Dorfstruktur und des Denkmalschutzes werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um den Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls, solange das Kraftwerk zumin-

dest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, konnte der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden.

Die Einwände werden daher zurückgewiesen.

#### **C.4.9.28 Einwender Nrn. 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 68**

Die Einwender Nr. 28 (Brief vom 28.10.2012), Nr. 30 (Brief vom 24.10.2012), Nr. 32 (Brief vom 27.10.2012), Nr. 34 (Brief vom 28.10.2012), Nr. 35 (Brief vom 14.10.2012), Nr. 36 (Brief vom 14.10.2012), Nr. 38 (Brief vom 28.10.2012), Nr. 43 (Brief eingegangen am 26.11.2012), Nr. 44 (Brief vom 27.10.2012), Nr. 45 (Brief vom 27.10.2012), Nr. 46 (Brief vom 25.10.2012), Nr. 47 (Brief vom 29.10.2012), Nr. 48 (Brief eingegangen am 26.11.2012), 49 (Brief vom 28.10.2012) und Nr. 50 (Brief vom 28.10.2012) sowie Nr. 68 (Brief vom 29.10.2012) tragen im Wesentlichen gleichartig vor, dass sie zunehmende Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste bis hin zur Unverkäuflichkeit ihrer Grundstücke und Einschränkungen der bisherigen Lebensqualität befürchten.

Sie erwarteten Schadstoffsmog und sonstige luftchemische Prozesse zwischen Industrieimmissionen und elektromagnetischen Feldern der Stromtrasse (z.T. wird auf Studien von Denis Henshaw vom Krebsforschungsinstitut der Bristol University und eine Studie von J. E. Trosko von der Michigan State University, sowie eine Einstufung der WHO aus 2001 zu Leukämien im Kindesalter im Zusammenhang mit niederfrequenten Magnetfeldern verwiesen).

Sie befürchteten mehr Lärm durch die Corona-Lärmbelästigung, zumal es im betroffenen Gebiet nur ca. vier Monate nebelfrei sei.

Sie sähen künftig Einschränkungen für die möglichen Grundstücksnutzungen.

Der unbeschwerte Aufenthalt im Freien sei durch die elektromagnetischen Felder gefährlicher, vor allem für Träger von Herzschrittmachern.

Es drohe eine optische Beeinträchtigung für Simbach und die Landschaft. Das Wohnumfeld verliere seine Erholungsräume. Keiner wolle in der Nähe einer 380-kV-Freileitungstrasse arbeiten, wohnen oder seine Freizeit verbringen.

Da die Vorhabenträgerin ihre Investitionsentscheidung erst später treffen wolle, sei zu prüfen, ob das Vorhaben notwendig sei.

Einwender Nrn. 35, 36, 43, 48, 51, 56, 71 tragen zudem vor, es wäre vernünftig das Gaskombikraftwerk in Landshut anzusiedeln, da dort die Infrastruktur dafür besser sei. Die Leitung diene letztlich nur der Gewinnerwartung der Vorhabenträgerin.

Die Einwender beschreiben, dass das Straßennetz in Ortsnähe einen hohen Freizeitwert habe. Insbesondere die Mächtigkeit der Masttypen der 380-kV-Trasse zerstöre die Schönheit dieses Landschafts- und Lebensraums in Haiming. Eine Trassenführung quer durch den Niedergern durchtrenne dieses optisch. Die Trasse gleiche einer Mauer, die die Achse Haiming - Niedergottsau einkerbend durch-

kreuze und keine attraktive Dorfentwicklung mehr zulasse. Vor diesem Hintergrund wünschen sie eine Teilverkabelung.

Sie fordern einen besseren Vogelschutz, da die den Inn entlang ziehenden Vögel auch nachts unterwegs seien. Die Markierungen an den Leitungen seien nachts nutzlos.

Die Einwender Nrn. 43, 48, 71 seien gegen eine Kombination der Leitung mit möglichen Mobilfunkanlagen. Es solle ein Montageverbot für Mobilfunksender auf Hochspannungsmasten ausgesprochen werden.

Der Bannwald sei zu schützen.

Im Erörterungstermin waren die Einwender Nrn. 30, 32, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 68 nicht anwesend.

Die Einwenderin Nr. 28 war durch eine Bevollmächtigte im Erörterungstermin vertreten und erhielt die Einwände aufrecht.

Die Einwenderin Nr. 46 erläuterte im Erörterungstermin, dass ihr Anwesen sich ca. 2 km Luftlinie vom Umspannwerk entfernt befinde. Hier verlaufe die Leitung vom Umspannwerk zur 220-kV-Leitung Altheim-St. Peter. Zudem frage sie, ob das Umspannwerk in Bezug auf 380 kV/ 220 kV eine Genehmigung habe.

Gegen die Planänderung trugen die Einwender Nrn. 28, 30, 32, 34, 33, 35, 36, 44, 45, 46, 47, 49, 48, 50, 68 keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Das Anwesen der Einwenderin Nr. 30 liege etwa 660 m östlich der geplanten Trassenmitte. In diesem Bereich sind Geräuschbeiträge von unter 25 dB(A) zu erwarten.

Das Anwesen der Einwender Nrn. 35 und 36 liege etwa 730 m südlich der geplanten Trassenmitte. Der Geräuschbeitrag werde unter 25 dB(A) liegen.

Das Anwesen des Einwenders Nr. 38 liegt etwa 335 m südlich der geplanten Trassenmitte. In Leichspoint sei in der schalltechnischen Untersuchung der Immissionsort 3 (IO 3) berücksichtigt, der etwa 275 m südlich der geplanten Trassenmitte liege. An diesem IO 3 seien nachts Geräuschbeiträge von 28 dB(A) zu erwarten.

Das Anwesen des Einwenders Nr. 48 liege etwa 1.000 m nordwestlich der geplanten Trassenmitte. In diesen Abständen sind Geräuschbeiträge von deutlich weniger als 25 dB(A) zu erwarten.

Die Anwesen der übrigen Einwender lägen mehr als 2 km von der Leitung entfernt, sie seien vom Schutzstreifen der Leitung nicht betroffen. Einschränkungen für die Grundstücksnutzung durch die geplante Leitung würden sich daher nicht ergeben. Die geplante Leitung sei von den Anwesen der Einwender praktisch kaum sichtbar.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden. Der Bau, die Anlage und der Betrieb der geplanten Leitung würden keine Umweltgifte verursachen, damit seien auch keine kumulierenden Effekte mit der Anschlussleitung verbunden.

Die Leitung sei nötig, um das genehmigte Kraftwerk Haiming an das Übertragungsnetz anzuschließen.

Die Wahl des Kraftwerksstandortes ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht relevant.

Die geplante 380-kV-Leitung werde mit deutlich mehr Abstand zu den Siedlungsflächen errichtet, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung. Das Vorhaben bedinge den Rückbau der 110-kV-Leitung. Im Bereich der siedlungsnahen Wegeführungen führe das Vorhaben zu einer Entlastung für die Erholungsfunktion. Die Trassenführung in den Waldbereichen (hier Daxenthaler Forst) sei von der Hangkante und den besonders siedlungsnahen Bereichen abgerückt worden, um eine Minimierung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung stünden den Beeinträchtigungen auch erhebliche Entlastungswirkungen gegenüber. Die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft würden kompensiert. Die geplante Anschlussleitung quere den Niedergern genauso wie die bestehende 110-kV-Leitung. Durch das Abrücken der Trassenachse von den bebauten Bereichen und dem Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung werde eine ungehinderte Ortsentwicklung möglich. In diesem Zusammenhang bedinge das Vorhaben eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Ist-Situation.

Die Wirksamkeit der optischen Marker zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos sei in Fachkreisen unstrittig. Derzeit sei im Bereich Niedergern keine einzige Freileitung mit optischen Markern versehen. Mögliche Totfunde von Vögeln im Bereich bestehender 20-kV-Freileitungsmasten könnten zwar den derzeitigen Kenntnisstand zum Stromschlagrisiko an 20-kV-Leitungen belegen, würden jedoch zum Drahtanflugrisiko der Hochspannungsleitung nichts aussagen. Stromschlagopfer

seien bei der plangegegenständlichen 380-kV- und 110-kV-Freileitung konstruktionsbedingt ausgeschlossen.

Eine Montage von Mobilfunksendern sei nicht vorgesehen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, konnte der Planfeststellungsbeschluss erlassen werden.

Die Montage von Mobilfunksendern ist nicht beantragt und daher nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Verlust des Freizeitwerts und der Zerstückelung der Dorfstruktur sowie des Vogelschutzes und des Erhalts von Bannwald werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um den Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die nicht präkludierten Einwände werden zurückgewiesen.

Die Einwände Nr. 43 und Nr. 48 sowie Nr. 46 - insoweit als die Genehmigung des UW Simbach in Bezug auf 380 kV/220 kV angegriffen wird (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung d. Regierung v. Oberbayern v. 4.6.2012, Gz. 55.1-8711-7145-5 liegt vor) -, sind verspätet vorgetragen, somit präkludiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, bereits gewürdigt wurden. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind wissenschaftlich nicht in relevanten Größenordnungen, welche zu signifikanten Auswirkungen führen würden, nachvollziehbar. Die Einwände wären daher zurückgewiesen.

---

**C.4.9.29 Einwender Nr. 29**

Die Einwenderin trägt mit Brief vom 25.10.2012 vor, dass eine Netzstabilisierung durch die Nutzung von Infrastrukturen beim Kernkraftwerk Landshut besser erreicht werden würde. Die Ertragsverbesserung für die Vorhabenträgerin sei kein zulässiges Ziel. Die Leitung würde die Landschaft und den Lebensraum beeinträchtigen, insbesondere durch die Rodungen für die Trasse über die Hangkante Leichpoint - Haarbach. Die Umgebung des Chemiedreiecks sei bereits mit Abgasen belastet. Ihre Familie befürchte weitere Gesundheitsgefahren, zumal bereits jetzt Atemwegsbeschwerden (Staub- und Pollenallergien) vorlägen.

Im Erörterungstermin war die Einwenderin nicht anwesend. Gegen die Planänderung trug sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Gaskombikraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend erörtert worden. Die Planung für die Leitung sei notwendig, da das genehmigte Kraftwerk Haiming an das Übertragungsnetz angeschlossen werden müsse.

Durch das Vorhaben komme es zwar im Bereich der Hangkante zwischen Leichpoint und Haarbach zum Verlust von Bannwald, jedoch könnte durch den Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung in vorhandenen Bannwaldbereichen und das damit verbundene Wiederaufleben der Bannwaldfunktionen eine größere Fläche künftig für Bannwald zur Verfügung stehen.

In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden.

Die Behauptung, das Vorhaben bedinge eine Verschlechterung der Lebensraumqualitäten für Natur und Mensch sei in dieser pauschalen Form nicht richtig. Richtig sei, dass das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft auslöst, die aber entsprechend der rechtlichen Vorgaben kompensiert würden. Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich der Ortsrandlage bzw. hochwertigen Erholungsinfrastruktur würden in weiten Teilen der Trassierung deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Status quo erreicht werden.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie zum Netzeinspeisepunkt. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Verlust des Freizeitwerts und des Erhalts von Bannwald werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt, weil sowohl der Wald als auch die Freizeitmöglichkeiten nur geringe Änderungen, aber keine dauerhaften Beeinträchtigungen in der Gesamtheit erfahren. Im Übrigen handelt es sich nicht um den Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



**C.4.9.30 Einwender Nr. 31**

Der Einwender trägt mit Brief vom 23.10.2012 vor, dass er gesundheitliche Störungen befürchte. Er sehe Gefahren, denn er sei mit den Enkelkindern im Freien: mit Kinderwagen und Fahrrad würde er dann am Inn die Schwäne anschauen. Er wolle keine Entwertung der Häuser und Grundstücke. Er sehe kumulierte Gefahren durch die Belastung anderer Industriewerke.

Im Erörterungstermin war der Einwender nicht anwesend. Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie könne kaum einen konkreten Bezug zum Vorhaben erkennen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.31 Einwender Nr. 37**

Der Einwender trägt mit Brief vom 28.10.2012 vor, es sei ihm unverständlich, wie der bevorstehende Kraftwerksbau Haiming genehmigungsfähig sein soll. In Österreich und der Türkei seien solche Projekte bereits aus umweltpolitischen Gesichtspunkten abgelehnt worden. Der Ruf nach Subventionen, um 30 % Rendite und mehr mit dem Spitzenkraftwerk zu erzielen, sei der Gipfel der Argumentationskette. Sinn mache ein Gaskombikraftwerk dort, wo bereits eine bestehende Infrastruktur vorhanden sei, z. B. in Landshut. Er bezweifle die Notwendigkeit des Stromleitungsbaus.

Im Erörterungstermin präzisiert er, dass nach seiner Auffassung eine Gesamtbeurteilung angestellt werden müsse und nicht verschiedene behördliche Zuständigkeiten und Einzelgenehmigungen für Leitung und Kraftwerk erfolgen dürften. Er bitte die Regierung eine Prüfung des Gesamtzusammenhangs durchzuführen. Die Leitung stelle jedenfalls eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds dar. Die entstehende Wertminderung könne nicht ausgeglichen werden. Es gebe auch keine gesicherten Erkenntnisse, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien.

Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die kraftwerksbezogenen Einwendungen seien nicht von Relevanz. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Kraftwerk sei bestandskräftig.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt.

Die Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk und für die Kraftwerksanschlussleitung wurden in der gesetzlich vorgesehenen Weise durchgeführt, nämlich in zwei Verfahren, bei denen je die Rechte und Schutzbedürfnisse Dritter sowie Umweltbelange geprüft werden. Auf die Ausführungen bei C.4.9.16 wird verwiesen.

Die Ausführungen zu Vorhaben in andern Ländern sowie zu den Subventionen haben keinen relevanten Bezug zu dem hier gegenständlichen Verfahren.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.32 Einwender Nr. 39**

Der Einwender Nr. 39 trägt mit Briefen vom 15.10.2012 und 16.10.2012 vor, dass er zunächst seine Zustimmung zur Errichtung eines Masts Nr. 11 erteilt habe. Diese Zustimmung gelte nicht mehr, da diese unter der Bedingung erteilt worden sei, dass der neue Standort weitgehend mit dem bisherigen Mast der 110-kV-Leitung übereinstimme.

Im Erörterungstermin stellte er klar, dass bei Verschiebungen um etwa 5 m sein Einverständnis nach wie vor gelte, nicht jedoch bei möglichen Verschiebungen von 30 m.

Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass das Einverständnis durch Umplanung auf den ursprünglich mit dem Eigentümer abgestimmten Maststandort in der 1.Tektur wieder hergestellt wurde.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Den Bedenken des Einwenders ist durch die 1. Tektur im Wesentlichen entsprochen worden.

Die Einwendung hat sich erledigt und wird im Übrigen zurück gewiesen.

**C.4.9.33 Einwender Nr. 40**

Einwenderin Nr. 40 (Brief vom 12.10.2012) trägt inhaltlich im Wesentlichen vor, dass kein Bedarf für die Einspeisung von 380-kV am UW Simbach bestehe, denn die Vorhabenträgerin behalte sich die Investitionsentscheidung für das Kraftwerk für später vor.

Im Erörterungstermin fordert die Einwenderin Nr. 40 einen besseren Vogelschutz und erhält ihre Einwände aufrecht.

Gegen die Planänderung trug sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Leitung sei notwendig, um die Einspeisung des in dem Gaskombikraftwerk erzeugten Stroms zu ermöglichen. Jedoch seien weder das Gaskombikraftwerk noch ein anderes österreichisches Kraftwerksvorhaben Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsverfahrens.

Auch wenn die Investitionsentscheidung erst später getroffen werde, müsse für die Realisierung des Vorhabens der Zeitraum der Gültigkeit einer Genehmigung herangezogen werden. Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG habe die Vorhabenträgerin für die Durchführung des Vorhabens 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit Zeit. Diese Frist könne auf Antrag nochmals um 5 Jahre verlängert werden.

Die Vogelmarkierungen werden entsprechend dem avifaunistischen Gutachten angebracht. Die dort bezeichneten Spannungsfelder werden markiert. Markierungen werden auch da angebracht wo dies nicht als zwingend notwendig vorgegeben ist, aber dies von Seiten der Fachbehörden angeregt wurde. Da nicht überall ein Gefährdungspotential vorhanden ist, macht eine Markierung der gesamten Trasse wenig Sinn. Die Vorgaben der Vogelkundler werden vollständig berücksichtigt.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken im Hinblick auf den Vogelschutz, den Walderhalt und die Gefährdung des Naturschutzgebietes Salzachmündung werden von der Planfeststel-

lungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.34 Einwender Nr. 41**

Einwender Nr. 41 (Brief vom 12.10.2012) trägt inhaltlich im Wesentlichen vor, dass kein Bedarf für die Einspeisung von 380-kV am UW Simbach bestehe, denn die Vorhabenträgerin behalte sich die Investitionsentscheidung für das Kraftwerk für später vor.

Sie sehe gravierende Nachteile für das Naturschutzgebiet der Salzachmündung in den Inn wegen Erwärmung durch zwei Kraftwerksbauten (Haiming, Riedersbach) mit einer Leistung von zusammen über 2.000 MW<sub>thermisch</sub>. Die Genehmigung für den Kraftwerksneubau habe das Kraftwerksprojekt Riedersbach/OÖ nicht berücksichtigt.

Die Zuschaltung des Gaskombikraftwerkes Haiming führe in Simbach tendenziell eher zu Spannungsschwankungen, zumal der dort zusätzlich eingespeiste Strom nicht in der Region abgenommen werden könne.

Im Erörterungstermin fordert die Einwenderin die gesamte Markierung der Leitung zum Vogelschutz sowie die Überspannung von Waldflächen. Sie erhält ihre Einwände aufrecht.

Gegen die Planänderung trug sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Die Leitung sei notwendig, um die Einspeisung des in dem Gaskombikraftwerk erzeugten Stroms zu ermöglichen. Jedoch seien weder das Gaskombikraftwerk noch ein anderes österreichisches Kraftwerksvorhaben Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsverfahrens.

Auch wenn die Investitionsentscheidung erst später getroffen werde, müsse für die Realisierung des Vorhabens der Zeitraum der Gültigkeit einer Genehmigung herangezogen werden. Gemäß § 43c Nr. 1 EnWG habe die Vorhabenträgerin für die Durchführung des Vorhabens 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit Zeit. Diese Frist könne auf Antrag nochmals um 5 Jahre verlängert werden.

Die Vogelmarkierungen würden entsprechend dem avifaunistischen Gutachten angebracht. Die dort bezeichneten Spannungsfelder würden markiert. Markierungen würden auch da angebracht, wo dies nicht als zwingend notwendig vorgegeben ist, aber dies von Seiten der Fachbehörden angeregt wurde. Da nicht überall ein Gefährdungspotential vorhanden ist, macht eine Markierung der gesamten Trasse wenig Sinn.

Die Vorgaben der Vogelkundler seien vollständig berücksichtigt.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Vogelschutz und die Gefährdung des Naturschutzgebietes Salzachmündung werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange. In Bezug auf die Betroffenheit des Waldes der Einwenderin wird dem Vorhaben und dessen Zielen ein größeres Gewicht eingeräumt. Eine andere, klar vorzugswürdige Trassenführung ist, trotz Untersuchung und Bewertung, nicht ersichtlich. Eine geringere Beeinträchtigung der Rechte der Einwenderin würde die Rechte anderer mehr beeinträchtigen und die Leitungsführung auf einer anderen, nicht vorzugswürdigen Trasse nötig machen. Die Belastungen für die Einwenderin durch das Vorhaben erscheinen im Hinblick auf das Gesamtvorhaben daher als zumutbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.35 Einwender Nr. 42**

Die Einwender tragen mit Brief vom 29.10.2012 vor, dass sie seit einigen Jahren in Haiming wohnen würden. Betroffen sei ihr Grundstück: FINr. 111 in der Gemarkung Haiming.

Sie befürchteten zunehmende Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste und wirtschaftliche Nachteile sowie Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert).

Im Erörterungstermin waren sie nicht anwesend. Gegen die Planänderung trugen sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Etwa 200 m nördlich zum Grundstück der Einwender Nr. 42 sei die Errichtung des Masts Nr. 18 und Masts Nr. 19 geplant.

Verbunden mit dem Vorhaben sei ein Rückbau der 110-kV-Leitung Lengthal – Braunau im Süden des Anwesens der Einwender und der Teil-Rückbau der 110-kV-Leitung Neuötting – Landesgrenze im Westen des Anwesens. In diesem Zusammenhang würden 3 Masten rückgebaut, die näher zum Anwesen liegen als die geplante Leitung. In der Gesamtschau sei daher von einer vorhabenbedingten Entlastung für das Wohnumfeld auszugehen.

Gesundheitsgefährdungen sind ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte eingehalten würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin, wonach es durch das Vorhaben insbesondere durch den Rückbau der 110-kV Leitung zu einer Entlastung des Wohnumfeldes kommen wird.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



**C.4.9.36 Einwender Nr. 51**

Der Einwender trägt mit Brief vom 21.10.2012 vor, dass er seit 1965 in Haiming lebe. Sein landwirtschaftlicher Betrieb stelle einen wesentlichen Teil seiner Existenzgrundlage dar. Betroffen seien seine Grundstücke FINrn. 725, 747, 752 und 694 je Gemarkung Piesing. Er befürchte Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste und wirtschaftliche Einschränkungen sowie Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert).

Seine Wohnimmobilie verlöre aufgrund der Nähe zu einer 380-kV-Leitung bis zu 30 % des Marktwertes, wie er aufgrund einer Auskunft von Immobilienberatern wisse.

Seine Arbeit im Wald bringe künftig gesundheitliche Gefahren durch Elektrosmog mit sich. Der Abstand zur Leitungstrasse beträgt nur ca. 75 m. Die Lärmbelastung in diesem Waldstück steige erheblich.

Vom Hofgrundstück blicke man auf große Teile der Waldtrasse (Masten Nrn. 8 - 12). Dies beeinträchtige die Lebensqualität seiner ganzen Familie.

Eine Netzstabilisierung, die als Begründung für das Vorhaben diene, könne besser durch ein Gaskombikraftwerk in Landshut (vorhandener Infrastruktur) erreicht werden. Im Übrigen diene die 380-kV-Leitung den überregionalen Stromhandelsbeziehungen und nicht primär der energetischen Stärkung des Industriedreiecks bei Burghausen.

Es sei darauf zu achten, dass kein PFOA-/PFT-verseuchtes Bodenmaterial zum Einsatz komme. Das Verfüllmaterial müsse einer notwendigen Bodenuntersuchung durch Fachstellen unterzogen werden.

Da die Vorhabenträgerin ihre Investitionsentscheidung erst später treffe, sei zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt notwendig sei.

Im Erörterungstermin war er nicht anwesend. Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Lediglich mittelbare Betroffenheiten von Grundstücken, die weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen seien, lösen keine Entschädigungszahlungen aus. Wertminderungen könnten vorliegend nicht festgestellt werden.

In Entfernungen von 75 m von der Trassenmitte seien Geräuschbeiträge in Höhe von etwa 38 dB(A) zu erwarten. Es werde davon ausgegangen, dass die Erholungsfunktion des Waldgebiets bestehen bleibe, zumal diese Geräuschbeiträge nur unter bestimmten Witterungsbedingungen (z.B. Regenereignisse) auftreten würden.

Die optische Wirksamkeit der geplanten Leitung werde für die gesamte Ortslage nur eingeschränkt wirksam, da die Leitungstrasse hinter der Geländekante der Kaiserleite zu liegen komme und die vorgelagerten Waldbestände Sichtverschattungen darstellten. Die eingeschränkte visuelle Wirksamkeit werde durch den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung (direkt benachbart zum südlichen Siedlungsrand von Moosen) begleitet.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Leitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden. Die Planung sei nötig, weil das bereits bestandskräftig genehmigte Kraftwerk Haiming an das Übertragungsnetz angeschlossen werden müsse.

Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. In Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die

unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.37 Einwender Nr. 52**

Die Einwender trugen im Brief vom 20.10.2012 vor, dass die Einhaltung der Rückbauverpflichtung festzulegen und ein genehmigungsrechtlich gesicherter Anspruch für die von der Rückbauverpflichtung betroffene Grundbesitzer sowie alle Bewohner der Siedlungen Haiming-Nord bis Fahnbach/Leichspoint zu gewähren sei.

Der Rückbau bis zu einer Tiefe von 1,20 m erscheine im Einzelfall zur Wiederherstellung einer bewirtschaftungsfähigen Ackerfläche im Bereich der Mastfundamente unzureichend. Der Vorhabenträgerin sei daher aufzuerlegen, dass die Rekultivierung nach fachüblicher Praxis zur Wiederherstellung der Bewirtschaftungsqualität unter Anleitung und Überwachung entsprechender Fachstellen wie Landwirtschaftsamt oder Bayerischer Bauernverband auszuführen sei. Für zusätzliche Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Ertragsausfälle in Zusammenhang mit dem Rückbau sei dem Vorhabenträger darüber hinaus eine Entschädigungspflicht zuzuweisen.

Ebenso sei von der Regierung eine Erledigungsfrist zu definieren für die Beibringung einer Löschungserklärung zugunsten des Grundbesitzers, sodass die eingetragenen Dienstbarkeiten für die 110-kV Leitung zeitnah zum grundbuchamtlichen Löschungsvollzug gebracht werden könnten.

Es sei darauf zu achten, dass kein PFOA-/PFT-verseuchtes Bodenmaterial zum Einsatz komme. Das Verfüllmaterial müsse einer notwendigen Bodenuntersuchung durch die Fachstellen vor Einbringung unterzogen worden sein.

Da die Investitionsentscheidung erst später erfolgen solle, sei zu prüfen, ob das Vorhaben notwendig sei.

Die Einwender waren im Erörterungstermin und erhielten ihre Einwände aufrecht. Gegen die Planänderungen wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Der Rückbau der bestehenden 110kV-Leitung gehöre zum Gesamtprojekt und sei deshalb für sie verpflichtend.

Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bauzeitenbeschränkungen im Genehmigungsbescheid könne zugesichert werden, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der neuen 380/110kV-Leitung erfolgen werde.

Der Rückbau der Alt-Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m entspreche der gängigen Praxis. Die Bewirtschaftung als Acker werde damit nicht eingeschränkt. Eine ordnungsgemäße Verfüllung der Baugruben sei vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sei nicht berechtigt das Leitungsrecht aus den Dienstbarkeiten zur alten 110-kV-Leitung zu nutzen. Die Dienstbarkeiten seien zugunsten der E.ON Netz GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerinnen eingetragen. Daher könne die Vorhabenträgerin die begehrten Löschungserklärungen nicht abgeben. Jedoch seien vertragliche Regelungen mit E.ON getroffen, in denen sich E.ON verpflichte das Einverständnis zur Löschung der Dienstbarkeiten zu geben.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes ist nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur wurde Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz festgelegt.

OKH verfügt über eine Netzanschlusszusage für Simbach und einen Netzanschlussvertrag. Die Kraftwerknetzanschlussverordnung sieht beide Instrumente gerade deshalb vor, um dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Vorhabenträger, der ein Kraftwerk an eine Leitung anschließen will, die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die in der Netzanschlusszusage und in dem Netzanschlussvertrag getroffenen Regelungen sind dauerhaft verbindlich.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Löschung von Stromleitungsdienstbarkeiten für die bestehenden und zurück zu bauenden Teile der 110-kV-Leitung ist nicht zulässig. Berechtigte der Dienstbarkeiten ist die Rechtsnachfolgerin der Netzbetreiberin, die seinerzeit die 110-kV-Leitung baute. Insoweit hat sich die E.ON Netz GmbH gegenüber der Vorhabenträgerin mit dem Rückbau und damit

mit dem Entfallen der Dienstbarkeit einverstanden erklärt. Eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen wurde der Vorhabenträgerin zur Auflage gemacht.

Der Rückbau der Fundamente wurde im Planfeststellungsbeschluss ausreichend und umfangreich geregelt.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht inhaltlich durch Auflagen entsprochen wurde.

**C.4.9.38 Einwender Nr. 53**

Die Einwender tragen mit Brief vom 28.10.2012 vor:

Ihr Wohngrundstück befände sich in Haiming, unmittelbar in Sichtweite der bestehenden 110-kV-Leitung. Der Bau der zusätzlichen 380-kV-Leitung belaste das unmittelbare Wohnumfeld sowie die Aufenthaltsqualität im Freien. Sie fordern die Einhaltung der Rückbauverpflichtung abzusichern, möglichst in einen Zeitkorridor von ca. 12 - 15 Monaten nach Inbetriebnahme der Ersatzleitung. Sie wünschten eine gesicherte Anspruchsgrundlage für von der Rückbauverpflichtung betroffene Grundbesitzer sowie aller Bewohner der Siedlungen Haiming-Nord bis Fahnbach/Leichspoint gegen die Vorhabenträgerin, einschließlich grundbuchamtlichen Löschungserklärung.

Es sei darauf zu achten, dass kein PFOA-/PFT-verseuchtes Bodenmaterial zum Einsatz komme, um das Risiko einer "Problemmüllentsorgung" von vornherein auszuschließen. Das Verfüllmaterial müsse einer Bodenuntersuchung durch die Fachstellen vor Einbringung unterzogen worden sein.

Da die Vorhabenträgerin die Investitionsentscheidung erst später treffen wolle, sei zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt notwendig sei. Es sei unzulässig ein Planfeststellungsverfahren für den flexiblen Betrieb eines Spitzenkraftwerks für die Verstromung des fossilen Energieträgers Erdgas für Renditechancen an der Strombörse zu betreiben.

Bannwald sei zu schützen.

Im Erörterungstermin waren die Einwender nicht anwesend; gegen die Planänderung trugen sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Durch das Vorhaben trete eine Entlastung für das Wohnumfeld des nördlichen Ortsrandes von Haiming ein, da die unmittelbar benachbarte 110-kV-Leitung im Zuge des Vorhabens rückgebaut wird. Die 380-kV- / 110-kV-Kombileitung komme ca. 300 – 450 m weiter nördlich zum Liegen.

Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung gehöre zum Gesamtprojekt und sei für den Antragsteller verpflichtend. Vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Bauzeitenbeschränkungen im Genehmigungsbescheid könne zugesichert werden, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-/110-kV-Leitung erfolgen werde.

Die Vorhabenträgerin sei nicht Berechtigte aus den Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit der alten 110-kV-Leitung. Die Vorhabenträgerin könne daher die Lö-

schungserklärungen nicht abgeben. Es bestehe jedoch eine vertragliche Regelung mit E.ON Netz GmbH, der Berechtigten, in der sich E.ON verpflichtet der Löschung der Dienstbarkeiten zuzustimmen.

Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Löschung von Stromleitungsdienstbarkeiten für die bestehenden und zurück zu bauenden Teile der 110-kV-Leitung ist nicht zulässig. Berechtigte der Dienstbarkeiten ist die Rechtsnachfolgerin der Netzbetreiberin, die seinerzeit die 110-kV-Leitung baute. Insoweit hat sich die E.ON Netz GmbH gegenüber der Vorhabenträgerin mit dem Rückbau und damit mit dem Entfallen der Dienstbarkeit einverstanden erklärt. Eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen wurde der Vorhabenträgerin zur Auflage gemacht.

Der Rückbau der Fundamente wurde im Planfeststellungsbeschluss ausreichend und umfangreich geregelt.



Soweit der Rückbau der Altleitung innerhalb von 12 - 15 Monaten gefordert wird, ist dies durch eine Auflage im ausreichenden und der Vorhabenträgerin zumutbaren Umfang, binnen 2 Jahren nach Inbetriebnahme, abgesichert.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Bannwald werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht inhaltlich durch Auflagen entsprochen wurde.

**C.4.9.39 Einwender Nr. 54**

Der Einwender trägt mit Brief vom 26.10.2012 vor, dass er seit 1969 in Haiming wohne. Er befürchte eine zunehmende Lärmkulisse, weitere Beeinträchtigungen der Atemluftqualität und die Kumulierung von Umweltgiften. Auf Grund von vorhandenen Ausgangsbelastungen sei im Ergebnis mit unerforschten Folgewirkungen für Leben und Gesundheit und die Nahrungsmittelerzeugung zu rechnen. Die Grundstücksnutzung würde eingeschränkt (Leitungen, Mastnähe ca. 200 m, Attraktivitätsverlust für unbeschwerte Aufenthalte und für die Fortführung bisheriger Nutzungszwecke). Er sehe ein erweitertes Gesundheitsrisiko durch die Windverfrachtung von Schadstoffsmog und Schadstoffaerosolen ("Korona-Ionen" würden bis zu 500 Meter Entfernung vom Trassenbereich Wirkung entfalten) und sonstige luftchemische Prozesse zwischen Industrieimmissionen und elektromagnetischen Felder der Stromtrasse. Selbst beim Aufenthalt im Garten könnten sich gesundheitliche Einwirkungen aus den elektrischen und magnetischen Wechselfeldern ergeben.

Im Erörterungstermin war der Einwender nicht anwesend.

Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten seien.

Eine lediglich mittelbare Betroffenheit von Grundstücken, die weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen seien, löse keine Entschädigungszahlungen aus. Das angegebene Grundstück liege nicht im Schutzstreifen der Leitung, daher ergäben sich keine Einschränkungen für die Grundstücksnutzung durch die geplante Leitung.

Das Anwesen des Einwenders Nr. 54 liege etwa 565 m nördlich der geplanten Trassenmitte. In der schalltechnischen Untersuchung seien die Immissionsorte IO 4 in einer Entfernung von ca. 280 m zur Trassenmitte sowie IO 5 (südlicher Ortsrand von Unterviehhausen) in einer Entfernung von etwa 590 m berücksichtigt. An beiden Immissionsorten seien Geräuschbeiträge von unter 25 dB(A) zu erwarten, so dass das Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm liege.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Gaskombikraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissi-

onsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend erörtert worden. Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Leitung verursachten keine Umweltgifte, damit seien auch keine kumulierenden Effekte mit der Anschlussleitung verbunden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.40 Einwender Nr. 55**

Die Einwender Nr. 55 tragen mit Brief vom 19.10.2012 vor, dass sie seit dem Jahr 2001 in der Gemeinde Haiming wohnen würden. Betroffen sei ihr Grundstück FINr. 856, Gemarkung Piesing.

Durch den Bau des Gaskombikraftwerks mit Stromleitung seien zunehmende Gesundheitsgefährdungen, wirtschaftliche Nachteile und Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert) zu befürchten.

Die Leitung erzeuge Lärm.

Die Atemluftqualität werde durch Kraftwerk und Leitung beeinträchtigt, die Kumulierung von Umweltgiften aufgrund vorhandener Ausgangsbelastungen führe zu unerforschten Folgewirkungen für Leben und Gesundheit sowie für die Nahrungsmittelerzeugung.

Die Grundstücksnutzung werde eingeschränkt (Leitungen, Mastnähe ca. 200 m). Der unbeschwerte Aufenthalt im Freien gehe verloren. Die Entstehung von Schadstoffsmog und Schadstoffaerosolen sei zu befürchten, die als so genannte "Korona-Ionen" bis zu 500 m Entfernung vom Trassenbereich Wirkung entfalten würden. Es entstünden Gefahren durch luftchemische Prozesse zwischen Industrieemissionen und elektromagnetischen Feldern, die zudem Herzschrittmacher stören könnten.

Nach dem Rückbau der 110-kV-Leitung sei darauf zu achten, dass kein PFOA-/PFT-belastetes Bodenmaterial zum Einsatz komme.

Da die Vorhabenträgerin ihre Investitionsentscheidung offen lasse, seien die zeitlichen Vorgaben stark verändert, die für die Bundesnetzagentur 2008 ausschlaggebend waren für die Festlegung des Einspeisepunkts Simbach. Damit entfalle die Notwendigkeit für die 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung. Vernünftigerweise könnte ein Gaskombikraftwerk in Landshut situiert werden, da dort die Wärme in der Stadt besser abgenommen würde und die Isar zur Kühlung dienen könne.

Die bestehende Hochspannungsleitung Richtung UW Pirach sei bereits im Ist-Zustand technisch ausreichend für die Stromableitung des Kraftwerks.

Das Straßen- und Wegenetz in Ortsnähe zwischen den einzelnen Ortsteilen im Niedergern habe zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert. Es werde von Spaziergängern, Radfahrern, Langläufern, Golfern, Eisstockschützen, Inlinern, oder Rollstuhlfahrern aus dem Altenheim genutzt. Die optische und soziale Zerstückelung der vorhandenen Dorfstruktur des Niedergern werde durch die Trassenführung von Leichspoint bis zum Inn zementiert. Sie durchtrenne nicht nur optisch

den Niedergern, sondern wirke durch ihre gewaltige Dimension (Masthöhe ca. 44 m hoch, 6 Phasen mit jeweils 4 Leiterseilen der 380 kV und 6 Phasen mit jeweils 1 Leiterseil der 110 kV Leitung), wie eine Mauer. Aus Richtung Markt kommend sei der Blick auf das schöne Alpenpanorama erheblich beeinträchtigt. Die Achse Haiming - Niedergottsau würde einkerbend unvorteilhaft durchkreuzt und eine attraktive Dorfentwicklung werde unmöglich.

Die Schönheit dieses Landschafts- und Lebensraums werde durch die Leitungstrasse zerstört.

Das Wahrzeichen von Haiming, die Pfarrkirche St. Stephanus (1485 erbaut und 46 m hoch), sei dann nur noch schemenhaft zu sehen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Teilverkabelung die zukunftsfähigere Lösung; für einen bestmöglichen Gesundheitsschutz sei das Verlegen der Höchstspannungsleitungen als Bündelleiter wünschenswert.

Vögel, die den Inn entlang zögen, seien auch nachts unterwegs. Die Markierungen an den Leitungen seien damit zum Teil nutzlos.

Im Erörterungstermin ergänzten sie, dass sie die Rodung von 1 ha Wald ablehnen würden. Der Mast Nr. 14 solle erhöht werden, sodass eine Rodung vermieden werden könne bzw. der Mast Nr. 13 an die Hangkante verschoben werden. Der darunter liegende Burgstall sei für die Bevölkerung uninteressant. Zudem sei eine einmalige Entschädigungszahlung für den Wertverlust nicht ausreichend.

Gegen die Planänderung trugen sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte zeigten den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen, sodass die Einhaltung dieser Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden könnten.

Nur der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Maststandort errichtet werde oder das überspannt würde, sei direkt betroffen. In diesen beiden Fällen schließe die Vorhabenträgerin Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern ab. Liege nur eine mittelbare Betroffenheit vor, das heißt das Grundstück werde weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen sein, so ziehe die Vorhabenträgerin nicht in Zweifel, dass die Leitung subjektiv im Einzelfall als störend empfunden würde, jedoch löse dieser Umstand keine Entschädigungszah-

lungen aus. Entschädigungszahlungen würden hinsichtlich Umfang und Fälligkeit nach den enteignungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

Das Anwesen der Einwender Nr. 55 sei in der schalltechnischen Untersuchung als Immissionsort IO 4 in einer Entfernung von ca. 280 m zur Trassenmitte berücksichtigt. An diesem Immissionsort sei mit einem Geräuschbeitrag von unter 25 dB(A) zu rechnen. Es seien keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden.

Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Leitung verursachen keine Umweltgifte, damit seien auch keine kumulierenden Effekte mit der Anschlussleitung verbunden. Gesundheitsgefährdungen sind ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte eingehalten seien. Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.

Bei der Demontage der 110-kV-Leitung erfolge die Verfüllung der rückgebauten Fundamentgruben idealerweise durch „Überschussmassen“ aus der Errichtung der 380-kV-Leitung. Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das Umspannwerk in Pirach keine geeignete Alternative dar. Der ursprünglich von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Ansatz, das UW Pirach als Einbindepunkt zu wählen, sei seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) und von TenneT TSO frühzeitig verworfen worden. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei das UW Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden. Die Vorhabenträgerin verfüge über eine Netzanschlusszusage für Simbach und einen Netzanschlussvertrag. Die Kraftwerknetzanschlussverordnung sehe beide Instrumente vor, um dem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Vorhabenträger, der ein Kraftwerk an eine Leitung anschließen will, die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Das Vorhaben bedinge in seiner Gesamtheit keinen Verlust von Bannwald bzw. Bannwaldfunktionen. Im Hinblick auf die Nachfrage beim Erörterungstermin durch die Einwender Nr. 55 sei festzuhalten, dass eine Rodung nur dann unterbleiben

könne, wenn der Mast Nr. 14 auf ca. 100 m erhöht wird. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Das Vorhaben werde Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen, die kompensiert würden.

Durch den mit dem Vorhaben möglichen Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich von Ortsrandlagen bzw. Erholungsinfrastrukturen werde in Teilen der Trassierung sogar eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo erreicht. Die 380-kV-Leitung werde mit deutlich mehr Abstand zu den Siedlungsflächen errichtet, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung. Für das Straßen- und Wegenetz in Siedlungsnähe führe das Vorhaben eher zu einer Entlastung als zu einer Neu- oder Zusatzbelastung für die Erholungswirkung.

Der Golfplatz werde vollständig von der 110-kV-Leitung entlastet. Neubelastungen für den Golfplatz durch die 380-kV-Leitung entstünden nicht.

Die Freileitung werde zu keiner Beeinträchtigung der sozialen Funktion der Siedlungsgebiete führen.

Soweit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstünden, würden Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen unternommen: Die Trassenwahl und der Rückbau 110-kV-Bestandsleitung seien Ausfluss dieser Bemühungen. Eine Mauerwirkung sei nicht nachvollziehbar, da eine Freileitung mit Mastabständen von ca. 300 m, unabhängig von der Bauhöhe, die (Durch-)Sicht nicht behindere.

Eine optische Beeinträchtigung der St. Stephanus-Kirche von Haiming sei aufgrund des Abstandes von ca. 800 m nicht zu erwarten.

Da die geplante Anschlussleitung den Niedergern genauso quere wie die bestehende 110-kV-Leitung, die im Zuge der Vorhabenrealisierung rückgebaut würde, seien neue Zerschneidungswirkungen auszuschließen.

Die Wirksamkeit der Vogelmarkierungen ist belegt. Soweit Vogelzüge nachts erfolgten, fänden diese regelmäßig in Höhen weit oberhalb der geplanten Anlagenhöhen statt.

Die technische Planung sehe bereits den Einsatz eines Bündelleiters vor.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der

Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgifffreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Eine Änderung der technischen Ausführung der Masten Nrn. 13 und 14 ist in Abwägung aller Belange (vorrangig Bodendenkmal, Landschaftsbild) nicht vorzuzugwürdig.

Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf die Bodenschutzbelange, zur Landschaft, zu den Sichtbeziehungen, auch auf die Pfarrkirche werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Insoweit sind die Darlegungen der Vorhabenträgerin schlüssig. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Argumente für den Bau der Leitung in der planfestgestellten Form als gewichtiger an, als die vorgetragenen Bedenken. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



---

**C.4.9.41 Einwender Nr. 56**

Der Einwender Nr. 56 trägt mit Schreiben vom 17.10.2012 vor:

Durch den Bau des Gaskombikraftwerks mit Stromleitung seien zunehmende Gesundheitsgefährdungen, wirtschaftliche Nachteile und Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert) zu befürchten.

Die Leitung erzeuge Lärm.

Die Atemluftqualität werde durch Kraftwerk und Leitung beeinträchtigt, die Kumulierung von Umweltgiften aufgrund vorhandener Ausgangsbelastungen führe zu unerforschten Folgewirkungen für Leben und Gesundheit sowie die Nahrungsmittelerzeugung.

Die Grundstücksnutzung werde eingeschränkt (Leitungen, Mastnähe ca. 200 m).

Der unbeschwerte Aufenthalt im Freien gehe verloren. Die Entstehung von Schadstoffsmog und Schadstoffaerosolen sei zu befürchten, die als so genannte "Korona-Ionen" bis zu 500 m Entfernung vom Trassenbereich Wirkung entfalten würden. Es entstünden Gefahren durch luftchemische Prozesse zwischen Industrieemissionen und elektromagnetischen Feldern, die zudem Herzschrittmacher stören könnten.

Nach dem Rückbau der 110-kV-Leitung sei darauf zu achten, dass kein PFOA-/PFT-verseuchtes Bodenmaterial zum Einsatz komme.

Da die Vorhabenträgerin ihre Investitionsentscheidung offen lasse, seien die zeitlichen Vorgaben stark verändert, die für die Bundesnetzagentur 2008 ausschlaggebend waren für die Festlegung des Einspeisepunkts Simbach. Damit entfalle die Notwendigkeit für die 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung. Vernünftigerweise könnte ein Gaskombikraftwerk in Landshut situiert werden, da dort die Wärme in der Stadt besser abgenommen würde und die Isar zur Kühlung dienen könne.

Die bestehende Hochspannungsleitung Richtung UW Pirach sei bereits im Ist-Zustand technisch ausreichend für die Stromableitung des Kraftwerks.

Das Straßen- und Wegenetz in Ortsnähe zwischen den einzelnen Ortsteilen im Niedergern habe zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert. Es werde von Spaziergängern, Radfahrern, Langläufern, Golfern, Eisstockschützen, Inlinern, oder Rollstuhlfahrern aus dem Altenheim genutzt. Die optische und soziale Zerstückelung der vorhandenen Dorfstruktur des Niedergern werde durch die Trassenführung von Leichspoint bis zum Inn zementiert. Sie durchtrenne nicht nur optisch den Niedergern, sondern wirke durch ihre gewaltige Dimension (Masthöhe ca. 44 m hoch, 6 Phasen mit jeweils 4 Leiterseilen der 380 kV und 6 Phasen mit jeweils 1 Leiterseil der 110 kV Leitung), wie eine Mauer. Aus Richtung Markt kommend sei

der Blick auf das schöne Alpenpanorama erheblich beeinträchtigt. Die Achse Haiming - Niedergottsau würde einkerbend unvorteilhaft durchkreuzt und eine attraktive Dorfentwicklung werde unmöglich.

Die Schönheit dieses Landschafts- und Lebensraums werde durch die Leitungstrasse zerstört.

Das Wahrzeichen von Haiming, die Pfarrkirche St. Stephanus (1485 erbaut und 46 m hoch), sei dann nur noch schemenhaft zu sehen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Teilverkabelung die zukunftsfähigere Lösung; für einen bestmöglichen Gesundheitsschutz sei das Verlegen der Höchstspannungsleitungen als Bündelleiter wünschenswert.

Vögel, die den Inn entlang zögen, seien auch nachts unterwegs. Die Markierungen an den Leitungen seien damit zum Teil nutzlos.

Im Erörterungstermin war er nicht anwesend und gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte zeigten den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen, sodass die Einhaltung dieser Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden könnten.

Nur der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Maststandort errichtet werde oder das überspannt würde, sei direkt betroffen. In diesen beiden Fällen schließe die Vorhabenträgerin Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern ab. Liege nur eine mittelbare Betroffenheit vor, das heißt das Grundstück werde weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen sein, so ziehe die Vorhabenträgerin nicht in Zweifel, dass die Leitung subjektiv im Einzelfall als störend empfunden würde, jedoch löse dieser Umstand keine Entschädigungszahlungen aus. Entschädigungszahlungen würden hinsichtlich Umfang und Fälligkeit nach den enteignungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

Das Grundstück der Einwenderin Nr. 56 liege nicht im Schutzstreifen der Leitung, daher ergäben sich keine Einschränkungen für die Grundstücksnutzung durch die geplante Leitung. Das Anwesen der Einwenderin Nr. 56 liege etwa 950 m südlich von der geplanten Trassenmitte entfernt. In diesem Bereich sei ein Zusatzlärm („Geräuschbeitrag“) von unter 25 dB(A) zu erwarten. Dieser Zusatzlärm sei so gering, dass das Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs (nach Nr. 2.2 TA

Lärm) liege. Es seien keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden.

Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Leitung verursachen keine Umweltgifte, damit seien auch keine kumulierenden Effekte mit der Anschlussleitung verbunden. Gesundheitsgefährdungen sind ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte eingehalten seien. Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.

Bei der Demontage der 110-kV-Leitung erfolge die Verfüllung der rückgebauten Fundamentgruben idealerweise durch „Überschussmassen“ aus der Errichtung der 380-kV-Leitung. Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das Umspannwerk in Pirach keine geeignete Alternative dar. Der ursprünglich von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Ansatz, das UW Pirach als Einbindepunkt zu wählen, sei seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) und von TenneT TSO frühzeitig verworfen worden. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei das UW Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden. Die Vorhabenträgerin verfüge über eine Netzanschlusszusage für Simbach und einen Netzanschlussvertrag. Die Kraftwerknetzanschlussverordnung sehe beide Instrumente vor, um dem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Vorhabenträger, der ein Kraftwerk an eine Leitung anschließen will, die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Das Vorhaben bedinge in seiner Gesamtheit keinen Verlust von Bannwald bzw. Bannwaldfunktionen.

Das Vorhaben werde Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen, die kompensiert würden.

Durch den mit dem Vorhaben möglichen Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich von Ortsrandlagen bzw. Erholungsinfrastrukturen werde in Teilen der Trassierung sogar eine Verbesserung im Vergleich zum Status quo erreicht. Die 380-kV-Leitung werde mit deutlich mehr Abstand zu den Siedlungsflächen errichtet, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung. Für das Straßen- und Wegenetz in Sied-

lungsnähe führe das Vorhaben eher zu einer Entlastung als zu einer Neu- oder Zusatzbelastung für die Erholungswirkung.

Der Golfplatz werde vollständig von der 110-kV-Leitung entlastet. Neubelastungen für den Golfplatz durch die 380-kV-Leitung entstünden nicht.

Die Freileitung werde zu keiner Beeinträchtigung der sozialen Funktion der Siedlungsgebiete führen.

Soweit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstünden, würden Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen unternommen: Die Trassenwahl und der Rückbau 110-kV-Bestandsleitung seien Ausfluss dieser Bemühungen. Eine Mauerwirkung sei nicht nachvollziehbar, da eine Freileitung mit Mastabständen von ca. 300 m, unabhängig von der Bauhöhe, die (Durch-)Sicht nicht behindere.

Eine optische Beeinträchtigung der St. Stephanus-Kirche von Haiming sei aufgrund des Abstandes von ca. 800 m nicht zu erwarten.

Da die geplante Anschlussleitung den Niedergern genauso quere wie die bestehende 110-kV-Leitung, die im Zuge der Vorhabenrealisierung rückgebaut würde, seien neue Zerschneidungswirkungen auszuschließen.

Die Wirksamkeit der Vogelmarkierungen ist belegt. Soweit Vogelzüge nachts erfolgten, fänden diese regelmäßig in Höhen weit oberhalb der geplanten Anlagenhöhen statt.

Die technische Planung sehe bereits den Einsatz eines Bündelleiters vor.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf die Bodenschutzbelange, zur Landschaft, zu den Sichtbeziehungen, u. a. zur Pfarrkirche, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Insoweit sind die Darlegungen der Vorhabenträgerin schlüssig. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Argumente für den Bau der Leitung in der planfestgestellten Form als gewichtiger an, als die vorgetragenen Bedenken. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.42 Einwender Nr. 57**

Der Einwender trägt mit Brief vom 16.10.2012 vor:

Wegen der fraglichen Inbetriebnahme des Gaskombikraftwerkes sollte die wirtschaftliche Notwendigkeit mit Blick auf das UW Pirach geprüft werden. Das Vorhaben lehne er ab, da steigende Strompreise, die Belastung der Gemeinde Haiming durch Smog, und Lärm sowie die Zerschneidung der Landschaft, Mensch und Natur, vor allem Zugvögel, nicht hinnehmbare Nachteile seien.

Im Erörterungstermin war er nicht anwesend.

Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Eine zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Vorhabens Gaskomikraftwerk Haiming sei irrelevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das UW Pirach keine geeignete Alternative dar. In Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei das UW Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz festgelegt worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung hier ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor. Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Vogelschutz und eine Zerschneidung der Landschaft werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.43 Einwender Nr. 58**

Der Einwender trägt mit Brief vom 10.10.2012 vor:

Als Bürger Burghausens und engagierter Naturschützer lehne er die 380-kV-Freileitung grundsätzlich ab. Er fordere eine Verkabelung in den natursensitiven Bereichen der Trasse. Bereits 1976 sei der untere Innraum als Gebiet Unterer Inn, Haiming-Neuhaus (Nr. 96) in die Ramsar-Konvention der geschützten Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung aufgenommen worden. Zum Europäischen Vogelschutzgebiet Salzach und Inn (DE7744301/7744-471), mit 4.839 ha, sei der Innunterlauf 1979 erklärt worden. Gleichzeitig habe die Region vom Europarat den Titel Europareservat Unterer Inn verliehen bekommen. 1992 sei in Bayern der nationale Schutz mit dem NSG Vogelfreistätte Salzachmündung ergänzt worden. Von 1998 bis 2002 sei das Life-Projekt Unterer Inn mit Auen, ein EU-Förderprogramm durchgeführt worden. Das FFH Gebiet Salzach und Unterer Inn (7744-371) sei am deutschen Ufer - teilweise mit dem Vogelschutzgebiet überschneidend – gemeldet worden. Auf österreichischer Seite habe die Entwicklung des Schutzstatus in gleicher Weise stattgefunden. So sei eines der international bedeutsamsten und größten Schutzgebiete entstanden, das für den Vogelzug im Frühjahr und Herbst internationale Bedeutung habe. Für die heimische Vogelwelt besitze es aufgrund seiner Größe und Vielfalt von Lebensräumen große Bedeutung. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Schutzgebietes sollten die ökologischen Verhältnisse verbessert werden, anstatt sie durch einen Eingriff zu verschlechtern. Er fordere jede Leitung, die das Schutzgebiet überirdisch quere, solle beseitigt werden. Die in Erwägung gezogenen Ausgleichsmaßnahmen könnten eine zusätzliche Gefährdung der Artenvielfalt der Schutzgebiete durch die 380-kV-Leitung nicht ausgleichen, da der Lebensraum insgesamt bedroht würde und insbesondere der Übergangsbereich Auwald - Fluss nicht vermehrbar sei.

Der durch internationale und nationale Regelungen begründete Schutzstatus dieses Gebietes begründe ein gegen das Vorhaben stehendes öffentliches Interesse. Die Behauptung eine Bündelung mehrerer Leitungen führe zu keinen größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sei nicht nachvollziehbar, da die bisherige [110-kV] Leitungstrasse bereits frei von hohen Bäumen gehalten werden müsse und bis an den Prallhang (westlich) oder den Damm (östlich) landwirtschaftlich genutzt werde. Erdkabel ließen sich in diesem Bereich so verlegen, dass nur kurzfristig während der Bauzeit eine höhere Beeinträchtigung der Landschaft erfolge, langfristig aber eine erheblich geringere Beeinträchtigung erwartet werden könne.

Die Schutzgebiete müssten durch Verlegung der Leitungen als Erdkabel in möglichst großer Tiefe im Bereich des Inns, der Auen und der Randgebiete unterquert werden.

Im Erörterungstermin war er nicht anwesend.

Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben sei im Bereich der Innquerung die geplante Freileitung mit einer möglichen Kabellösung verglichen worden. Im Ergebnis schneide die Freileitungslösung bei einer Gesamtbetrachtung der Schutzgüter nach UVPG besser ab, als die Kabellösung.

Die Bedeutung des Inn-Salzach-Deltas sei aus naturschutzfachlicher, insbesondere avifaunistischer Sicht ausführlich beschrieben und dokumentiert worden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Natura 2000-Gebiete seien in einer FFH- und SPA-Studie begutachtet worden. Beide zeigten, bezogen auf die jeweiligen spezifischen Erhaltungsziele, dass vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgingen.

Eine Verkabelung der 380-kV-Leitung sei keine zielführende Lösung, da keine Verbesserung der Vorbelastungssituation erreicht würde. Im Zuge der geplanten Freileitungslösung könne die neu entstehende Gesamtbelastung unter der bestehenden Vorbelastung liegen. Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung lege die Ausführung der beantragten Leitung als Freileitung im Wege eines Gemeinschaftsgestänges nahe.

Gerade aus dem Blickwinkel des Vogelschutzes ist die geplante Freileitung die Vorzugslösung.

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 12) seien eine Kabel- und Freileitungslösung für die Innquerung vergleichend gegenüber gestellt worden. Dabei sei eine schutzgutspezifische Betrachtung erfolgt. In der Gesamtschau ergebe sich die schutzgutbezogene Bewertung „Antragstrasse (Freileitung) im Bereich M 21 - M 24“ sei vorzugswürdig gegenüber „Teilverkabelung M 21 - KÜA West - KÜA Ost - M 24“. Die Verfolgung der Teilverkabelung werde deshalb aus umweltfachlicher Sicht nicht empfohlen. Diese Empfehlung der UVS berücksichtige keine Baukosten und/oder betrieblichen Nachteile.

Die Vorhabenträgerin habe einen Antrag auf Zulassung der 110-kV-Freileitung gemäß § 43h 2. Hs. EnWG gestellt. Die Ausführung der 110-kV-Leitung als Freileitung ermögliche die Aufnahme dieser Leitung auf ein Gemeinschaftsgestänge mit der 380-kV-Leitung.



Der Siedlungs- und Landschaftsraum werde durch den Rückbau der alten Leitung entlastet. Würde die 110-kV-Leitung erdverkabelt, so würde eine neue Trasse parallel zu der beantragten Freileitung verlaufen.

Der Netzbetreiber (E.ON Netz GmbH) habe i. Ü. eine Verkabelung aus betrieblichen Gründen abgelehnt. Die OKH habe keine Möglichkeit, eine Verkabelung gegen den Willen des Eigentümers und Netzbetreibers durchzusetzen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Trassenführung und die Bündelung der 110-kV-Leitungsseile auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung auf das unabwendbare Mindestmaß zurückgeführt werden.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel verbundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und das andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgelegten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgestänge die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabelung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.3.9, Abschnitt C.4.1 und in Abschnitt C.4.2 verwiesen.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit, den Vogelschutz, und die Gefährdung des Ramsargebiets werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.44 Einwender Nr. 59**

Die Einwender tragen in ihrem Schreiben vom 15.10.2012 vor:

Sie würden seit 1997 in Gemeinde Haiming wohnen. Sie wollten die Gesundheit ihrer Kinder schützen. Sie befürchteten durch den Bau des Gas-Kombikraftwerks und die Stromableitung Gesundheitsgefährdungen, insbesondere Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität. Der Lärm werde zunehmen und die Atemluftqualität leide. Sie wollten den Erhalt von Natur und Wald.

Im Erörterungstermin waren sie nicht anwesend. Gegen die Planänderung trugen sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte eingehalten würden.

Das Anwesen der Einwender liege etwa 305 m südlich der geplanten Trassenmitte. Der näher an der Leitung liegende IO 3 sei in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden. Dort sei ein Geräuschbeitrag von 28 dB(A) zu erwarten. Der nach den Vorgaben der TA Lärm zu bildende Beurteilungspegel liege unterhalb der Immissionsrichtwerte, sodass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen sei.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf den Erhalt von Natur und Wald werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.45 Einwender Nr. 60**

Der Einwender trägt mit Brief vom 19.10.2012 vor: Er wohne seit dem Jahr etwa 1946 in Haiming. Betroffen sei sein Grundstück FINr. 804, Gemarkung Piesing. Er befürchte durch den Bau des Gas-Kombikraftwerks und die Stromableitung Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste und Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität. Der Lärm werde zunehmen, die Atemluftqualität leide und die Grundstücksnutzungsmöglichkeiten würden durch die Leitung und die Masten gemindert. Auch verlöre ein Aufenthalt im Freien an Attraktivität.

Im Erörterungstermin war er nicht anwesend. Gegen die Planänderung trug er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Die lediglich mittelbare Betroffenheit von Grundstücken, die weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen seien löse keine Entschädigungszahlungen aus.

Das Anwesen des Einwenders sei in der schalltechnischen Untersuchung als IO 3 berücksichtigt. IO 3 liege etwa 275 m südlich der geplanten Trassenmitte. Als Geräuschbeitrag durch die Leitung seien 28 dB(A) zu erwarten. Der nach den Vorgaben der TA Lärm zu bildende Beurteilungspegel liege unterhalb der Immissionsrichtwerte.

Einschränkungen für die Grundstücksnutzung des Einwenders würden durch die geplante Leitung nicht verursacht.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.46 Einwender Nr. 61**

Der Einwender trägt mit Brief vom 15.10.2012 vor:

Die Leitung sollte folgende Planungsaspekte berücksichtigen: Der Rückbau der 110-kV-Leitung sollte in maximal 2 Jahren erfolgen. Im Profilplan Nr. 10 sollten an den Masten Nrn. 19 bis 21 (gemäß dem seinerzeit beigefügtem Planausschnitt) Änderungen erfolgen. Der Mast Nr. 19 sei zu nah an der Kreuzung Weiherstraße - Neuhauser Weg. Die Masten Nrn. 20 und 21 sollten vom Ortskern von Winklham abrücken.

Im Erörterungstermin wiederholte er seine Bedenken gegen die Maststandorte Nr. 19, Nr. 21 und seine Forderung zum raschen Rückbau der 110-kV-Leitung.

Gegen die Planänderung trägt er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung gehöre zum Gesamtprojekt und sei deshalb für den Antragsteller verpflichtend. Vorbehaltlich könne er innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen planfestgestellten Leitung erfolgen.

Die vorgeschlagene Änderung der Trassenführung der Masten Nrn. 19 bis 21 würde zusätzliche Winkelmasten erfordern und die Trasse verlängern. Für diese Abänderung der Trassenführung seien keine Vorzüge erkennbar. Bei den genannten Verkehrswegen handelt es sich um Nebenstraßen. Ob von dem genannten Maststandort Nr. 19 Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen, sei durch die zuständige Verkehrspolizeibehörde zu beurteilen.

Die geplanten Masten Nrn. 20 und 21 seien ca. 150 m – 200 m von Winklham entfernt. Dies sei weiter als die Masten der vorhandenen 110-kV-Leitung. Ein noch weiteres Abrücken würde zu technischen Problemen führen, da damit ungünstige Winkel für den Auffächerungsbereich im Spannungsfeld M 21 / M 22 entstehen würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Soweit der Rückbau der Altleitung gefordert wird, wurde die Anordnung zum Rückbau innerhalb 2 Jahren nach Inbetriebnahme in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Maststandorte Nrn. 19 – 21 werden wie in den Planunterlagen dargestellt genehmigt. Ein Gefahrenpotential ist unter Berücksichtigung der Größe des Fundaments, das zu einem Abrücken des Gestängefußes von der Straßenkante führt, nicht erkennbar. Die Straßenbaulastträgerin und die zuständige Verkehrspolizei

erheben keine Einwände gegen den Standort. Andere Vorteile eines Abrückens sind nicht erkennbar.

Die Maststandorte Nr. 20 und Nr. 21 waren ebenfalls wie beantragt zu genehmigen, da ein Abrücken die Winkel der Leitungsführung aus statischer Sicht ungünstig beeinflussen würde. Schon der beantragte Standort entlastet im Vergleich zum status quo die Siedlungsbereiche und hält alle Regelanforderungen ein.

Die Einwände werden insoweit zurückgewiesen.

**C.4.9.47 Einwender Nr. 62**

Die Einwenderin teilte mit Brief vom 28.10.2012 mit:

Da nicht feststehe, ob das Kraftwerk Haiming gebaut werde, sei es sinnlos eine Anschlussleitung zu bauen. Die Leitung würde auch die Umwelt verschandeln und die Lebensqualität einschränken. Der Wert der Immobilien der Niedergerner Bürger würde sinken.

Im Erörterungstermin wiederholte die Einwenderin ihre Bedenken. Gegen die Planänderungen brachte sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Eine feste Entscheidung zum Bau des Kraftwerks sei nicht Voraussetzung für die Planfeststellung der Anschlussleitung. Erst wenn auch die Kraftwerksanschlussleitung genehmigt sei, könne die Antragstellerin die Wirtschaftlichkeit und die Kosten für das Gesamtvorhaben genau genug beurteilen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgifffreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, liegt die Planrechtfertigung vor.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Lebensqualität werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.48 Einwender Nr. 63**

Der Einwender trug im Schreiben vom 24.09.2012 vor:

Er beantrage, die Errichtung der 380-kV-Leitung von Haiming nach Simbach abzulehnen, ersatzweise die Planfeststellung auszusetzen, bis von der Vorhabenträgerin die Realisierung des Kraftwerksprojektes Haiming vertraglich fixiert sei.

Es fehle am Bedarf einer Einspeisung von 380 kV am UW Simbach. Die Vorhabenträgerin zeige gar keine Bereitschaft zur Errichtung des Kraftwerks in Haiming, da ihr dessen Wirtschaftlichkeit nicht ausreiche; sie fordere sogar Subventionen dafür.

Er befürchte gravierende Nachteile für das Naturschutzgebiet der Salzachmündung in den Inn wegen der dort zu erwartenden Erwärmung durch die zwei Kraftwerke in Haiming und in Riedersbach mit zusammen einer Leistung von über 2.000 MW<sub>thermisch</sub>.

Aus der Notwendigkeit der Stabilisierung des Übertragungsnetzes erwachse keine Begründung für die Planung, da nach der Netzplanung der TenneT zum Zeitpunkt der vorgesehenen Errichtung der Leitung das UW Simbach bereits mit dem UW St. Peter in Oberösterreich verknüpft sei. Zudem sei das Chemiedreieck Burghausen - Burgkirchen - Trostberg/Hart mittels der 220-kV-Leitung nach Pirach auch mittelfristig von Niederaltach aus hinreichend sicher versorgt. Die für 2022 vorgesehene Abschaltung des Kernkraftwerks Isar II führe ebenfalls nicht zu einer Versorgungslücke, weil in der Region über den Knoten Simbach eine sichere Anbindung an das 380-kV-Leitungsnetz bestehe. Die Zuschaltung des 875-MW-Kraftwerkes Haiming führe in Simbach tendenziell eher zu Störungen, weil der Strom dort nicht in der Region abgenommen werden könne.

Im Erörterungstermin wiederholte der Einwender seine Argumentation und stellte wiederum den Antrag das Verfahren auszusetzen. Zu den Planänderungen wurden keine weiteren Einwände vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Da die Planrechtfertigung vorläge, seien die Anträge auf Nichtgenehmigung bzw. Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens abzulehnen.

Es sei keine Genehmigungsvoraussetzung für die Freileitung, dass etwaige Verträge im Hinblick auf das Kraftwerk abgeschlossen seien.

Die Ausführungen zu anderen Projekten (Kraftwerken etc.) seien für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht erheblich. Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung, nicht jedoch das Kraftwerk. Die Auswirkungen des

Kraftwerkes seien bereits im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend erörtert worden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf das Landschaftsbild werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Zur Beurteilung der FFH- und SPA-Relevanz des Vorhabens sind Unterlagen vorgelegt worden. Beide Verträglichkeitsstudien kamen nachvollziehbar zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ausgelöst würden. Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 BNatSchG verletzt werden, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität umgesetzt werden.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Dies ist der Fall.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird abgelehnt da er sachlich nicht gerechtfertigt ist und es für die Aussetzung keine rechtliche Grundlage gibt.



---

**C.4.9.49 Einwender Nr. 64**

Die Einwender trugen mit Schreiben vom 15.10.12 vor:

Sie befürchteten durch den Bau des Gaskombikraftwerks und die Stromleitung Gesundheitsgefährdungen, erhebliche Wertverluste und Einschränkungen der bisherigen Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert).

Der Lärm nehme zu. Die Atemluftqualität werde Umweltgifte belastet, die durch die Kumulierung der Emissionen und Wechselwirkungen von Kraftwerk und Leitung und Vorbelastungen aus nahen Industriebetrieben entstünden. Hieraus würden auch Risiken für die Nahrungsmittelerzeugung erwachsen. Die elektromagnetischen Felder und die Ionisierungen durch die Leitung mit ihren Koronaeffekten seien gefährlich, etwa für Personen mit Herzschrittmachern.

Die Einschränkungen der Grundstücksnutzungsmöglichkeiten durch die Leitungen sowie durch die Nähe zum ca. 200 m entfernten Masten führten zu Attraktivitätsverlusten und Wertverlusten. Ein unbeschwerter Aufenthalt im Garten sei nicht mehr möglich.

Im Erörterungstermin waren die Einwender nicht anwesend. Zu den Planänderungen brachten sie keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Gesundheitsgefährdungen seien nicht zu erwarten, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte gäben den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen wieder, sodass die Einhaltung der Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen seien.

Lediglich mittelbare betroffene Grundstückseigentümer, die weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen seien, erhalten keine Entschädigungszahlungen. Dies gelte auch, wenn diese subjektiv die Leitung als störend empfinden würden.

Das Anwesen der Einwender liege etwa 645 m südlich der geplanten Trassenmitte. Es seien Geräuschbeiträge von weniger als 25 dB(A) zu erwarten, so dass das Anwesen damit außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm liege.

Gegenstand des Verfahrens sei nur die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerkes seien im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erörtert worden. Bau, Anlage und Be-

trieb der geplanten Leitung verursachten keine Umweltgifte, damit sei auch die Summe dieser Effekte nicht relevant.

Einschränkungen für die Grundstücksnutzung durch die geplante Leitung seien nicht erkennbar.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken der Einwender im Hinblick auf das Landschaftsbild und Lebensraumqualität werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, war zu entscheiden.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.50 Einwender Nr. 65**

Der Einwender trug mit Schreiben vom 15.10.12 vor:

Die Planfeststellungsleitung sei nicht erforderlich, da die bestehende 220-kV-Leitung ausreichend für die Stromableitung des Kraftwerks sei. Die Leitung gehe zudem sinnvollerweise nicht zum UW Simbach sondern zum UW Pirach. Schließlich befürchte er eine Verschlechterung der Lebensraumqualität für Natur und Mensch.

Im Erörterungstermin war der Einwender nicht anwesend.

Zu den Planänderungen brachte er keine weiteren Einwände vor.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das Umspannwerk in Pirach keine geeignete Alternative dar. Der ursprünglich von der OKH vorgeschlagene Ansatz, Pirach als Einbindepunkt zu wählen, sei seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) und von TenneT TSO als Betreiberin des UW Simbach frühzeitig verworfen worden. In Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei dann Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden. Die OKH verfüge damit über eine Netzanschlusszusage für Simbach und einen Netzanschlussvertrag. Die Kraftwerknetzanschlussverordnung sehe beide Instrumente gerade deshalb vor, um einem Übertragungsnetzbetreiber und einem Kraftwerksbetreiber die notwendige Planungssicherheit zu geben.

Die Behauptung, das Vorhaben bedinge eine Verschlechterung der Lebensraumqualitäten für Natur und Mensch ist in dieser pauschalen Form nicht richtig. Richtig ist, dass das Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft auslöst, die aber entsprechend der rechtlichen Vorgaben vollständig kompensiert werden.

Das Vorhaben habe in seiner Gesamtheit keinen Verlust von Bannwaldfunktionen zur Folge. Durch den Rückbau der 110-kV-Leitung würden in weiten Teilen sogar deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Status quo erreicht.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder

magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf das Landschaftsbild und der Lebensraumqualität werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist und die Vorhabenträgerin an den Netzeinspeisepunkt gebunden ist, war zu entscheiden.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.51 Einwender Nr. 66**

Der Einwender trug mit Schreiben vom 29.10.12 vor: Seit mehr als 25 Jahren lebe er in Haiming. Er lehne die geplante 380-kV-Freileitung ab, da er befürchte, dass durch die Freileitung Gesundheitsgefährdungen und wirtschaftliche Nachteile auftreten und eine Minderung der Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert) eintreten könnten.

Die Bodenverfüllung bei der Demontage der 110-kV-Leitung dürfe kein PFOA-/PFT-belastetes Material beinhalten. Das Verfüllmaterial müsse vor Einbringung untersucht werden.

Die Leitung sei erst dann nötig, wenn das Kraftwerk Haiming tatsächlich gebaut werde.

Er befürchte, dass der Lärm der Leitung und der Lärm des Kraftwerks sich summierten.

Der Bereich des Inns und seiner Auen, den die Stromleitungen überquerten, werde von Vögeln auch nachts überflogen, so dass rein optische Markierungen nicht ausreichten. Er fordere eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung, um so zumindest eine Gefahrenquelle zu beseitigen. Eine ausschließliche Erdverkabelung sämtlicher Leitungen, die Inn und Auen überqueren, wäre die beste Lösung für die Natur und die Artenvielfalt.

Dies auch weil die vorgesehene Maßnahme der Bayerischen Biodiversitätsstrategie zuwider laufe.

Das Straßennetz in Ortsnähe, aber auch das Wegenetz zwischen den einzelnen Ortsteilen im Niedergern, habe zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert. Es werde von Spaziergängern, Radfahrern, Inlinern und Rollstuhlfahrern aus dem Altenheim genutzt. Im Winter würde die Umgebungen der Ortsteile zuzüglich von Langläufern genutzt.

Zwischen Moosen und Leichspoint seien schöne Spazierwege gelegen, die mit der Leitung unattraktiv würden.

Im Erörterungstermin ergänzte er, dass die Koronageräusche nicht nur an Regentagen, sondern auch an Nebeltagen, die vor Ort häufiger seien, berücksichtigt werden müssten.

Die Grenzwerte nach deutschem Recht seien nicht ausreichend. Er fordere für sich und seine Mitarbeiter die Anwendung niedrigerer Grenzwerte, wie sie etwa in der Schweiz gelten würden.

Gegen die Planänderung erhob er keine weiteren Einwände.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Gesundheitsgefährdungen könnten ausgeschlossen werden, da alle relevanten Grenzwerte (Schall gem. TA-Lärm und elektromagnetische Felder gem. 26. BImSchV) eingehalten würden.

Wertverluste könnten nicht pauschal festgestellt werden, daher sehe der Gesetzgeber keine globale Entschädigung vor. Vielmehr würde bei einer konkreten Inanspruchnahme eines Grundstücks entweder einer Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümer abzuschließen sein oder es würde eine Entschädigung nach enteignungsrechtlichen Vorgaben zu zahlen sein.

Der Einbau von belastetem Boden sei bei der Demontage der 110-kV-Leitung nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge ein mit den Fachbehörden abgestimmtes Vorgehen.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. In Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur wurde Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt.

Das Anwesen des Einwenders liege etwa 600 m südlich der geplanten Trassenmitte. In diesem Abstand sei nur mit einem Geräuschbeitrag von weniger als 25 dB(A) zu rechnen, so dass das Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Leitung nach Nr. 2.2 TA Lärm liege.

Zur Beurteilung der FFH- und SPA-Relevanz des Vorhabens seien gesonderte Unterlagen vorgelegt worden. Beide Verträglichkeitsstudien kämen zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ausgelöst würden. Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sei ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Dieser komme zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 BNatSchG verletzt würden, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität umgesetzt würden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sei ein schutzgutbezogener Vergleich einer Freileitungs- und einer Kabelvariante für die Innquerung erstellt worden. Danach sei die Freileitungsvariante sowohl bei Betrachtung der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ als auch bei einer übergreifenden Gesamtbetrachtung günstiger als die Kabelvariante. Die Planfeststellungsleitung entspreche somit der aus Umweltgesichtspunkten günstigsten Lösung.

Die geplante 380-kV-Leitung werde mit mehr Abstand zu den Siedlungsflächen errichtet, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung. Im Bereich der siedlungsnahen Wegeführungen führe das Vorhaben eher zu einer Entlastung für die Erholungswirkung.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf das Landschaftsbild, Konflikte mit der Biodiversitätsstrategie, dem Naturschutz dem Vogelschutz und dem Erholungswert der Landschaft werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Dies ist der Fall.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel verbundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und das andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgelegten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgestänge die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabelung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. Insoweit wird auf

die Ausführungen in Abschnitt C.3.9, Abschnitt C.4.1 und in Abschnitt C.4.2 verwiesen.

Bezüglich der Bedenken gegen die gesetzlichen Grenzwerte wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.



**C.4.9.52 Einwender Nr. 67**

Die Einwenderin trug mit Brief vom 21.10.2012 vor:

Sie wohne seit mehr als 25 Jahre mit ihrer Familie in der Gemeinde Haiming. Durch den Bau der 380-kV-Leitung befürchte sie erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit, den Erholungswert und erhebliche Nachteile durch den Eingriff im Vogelschutzgebiet Inn/Salzach.

Die Bodenverfüllung bei der Demontage der 110-kV-Leitung dürfe kein PFOA-/PFT-verseuchtes Material beinhalten. Das Verfüllmaterial müsse vor Einbringung untersucht werden.

Die Leitung sei erst dann nötig, wenn das Kraftwerk tatsächlich gebaut werde.

Sie befürchte, dass der Lärm der Leitung und der Lärm des Kraftwerks sich summieren.

Elektrosmog sei schädlich. Höchstspannungsleitungen verursachten frühkindliche Leukämie. Untersuchung des Umweltbundesamts und der Universität Bristol legten dies nahe. Der Grenzwert 100  $\mu\text{T}$  in Deutschland sei ein „politischer Grenzwert“. Sie fordere den Grenzwert der Schweiz von 1  $\mu\text{T}$  zugrunde zu legen.

Zwischen Moosen und Leichspoint sei der Forstweg ein schöner Spazierweg, der mit der Leitung unattraktiv werde. Der Bau der Leitung am Waldhang schränke den Freizeitwert ein.

Der Bereich des Inns und seiner Auen, den die Stromleitungen überqueren sollen, werde von Vögeln auch nachts überflogen, so dass nur optische Markierungen nicht ausreichen. Sie fordere eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung, um so zumindest eine Gefahrenquelle zu beseitigen. Eine ausschließliche Erdverkabelung sämtlicher Leitungen, die Inn und Auen überqueren, wäre die beste Lösung für die Natur und die Artenvielfalt.

Im Erörterungstermin ergänzte sie, dass jede Waldrodung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei. Das Schallgutachten müsse die Leitung und das Kraftwerk summarisch berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Bei der Demontage der 110-kV-Leitung erfolge die Verfüllung der rückgebauten Fundamentgruben durch Überschussmassen aus der Errichtung der 380-kV-Leitung. Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, werde mit den Fachbehörden das Vorgehen abgestimmt.

Die zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das UW Pirach keine Alternative dar. In Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks im Dezember 2008 festgelegt worden. Die kommerzielle Inbetriebnahme des Kraftwerks Haiming plane die OKH entsprechend den wirtschaftlichen Marktbedingungen.

Die schalltechnische Untersuchung entspräche den Vorgaben der TA Lärm. Danach seien aufgrund der geringen Geräuschbeiträge der geplanten Leitung keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich, die eine Einbeziehung der Geräuschbeiträge des Kraftwerks erforderlich machen würden. Das Anwesen der Einwenderin befände sich etwa 600 m südlich der geplanten Trassenmitte. In diesen Abständen seien Geräuschbeiträge von weniger als 25 dB(A) zu erwarten, sodass das Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Leitung nach Nr. 2.2 TA Lärm liege. Bei den Lärmvorgaben sei zwischen Regelbetrieb und dem Betrieb von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Ventilen (Abfackeln) zu unterscheiden.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden. Die in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte zeigten den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen, sodass die Einhaltung der Grenzwerte sicherstelle, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen würden.

Die geplante Trasse berücksichtige in ihrem Verlauf in besonderem Maße die bestehenden Siedlungsflächen. Das Abrücken der Trassenachse von den Siedlungsflächen (im Vergleich zur 110-kV-Bestandsleitung insbesondere Kemerting, Moosen, Fahnbach und Haiming) erfolge im Bestreben das unmittelbare Wohnumfeld bestehender Siedlungsbereiche geringstmöglich zu beeinträchtigen. In Verbindung mit dem Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung sei das mit vorgelegter Planung gelungen. Eine relevante Beeinträchtigung des Freizeitwertes im Bereich des Forstweges zwischen Moosen und Leichspoint sei nicht erkennbar.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der berührten Natura 2000-Gebiete, mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 u. Abs. 5 BNatSchG sowie mit der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG sei vertieft untersucht worden (UVS, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-/ SPA-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Diese Untersuchungen zeigten, dass durch die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die sachgerechten Ausgleichmaßnahmen eine Verträglichkeit des Vorhabens mit

allen gesetzlichen Vorgaben erreicht werde. Die Aussage, dass der Vogelflug hauptsächlich nachts erfolge, sei zu pauschal. Bei Nachtflügen würden die Vögel im Übrigen in großen Höhen fliegen, sodass kein signifikantes Drahtanflugrisiko bestehe. Die vorgesehenen Vogelmarker seien in mehreren Studien untersucht und reduzierten den Drahtanflug um 90 % - 95 %.

Der Netzbetreiber der bestehenden 110-kV-Leitung, die E.ON Netz GmbH, habe eine Teilverkabelung für seine Anlage im Bereich der Innquerung ausgeschlossen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgifffreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf das Landschaftsbild, dem Naturschutz dem Vogelschutz und dem Erholungswert der Landschaft werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidungserheblich, dass sich die Vorhabenträgerin die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Dies ist der Fall.

Die Erdverkabelung ist mit erheblichen Bodenbelastungen verbunden und daher nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Eine Verkabelung auf der 380-kV-Ebene ist bislang nur in Pilotprojekten vorgesehen. Eine Erdverkabelung der 110-kV-Leitung nach dem Rückbau der Freileitung bietet keine Vorteile gegenüber einer Bündelung auf einem Gemeinschaftsgestänge. Die mit einem Erdkabel verbundenen Beeinträchtigungen und die mit einer Freileitung verbundenen Beeinträchtigungen würden kumuliert, würde eine der relevanten Leitungen als Erdkabel und die andere als Freileitung verlegt werden. Eine Abwägung aller Vor- und Nachteile antragsgegenständlicher Varianten mit den von den Einwendern vorgebrachten Varianten, muss zu dem Ergebnis kommen, dass das Gemeinschaftsgestänge die beste Lösung darstellt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erdverkabe-

lung der 110-kV-Leitung oder der 380-kV-Leitung besteht nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.3.9, Abschnitt C.4.1 und in Abschnitt C.4.2 verwiesen.

Bezüglich der Bedenken gegen die gesetzlichen Grenzwerte wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.53 Einwender Nr. 69**

Der Einwender trug mit Schreiben vom 26.10.2012 vor:

Er sei Eigentümer des Anwesens FINr. 392/2, Gemarkung Haiming. Seit 1990 lebe er in der Gemeinde Haiming. Er befürchte Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Wertverluste bzw. wirtschaftliche Nachteile. Auch Einschränkungen der Lebensraumqualität (Freizeit-/Erholungswert, Nahrungserzeugung) seien infolge des Lärms und der Belastungen der Luft sowie die Summierung von Umweltgiften zu erwarten. Die Schallimmissionsprognose sei nicht nachvollziehbar. Er erwarte deutlich mehr Lärm, vor allem auch durch den Betrieb des Gas-Kombikraftwerks.

Die Schönheit der vorhandenen Dorfstruktur des Niedergern werde durch die Trassenführung von Leichspoint bis zum Inn durchtrennt und wirke wie eine Mauer. Die Schönheit dieses Landschafts- und Lebensraum werde durch die Leitungstrasse zerstört, so sei etwa die Pfarrkirche St. Stephanus dann kaum noch wahrnehmbar und der Blick, aus Richtung Marktl kommend, auf ein schönes Alpenpanorama werde beeinträchtigt.

Er sehe keinen Grund die Leitung zu bauen, da schon das Kraftwerk von der Vorhabenträgerin in Frage gestellt sei. Auch sei die Trasse zum UW Pirach sinnvoller als zum UW Simbach.

Im Erörterungstermin stellt er die Planung des Masts Nr. 51 in Bezug auf eine künftige Autobahn in Frage. Zudem verdeutlicht er, dass der Schall der Leitung und des Kraftwerks, mit Sicherheitsventilen, Gasfackel und weiteren Nebengeräuschen in Summe zu berechnen wären. Eine Stellungnahme zur Planänderung gab er nicht ab.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (Schall gemäß TA-Lärm und elektromagnetische Felder gem. 26. BImSchV) eingehalten würden.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Kraftwerk. Die Auswirkungen des Kraftwerks seien im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend beurteilt worden.

Der Bau der Leitung, deren Anlage und Betrieb verursachten keine Umweltgifte. Das Anwesen des Einwenders läge etwa 575 m südlich der geplanten Trassenmitte. In dieser Entfernung seien Geräuschbeiträge von weniger als 25 dB(A) zu erwarten. Damit liege das Anwesen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm, d. h. der Lärmzusatzbeitrag ist zu gering, um die Gefahr einer Grenzwert-

tüberschreitung auszulösen. Sofern an einzelnen Immissionsorten aufgrund der Leitung zusätzlicher Lärm zu erwarten sei, habe eine vorhandene Vorbelastung Berücksichtigung gefunden. Für einzelne Immissionsorte könnten keine ausgehenden Schallemissionen (unzählige Orte) angegeben werden, sondern es seien die ankommenden Schallimmissionen an einem Einwirkort zu bewerten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei unstrittig. Jedoch habe die Vorhabenträgerin alle sinnvollen Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen unternommen: vor allem seien die Trassenwahl und der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung Ausfluss dieses Bestrebens. Auswirkungen auf die St. Stephanus-Kirche seien aufgrund des großen räumlichen Abstandes von ca. 800 m nicht zu erwarten.

Die Planrechtfertigung sei gegeben. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit vermögen keine Genehmigungshindernisse zu begründen. Die Antragstellerin werde über den Bau erst entscheiden, wenn die Genehmigungen für das Kraftwerk und die Leitung vorlägen. Erst dann könnten Kosten und Wirtschaftlichkeit genauer prognostiziert werden. Eine zeitliche Verschiebung bei der Realisierung des Kraftwerkprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das Umspannwerk in Pirach keine geeignete Alternative dar. In Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur sei das UW Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks im Dezember 2008 festgelegt worden.

Die Autobahndirektion habe keine Einwände gegen den Maststandort 51 erhoben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf das Landschaftsbild, dem Denkmalschutz und dem Freizeit und Erholungswert der Landschaft sowie den Einwänden zum Mast 51 werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält, sondern dass sie den Plan an sich bis-

lang nicht aufgegeben hat. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Da dies der Fall ist, war zu entscheiden. Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.54 Einwender Nr. 70**

Der Einwender trug mit Schreiben vom 22.10.2012 vor:

Er wohne im Dorf Kemerting, im Einwirkungsbereich der Industriewerke und der geplanten 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung.

Er fürchte die kumulierte Beeinträchtigung seiner Gesundheit durch Industrieemissionen, die zunehmender Lärmkulisse, die Abgase des Kraftwerks, die elektrischen und magnetischen Felder und den Schadstoffsmog mit Schadstoffaerosolen samt luftchemischen Prozessen.

Sein Anwesen werde bis zu 30 % an Wert verlieren.

Der hohe Freizeitwert der Landschaft werde deutlich gemindert, denn die Leitung sei eine Verschandelung und Teilung eines einmaligen Landschaftsgebietes.

Er fordere die Verschiebung der Inbetriebnahme, um das Gaskombikraftwerk letztlich am UW Pirach anzuschließen. Die Leitung sei bislang unnötig, da das Kraftwerk ökonomischen Zielen diene und besser andernorts entstünde.

Der Einwender war nicht beim Erörterungstermin.

Eine Stellungnahme zur Planänderung gab er nicht ab.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten werden. Das Anwesen läge etwa 670 m östlich der geplanten Trassenmitte. Selbst am deutlich näher gelegenen IO 1 (etwa 490 m Entfernung), der in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt sei, wäre nur ein Geräuschbeitrag von etwa 21 dB(A) zu erwarten.

Der Einwender sei mittelbar betroffen, da sein Anwesen weder durch eine Überspannung noch durch einen Maststandort betroffen sei. Solche mittelbaren Betroffenheiten könnten störend empfunden werden, würden jedoch keine Entschädigungszahlungen auslösen.

Die geplante 380-kV-Leitung werde mit mehr Abstand zu den Siedlungsflächen errichtet, als die derzeit vorhandene 110-kV-Leitung. Im Bereich der siedlungsnahen Wegeführungen führe das Vorhaben zu einer Entlastung. Ein naher Golfplatz werde vollständig von der 110-kV-Leitung entlastet. Im Bereich der Ortsrandlagen bzw. der hochwertigen Erholungsinfrastruktur würden in weiten Teilen der Trassierung deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Status quo erreicht. Nur in den Trassierungsbereichen ohne Vorbelastung werden die Neubelastungen dominie-



ren. Dort jedoch würden die Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den rechtlichen Vorgaben kompensiert werden.

Die Gefährdung der Vogelwelt durch das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen ausführlich und umfassend betrachtet und bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen verblieben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Vogelwelt.

Gegenstand des anhängigen Planfeststellungsverfahrens sei allein die Leitung von Haiming nach Simbach. Die OKH müsse aufgrund der Netzanschlusszusage und des Netzanschlussvertrages das Kraftwerk am UW Simbach anschließen. Etwaige Zweifel der Vorhabenträgerin an der Wirtschaftlichkeit des geplanten Kraftwerks in dessen konkreter Betriebssituation seien keine Genehmigungshindernisse.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Für die Genehmigung ist nicht entscheidend, dass die Vorhabenträgerin sich die Bauentscheidung zum Kraftwerk vorbehält. Wie im Kapitel „Planrechtfertigung“ dargestellt, ist die Planung einer Kraftwerksanschlussleitung zum UW Simbach am Inn vernünftigerweise geboten. Dies gilt jedenfalls solange, solange das Kraftwerkwerk zumindest in der ernsthaften Überlegung zum Bau bei der Vorhabenträgerin in die unternehmerische Zukunftsplanung eingestellt bleibt. Dies ist der Fall.

Die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf das Landschaftsbild und dem Freizeitwert der Landschaft sowie der kumulierenden Lärmemissionen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Im Übrigen handelt es sich nicht um die Einwender selbst unmittelbar betreffende Belange.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

---

**C.4.9.55 Einwender Nr. 71**

Der Einwender Nr. 71 (Brief vom 24.10.2012) trägt vor:

Er befürchte Gesundheitsgefahren durch Vorbelastungen und Umweltgifte und durch die Verfüllung von Baugruben mit belastetem Boden. Auch eine Wertminderung durch die Leitung sei für das Anwesen zu befürchten. Die Notwendigkeit einer Planung sehe er nicht, da das Kraftwerk von der Betreiberin in Frage gestellt worden sei und zunächst andere Leitungsinfrastrukturen genutzt werden müssten. Die Landschaft werde durch die lange Leitung verschandelt. Der Freizeitwert werde durch die Leitung beschnitten. Zudem fordere er zusätzliche „Kompensationsseile“ als Erdleiter zur Minimierung der Gesundheitsgefahren und den Ausschluss einer späteren Erhöhung der Spannungsebene auf 500 kV.

Einwender Nr. 71 erläutert, dass er seit 1985 in Haiming wohnen würde. Sein Anwesen (FINrn. 712/1, 710 und 735, Gem. Haiming) sei durch den Betrieb ein wesentliches Element der Altersvorsorge und stelle die Existenzgrundlage dar.

Die Einwender Nr. 71 war nicht beim Erörterungstermin.

Eine Stellungnahme zur Planänderung gab der Einwender nicht ab.

Die Vorhabenträgerin erwiderte:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Das Anwesen des Einwenders Nr. 71 liege etwa 465 m südlich der geplanten Trassenmitte. Selbst am näher gelegenen IO 2 (etwa 220 m Entfernung), der in die schalltechnischen Untersuchung einging, seien nur Geräuschbeiträge von 30 dB(A) zu erwarten. Damit seien weitergehende Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Bei der Demontage der 110-kV-Leitung erfolge die Verfüllung durch Überschussmassen aus der Errichtung der 380-kV-Leitung.

Der Einbau von belastetem Boden sei nicht vorgesehen. Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben, erfolge eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise.

Der Einwender sei nur mittelbar betroffen, da weder Überspannung noch Maststandorte auf seinen Grundstücken zu liegen kommen würden. Eine Entschädigungszahlung werde dadurch nicht ausgelöst.

Gegenstand des Verfahrens sei die 380-kV-Anschlussleitung und nicht das Gaskombikraftwerk Haiming oder ein fiktive 500-kV-Leitung. Die zeitliche Verschie-

bung bei der Realisierung des Kraftwerksprojektes sei nicht relevant für die Festlegung des Netzanschluss- und Netzeinspeisepunkts. Insbesondere stelle ein Anschluss an das Umspannwerk in Pirach keine geeignete Alternative dar, da in Abstimmung zwischen OKH, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt worden sei.

Das Vorhaben bedinge keinen Verlust von Bannwaldfunktionen. Das Vorhaben löse Eingriffe in Natur und Landschaft aus, die aber kompensiert würden. Vor allem der Rückbau der 110-kV-Leitung bringe deutliche Verbesserungen im Vergleich zum Status quo. Die geplante 380-kV-Leitung werde mehr Abstand zu Siedlungsflächen und Hangkanten (Daxenthaler Forst) haben und führe eher zu einer Entlastung für die Erholungswirkung.

Die Forderung nach „Kompensationsseilen“ sei nicht nachvollziehbar. Mobilfunkseilern seien ebenso wie eine verstärkte Leitung (500 kV) nicht vorgesehen und nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise.

Ergänzend wird hier auf das nachvollziehbare Lärmgutachten Bezug genommen. Die Lärmbelastung liegt unterhalb der Grenzwerte, die die TA Lärm für das Anwesen zulässt. Diese Beeinträchtigung wiegt damit geringer als das Ziel die Stromtransportkapazität im Sinne des § 1 EnWG zu stärken.

Es ist nicht erkennbar, was genau der Einwender unter der Forderung nach „Kompensationsseilen“ versteht. Dies kann hier offen bleiben, da weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Gesundheitsgefahren nicht erforderlich sind. Gefahren für die Böden können durch die Auflagen auf ein kleines Risiko vermindert werden.

Luftverschmutzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht zu erwarten.

Die Einwände des Einwenders Nr. 71 werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Gestaltung dieser Planfeststellung, etwa bei Auflagen, inhaltlich entsprochen wurde.

---

**C.4.9.56 Einwender Nr. 72**

Der Einwender trug mit Schreiben vom 25.10.12 vor:

Sein Haus befände sich nur ca.130 m von der zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 verlaufenden Leitung entfernt. Aus diesem Grund befürchte er gesundheitliche Beeinträchtigungen, wobei er durch einen Unfall mit Schädel-Hirn-Trauma stark vorbelastet sei. Auch Nachteile für das Wohl seiner Pferde, die sich größtenteils auf einer Koppel befänden, die näher an der geplanten Leitung sei, wären naheliegend. Sein Anwesen verlöre deutlich an Wert. So seien Anstrengungen es zu verkaufen, wegen der Leitungsplanungen schon gescheitert. Lärmbelastigungen durch Koronageräusche seien ebenfalls zu erwarten. Im Übrigen sei die Leitung für ein ohnehin hinsichtlich der Bauverwirklichung fragwürdiges Kraftwerk unnötig. Dieser Einwand wurde im Erörterungstermin um den Hinweis auf eine eventuelle Ertragseinbuße durch eine Verschattung, der auf dem Dach des Anwesens befindlichen Photovoltaikanlage, erweitert.

Im Rahmen der Planänderung wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Die Vorhabenträgerin erwidert insbesondere:

Das Anwesen des Einwenders Nr. 72 sei in der schalltechnischen Untersuchung als IO 44 berücksichtigt. Der durch Koronageräusche der geplanten Leitung zu erwartende Geräuschbeitrag läge bei ungünstigen Witterungsbedingungen bei etwa 35 dB(A). Die Gesamtbelastung erreiche etwa 41 dB(A) und läge noch unter dem Immissionsrichtwert nach der TA Lärm. Eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage sei geprüft und überschlägig berechnet worden: im schlechtesten Fall habe der Einwender mit 1,5 % Verschattung durch die Leitung zu rechnen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen wurden, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise.

Ergänzend wird hier auf das nachvollziehbare Lärmgutachten Bezug genommen. Die Lärmbelastigung liegt unterhalb der Grenzwerte, die die TA Lärm für das Anwesen zulässt. Diese Beeinträchtigung wiegt damit geringer als das Ziel die Stromtransportkapazität im Sinne des § 1 EnWG zu stärken.

Anhaltspunkte, dass Pferde in ihrem Wohlergehen gestört sein könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine relevante Beeinträchtigung ist nicht herleitbar.

Soweit die Entschädigungszahlung in Bezug auf die Photovoltaikanlage angesprochen ist, ist festzustellen, dass die kürzeste Entfernung der PV-Dachanlage des Einwenders auf FINr. 174/1 zur geplanten Freileitung ca. 127 m beträgt. Die geplante Leitung verläuft östlich der gegenständlichen PV-Anlage. Eine Verschattung ist allenfalls in den frühen Morgenstunden bei tief stehender Sonne möglich. Da die Intensität der Einstrahlung der Sonne in den frühen Morgenstunden selbst im Sommer und erst Recht bei niedrigen Sonnenständen im Winter gering ist, wird die mögliche Verschattung der PV-Anlage durch die Leitung deutlich unter 5 % (worst case Überschlagsrechnung: 1,5 %) und damit in einer vernachlässigbaren Größenordnung sein.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.57 Einwender Nr. 73-Ä1**

Der Einwender trägt erstmals gegen die Planänderung (1. Tektur) mit Schreiben vom 13.09.2013 vor:

Er befürchte gesundheitliche Risiken, für sich, seine Mitarbeiter, Kunden und alle Personen die sich auf dem Betriebsgelände bewegen würden. Zudem werde sein Betriebsgelände mit den darauf befindlichen Liegenschaften erheblich entwertet.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten würden.

Der Einwender sei nur durch den Schutzstreifen der Leitung sowie eine kleine Überspannung am Rande des Betriebsgrundstücks betroffen.

Im Planfeststellungsbeschluss seien Entschädigungsregelungen nicht zu treffen.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Das Grundeigentum des Einwenders wird durch die Überspannung und den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die der Einwender aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich möglich. Der Blick auf eine Hochspannungsleitung erscheint insoweit als von deutlich geringerem Gewicht als die Ziele des Vorhabens. Die Umsetzung einer sicheren und preisgünstigen Stromversorgung wiegt dabei schwerer.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.58 Einwender Nr. 74-Ä4**

Die Einwenderin trägt erstmals gegen die Planänderung (1. Tektur) anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 26.09.2013 vor:

Sie sei mit ihrem Grundstück FINr. 677/9, Gemarkung Kirchdorf am Inn, betroffen. Das Objekt werde 23 Stunden/Tag gewerblich, durch einen Mieter der seit April 2005 dort tätig sei, genutzt. Die Mietfläche betrage 980 m<sup>2</sup>. Täglich seien mehrere hundert Besucher zu verzeichnen. Durch die Planänderung werde das Objekt ganz überspannt.

Aufgrund der massiven Änderungen nach Auslegung des Plans liege ein neues Vorhaben vor, für das das Anhörungsverfahren insgesamt erneut durchgeführt werden müsse.

Sie befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Zudem sei ein Ausfall der Automaten im vermieteten Objekt wegen der elektromagnetischen Felder, zu befürchten. Hier sei nicht nur mit erheblichen Schadenersatzansprüchen zu rechnen, sondern auch mit Mietausfall, bzw. Minderungsansprüchen.

Durch die gesundheitliche Beeinträchtigung seien massive Umsatzverluste zu erwarten, da Kunden abgeschreckt würden.

Die Vermietbarkeit des Objekts werde bis auf „Null“ eingeschränkt, so dass auch im Falle der Kündigung des derzeit bestehenden Mietverhältnisses an eine Weitervermietung nur unter erschwerten Voraussetzungen zu denken sei.

Sie werde hinsichtlich künftiger Planungen zur Erweiterung bzw. Bebauung des noch freien Raums in Breite und Höhe eingeschränkt.

Wegen der Geräuschmissionen sei die Leitung nicht hinnehmbar.

Ihr sei bekannt, dass eine Versetzung des Masts Nr. 53 in den Norden der Bundesstraße B 12 keine Überspannung von Gebäuden zur Folge hätte. Die Planung sei daher weder erforderlich, noch angemessen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Mit der Planänderung der 1. Tektur liege kein neues Vorhaben vor. Es würden lediglich zwei von insgesamt 54 geplanten Masten um maximal 30 m verschoben.

Gesundheitsgefährdungen seien ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (die für Schallmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten werden.

Das Risiko einer Beeinträchtigung der Automaten durch die elektromagnetischen Felder erscheine sehr gering. Sollte wider Erwarten eine Beeinträchtigung durch

die geplante Leitung nachgewiesen werden, sage die Vorhabenträgerin die Umsetzung von Maßnahmen zu, um die Funktion der Automaten sicherzustellen.

Die Wirkungen der Leitung bezüglich der Vermietbarkeit des Objekts könnten aufgrund der Angaben der Einwenderin nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Entsprechend dem Bebauungsplan Atzing I seien auf dem Grundstück der Einwenderin Gebäude mit einer maximalen Traufhöhe von 14,25 m zulässig. Weiterhin seien geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 15 Grad zulässig. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gebäudetiefe von 35 m würde sich bei geneigten Dächern eine maximale zulässige Gebäudehöhe von ca. 19 m ergeben (max. Traufhöhe 14,25 m plus Dachstuhl 4,70 m). Das untere, 110-kV-Leiteseil verlaufe im Bereich des Anwesens auf ca. 19 m Bodenabstand. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstands von 5 m bei begehbaren Dächern, wäre somit unter der geplanten Leitung eine maximal Gebäudehöhe von 14 m möglich. Bei einem Flachdach könnte die maximal zulässige Gebäudehöhe annähernd ausgeschöpft werden, bei geneigten Dächern wäre die Gebäudehöhe gegenüber dem Bebauungsplan reduziert. Ungeachtet dessen gingen die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vor und müssen bei einem künftigen Bauvorhaben beachtet werden.

Im Bereich Gewerbegebiet Atzing seien vier Varianten untersucht. Die planfestzustellende Trassenführung sei unter Abwägung der Belange als insgesamt günstigste Variante bewertet worden. Ergänzend sei erwähnt, dass auch bei einer Versetzung des Masts Nr. 53 in den Norden der B 12 Gebäude überspannt werden würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Das Grundeigentum der Einwenderin wird durch die Überspannung und den Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind jedoch keine unabänderlichen Konstanten, die die Einwenderin aus ihr zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbar-



schaft sind grundsätzlich zulässig. Die Belastung des Werts ist damit auf das im Grundbuch einzutragende und monetär bewertbare Recht des Leitungsbaus beschränkt. Die Entschädigung für diese Eigentumsbeschränkung ist jedoch dem Enteignungsverfahren bzw. einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der Einwenderin vorbehalten.

Soweit auf Störungen von Automaten hingewiesen wird, muss der Schutz durch den Automatenhersteller gewährleistet werden. Da die Vorhabenträgerin jedoch insoweit auch eine Zusicherung abgegeben hat, sind Auflagen nicht nötig.

Die Einwände werden im Übrigen zurückgewiesen.

**C.4.9.59 Einwender Nr. 75-Ä5**

Der Einwender trägt erstmals gegen die Planänderung (1. Tektur) mit Schreiben vom 19.09.2013 vor: Er sei mit seinem Grundstück FINr. 682/2, Gem. Kirchdorf, betroffen. Die Leitung löse eine Wertminderung für sein Grundstück aus. Zudem würden Einschränkungen bei zukünftigen Baumaßnahmen und eine Verschattung der PV-Anlage und dadurch Ertragsminderungen folgen.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Entschädigungsfragen seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Es seien allenfalls marginale Beeinträchtigungen bei der baulichen Ausnutzung zu befürchten: Entsprechend dem Bebauungsplan Atzing I seien auf dem Grundstück des Einwenders Gebäude mit einer maximalen Traufhöhe von 9 m sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 15 Grad zulässig. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gebäudetiefe von ca. 20 m würde sich eine maximal zulässige Gebäudehöhe von ca. 11,6 m ergeben (max. Traufhöhe 9 m plus Dachstuhl 2,6 m). Das untere, 110-kV-Leitenseil, verlaufe im Bereich des Anwesens auf ca. 15 m, unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstands bei begehbaren Dächern von 5 m, wäre somit unter der geplanten Leitung eine maximale Gebäudehöhe von 10 m zulässig. Bei einem Flachdach kann die maximal zulässige Gebäudehöhe annähernd ausgeschöpft werden, bei geneigten Dächern wäre die Gebäudehöhe gegenüber dem Bebauungsplan reduziert. Ungeachtet dessen gingen die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vor und müssten bei einem künftigen Bauvorhaben beachtet werden.

Bezüglich einer möglichen Ertragsminderung der PV-Anlage durch die geplante Leitung werde eine Ertragsausfallberechnung, mit Daten des Einwenders, durchgeführt. Sofern ein Ertragsausfall drohe, werde die Vorhabenträgerin eine Entschädigung anbieten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen, die mehrfach in gleicher Art und Zielrichtung vorgetragen worden sind, wurden bereits gewürdigt. Dies betrifft insbesondere die Planrechtfertigung, die Gesundheitsgefahren für Menschen, vor allem durch elektrische oder magnetische Felder und durch Koronageräusche sowie die Wertentwicklung der Immobilienpreise. Luftverschmutzungen oder sonstige Umweltgiftfreisetzungen durch die Leitung sind in relevanten Größenordnungen nicht nachvollziehbar.

Die Lage und der Ausblick auf die Nachbarschaft bzw. die Landschaft sind keine unabänderlichen Konstanten, die der Einwenderin aus ihm zustehenden Rechten gegen andere durchsetzen darf. Bauliche Entwicklungen in der Nachbarschaft sind grundsätzlich hinzunehmen.

Soweit die Entschädigungszahlung in Bezug auf die Photovoltaikanlage angesprochen ist, ist eine zumindest erkennbare und signifikante, betriebswirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehende Verschattung durch die in unmittelbarer Nähe verlaufenden Leitungsseile, das Erdseil und die Masten naheliegend. Die Vorhabenträgerin wird dazu, bei Vorliegen der technischen Daten, die ggf. durch die Einwenderin zu liefern sind, in ausreichender Weise Entschädigung leisten. Sollten die Einwenderin und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, ist von der Vorhabenträgerin ein Gutachten einzuholen. Da insoweit eine Zusicherung der Vorhabenträgerin erfolgte, ist eine weitergehende Auflage nicht notwendig.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

**C.4.9.60 Einwender Nr. 76-Ä6**

Die Einwenderin trägt erstmals gegen die Planänderung (1. Tektur) mit Schreiben vom 19.09.2013 vor:

Mit einer Mastverschiebung und Überspannung in Richtung ihres Wohnhauses sei sie unter keinen Umständen einverstanden. Sie hätte zur ursprünglichen Leitungsführung das Einverständnis erklärt, obwohl diese im Gegensatz zu den Nachbarn schon nahe war. Die neuerliche Verschiebung stelle eine unzumutbare und nicht hinnehmbare Belastung dar. Offensichtlich solle das Verständnis für einen nötigen Leitungsbau und die Bereitschaft zur Genehmigung der Überspannung ausgenutzt werden, nur weil andere Grundbesitzer die Leitung noch weiter weg haben wollten.

Die Vorhabenträgerin erwidert:

Entgegen der Annahme der Einwenderin lägen die Gründe für die nachträglich erfolgte Änderung des Maststandorts nicht in der Bevorzugung individueller Einzelinteressen. Die notwendige Änderung ergebe sich aus der Verschiebung des Masts Nr. 53. Dieser habe in der ursprünglichen Planung den Betrieb des dortigen Gewerbebetriebes mehr behindert, als in der Situierung der 1. Tektur. Zudem lasse die Verschiebung des Mast Nr. 53 den geplanten Ausbau der Bundestrasse B 12 zur Bundesautobahn A 94 in der dort betroffenen Planungsvariante weiter zu. Diese Mastverschiebung wirke auf den Leitungsverlauf zurück.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Situierung des Mast Nr. 53 ist Ausgangspunkt der Umplanung. Dessen Lage wurde im Erörterungstermin sowie in weiteren Gesprächen erörtert und bei einem Termin vor Ort besichtigt. Das Abrücken nach Osten, an den Rand des dortigen Betriebsgeländes, ist unter Berücksichtigung aller Belange, die bessere Planung. Damit sich eine geometrisch gerade Leitungsführung von Mast Nr. 51 über Mast Nr. 52 zu Mast Nr. 53 ergibt, muss der Mast Nr. 52 ebenfalls leicht nach Osten verschoben werden. Tatsächlich war in der ursprünglichen Planung ein im Westen liegender dreieckiger Bereich des Anwesens der Einwenderin vom Schutzstreifen der Leitung betroffen. Mit der Planänderung ist dieser Bereich nach Osten hin vergrößert. Das Anwesen mit dem Wohnhaus der Hofstelle wird nicht betroffen. Das Maß der zusätzlichen Beeinträchtigung ist angesichts der insgesamt verbesserten Leitungsführung zumutbar und hinzunehmen.

Die Einwände werden zurück gewiesen.

## **C.5 Träger öffentlicher Belange und Infrastrukturbetreiber sowie Verbände**

Als weitere Belange, soweit bei den Einzeleinwendungen noch nicht thematisiert, sind Belange des Städtebaus und der Planungshoheit der Kommunen, des Verkehrs und der Träger der Verkehrsinfrastruktur, Belange der Sicherheit und Ordnung sowie die Belange der Versorgung und Infrastruktur zu berücksichtigen und einzeln sowie untereinander und in Abwägung mit den übrigen Belangen zu berücksichtigen.

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die Belange von Versorgungsleitungen, Kabeln oder Ähnlichem betreiben, zu berücksichtigen.

Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostenregelung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet. Etwas anderes gilt für die Kosten bei Fernmeldeleitungen, die sich nach dem Telekommunikationsgesetz bestimmen.

Soweit den Belangen der Versorgungsträger durch die festgestellte Planung und die Nebenbestimmungen sowie die Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen ist, wird im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden diesen Belange nur mehr ein untergeordnetes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme beigemessen.

**C.5.1 TÖB Nr. 1: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Raumordnung**

Mit Brief vom 16.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Seitens des Landes Oberösterreich bestünden keine Einwände gegen das vorliegende Projekt und konkrete Auflagen würden nicht gefordert.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

## **C.5.2 TÖB Nr. 2: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck**

Mit Brief vom 04.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Für den Bau der 380-kV-Leitung sei die dauerhafte Rodung von Wald erforderlich, wobei Teile als Bannwald ausgewiesen seien.

Gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG könne die Rodung im Bannwald erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald neuer Wald gepflanzt werde, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Als Ersatz für die Rodungen sei vorgesehen, den Waldflächengewinn anzurechnen, der durch den Rückbau bestehender Freileitungstrassen entstünde. Diese Flächen seien derzeit mit Waldbäumen bestockt, infolge der bestehenden Höhenwuchsbeschränkung besäßen sie aber keine Waldeigenschaft i. S. d. BayWaldG. Durch das Aufheben der Höhenwuchsbeschränkung lebe die Waldeigenschaft im Sinne des Gesetzes wieder auf. Die Rückbauflächen könnten daher als waldrechtlicher Ersatz gem. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG anerkannt werden. Überspannte Waldflächen sollten nicht durch Schutzstreifen beeinträchtigt werden. Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Bei Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bei der erforderlichen Abwägung des Interesses an der Erhaltung des Waldes mit den Belangen der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung, der Inanspruchnahme eines noch weitgehend geschlossenen Waldgebiets, der Beanspruchung des Bannwaldes im Burghausener Bereich und der Minimierung der Inanspruchnahme durch die Überspannung des Waldes wird den Belange der Energieversorgung gegenüber den Interessen an der Walderhaltung ein höheres Gewicht eingeräumt. Für die Rodungsfläche außerhalb des Bannwaldes bestehen keine waldrechtlichen Hemmnisse, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen würden.

Soweit die Baum- und Gehölzkürzungen Waldbereiche nur temporär beanspruchen, handelt es sich nicht um einen waldrechtlich erlaubten Kahlhieb, sondern um eine erlaubnispflichtige kurzzeitige Nutzungsänderung (Rodung). Durch die geplante unmittelbar anschließende Wiederaufforstung wird wieder flächengleicher Wald begründet, sodass keine durchgreifenden Bedenken gegen diese Rodungen bestehen und die Voraussetzungen einer ausnahmsweise zulässigen Rodung vorliegen. Die nicht vermeidbaren Rodungstatbestände werden durch die Wiederher-

stellung der Waldfunktionen im Schutzstreifen der rückzubauenden 110-kV Leitung ausgeglichen.

Eine Auflage, überspannte Flächen nicht als Schutzstreifen auszuweisen, ergeht nicht. Diese Flächen sind als Schutzstreifen mit dem Inhalt, dass nur die definierte Endaufwuchshöhe erreicht werden, aber nicht überschritten werden darf, zulässig und notwendig. Damit wird einerseits eine volle forstwirtschaftliche Nutzung erreicht, andererseits können Einzelbäume, die den Schutzabstand zur Leitung im Wachstum durchbrechen dennoch gekürzt werden. Letzteres ist in Abwägung von Sicherheit zu betriebswirtschaftlicher Nutzung nötig.



### **C.5.3 TÖB Nrn. 3 u. 4: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut**

Mit Briefen vom 25.10.2012, 08.01.2013 sowie 05.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Der Netzausbau habe hohe Priorität.

Dennoch seien ein sparsamerer Verbrauch von wertvollen Ackerflächen sowie der Fortbestand und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur wichtige Ziele. Ein monetärer Ausgleich entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG wäre aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu begrüßen. Die landwirtschaftliche Nutzung dürfe beim Bau, der Erschließung und dem Betrieb der Anlagen nicht eingeschränkt werden. Eine sachgerechte Rekultivierung der baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sei notwendig. Die Arbeiten müssten grundsätzlich bei trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen mit geeigneten Fahrzeugen (Moorraupen, Kettenfahrzeugen) durchgeführt werden. Der Bodenabtrag im Bau- oder Arbeitsbereich sei sachgerecht zu lagern. Beim anschließenden Wiedereinbau sei ein korrekter Bodenaufbau zu beachten. Bei Bau- und Erschließungsarbeiten beschädigte Drainagen müssten wieder fachgerecht hergestellt werden. Die Ausgestaltung der Leitung müsse so erfolgen, dass auch an den niedrigsten Stellen das Befahren mit großen landwirtschaftlichen Maschinen möglich bleibe. Gemäß Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG könne die Rodung im Bannwald erlaubt werden, wenn sichergestellt sei, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald neuer Wald begründet werde. Die durch Rückbau für Waldbewuchs frei werdenden Flächen könnten als waldrechtlicher Ersatz gemäß Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 BayWaldG anerkannt werden.

In Übrigen würden die Punkte des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck inhaltsgleich übernommen.

Beim Rückbau bestehender Mastfundamente sei eine vollständige Beseitigung der Fundamente aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht angeraten. Die betriebswirtschaftliche Arbeitsweise mit Maschinen und Navigationsgeräten sei zu beachten.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zur Planänderung wurde keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Alt-Mastfundamente werden bis ca. 1,20 m unter Erdoberkante zurückgebaut. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass der wieder aufgefüllte Boden einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich ist. Eine weitergehende Pflicht zur vollständigen Beseitigung des Fundaments besteht in landwirtschaftlichen Flächen nicht (OLG Celle, Urteil vom 15. Juli 2004 – 4 U 55/04, BGH, Beschluss vom 10.

März 2005 – V ZR 166/04). Wenn tatsächlich eine Baumaßnahme auf der Fläche durchgeführt wird, bei der das Fundament störend wirkt, hat die Vorhabenträgerin den weitergehenden Rückbau und die Entsorgung zugesagt. Zur Absicherung wurde eine Auflage aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Bezug genommen.

#### **C.5.4 TÖB Nr. 5: Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern**

Mit Brief vom 25.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Im Bereich der Planung für das Vorhaben seien keine Verfahren des ALE Oberbayern anhängig oder geplant.

Gegen das Vorhaben bestünden keine Einwände.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

### C.5.5 TÖB Nr. 6: Autobahndirektion Südbayern

Mit Brief vom 16.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Das Vorhaben würde Planüberlegungen zu einer Autobahn zwischen den Anschlussstellen AS Markt (B20) bis AS Simbach am Inn - West sowie zwischen Simbach am Inn - West und Simbach am Inn - Ost beeinflussen. Beide Streckenabschnitte seien im aktuell gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf“ enthalten. Trotz der noch nicht absehbaren Verwirklichung des Ausbaus werde um die Berücksichtigung der Belange der Autobahndirektion Südbayern gebeten.

Die Bedenken wurden im Erörterungstermin wiederholt.

Auf Nachfrage wurde die Planänderung (1. Tektur) als mit den Planungen der Autobahndirektion vereinbar bezeichnet, soweit eine Überschneidung mit Begleitmaßnahmen des Vorhabens vermieden werde.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Da die 1. Tektur den Belangen eines möglichen Ausbaus der Bundesstraße B 12 zur Autobahn nicht entgegensteht – und aus weiteren Abwägungen, die oben getroffen wurden – den Interessen aller Beteiligten besser entspricht als die Urplanung, wurde die Planfeststellung zugunsten des Maststandorts Nr. 53 in der Form der 1. Tektur getroffen.

Zudem wird die Errichtung des Masts Nr. 51 samt Fundament gemäß § 9 Abs. 8 FStrG im Einzelfall als Ausnahme von den Verboten der § 9 Abs. 1, 4 und 6 FStrG zugelassen. Die Zulassung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Ein Zurücken der Leitung an die Bundesstraße B 12 auf knapp unter 20 m Entfernung, vor allem durch das Fundament, ist im Hinblick auf die Belastungsreduzierung bei den privaten Grundeigentümer sinnvoll. Eine andere Umsetzung des Baus als in der planfestgestellten Variante würde entweder den Leitungsbau deutlich aufwändiger machen, da Winkelabspannmasten gebaut werden müssten, oder das Eigentum Privater würde deutlich nachteiliger betroffen werden, da die Leitung mehr mittig in private Grundstücke zu legen wäre. Die Ziele des 20 m-Abstandsstreifens nach dem FStrG werden nur minimal belastet, denn der Mast unterschreitet nur unterirdisch den 20 m-Abstand. Insgesamt kann daher die Befreiung im Einzelfall aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

**C.5.6 TÖB Nr. 7: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Mit Briefen vom 29.10.2012 und vom 08.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege würden nicht berührt. Im Bereich der Masten Nrn. 3, 4, 13, 17 - 19, 21 - 23, 29 - 38, 49 – 51 seien Verdachtsflächen für Bodendenkmäler bekannt. Da beim Vorhaben Bodeneingriffe in unmittelbarer Nähe von bekannten Bodendenkmälern durchgeführt würden, seien denkmalrechtliche Auflagen festzulegen. Bodendenkmäler könnten bereits durch Arbeiten, die die eigentliche Baumaßnahme vorbereiten, zerstört werden. Falls Bodeneingriffe nicht vermieden werden könnten, seien die bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Ausgrabung, Dokumentation und Bergung) durch geeignete Auflagen sicher zu stellen. Sollten archäologische Arbeiten notwendig werden, seien diese unter der Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch den Maßnahmenträger zu veranlassen und zu finanzieren. Grundlage fachtechnischer Arbeiten seien die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand Mai 2012, <http://www.blfd.bayern.de/download/area/texte/index.php>, Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen und zusätzlich bei linearen Projekten). Die Vorgehensweise richte sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung des LfD. Der Beginn der Maßnahme sei dem LfD (Hr. Pargmann, Tel. 089/2114393, Bernd. Pargmann@blfd.bayern.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Über aufgefundene Bodendenkmäler seien das LfD (Fax, E-Mail) und die Untere Denkmalschutzbehörde jeweils sofort zu informieren. Grabungsberichte und Dokumentationen seien nach Abschluss der Grabungsarbeiten im Original bei der Denkmalfachbehörde abzugeben. Im Fall von auftretenden Befunden und Funden sei eine Ausgrabung, Dokumentation und Bergung durch eine Grabungsfirma durchzuführen. Daher sollte zwischen dem Bodenabtrag und dem Beginn der Bauarbeiten ein zweiwöchiges Zeitfenster für die gegebenenfalls notwendige bodendenkmalpflegerische Maßnahme verbleiben.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zur Planänderung erfolgen keine erweiterten Hinweise.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Durch die Auflagen wird der Schutz der Bodendenkmäler gewährleistet.

**C.5.7 TÖB Nr. 8: Bayerisches Landesamt für Umwelt**

Mit Brief vom 29.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich des Immissionsschutzes der elektrischen und magnetischen Felder sei sicherzustellen, dass die Grenzwerte der "Verordnung über elektromagnetische Felder" (26. BImSchV) eingehalten würden. Die Ausführungen unter Punkt 11.1 der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren und die mit dem Programm Win-Field berechneten Werte für die zu erwartenden Feldstärken seien plausibel. Außerhalb der geplanten Mindestbreite des Schutzstreifens von 54 m (27 m beidseitig zur Trassenmitte) im freien Gelände bzw. bei Umsetzung des geplanten Mindestabstands von 6 m zu überspannten Gebäuden würden die Grenzwerte der 26. BImSchV überall eingehalten. Aus Sicht des Immissionsschutzes vor elektrischen und magnetischen Feldern bestünden keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Durch die Kennzeichnung der Leiterseile (insbesondere im Bereich der Inn-Querung) mit Markern sei eine Verminderung des Drahtanflugs anzustreben.

Unterhalb von Strommasten im Hoch- und Höchstspannungsnetz gebe es ein potentiell Risiko einer schädlichen Bodenveränderung, vorwiegend durch Blei aus früher bleihaltigen Farbschutzanstrichen. Es sei nicht auszuschließen, dass früher Strommasten auf mit Teeröl getränkten Schwellenfundamenten gegründet worden seien. Eine mögliche PAK-Belastung sollte durch orientierende Untersuchungen ausgeschlossen werden bzw. sollte die fachgerechte Entsorgung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

Im Bereich der Leitungstrasse zwischen Burgkirchen und Inn könnten erhöhte Konzentrationen an Perfluorooctansäure (PFOA) im Boden und im Grundwasser vorliegen. Dieser Umstand sei insbesondere bei Gründungsarbeiten (Abfallentsorgungskonzept) und Wasserhaltungsmaßnahmen (Ableitungskonzept) zu berücksichtigen. Der Umgang mit ggf. anfallendem belastetem Bodenmaterial und belasteten Grundwässern (z.B. Verwertung von Materialien, Bauwasserhaltung) sei mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. Der Umfang des potentiell belasteten und von der Baumaßnahme betroffenen Bereichs sei mit den örtlichen Behörden abzuklären.

Sollten zusätzlich drei Hochspannungsmasten im raumordnerisch als Vorranggebiet für die Bodenrohstoffe Kiese und Sande (KS 9) gebaut werden, werde dies nicht befürwortet.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Durch Auflagen wird der Schutz der Umwelt, insbesondere der Avifauna und des Bodens, hinreichend und zumutbar gewährleistet.

Von der bestehenden 110-kV-Leitung liegen fünf Masten im Vorranggebiet KS 9 und von der geplanten Leitung drei Masten. Mit dem Bau der geplanten Leitung und dem Rückbau der 110kV-Leitung werden sich somit die Anzahl der Masten im Vorranggebiet und die Beeinträchtigung des Rohstoffabbaugebietes gegenüber dem heutigen Zustand reduzieren.

**C.5.8 TÖB Nr. 9: Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei**

Mit Brief vom 11.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:  
Bauwerke sollten einen Mindestabstand von 20 m zu Gewässerufern nicht unterschreiten. Vor Beginn der Erdarbeiten seien wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer zu erhalten seien. Baumaterialien dürften im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Situierung des Mast Nr. 20 unterschreitet den Abstand von 20 m. Da jedoch die Schutzvorkehrungen bei der Bauausführung eine deutliche Risikoverminderung bewirken, ist die Planfeststellung erfolgt. Da keine Einleitungen in Gewässer vorgesehen sind, ist diesbezüglich eine Auflage entbehrlich.



### **C.5.9 TÖB Nr. 10: Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei**

Mit Brief vom 09.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Soweit bei der Querung von fischereilich nutzbaren Gewässern Rodungen an Ufergehölzen vorgenommen werden müssten, seien diese durch Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle auszugleichen.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die im landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind ausreichend, um die Fischerei abzusichern.

**C.5.10 TÖB Nr. 11: Gemeinde Haiming**

Mit Brief vom 31.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Einzelne Masten sollten in Absprache mit den Grundeigentümern bzw. den Nutzern hinsichtlich ihres Standorts verbessert werden, insbesondere seien die Masten Nrn. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21 betroffen. Ein Gemeinderatsbeschluss zu einzelnen Maststandorten erfolge aber nicht.

Der Gemeinderat sehe weiteren Klärungsbedarf, da ein wesentliches Argument für die Trassenführung nach Simbach an Bedeutung verloren hätte. Die zeitliche Schere zwischen der Aufrüstung des UW Pirach auf 380-kV und der Umsetzung der Kraftwerksanschlussleitung schließe sich immer mehr. Es sei deshalb die grundsätzliche Notwendigkeit dieser neuen Trasse zu prüfen. Im Übrigen sei der Termin für den Rückbau der alten 110-kV-Leitung zu konkretisieren.

Zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 22 sollten durchgehend oberflächenbehandelte Leiterseile verwendet werden.

Im Erörterungstermin wurde dargelegt, dass die Gemeinde Haiming keine grundsätzlichen Widerstände gegen die Leitung hege. Die Maststandorte sollten erneut überprüft werden, insbesondere Mast Nr. 13 im Daxenthaler Forst. Sollte eine Verschiebung des Mast Nr. 13 das Bodendenkmal Burgstall berühren, müsse klar sein, dass der oberirdisch nicht mehr sichtbare Burgstall kaum jemanden interessiere und in der Bevölkerung hierüber kein Wissen mehr vorhanden sei.

Zur Planänderung wird keine weitergehende Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zur Planrechtfertigung wurden bereits Bewertungen vorgenommen. Der ursprünglich von der OKH vorgeschlagene Ansatz, Pirach als Einbindepunkt zu wählen, wurde frühzeitig verworfen. In Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, TenneT TSO (vormals transpower) und der Bundesnetzagentur wurde Simbach als Anschlusspunkt des Kraftwerks an das Höchstspannungsnetz im Dezember 2008 festgelegt.

Die Lärmimmissionen, die im Bereich der Masten Nrn. 13 – 21 zu erwarten sind, werden bereits mit der geplanten Beseilung so gering sein, dass eine weitere Geräuschminderung zu keiner relevanten Veränderung mehr führen wird. Die geplante Beseilung entspricht dem Stand der Technik. Eine Auflage, die hier die Vorhabenträgerin zu andersartigen Seilen zwingen würde, ist durch den Hinzugewinn an Lärminderung nicht zu rechtfertigen. Andere Gründe, etwa die Kosten, sprechen ebenfalls gegen die von der Gemeinde Haiming gewünschte Beseilung.

Einer Verschiebung des Mast Nr. 13 in den Bereich des Bodendenkmals Burgstall wird aus überwiegenden denkmalschutzrechtlichen Erwägungen nicht zugestimmt. Der Forderung nach einer Konkretisierung von Rückbaufristen ist durch eine entsprechende Auflage Rechnung getragen.

**C.5.11 TÖB Nr. 11a: Gemeinde Kirchdorf am Inn**

Mit Brief vom 08.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Gemeinderat stelle fest, dass die Belange der Gemeinde Kirchdorf am Inn im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt würden. Das Abwägungsgebot „Schutzgut Mensch“ zu den übrigen Schutzgütern sei offensichtlich beachtet worden.

Das Landschaftsbild werde unvermeidlich durch den Bau von 31 neuen 380-kV-Masten beeinträchtigt. Dem stehe aber der Abbau von 40 Masten mit einer Höhe von ca. 30 m gegenüber. Im Bereich der Innquerung werde – bedingt durch die einzuhaltenden Normen bei Neubauten – eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht. Die neue Leitung rücke insgesamt vom Kernort Kirchdorf nach Süden ab und ermögliche insoweit der Gemeinde Spielraum bei einer zukünftigen Bauleitplanung. Damit werden die Belange der Gemeinde Kirchdorf am Inn gewahrt. Einwendungen würden nicht erhoben.

Im Erörterungstermin wurde die Position der Gemeinde Kirchdorf am Inn wiederholt.

Zur Planänderung wurde mit Schreiben vom 16.09.2013 eine weitergehende Stellungnahme abgegeben. Die Gemeinde befürchte durch die Verschiebung des Standorts von Mast Nr. 52 um ca. 15 m nach Osten negative Auswirkungen: (a) auf das Gesamtbild am Kreisverkehr Atzing, (b) fehlende Abstellmöglichkeiten für Baufahrzeuge, (c) Gefahren wegen der unmittelbaren Nähe zum Geh- und Radweg, (d) Irritationen für den Verkehr durch den nahen Mast, e) die Nähe zu einem Wohngebäude.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Eine Besichtigung des Maststandorts vor Ort hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geführt, dass die Platzverhältnisse am Mast Nr. 52 ausreichen. Allenfalls kurzfristig können Sperrungen einzelner Verkehrswege erforderlich werden. Mögliche Sperrungen erfolgen in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrssicherungsbehörden außerhalb der Hauptverkehrszeiten. Eine Ablenkwirkung auf Fahrer ist bei dem gewählten Standort (1. Tektur) fernliegend, zumal eine Begrünung stattfinden kann. Die Mastfüße haben einen Abstand von mehreren Metern zum Geh- und Radweg an der Atzinger Allee. Insofern sind keine Beeinträchtigungen erkennbar. Die Mastfüße haben einen Abstand von mehreren Metern zum Fahrbahnrand. Auch hierdurch ist eine Beeinträchtigung nicht erkennbar.

Die Verschiebung des Mast Nr. 52 und die dadurch bedingte Verlagerung des Schutzstreifens vergrößern die Rodung auf der FINr. 622/5, Gmkg. Kirchdorf am Inn, von 763 m<sup>2</sup> (ursprüngliche Planfeststellungsunterlage) auf 920 m<sup>2</sup> (1. Tektur). Die Erhöhung des Eingriffes um ca. 160 m<sup>2</sup> ist in den Tekturplänen (Massennachweis Ausgleichsbedarf nach Naturschutzrecht Blatt 3/3 bzw. Massennachweis Rodung nach Waldrecht Blatt 3/3) dokumentiert.

Ebenfalls dokumentiert und berücksichtigt wurden die Änderungen für die Eingriffe ins Landschaftsbild und eine sich daraus ergebende Anpassung des Kompensationsbedarfes. Die leichte Aufweitung / Verlagerung des Rodungsbereiches im Bereich der Fl.-Nr. 622/5 bedingt keine abweichende Beurteilung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Die getroffenen Aussagen (im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) sowohl zur Beurteilung des Sachverhaltes als auch zu den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen behalten Gültigkeit. Eine Anpassung der Beurteilung ist nicht veranlasst.

Der Abstand zu einem nahen Wohngebäude vermindert sich gegenüber der ursprünglichen Planung um ca. 10 m. Alle relevanten Grenzwerte (die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) bleiben eingehalten. Sofern der Mast Nr. 52 am ursprünglichen Maststandort verbleiben würde, müsste dieser als Winkelmast gebaut werden. Diese würde eine massivere Konstruktion erfordern und die Sichtbarkeit erhöhen. Insgesamt ist daher die Verschiebung des Masts Nr. 52 und Ausbildung als Tragmast günstiger.

**C.5.12 TÖB Nr. 12: Landratsamt Altötting**

Mit Brief vom 08.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:  
Trinkwasserschutzgebiete seien im Landkreis Altötting nicht betroffen. Eine eventuell erforderliche Bauwasserhaltung bedürfe einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Eine Erlaubnis könne unter Vorlage der in Art. 70 Abs. 2 Nm. 1 bis 4 BayWG festgelegten Unterlagen beantragt werden. Das Betonieren von Betonbohrpfählen im Grundwasser stelle eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG dar. Für die Benutzung sei eine Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG erforderlich. Eine fachliche Beurteilung der Notwendigkeit und ggf. der Zulässigkeit sei bezüglich der Betonbohrpfähle nicht möglich.

Bei der Lärmemission müsse die Vorbelastung berücksichtigt werden, da dabei Lärmgrenzwerte überschritten werden könnten.

Die zulässigen Werte für die elektrische und magnetische Feldstärke seien zwischen 0 m und 2 m Höhe, d. h. in dem Bereich, in dem sich Personen im Freien üblicherweise aufhalten würden, an keiner Stelle überschritten. Durch die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Prognoseuntersuchung zum Schallschutz (Müller BBM Bericht-Nr. M93 780/10 vom 06.08.2012) sei festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm im Bereich des Landkreises Altötting eingehalten blieben. Ferner sei durch die Prognoseuntersuchung bezüglich der elektromagnetischen Felder (Müller BBM Bericht-Nr. M83929/09 vom 22.08.2012) festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV im Bereich des Landkreises Altötting eingehalten würden.

Die Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern aus der UVS sollten als Auflagen in den Planfeststellungsbescheid übernommen werden.

Die Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2, die Schutzmaßnahmen S1 bis S5 sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A6 aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sollten Eingang in den Planfeststellungsbescheid finden.

Eine ökologische Baubegleitung vor und während der Baumaßnahme solle vorgesehen werden.

Ansaat und Bepflanzung dürften nur mit autochthonem Material vorgenommen werden. Für die Pflanzung seien gebietsheimische (autochthone) Pflanzen der Herkunftsregion Hu (Unterbayerisches Hügelland) gem. "Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EABY) zu verwenden. Für die Ansaat sei autochthones Saatgut mit 50 % Kräuteranteil für die Region 16 (Unterbay-

erische Hügel- und Piattenregion) zu verwenden. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterlägen, könne auch Forstware von Erntebeständen der Herkunftsregion verwendet werden.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG (früher Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG) seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Falls der Maßnahmenträger nicht Eigentümerin der Ausgleichsflächen sei, sei grundsätzlich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG (früher Art. 6b Abs. 7 Satz 4 BayNatSchG) seien die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Vorhabenträgerin habe daher der zuständigen Stelle, dem Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern, die erforderlichen Angaben, zu übermitteln.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Den Anregungen zu Auflagen in Bezug auf die Geltung des landschaftspflegerischen Begleitplans, die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen, die ökologische Baubegleitung sowie die Verwendung heimischen Saatguts wurde entsprochen, da sie der Vorhabenträgerin zumutbar sind und die Ziele und Umsetzung absichern. Die gesetzlichen Anforderungen zur Meldung der Kompensationsflächen wurden nicht zusätzlich in eine Auflage überführt.

Eine Bauwasserhaltung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin bislang nicht nötig. Sollte im Zuge der Bauarbeiten eine Bauwasserhaltung doch notwendig werden, greifen die gesetzlichen Anforderungen, die die Vorhabenträgerin zu beachten hat (Genehmigungspflicht).

**C.5.13 TÖB Nr. 13 und Nr. 14: Landratsamt Rottal-Inn**

Mit Briefen vom 24.11.2012, 23.11.2012 und 11.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Im Umkreis des Objektes lägen drei nutzungsorientiert entlassene Altlastenflächen. Es handele sich hierbei um die früheren Deponien Heraklith AG, Kirchdorf Ost sowie Demmelbauer. Weder die Vorzugstrasse noch die Alternativen liefen direkt über Altlastenflächen.

Bei allen Fundamentarten müsste bei entsprechenden Grundwasserständen mit Bauwasserhaltungen gerechnet werden. Da im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Angaben zu den erforderlichen Bauwasserhaltungen gemacht seien, werde auf die erforderlichen Erlaubnisse gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie Anzeigen gem. Art 30 BayWG hingewiesen. Tatbestände der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes seien jedenfalls bei Tiefgründungen in die tertiären Bodenschichten naheliegend bzw. gegeben.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Die ordnungsgemäße Entsorgung anfallenden Materials, etwa der rückgebauten Masten müsse sichergestellt sein.

Das ausgearbeitete Leitbild "Offenlandlebensräume mit Begleitstrukturen" werde naturschutzfachlich befürwortet. Die angestrebten avifaunistischen Zielsetzungen könnten diese Maßnahmen unterstützen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sei bereits im Vorfeld des Verfahrens diskutiert worden und orientiere sich primär an der avifaunistischen Bedeutung der betroffenen Teilgebiete. Diese Vorgehensweise sei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sei zu beachten:

- Anlage von Kleingewässern mit flachen Böschungsneigungen: Der anfallende humusfreie Aushub müsse gleich wieder als oberste Bodenschicht eingebaut werden - als magerer Standort zur Entwicklung ergänzender Fachziele.
- Eine Ansaat für Extensivwiesen oder Magerrasenflächen habe ausschließlich autochthon und nach örtlicher Abstimmung mit dem Landschaftspflegeverband zu erfolgen (Heumulchsaat/Mähgutübertragung oder Heudrusch/Ansaat).
- Bei vorübergehendem Mangel an geeignetem autochthonem Saatgut sei eine Zwischennutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz in Absprache



mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen (z.B. Ansaat von Wintergetreide zur Förderung der Segetalflora etc.).

- Die Bewirtschaftung müsse klarer abgesprochen sein (Mähzeitpunkte, Flächenanteile bei streifenweiser Mahd, Zeitpunkte des jährlichen Umbruchs von Brachflächen etc.).
- Bei der Anlage von Magerrasenflächen bzw. mageren Rohbodenflächen sei der anfallende Humus abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten.
- A1 - Eine Zuordnung der einzelnen Lebensraumziele sei sinnvoll, d. h. eine Entmischung und flächenmäßige Zusammenlegung. Dies erleichtere die spätere Pflege der Flächen. Nur in begründeten Fällen sollte die starke Durchmischung der einzelnen Lebensraumtypen erfolgen. Vorgeschlagen werde:
  - A1.1: Im Nordteil mind. 1/3 der Fläche als Rohbodenstandort für Magerrasenentwicklung, auf dem größeren Rest der Fläche dann Extensivwiesen mit Anreicherung durch Heckenstrukturen und Einzelbäumen
    - A1.2: Extensivwiese mit Heckenstrukturen und Einzelbäumen
    - A2 - Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen: Erhöhung des Anteils an Rohbodenstandorten und Kleingewässern
    - A3 - Optimierung des Lebensraumangebotes für offenlandbrütende Vogelarten: Da es sich primär um Nahrungshabitate handele, sollte auch der Anteil an flachwasserreichen Kleingewässern sowie Rohbodenstandorten erhöht werden
  - A4 - Optimierung des Lebensraumangebotes für offenlandbrütende Vogelarten: Standorte für wärmeliebende Säume bzw. Magerrasen sollten als Lebensraumelemente neu angeordnet und flächenmäßig angepasst werden, etwa: Etablierung einer großflächigen Magerrasenfläche im Nordteil (im Plan oberer Teil zur B12 hin und rechte Seite); Etablierung eines wärmeliebenden Saumes im Nordrand (d. h. wie oben); Verschiebung der Gewässerflächen in die beschatteten Waldrandbereiche
  - A5 - Stärkung des Biotopkomplexes Innaue durch Anlage ergänzender Habitatstrukturen, Aufwertung des Landschaftsbildes
  - A5.1 primäres Entwicklungsziel Landschaftsbild: Anlage einer großflächigen Streuobstwiese auf Extensivwiese mit wärmeliebendem Saum am Ost- rand;

- A5.2 primäres Entwicklungsziel Altwasservernetzung: Anlage großflächiger Gewässer und evtl. Vernetzung mit benachbarten Altwässern bzw. ehemaligen Altwässern; Ergänzung durch Einzelbaumpflanzungen

Ein eindeutiges Entwicklungsziel sollte angestrebt werden.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

In Bezug auf die Planänderung wurde zur Verschiebung von Mast Nr. 52 angeregt den Eingriff in die Gehölzstruktur auf FINr. 622/5, Gmkg. und Gde. Kirchdorf am Inn, neu zu bewerten.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Auflagen zu den Anregungen wurden im erforderlichen Umfang aufgenommen.

Dabei ist bedacht, dass die Vorhabenträgerin zusagt, dass Abweichungen nur nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Insbesondere würden autochthone Saaten verwendet, jedoch würden zur Überbrückung zeitlicher Lieferengpässe vorübergehende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen. Der Abtransport und die fachgerechte Verwertung von Abtragsmassen sind vorgesehen. Die Ausführungsplanung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Vorhabenträgerin teilte mit, dass der Anregung zu A5.1 im Rahmen der Ausführungsplanung entsprochen wird; eine Auflage ist diesbezüglich nicht erforderlich, zumal Gestaltungsspielräume in der naturräumlichen Umsetzung verbleiben müssen.

Eine nähere Beschreibung hinsichtlich der Bewirtschaftung (Anlage 4 zum LBP), zum Umgang mit Aushubmaterial ist nicht erforderlich. Die Pflege und die weiteren Maßnahmen hängen entscheidend von den biologischen Aufwuchsumständen im Lauf der Zeit ab. Eine Festlegung der einzelnen Arbeitsausführungen ist im Hinblick auf das Ziel anzupassen und nicht derzeit, sondern im Laufe der Entwicklung vorzunehmen und anzupassen. Zur Sicherstellung wurde insoweit auch die Sicherheitszahlung als Auflage formuliert.

Soweit für die Maßnahme A5.2 LPB die Schaffung großflächiger Stillgewässer mit einer Vernetzung zu den Altwasserstrukturen gefordert wird, weicht dies vom Vorschlag der Vorhabenträgerin ab. Insoweit ist derzeit der Maßnahmenplan der Vorhabenträgerin planfestgestellt, denn die Vernetzung mit den bestehenden Altwasserstrukturen kann diese und benachbarte Röhrichtstrukturen beeinträchtigen. Die Anlage der Stillgewässer ist mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Ausführung abzustimmen. Dabei ist eine Vernetzung möglich, jedoch hat diese die Gefahren für andere Altwasserstrukturen und Röhrichte zu berücksichtigen, so dass insgesamt nur eine untergeordnete Vernetzung stattfindet. Die Schaffung magerer

Offenlandstrukturen zur Stärkung des Biotopkomplexes Innaue ist insoweit als Ausgleich für die bodengebundene Maßnahme des Leitungsbaus zielgerecht und daher dem Aufbau von Gewässerstrukturen, selbst bei hohem ökologischem Zielwert, vorzuziehen.

Die Planänderung wurde, auch im Hinblick auf Mast Nr. 52, in allen relevanten Planunterlagen, auch im LPB nachvollzogen. Die Bewertung ist stimmig: Der Eingriff wird um 160 m<sup>2</sup> größer. Die Kompensation ist nach wie vor ausreichend. Eine Änderung im Hinblick auf die Beurteilung der Tatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht angezeigt.

**C.5.14 TÖB Nr. 15: Oberösterreichische Umweltschutzbehörde**

Mit Brief vom 31.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Naturschutzgebiet Unterer Inn sei als Europaschutzgebiet (Unterer Inn: LGBl. Nr. 69/2004) zum Zweck der Erhaltung und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verordnet. Zwar handele es sich beim erwähnten Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet "Unterer Inn" um ein österreichisches Schutzgebiet, die Entfernung zur beantragten Leitung betrage einen Kilometer und mehr, jedoch könnten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei der Nahrungssuche, im Zuge des Aufsuchens neuer potentieller Lebensräume aber auch in Folge des Vogelzugs orientierten sich die meisten Vögel an Gewässern wie dem Inn oder der Salzach. Aus österreichischer Sicht seien hier die Vogelarten Seeadler, Zwergrohrdommel, Große Rohrdommel, Nachtreiher und Purpureiher, aber auch Schwarzstorch und Weißstorch besonders erwähnenswert. Diese Vogelarten würden sich nur als Einzelexemplare im österreichischen Schutzgebiet befinden, daher wäre eine mögliche Kollision besonders schwerwiegend.

Eine Kollision könnte nur mittels Erdkabel für die 380-kV- und die 110-kV-Ebene verhindert werden. Aus Sicht der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde sei daher eine Verkabelung des Abschnittes für die Innquerung, sowohl für die 380-kV-Leitung als auch für die 110-kV-Leitung, gewünscht.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Erdverkabelung der Innquerung wurde untersucht. Sie ist insgesamt nachteiliger für die Schutzgüter und nicht vorteilhafter als die Planfeststellungsleitung. Bei der Variantenuntersuchung in der UVS für den Innbereich wurde die plangegenständliche Variante mit der Alternative „Verkabelung der 380-kV-Anschlussleitung im Bereich der Innquerung mit Erhalt der 110-kV- und 20-kV-Freileitung in diesem Bereich“ verglichen. Bei der bestehenden 110-kV-Leitung handelt es sich um eine Leitung, die nicht der Vorhabenträgerin gehört. Die 110-kV-Leitung ist genehmigt. Sie steht daher nur insoweit im Verfahren, als die Vorhabenträgerin nach privatrechtlicher Vereinbarung mit der Betreiberin der 110-kV-Leitung diese mit einbe-

ziehen will und darf. Der Betreiber der 110-kV-Leitung, E.ON Netz GmbH, hat eine Verkabelung abgelehnt. Die Vorhabenträgerin hat keine Möglichkeit, eine Verkabelung gegen den Willen des Eigentümers und Netzbetreibers durchzusetzen. Damit würde bei einer Erdverkabelung auf der 380-kV-Ebene die 110-kV-Freileitung stehen bleiben. Selbst aus avifaunistischer Sicht ist die plangegenständliche Variante mit der Querung des Inns in einer Leitungsebene daher mindestens gleichgewichtig im Vergleich zu einer Teilverkabelung mit Bestehenbleiben der 110-kV-Leitung. Die Erdverkabelung stößt darüber hinaus auf rechtliche Probleme hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zu Pilotprojekten für Erdkabel. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### **C.5.15 TÖB Nr. 16: Regierung v. Niederbayern – Techn. Umweltschutz (SG 50)**

Mit Schreiben vom 07.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltene Berechnung der elektromagnetischen Felder zur 380-kV-Leitung samt 110-kV-Leitung sei plausibel und könne als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Der Berechnungsansatz sei konservativ, also auf der "sicheren Seite".

Aus diesen Berechnungen gehe hervor, dass selbst am Ort des größten Leiterdurchhangs die Grenzwerte der 26. BImSchV auch direkt unter der Hochspannungsleitung in einer Höhe von 2 m über GOK eingehalten seien. Außerhalb einer Entfernung von 25,3 m von der Trassenmitte seien die Grenzwerte der 26. BImSchV in jeder Höhe eingehalten.

Im Bereich Kirchdorf am Inn und Simbach am Inn würden Gebäude im Gewerbegebiet überspannt. Zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sei ein Mindestabstand von 3,3 m zu den unteren 110-kV-Leiterseilen nötig. Da der Abstand über 6 m betrage, seien die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten.

Da an den Orten der Schallimmissionen im Gewerbegebiet auch die vorhandene Geräuschkulisse mit zu berücksichtigen sei, sei von der Vorhabenträgerin (Büro MüllerBBM GmbH) die Vorbelastung ermittelt und den Planfeststellungsunterlagen beigefügt worden.

Das Gutachten sei ebenfalls plausibel, die ermittelten Geräuschpegel könnten für die Abschätzung der Vorbelastung verwendet werden. Im Gutachten zur Geräuschimmission der Hochspannungsleitung würden die Vorbelastung und die Zusatzbelastung, ggf. mit einem Tonhaltigkeitszuschlag von 3 dB(A), und die Gesamtbelastung dargestellt und mit den gebietsabhängigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen. Das Vorgehen des Gutachters, einen Tonhaltigkeitszuschlag nur zu vergeben, wenn die Zusatzbelastung 3 dB(A) oder weniger unter der Vorbelastung liegt, sei fachlich korrekt.

Allerdings müssten rechtlich mögliche Betriebsleiterwohnungen berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Nachrichtwerte für Lärmbelastungen mit Betriebsleiterwohnungen sei daher nötig.

Schädliche Umwelteinwirkungen lägen bei Einhaltung der Maßgaben insgesamt nicht vor.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die schalltechnische Untersuchung hat die gegebene, örtliche Situation berücksichtigt. Zukünftige Bauvorhaben müssten unter Beachtung der Anforderungen der BauNVO geprüft werden, sodass dann diese, später hinzukommenden Bauten eine Umgebung mit Leitung zu beachten hätten. Eine Vorwegannahme von allen möglichen zulässigen Bebauungen ist der Vorhabenträgerin nicht möglich und damit unzumutbar.

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, dass die Trasse Raum für etwaige bauliche Nutzungen lässt (Betriebsleiterwohnungen). Die Gesamtbelastung unterschreitet die zulässigen Lärmgrenzwerte sicher, sodass auch die grundsätzliche Verträglichkeit mit weiteren Nutzungen vorliegt.

Für Leitungsabschnitte, die Siedlungsstrukturen nahe kommen und bei denen die schalltechnischen Berechnungen ein Heranreichen an Grenzwerte aufzeigt, wurden Auflagen zur technischen Ausführung gemacht. Damit ist im Betrieb nicht nur die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt, sondern auch dem Minimierungsgebot Rechnung getragen.

Die erforderlichen, nur kurzzeitigen, nur tagsüber ausgeführten Baumaßnahmen werden die Richtwerte der AVV Baulärm einhalten können.

### **C.5.16 TÖB Nr. 17: Regierung v. Niederbayern - Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)**

Mit Schreiben vom 29.11.2012 und vom 11.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Neubau der 380-kV Kraftwerksanschlussleitung von Haiming nach Simbach verursache durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds und stelle einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Im LBP seien die Schutzgüter sowie die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen in angemessener Art und Weise erfasst und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit und Vorbelastung zutreffend bewertet. Die Ableitung des Ausgleichsflächenbedarfs ist nachvollziehbar und sachgerecht. Zu den Auswirkungen sowie den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Anregungen gemacht:

Zum Schutz der Vögel sollten in den sensiblen Bereichen bewegte Vogelabweiser am Erdseil, welche durch Reflexionen und fluoreszierende Effekte Vögel auch nachts warnen, montiert werden.

Die Vorhabenträgerin habe die Ausbreitung und etwaige Etablierung invasiver Neophyten, vor allem des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*), des Staudenknöterichs (*Fallopia*), des Beifußblättrige Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*), im Bereich der Baufelder zu kontrollieren und ggf. Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Das Leitbild „Offenlandlebensräume mit Begleitstrukturen“ werde naturschutzfachlich grundsätzlich befürwortet, jedoch sei zwischen den einzelnen Funktionswidmungen tiefer zu differenzieren, um klare Schwerpunktbildungen für einzelne Lebensraumziele klarer umzusetzen. Als Mindestqualität für die Ausgleichflächen auf dem Offenland, sei einer der folgenden Lebensraumtypen zu erreichen: Ein nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop mit standörtlich entsprechenden Pflanzengesellschaften, welches zugleich als Biotoptyp nach der Kartierungsanleitung des Landesamtes für Umwelt kartierungswürdig sei oder ein Lebensraumtyp der FFH-RL, der mindestens einem Erhaltungszustand der Stufe „B“ entspreche.

Die Dauer der Unterhaltung der Ausgleichsflächen sei sicherzustellen.

Für Ansaaten solle Saatgut autochthoner Herkunft verwendet werden. Dabei sollte Naturgemischen der Vorzug gegeben werden. Als Spenderflächen seien besonders artenreiche Flächen aus dem Umland geeignet. Die Auswahl geeigneter Flächen könne in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.



Für Gehölzpflanzungen seien ausschließlich Arten zu verwenden, welche in der betroffenen Gemeinde von Natur aus verbreitet seien.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Verwendung von Vogelmarkern, die dem Stand der Technik entsprechen, wurde für die kollisionsgefährlichen Bereiche als Auflage erteilt.

Durch die Auflage der ökologischen Baubegleitung sowie die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird in ausreichender und zumutbarer Weise sichergestellt, dass die Etablierung von Neophyten durch das Vorhaben nicht befördert wird.

Die Festschreibung von Mindeststandards für das Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahme (Offenland) hat sich am Eingriff zu orientieren. Die Qualitätsziele sind insoweit Anhaltspunkt für eine „gelungene“ bzw. „abgeschlossene“ Ausgleichsinitiative. Eine Auflage würde die Vorhabenträgerin auf eine Umsetzung festlegen, wobei sie selbst die natürlichen Entwicklungen und Umstände nicht unfähig beeinflussen kann. Ein voller Ausgleich im Sinne des BNatSchG ist jedoch erst dann gegeben, wenn der Ausgleich dem Eingriff ebenbürtig ist – dies ist naturgegeben erst in 20 – 30 Jahren der Fall. Insoweit hat die Vorhabenträgerin zunächst nur und allein die Aufgabe ein im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Vorgehen, entsprechend dem Planunterlagen, so zu planen und umzusetzen, dass alle Maßnahmen so angelegt sind, dass der volle Ausgleich gelingen kann. Nach den fachlichen Beurteilungen ist dies dann der Fall, wenn die in den Planunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierfür erscheint ein Zeitraum von 10 Jahren als nötig, aber auch ausreichend. Die Vorhabenträgerin hat keine Garantie für das Gelingen zu geben, jedoch hat sie die fortwährende Pflege und nötigenfalls ergänzende Arbeiten auf dem Weg zum Gelingen sicher zu stellen. Dies sichert die Planfeststellungsbehörde durch die gebotenen, aber auch ausreichenden Auflagen zur Sicherung, zur ökologischen Baubegleitung und durch die Auferlegung der Pflichten zur Absprache und Dokumentation.

**C.5.17 TÖB Nr. 18: Regierung v. Niederbayern - Gesundheit (SG 53)**

Mit Schreiben vom 13.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Nach dem derzeitigen, gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand sei bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, auch bei Dauereinwirkung, grundsätzlich gewährleistet.

Die aus epidemiologischen Studien abgeleiteten Hinweise auf mögliche negative gesundheitliche Langzeitwirkungen von schwachen niederfrequenten elektrischen bzw. magnetischen Feldern auf den Menschen könnten eine Ursache-Wirkungs-Beziehung durch den beobachteten statistischen Zusammenhang bislang nicht nachweisen. Auch sei kein biologischer Wirkmechanismus, der die Entstehung von Leukämie oder die Förderung des Wachstums von Leukämie-Zellen durch niederfrequente Magnetfelder erklären würde, gefunden worden. Soweit epidemiologische Studien auf ein erhöhtes Auftreten von neurodegenerativen Erkrankungen hindeuteten, seien die Ergebnisse nicht konsistent und Laboruntersuchungen würden fehlen. Letztlich sei nicht aufgezeigt, dass es sich bei den statistischen Zusammenhängen um einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den niederfrequenten Feldern und dem Auftreten dieser Erkrankungen handele. Akute gesundheitsrelevante Wirkungen von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern seien daher im Einflussbereich der betrachteten Freileitungen nicht zu erwarten. Grundsätzlich sollten (technische) Möglichkeiten zur Feldstärkeverringeringung auch unterhalb der Grenzwerte berücksichtigt werden. Hierzu gehörten jedoch auch Anstrengungen zur Reduzierung entsprechender Belastungen bei jedem Bürger durch häusliche Versorgungsleitungen und Elektrogeräte. Trotz der Tatsache, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Leitung eingehalten werden, sollte die Gesamtbelastung durch Schallimmissionen so gering wie möglich gehalten werden.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die in der 26. BImSchV enthaltenen Grenzwerte geben den aktuellen Stand der Erkenntnisse über Gesundheitsgefährdungen wieder, sodass die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellt, dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Der Minimierung der Schallimmissionen ist in der Planung (Abstände zu Wohngebäuden) berücksichtigt und durch Auflagen abgesichert (Auflegung eines Leiterseils mit größerem Durchmesser; Auflegung eines 4er-Leiterbündels).

**C.5.18 TÖB Nr. 19: Regierung v. Niederbayern - Wasserwirtschaft (SG 52)**

Mit Schreiben vom 30.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:  
Die Kreuzung des Inn, einem Gewässer erster Ordnung, sei gemäß Art 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG genehmigungspflichtig.

Die Querung sei so zu errichten, dass die Gewässerunterhaltung, vor allem die Pflege der Deiche und die Deichverteidigung bei Hochwasser, nicht mehr erschwert werde, als es den Umständen nach unvermeidbar sei.

Bei der Querung des Inns sei die DIN 19712 (Deichbauvorschrift) hinsichtlich der Hochwasserschutzanlagen zu beachten.

Soweit Maststandorte in ausgewiesenen oder in ehemaligen Überschwemmungsgebieten des Inns und damit im Katastrophenfall (Extremereignisse) in einem Hochwassergefährdungsbereich situiert würden, sei bei der Bauausführung die Standsicherheit (Treibgutsicherheit) in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zur Gewährleistung der Sicherheit bei Hochwassern sowie bei extremen Hochwassern sind Auflagen zur Durchführung der Bauarbeiten nötig und angeordnet.

**C.5.19 TÖB Nr. 20: Regierung v. Niederbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (SG 24)**

Mit der landesplanerischen Beurteilung vom Februar 2011 sowie mit Schreiben vom 11.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Planfeststellungsleitung entspreche, unter Einhaltung der Maßgaben, den Erfordernissen der Raumplanung. Weitere Bedenken bestünden nicht, sofern sichergestellt sei, dass die Situierung von Mast Nr. 53 einem etwaigen späteren Ausbau der Autobahn 94 (heute Bundesstraße B 12) nicht entgegenstehe.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zur Gewährleistung der gegenseitigen Plandurchführungsmöglichkeiten sind Auflagen zur Durchführung der Bauarbeiten angeordnet.

**C.5.20 TÖB Nr. 21: Regierung v. Oberbayern - Luftamt Südbayern**

Mit Brief vom 02.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Dem Vorhaben werde grundsätzlich zugestimmt. Da die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Kirchdorf am Inn die Hochspannungsleitung zweimal kreuzt, seien in diesen Bereichen die Trasse und die Masten entsprechend zu kennzeichnen. Die Ausführung sei mit dem Luftamt Südbayern abzustimmen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

In den Planunterlagen wird die Kennzeichnung bereits vorgesehen (Nr. 4.7 im Erläuterungsbericht). Zur Absicherung wurde eine Auflage (A.4.7) erteilt.

**C.5.21 TÖB Nr. 22: Regierung v. Oberbayern – SG Umwelt**

Mit Brief vom 12.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Mit den zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch die Leitung vorgesehenen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A2, A3 und A4 haben ihren Schwerpunkt in der Aufwertung des Naturhaushalts; Ausgleichsmaßnahmen A1, A5 und A6 dienen sowohl der Aufwertung der Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt als auch einer Aufwertung des Landschaftsbilds), bestehe Einverständnis.

Ein Ausnahmetatbestand von den Verboten der Schutzverordnung „Vogelfreistätte Salzachmündung“ sei nicht gegeben. Eine Befreiung von den Verboten nach § 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG sei erforderlich und möglich. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und den weiteren Untersuchungen seien bereits umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet ausgearbeitet worden. Die Anbindung des Kraftwerks Haiming an das Übertragungsnetz sei Voraussetzung für die Einspeisung des in dem Kraftwerk produzierten Stroms. Die Verwirklichung der beantragten Kraftwerksanschlussleitung sei gemessen an den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes vernünftigerweise geboten. Sie diene der Erreichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen, leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets sei in diesem Bereich identisch mit dem FFH- und SPA-Gebiet.

Im Hinblick auf die Feststellungen und Wertungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) könnten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für sämtliche europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten ausgeschlossen werden, sofern die erarbeiteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität umgesetzt würden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sei nicht erforderlich.

Eine Schädigung von Arten und / oder natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadengesetzes bzw. § 19 BNatSchG, die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Auswirkungen hinausgingen, sei nicht zu erwarten.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Bewertungen werden von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Altötting und von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal/Inn sowie der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern nachvollzogen und im Ergebnis ebenso bewertet. Die Schutzvorschriften sind daher eingehalten bzw. unter Berücksichtigung der konkreten, planfestgestellten Unterlagen eingehalten. Der Forderungen ist durch Auflagen angemessen Rechnung getragen worden.

Soweit darüber hinaus die Umsetzung der Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen bereits vor Baubeginn gewünscht wird, erscheint die zeitgleich mit dem Bau beginnende Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zumutbar, aber auch ausreichend. Vor Baubeginn liegt kein Eingriff vor, der auszugleichen wäre. Rechtlich wird die Möglichkeit zu einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme eingeräumt, dies wird jedoch nicht zur Pflicht für die Vorhabenträgerin. Da die Bauarbeiten jeweils kleinräumig durchgeführt werden und damit je kleinere Eingriffe nach und nach auszugleichen sind, ist eine zeitgleiche Umsetzung ausreichend. Die Maßnahmen müssen in ihrer „Erstanlage“ jedoch vor Inbetriebnahme der Leitung ganz ausgeführt sein. Der volle Ausgleichserfolg ist erst in 10 – 30 Jahren zu erwarten. In der Zwischenzeit sind die Maßnahmen zu begleiten und ggf. auf die Zielsetzung hin pflegerisch zu bearbeiten. Die Sicherung wird durch die Auflage zur Sicherheitszahlung gewährleistet. Die Einbeziehung von so genannten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) ist durch die Vorhabenträgerin vorgesehen („Nutzungsextensivierung“). Die Absicherung hat auch hierzu mindestens die Anforderungen dieses Planfeststellungsbescheides zu erfüllen.



## **C.5.22 TÖB Nr. 23: Regierung v. Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde**

Mit Brief vom 30.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben sei im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens auf seine Raumverträglichkeit überprüft und in der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 14.2.2011 begutachtet worden. Die zur Planfeststellung beantragte Trasse entspreche in den in Oberbayern gelegenen Abschnitten den Ergebnissen der landesplanerischen Beurteilung. Die einschlägigen Maßgaben (insbesondere zum Schutz des Bannwaldes und seiner Lebensräume) hätten in der Planung Berücksichtigung gefunden.

Mit Schreiben vom 14.11.2011 aktualisierte die Höhere Landesplanungsbehörde ihre Beurteilung im Hinblick auf die „Trassenverschwenkung Daxenthaler Forst“ wie folgt: Der Trassenverschwenk im Daxenthaler Forst nach Norden im Planfeststellungsverfahren sei als Umsetzung der Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung (insbesondere II.2) zu sehen. Die Verschwenkung stünde mit dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung in Einklang.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Wertung der landesplanerischen Beurteilung wird übernommen. Die Maßgaben sind planerisch umgesetzt und in Einzelbereichen durch Auflagen abgesichert.

### **C.5.23 TÖB Nr. 24: Regierung v. Oberbayern – Brandschutz**

Mit Brief vom 12.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:  
Gegen den Neubau einer 380 kV-Anschlussleitung vom Kraftwerk Haiming zum Umspannwerk Simbach a. Inn bestünden aus Sicht des Brandschutzes keine Einwände, wenn die Sicherheitsabstände im Brandfall eingehalten werden könnten. Die Fachberater für den Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Niederbayern sowie Oberbayern haben sich fachlich abgestimmt.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die fachliche Wertung wird übernommen. Eine Abstandssicherung bei der Brandbekämpfung kann nicht zur Auflage für die Vorhabenträgerin gemacht werden. Das planfestgestellte Vorhaben erschwert die Brandbekämpfung jedoch auch nicht durch besondere bauliche Ausformungen. Die Maßgaben sind planerisch umgesetzt.

## **C.5.24 TÖB Nr. 24a: Regierung v. Oberbayern – Technischer Umweltschutz**

Mit Brief vom 29.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Aus der Übersicht über die Lärmsituation beim Betrieb der 380-kV-Hochspannungsleitung in Oberbayern ergebe sich, dass - bis auf den Immissionsort IO8 - an allen betrachteten IOs die Gesamtbelastung um mehr als 10 dB(A) unter dem jeweils anzusetzenden Immissionsrichtwert (Nr. 6.2 TA Lärm) liege. Gemäß Nr. 2.1 TA Lärm lägen diese Immissionsorte somit nicht mehr im Einwirkbereich der Anlage.

Auch am IO8 trage das Vorhaben nur so viel an Geräuschen bei, dass die Lärmbelastung um 6 dB(A) unter dem Richtwert bleibe.

Als Auflagen würden vorgeschlagen:

- Geltung der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff)
- Beschränkung des Lärmbeitrags am IO8 auf nachts 34 dB(A) (inkl. eines zu erhebenden Tonhaltigkeitszuschlags von 3 dB(A))

In Bezug auf die elektromagnetischen Felder sei den Karten aus Anhang 3 des Gutachtens des Büros Müller BBM vom 22.08.2012 zu entnehmen, dass die Grenzwerte gem. § 3 26. BImSchV deutlich unterschritten seien.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die fachliche Bewertung wird übernommen. Auflagen zur Einhaltung der Lärmwerts sind angeordnet.

### **C.5.25 TÖB Nr. 25: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

Mit Brief vom 08.11.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Belange der Regionalplanung seien in die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern eingeflossen. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Wertung der landesplanerischen Beurteilung und damit die Anregungen des Regionalen Planungsverbandes werden übernommen. Die Maßgaben sind planerisch umgesetzt und in Einzelbereichen durch Auflagen abgesichert.

**C.5.26 TÖB Nr. 26: Staatliches Bauamt Passau**

Mit Brief vom 23.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die geplante 380-KV-Leitung tangiere und überkreuze die Bundesstraße B 12. Der Mast Nr. 53 solle in einem lichten Abstand von mind. 40 m von der B 12 situiert werden, wobei der genaue Standort in Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern unter Beteiligung des Staatlichen Bauamts Passau festgelegt werden solle.

Der Mast Nr. 51 rage in die Anbauverbotszone der B 12 hinein. Die Anbauverbotszone soll von einer Bebauung freigehalten werden, um künftige Ausbauabsichten zu ermöglichen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Der eventuelle künftige Autobahnausbau kann im Planfeststellungsverfahren nur als abwägungsrelevanter Belang mit geringem Gewicht berücksichtigt werden, denn die Planung würde nur eine Variante eines künftigen Ausbaus betreffen, wobei sich die Ausbauplanung noch nicht verfestigt hat. Da die Situierung des Mast Nr. 53 jedoch infolge weiterer Einwendungen verschoben wurde und nun in Form der 1. Tektur planfestgestellt wird, ist die Konfliktsituation entschärft. Es kommt allenfalls bei den baubegleitenden Umbaumaßnahmen um das Fundament des Masts Nr. 53 (Zufahrt und Rampe des dortigen Firmenbetriebs) zu Annäherungen, die durch Auflagen entschärft sind.

Beim Mast Nr. 51 ragt das Fundament unterirdisch, etwa 5 m, in die Anbauverbotszone hinein. Diese Unterschreitung wird im Hinblick auf das Ziel des Vorhabens, den verbleibenden Abstand, insbesondere in Bezug auf die über der Erdoberfläche zu Tage tretende Gittermastkonstruktion jedoch genehmigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass eine Ausbauplanung vorliegt, die noch nicht gefestigt ist. Die bisherige Ausbauplanung wird, wegen des Beibehaltens des Straßenrandes der B 12, bei einer künftigen A94 in Bezug auf den Mast Nr. 51 nicht behindert.

**C.5.27 TÖB Nr. 27: Staatliches Bauamt Traunstein**

Mit Brief vom 17.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:  
Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein seien durch das Vorhaben nicht be-  
rührt.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

**C.5.28 TÖB Nr. 28: Stadt Burghausen**

Mit Brief vom 17.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Der Stadtrat erhebe keine Bedenken oder Einwände gegen die Planung zur Errichtung einer 380 kV-Kraftwerksanschlussleitung durch die OMV Kraftwerk Haiming GmbH von Haiming nach Simbach am Inn inklusive der Aufnahme der bestehenden 110 kV-Leitung Lengthal-Braunau.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

**C.5.29 TÖB Nr. 29: Stadtgemeinde Braunau am Inn / Österreich**

Mit Brief vom 24.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Stadtgemeinde Braunau am Inn habe keine Einwände, wenn gewährleistet sei, dass durch die Planungen der bereits festgelegte Korridor eingehalten werde und sichergestellt sei, dass keine Änderung der genehmigten Trassenführung kommt, die eine Änderung der weiterführenden Planungen vom UW Simbach am Inn zur Staatsgrenze und weiter zum UW St. Peter am Hart bedingen würden.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Die Planung entspricht der raumgeordneten Trassenführung.



**C.5.30 TÖB Nr. 30 u. Nr. 31: Wasserwirtschaftsämlter**

Mit Briefen vom 15. u. 25.10.2012 des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf sowie mit Brief vom 30.10.2012 des Wasserwirtschaftsamts Traunstein wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Freileitung kreuze den Inn und mehrere Gewässer dritter Ordnung. Der Trassenkorridor für die Leitung bedürfe im Kreuzungsbereich einer speziellen Unterhaltung. Die Unterhaltslast (z. B. Gehölzpflege) sollte der Vorhabenträgerin mit konkreten Unterhaltungsregelungen übertragen werden.

Am linken Ufer des Inns sollten die Mastengruppe Nr. 23 (1G23), d. h. Masten mit Achsabständen von 28,8 m und 29,2 m, einer Höhe von rund 49,5 m bei den beiden äußeren Masten und rund 40 m beim mittleren Mast, neu errichtet werden. Die Mastengruppe Nr. 22 (MG22) am rechten Ufer des Inns im Landkreis Altötting. Falle in die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamts Traunstein. Hierzu würden jedoch die gleichen Anforderungen gelten.

Weiter sei Folgendes zu beachten:

Die MG23 liege außerhalb des Überschwemmungsgebietes und außerhalb des 60 m-Bereiches des Inns.

Die MG23 sei so anzuordnen, dass nachteilige Auswirkungen auf den Inn mit seinen Altwässern, Ufern, Vorländern und Hochwasserschutzanlagen (Damm, Wege, Entwässerungseinrichtungen) vermieden werden könnten.

Zum Inn-Ufer sei ein Sicherheitsabstand von mindestens der 1-fachen Masthöhe einzuhalten. Der Abstand der Masten der MG23 zum luftseitigen Böschungsfuß des Inn-Dammes betrage ca. 30 m beim südlichen, ca. 45 m beim mittleren und ca. 60 m beim nördlichen Mast. Zum landseitigen Böschungsfuß des Inn-Dammes sei ein Sicherheitsabstand von mindestens der 1,5-fachen Masthöhe einzuhalten. Um die Sicherheit und Funktion der Hochwasserschutzbauwerke zu gewährleisten, sei der Mindestabstand auf rund 75 m beim südlichen und nördlichen Mast und auf rund 60 m beim mittleren Mast zu vergrößern.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein präzisiert mit Email vom 07.12.2012, dass aufgrund der bisher nicht definierten Gründungsart die Forderung nach einem Sicherheitsabstand der 1-fachen Masthöhe als Empfehlung verstanden werden sollte. Ein geringerer Abstand könne gewählt werden, sofern die Standsicherheit des Ufers/der Böschung gewährleistet bleibe.

Die Verantwortung für die Standsicherheit mit Berücksichtigung außergewöhnlicher Lastfälle (wechselnde und hohe Grundwasserstände, Hochwasser, Verklau-

sungen und Vereisungen am Mast, Anströmungen, Anprall von Treibgut, Eisstoß, Auskolkungen im Gründungsbereich) liege bei der Vorhabenträgerin.

Gemäß der ergänzenden Stellungnahme des WWA Deggendorf vom 20.12.12 sei die Stellungnahme zu ändern. Der Text „Die Fundamente der für den Rückbau vorgesehenen Masten sollen gemäß der uns vorliegenden Unterlagen nur bis 1,2 m unter Geländeoberkante abgebrochen werden. Um zukünftige Ausbaumaßnahmen am Inn nicht zu erschweren, sind die Fundamente der Masten Nr. 70 und Nr. 12934676 vollständig zu entfernen.“ sei zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Die Fundamente der für den Rückbau vorgesehenen Masten Nr. 70 und Nr. 12934676 liegen in unmittelbarer Nähe zum Binnenentwässerungsgraben und zum luftseitigen Böschungsfuß des Hochwasserschutzbauwerks >Inn-Stauhaltungsdamm<. Um zukünftige Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen nicht zu erschweren und um die Funktion der bestehenden Anlagen nicht zu beeinträchtigen, sind die Mastfundamente bis 2,5 m unter Geländeoberkante abzubrechen. Das Abbruchmaterial ist vollständig zu entfernen und zu entsorgen.“

Vorgesehene Provisorien seien so auszuführen, dass Wasserstand, Hochwasserabfluss und Hochwasserschutzanlagen des Inns nicht beeinträchtigt würden.

Grundsätzlich dürfe auch im Bereich der Trasse die Basis des oberflächennahen Grundwasserleiters in seiner Funktion als grundwasserstockwerkstrennende Schicht nicht geschwächt werden. Diese Trennschicht werde von 5 m - 15 m mächtigen, Wasser führenden, quartären Schottern überlagert. Die Unterlagen geben lediglich Empfehlungen hinsichtlich des Gründungstyps. Zur Festlegung des Gründungstyps und der Gründungstiefe seien erst nach der Genehmigung der Leitung detaillierte Baugrunduntersuchungen an jedem Maststandort vorgesehen.

Bei den Regelfundamenten in der Ausführung „Flachgründungen“ (Stufenfundamenten, Einzelfundamenten, Plattenfundamenten) lägen aus Sicht des Grundwasserschutzes in der Regel keine Versagensgründe vor, da nur in oberflächennahe Bodenschichten eingegriffen werde.

Sollten Tiefgründungen (z. B. Rammpfahlfundamente bis 20 m Tiefe) nötig werden, sei von einem Eingriff in stockwerkstrennende Bodenschichten auszugehen. Dann sei sicher zu stellen, dass diese nicht durchörtert würden.

Bohrarbeiten im Bereich der grundwasserstockwerkstrennenden Schichten seien von einem hydrogeologisch arbeitenden Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation sei dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zeitnah zu übergeben.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung seien dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Bohrungen (auch Aufschlussbohrungen im Rahmen der Baugrunduntersuchung) seien insbesondere im Bereich von Schichten mit geringen Durchlässigkeiten wieder fachgerecht dauerhaft abzudichten (z. B. mit Zement-Bentonit-Suspensionen). Die maximale Bohr- und Gründungstiefe dürfe (auch bei Rammpfahlfundamenten) 20 m nicht überschreiten.

Soweit vorübergehende Bauwasserhaltungen erforderlich werden sollten, sei das geförderte Grundwasser vor Ort großflächig zu versickern. Die Einrichtungen zur Wasserhaltung seien nach Beendigung der Wasserhaltung wieder vollständig zu entfernen.

Die Leitung verlaufe in z. T. im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Daxenthaler Forst. Auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes sei hier besonders zu achten.

Aushubmaterial, das im Rahmen der Baumaßnahmen anfalle, sei ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsweg sei vor Ausführung und nach Deklaration mit dem Landratsamt Rottal-Inn - Sachgebiet Abfallrecht - abzustimmen.

Soweit bei den Arbeiten Altlasten bzw. kontaminiertes Erdreich angetroffen werde, sei die zuständige Kreisverwaltungsbehörde darüber zu informieren.

Das Altlastenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verzeichne für den im Geltungsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein befindlichen Planungsabschnitt, Bereich Abspannmast 43 WEK 160-20 Stadt Burghausen, eine Altablagerung. Die Altlastenverdachtsfläche 17100836 sei bislang weder historisch erkundet noch altlastentechnisch untersucht.

Gemäß den Planunterlagen liege die Fläche des Vorhabens am Rande des Gebietes der vermuteten Belastung mit PFOA. Aus diesem Grund könne eine Belastung der Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sei bei größeren Bauvorhaben, die mit einem Bodenaushub von mehr als 500 m<sup>3</sup> verbunden seien, eine Beprobung auf PFOA zu fordern.

Das Vorhaben berühre Liegenschaften des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke seien Gestattungsverträge mit dem Wasserwirtschaftsamt abzuschließen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Der Vorhabenträgerin ist die geforderte Unterhaltsverpflichtung auferlegt.

Die Abstände der Mastgruppen 23 und 22 sind ausreichend. Bezogen auf das Inn-Ufer (Hauptgewässer ohne Altwässer, Vorländer und Hochwasserschutzanlagen) stehen die Masten in einem Abstand von rund 74 m bzw. 184 m (mehr als die 1-fache Masthöhe). Der Abstand des vorhandenen 110-kV-Masts beträgt 28 m zum landseitigen Dammfuß. Der südliche Mast der geplanten Mastgruppe 23 wird einen Abstand von 30 m haben, so dass die Herstellung der Fundamente keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserdamm haben wird. Damit sind die nötigen Maßnahmen zur Sicherheit des Damms, zum Dammunterhalt sowie zur Dammverteidigung weiterhin gut möglich. Da diese Masten der Gruppe Nr. 22 und Nr. 23 je als Endmasten ausgelegt sind, ergibt sich eine statische Reserve der Masten. Eine Gefährdung der Hochwasserschutzbauwerke ist damit fernliegend.

Da die Kreuzungsmasten (und Provisorien) außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Inns liegen, erscheinen Verklausung, Vereisung, Anströmung, Anprall, Eisstoß und Auskolkung sowie hohe und wechselnde Grundwasserstände als Risiken, die nur bedingt berücksichtigt werden müssen. Insbesondere werden dazu detaillierte Bodenuntersuchungen durchgeführt, sodass eine zielgenaue Auslegung der Fundamente erfolgen kann.

Der Umgang mit dem Boden hat nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und wird durch Auflagen abgesichert.

Das Vorhaben ist auf einen Inn- Wasserstand mit einer Höhe von 353,0mNN geplant (OK Damm, bordvoller Abfluss). Der tiefste Punkt der Leiterseile hat für diesen Wasserstand einen Abstand von 8,81 m. Der höchste Wasserstand des Inn wird im Bereich der Freileitungskreuzung mit 351,97mNN von der Grenzkraftwerke GmbH angegeben. Die zugelassenen Bereisungsboote der Grenzkraftwerke GmbH benötigen ein Lichtraumprofil von 1,75m, ein Aufenthalt von Personen auf dem Dach ist nicht vorgesehen. Somit ergibt sich der kritische Abstand zur Freileitung für stehende Personen im Boot:

Abstand der Leiterseile zum Wasser	9,84m
Manngröße plus Handbereich	- 3,20m
Abstand zum Leiterseil DV	6,64m

Mindestabstand DV für 380kV nach EN 50110 (Betrieb von elektrischen Anlagen > 4,00m). Der Mindestabstand DV wird auch beim Befahren mit einem Bereisungsboot bei einem Wasserstand von 353,0mNN eingehalten. Bei Reparaturen am Uferschutz vom Wasser aus nimmt die Grenzkraftwerke GmbH ein Niedrigwasser mit 348,52mNN an. Beim Befahren des Inns unter der Freileitung mit Boo-

ten, auf denen sich Gerate befinden, wird ein Aufenthalt von Personen auf diesen Geraten wahrend der Fahrt ausgeschlossen. Folgendes Lichtraumprofil konnen Boote mit Geraten haben:

Abstand der Leiterseile zum Wasser	13,29m
Erforderlicher elektrischer Abstand	- 2,80m
Lichtraumprofil	10,49m

Das zulassige Lichtraumprofil von 10,49 m wird als ausreichend angesehen, weil es den bisherigen Gegebenheiten (110-kV-Leitung) entspricht und eine Erhohung des Abstandes die Mastgruppen erhohen musste, sodass das Landschaftsbild mehr beeintrachtigt ware.

Die Altlastenflache 17100836 am Mast WEK 43 bedarf keiner Untersuchung durch die Vorhabentragerin, da die Planung dort die Nutzung des bisherigen Fundaments vorsieht und damit kein Bodeneingriff vorgenommen wird.

Die PFOA-Untersuchungen sind, in Ganze der Bodenarbeiten gesehen, jedoch notig und der Vorhabentragerin auch zumutbar. Da nicht eine Aushubstelle vorliegt, sondern mehrere Mastfundamente gebaut werden, sind Stichproben notig. Eventuelle privatrechtliche Kostenerstattungs- und Entschadigungsanspruche der Vorhabentragerin gegen die Verursacher werden von der Auflage im Planfeststellungsbeschluss nicht tangiert.

**C.5.31 TÖB Nr. 32: Wehrbereichsverwaltung**

Mit Brief vom 14.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Eintragung der Leitung mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben als Hindernis in die militärischen Tiefflugkarten sei erforderlich. Dies müsse spätestens vier Wochen vor Baubeginn erfolgen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Wertung der Planfeststellungsbehörde:

Zur Sicherung der Luftfahrt wurde die Meldepflicht als Auflage aufgenommen.

**C.5.32 TÖB Nr. 33 und 34: Bayerischer Bauernverband**

Mit Briefen vom 26.10.2012 (Bay. Bauernverband – Niederbayern und Oberpfalz) und vom 29.10.2012 (Bay. Bauernverband – Oberbayern) wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Masten der bestehenden 110-kV-Leitung sollten in enger Absprache mit den betroffenen Landwirten zurückgebaut werden. Auf Wunsch der Grundstücksbesitzer sollte ein rückstandloser Rückbau erfolgen. Alternativ sollte den Landwirten eine Entschädigung angeboten werden. Die Löschung der eingetragenen Grunddienstbarkeit habe auf Kosten der OMV Kraftwerk Haiming GmbH (OKH) zu erfolgen.

Die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und die Ausgleichsflächen werde gefordert. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen trage stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden bei. Die in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Ausgleichsflächen seien aus landwirtschaftlicher Sicht unangemessen und würden deshalb in dieser Form abgelehnt. Bei einer Leitungslänge von 16,5 km seien 15 ha Ausgleichsfläche in bester landwirtschaftlicher Lage bei gleichzeitigem Rückbau einer 110-kV-Leitung unangemessen. Alternative Ausgleichsflächenmodelle mittels extensiverer oder ökologischer, landwirtschaftlicher Anbausysteme, Projekte zum Ausgleichsflächenmanagement seien stattdessen zu prüfen.

Um wirtschaftliche Nachteile auszugleichen bzw. zu verhindern, sei darauf zu achten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer angemessen für den Flächenverlust entschädigt und/oder ausreichend landwirtschaftliche Ersatzgrundstücke zur Verfügung gestellt würden.

Die Anlage der Ausgleichsflächen sollte in Absprache mit den betroffenen Land- und Forstwirten und in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Kulturlandstiftung erfolgen.

Bestehe bis zum Umsetzen der Maßnahmen eine bayerische Kompensationsverordnung, so seien die darin genannten Punkte zu berücksichtigen.

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche während und nach der Bauphase sei zu gewährleisten. Es sei darauf zu achten, dass während und nach der Bauphase für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ein angemessenes Ersatzwegenetz zur Verfügung stehe.

Betroffene Landwirte seien von der Vorhabenträgerin frühzeitig zu informieren. Zudem sollte ein Ansprechpartner vor Ort sowie die ausführende Baufirma ge-

annt werden, welche kontinuierlich über Baubeginn und -ausführung informieren könne.

Beim Bau der Masten sowie beim Stellen der provisorischen Masten sei auf möglichst trockene Bodenverhältnisse zu achten.

Beeinträchtigungen des Bodengefüges seien zu vermeiden.

Es sei darauf zu achten, dass der Bodenabstand der Leitungsseile auch bei Vollast und bei hohen Außentemperaturen gewährleistet sei. Insbesondere Erntemaschinen in Arbeitsstellung (z. B. Mähdrescher, Zuckerrübensvollernter, Feldhäcksler) würden mittlerweile Höhen von 5,50 m erreichen, weshalb ein möglichst großer Bodenabstand gefordert werde.

Die Vorhabenträgerin habe die Bewirtschafter schriftlich zu informieren, damit diese ihren Pflichten gegenüber Behörden nachkommen könnten, insbesondere seine diese Daten nötig:

- Lagepläne
- Arbeitsstreifengröße
- Aufmaß
- Flurnummer und Gemarkung.

Die Angaben sollten zentral dem zuständigen Amt für Landwirtschaft gemeldet werden.

Beweissicherungsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme müssten den anfänglichen Zustand der Flächen feststellen.

Für die Einhaltung der ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen sollte ein Sachverständigenbüro eingeschaltet werden.

Die Vorhabenträgerin habe folgende Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu tragen:

- Wirtschafterschwernisse
- nachteilige Folgen der Bauarbeiten
- Benutzung der Grundstücke
- Beschädigung von Gräben oder Dränagen
- Weidezäune
- Herstellung von Ersatzwegen
- Grenzzeichenbeschädigungen
- Vermessung
- Sicherstellung der Vorgaben der Förderprogramme
- Abnahme der Leitungstrasse am Bauende

Im Übrigen würden die Einzeleinwendungen der Mitglieder unterstützt.

Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen aufrechterhalten.



#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Der Rückbau die Fundamente wurde bis zur notwendigen Tiefe angeordnet, so dass die übliche landwirtschaftliche Nutzung ohne jede Einschränkung möglich bleibt. Darüber hinausgehende Rückbauten bleiben möglich, sind jedoch der Vorhabenträgerin nicht immer und stets zumutbar. Hierfür wurde ebenfalls eine Auflage aufgenommen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs wurde der Rückbau der Bestandsleitung in Ansatz gebracht. Der Ausgleichsbedarf wurde nachvollziehbar und fachlich korrekt berechnet. Die für das Vorhaben benötigte Ausgleichsfläche beträgt 142.700 qm. Soweit von der Vorhabenträgerin mehr Flächen in Aussicht gestellt sind, wird der über 142.700 qm liegende Teil öffentlich-rechtlich nicht benötigt. Soweit die Vorhabenträgerin diese Flächen als Abstands- oder Tauschflächen privatrechtlich zum Einsatz bringen will, bleibt dies unbenommen.

Der Vorhabenträgerin steht es frei, dabei eine landwirtschaftliche Nutzung (entsprechend der naturschutzfachlichen Anforderungen) mit Vorgaben auf den Ausgleichsflächen einzurichten und zu sichern. Grundsätzlich besteht rechtlich kein Automatismus, dass produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) und/oder vollumfänglich geeignet sind, bestehende Kompensationsverpflichtungen auszugleichen.

In Bezug auf die Abstände zu Nachbarflächen sind die Regelungen des AGBGB ausreichend.

Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen während und nach der Bauphase ist gewährleistet. Dies schließt nicht aus, dass die im Wegenutzungsplan (Unterlage 3) festgelegten Straßen und Wege von Bau- und Transportfahrzeugen mit benutzt werden.

Während der Standzeit von Leitungsprovisorien sowie der Seilzugarbeiten kann es zu (kurzzeitigen) Sperrungen untergeordneter Wege kommen. Die Planung der Leitung sieht im fertig gestellten Zustand kein Blockieren vorhandener Wege vor. Die Schaffung eines Ersatzwegenetzes erübrigt sich deshalb.

Die Baufirma wird vor Ort ein Büro einrichten, über das Ansprechpartner erreicht werden können. Außerdem wird die Vorhabenträgerin die Baufirma vertraglich verpflichten, Beginn und Umfang der jeweiligen Arbeiten dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzer mitzuteilen. Die Informationspflicht wird im Planfeststellungsbeschluss zunächst der Vorhabenträgerin auferlegt.

Die Zufahrten zu den Maststandorten werden bei ungünstiger Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen provisorisch mit so genannten „Baggermatten“ (Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium) ausgelegt.

Der Bau und spätere Rückbau von temporären Verrohrungen von Oberflächengewässern, z. B. von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase, kann notwendig sein (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 6.2). Diese Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin und der von ihr beauftragten Baufirma in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt.

Flurschäden (starken Verdichtung und Zerstörung der oberen Bodenschicht) werden gering gehalten, indem Baumaschinen mit reduzierter Radlast zum Einsatz kommen bzw. bei schwerem Baugerät (Bagger) die Auslegung von Baggermatten mit der Baufirma vertraglich vereinbart wird.

Provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Zum Bodenschutz sind Auflagen aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin gibt an, die Entschädigung von verloren gehenden Flächen entsprechend einer Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband vom Oktober 2011 vornehmen zu wollen. Rechtlich werden Ansprüche, über die keine privatrechtliche Einigung getroffen ist, nach den Regelungen des Enteignungsrechts entschädigt.

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung ist die bestehende 110-kV-Leitung zurückzubauen. Hierfür wurde eine Auflage erteilt.

Gesundheitsgefährdungen sind ausgeschlossen, da alle relevanten Grenzwerte (insbesondere die für Schallimmissionen gemäß TA Lärm und die für elektromagnetische Felder gemäß der 26. BImSchV) eingehalten werden.

Die Norm EN 50341 (Allgemeine Anforderungen an Freileitungen) verlangt einen Mindestabstand zum Boden von 6,00 m bei 110-kV-Leitungen. Wegen des Einsatzes moderner Landwirtschaftsgeräte ist der Mindestabstand der Leitung zum Boden vergrößert. Die vorliegende Planung hat einen Abstand von 8,50 m am tiefsten Punkt der Leiterseile. Diese Durchfahrthöhe ist für die derzeitige und zukünftige landwirtschaftliche Nutzung komfortabel und ausreichend.

### **C.5.33 TÖB Nr. 35 und 36: Bund Naturschutz in Bayern e. V.**

Mit Briefen vom 08.11.2012 (Bund Naturschutz in Bayern e. V.) und 08.11.2012 (Bund Naturschutz Kreisgruppe Rottal-Inn) wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die 380-kV-Anschlussleitung werde grundsätzlich in Frage gestellt und abgelehnt. Das Kraftwerk in Haiming, die Trasse einer neuen Höchstspannungsleitung und der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz seien ein zusammengehörendes Vorhaben.

In den Anlageunterlagen (Erläuterungsbericht S. 1-4) werde von einem Strombedarf von 650 MW in der Region des Industriedreiecks bei Burghausen ausgegangen. Wie dieser Bedarf ermittelt worden sei, sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Rechnet man die Strommenge hoch, die in der Region über GuD-Anlagen (Burghausen: 120 MW, Burgkirchen 140 MW), Wasserkraft (Inn von Töging bis Stammhamm 120 MW, Alz von Trostberg bis Burghausen 60 MW) und andere Anlagen (z.B. Fotovoltaik, Biogas) produziert werde, dann würden mehr als 350 MW bereits jetzt erzeugt. Der zusätzliche Energiebedarf in der Region liege deutlich unter 350 MW. Für eine langfristig umweltfreundliche Versorgung der Region mit Energie sei die vorgesehene Größenordnung des Kombikraftwerks jedenfalls nicht notwendig und der Standort bzw. die 380-kV-Leitung nach Simbach seien daher abzulehnen.

Der Ausbau dieses Umspannwerks Pirach inklusive Anschluss an die Trasse „O-hu-Simbach“ von 220 kV zu 380 kV sei besser, da die Leitungsführung vom Kraftwerk nach Pirach wesentlich kürzer sei als nach Simbach und eine Trassenbündelung mit der bestehenden 110-kV-Leitung möglich wäre. Die Stromeinspeisung mit nur 425 MW in Pirach würde zur Versorgung der Region vollkommen ausreichen. Die Leitungsführung könnte bereits für 380 kV konzipiert sein, aber bis zum Umbau von Pirach inkl. Anschlussleitung noch mit 220 kV einspeisen.

Die Ausführungen hinsichtlich der Möglichkeiten und zu den Auswirkungen einer Verkabelung der Leitungen (Erdkabel) seien zu negativ dargestellt.

Die Realisierung der Leitung sollte folgende Punkte berücksichtigen:

Eine Erdverkabelung der Innquerung sei nötig, weil dies in diesem natursensitiven Bereich der Trasse die beste Lösung sei.

Im gesamten Bereich der Strecke seien Vogelmarkierungen anzubringen.

Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen aufrechterhalten.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Planrechtfertigung wurde bereits oben behandelt.

Die Trennung der Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk und die planfestgestellte Leitung ist entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen erfolgt. Hierzu wird auf C.4.9.16 Bezug genommen.

Die Bedarfsfrage ist vornehmlich eine Planungs- und betriebswirtschaftliche Fragestellung der Vorhabenträgerin. Eine staatliche Vorgabe, wer wie viel Energie verbrauchen oder erzeugen darf, ist nicht vorhanden. Die Abführungskapazität der Leitung ist in Bezug auf das genehmigte Gaskombikraftwerk nachvollziehbar und daher der Planrechtfertigung nicht entgegenstehend.

Soweit andere, großräumige Szenarien für eine Versorgung mit elektrischer Energie, in einer groben Abschätzung ohne konkrete Ausführungsplanung, dem Verband einsichtig und vorzuzugswürdig erscheinen, ist dies nicht Prüfungsmaßstab. Im Planfeststellungsverfahren ist das beantragte Vorhaben zu beurteilen.

Die Vogelmarkierung in bestimmten Leitungsabschnitten wurde, nach Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde, als Auflage aufgenommen.

Die Erdverkabelung ist, im Bereich des Inns und im Bereich von Atzing, vertieft geprüft worden. Insgesamt sind bei Abwägung aller Belange die Nachteile so groß, dass die beantragte Leitungsführung insgesamt als die bessere zu beurteilen ist.

### **C.5.34 TÖB Nr. 37 u. 38: Handwerkskammern**

Mit Briefen vom 20.09.2012 (Handwerkskammer für München und Oberbayern) und 26.10.2012 (Handwerkskammer für Niederbayern) wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Beim Vorhaben sollten einzelbetriebliche Interessen Berücksichtigung finden, insbesondere die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie ihre Expansionsabsichten sollten nicht eingeschränkt werden. Die Information zu den Bauarbeiten sollte sichergestellt werden, ebenso die verkehrliche Erreichbarkeit.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern habe zum Verfahren keine Anmerkungen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Anliegen wurden soweit notwendig als Auflagen übernommen. Die Einzelinteressen sind bei den Einzeleinwendungen behandelt.

**C.5.35 TÖB Nr. 39 u. 52: Industrie- und Handelskammern**

Mit Brief vom 20.09.2012 (IHK München und Oberbayern) und Mitteilung vom 16.10.2012 (IHK Niederbayern) wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben werde von der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich befürwortet.

Die Trassenfindung solle den Belangen der ortsansässigen Unternehmen Rechnung tragen (unternehmerischen Tätigkeit, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten).

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern habe zum Verfahren keine Anmerkungen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Anliegen wurden soweit notwendig als Auflagen übernommen. Die Einzelinteressen sind bei den Einzeleinwendungen behandelt.

### **C.5.36 TÖB Nr. 40: Landesbund für Vogelschutz**

Mit Brief vom 20.09.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Bündelung der 380-kV-Leitung mit der 110-kV-Leitung und der Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung würden begrüßt.

Für die Ausgleichsflächen mit nachfolgender Pflege müsse eine regelmäßige Kontrolle durch Unabhängige gewährleistet werden.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Für die Ausgleichsflächen ist die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin auferlegt.

Für die Pflege steht der Vorhabenträgerin die Beauftragung von Dritten offen, sodass Entgeltzahlungen für vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erst nach Vorliegen entsprechender Leistungsnachweise anzunehmen sind.

Eine ergänzende Kontrolle der erforderlichen Pflegeleistungen ist durch die Auflage einer ökologischen Baubegleitung, die Dokumentationspflicht und durch die ohnehin möglichen Kontrollen durch die Naturschutzbehörden ausreichend sicher gestellt.

Zudem wird der Nachweis der Pflege für die ersten 10 Jahre durch die Stellung einer Sicherheit abgesichert.

**C.5.37 TÖB Nr. 41: DB Services Immobilien GmbH**

Mit Brief vom 29.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Mit der Planung bestehe Einverständnis.

Sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Kreuzung mit der Bahnlinie 5600 München - Simbach sei bei der Südostbayernbahn eine Baubesprechung inklusive Baustelleneinweisung sowie eine „Betra“ zu beantragen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Informationspflicht wurde als Auflage aufgenommen.



### **C.5.38 TÖB Nr. 42: Deutsche Telekom Technik GmbH**

Mit Briefen vom 09.10.2012 und 11.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der Leitung würden mehrere zum Teil hochwertige Telekommunikationslinien die geplante Trasse an verschiedenen Stellen kreuzen, insbesondere im Zuge öffentlicher Straßen und Wege.

In diesen Bereichen müssten ggf. Korrosionsschutzmaßnahmen getroffen werden, deren Kosten nach § 75 Telekommunikationsgesetz vom Betreiber der Leitung zu tragen seien.

Es sei zu erwarten, dass von der elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Die Störungsgefahr sei möglichst gering zu halten.

Im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren seien vom Veranlasser entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen oder hierfür die Kosten zu übernehmen.

Nach der Vorlage der Stromdiagramme werde die zuständige Niederlassung der Telekom Deutschland GmbH die Kosten der Sicherungsmaßnahmen bekannt geben und eine Vereinbarung zur Kostenübernahme schließen.

Bei der Festlegung der Standorte sei ein ausreichender Abstand zu den Anlagen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung seien kostenpflichtige Schutzmaßnahmen erforderlich, die vom Betreiber der Hochspannungsanlage zu tragen seien.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

#### Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die Notwendigkeit von Korrosionsschutzmaßnahmen an metallischen Schutzrohren im Rahmen der Ausführungsplanung nach der AfK-Empfehlung Nr. 3 überprüfen zu lassen und falls erforderlich die Korrosionsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Eigentümerin der Anlagen zu beauftragen. Betroffen sind die Masten Nrn. 16, 19, 30, 34 und 52 in der Nähe von Telekommunikationskabeln, die dem Straßenverlauf folgen.

Das Verlegen der Erdungsbänder im Erdreich (falls entsprechend der Messergebnisse erforderlich), erfolgt nach der Errichtung der Masten. Dabei ist es regelmäßig möglich, notwendige Erdungsbänder so zu verlegen, dass der Abstand von 15 m zwischen Erdungsanlage der Masten und Telekommunikationsanlage eingehalten wird. Schutzmaßnahmen sind damit nicht regelmäßig nicht nötig. Da die Tele-

kommunikationsanlagen jedoch von hohem öffentlichem Interesse sind und einen bedeutenden Wert darstellen, ist die Bauausführung in ihrer Nähe durch eine Auflage abgesichert.

### **C.5.39 TÖB Nr. 43: Energienetze Bayern GmbH**

Mit Schreiben vom 29.04.2013 wurde der Planfeststellungsbehörde durch die Energienetze Bayern GmbH und der Vorhabenträgerin mitgeteilt, durch welche Maßnahmen den am 29.10.2012 vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, sodass hinsichtlich der Belange der Energienetze Bayern keine Einwände gegen die geplante Leitung vorliegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Unterflurabblasevorrichtung AB HD 0928.002: entfällt (alternative Vorrichtung an anderer Stelle kann genutzt werden).
- Unterflurabblasevorrichtung AB HD 0928.001: wird an einen neuen Standort verlegt. Die dingliche Sicherung des neuen Standortes wurde bereits durch die Energienetze Bayern durchgeführt.
- GDRMA - Sicherheitsabblaseventil (SBV): entfällt (keine Notwendigkeit aufgrund der Betriebsweise).
- GDRMA - Atmungsleitung des Druckregelgeräts: entfällt (Modifikation am Regelgerät und am Stationsgebäude).
- GDRMA - Entspannungsleitung für Bauteile und Gruppen: bleiben bestehen (Nachweis erfolgt, dass sich an den Leiterseilen kein zündfähiges Gemisch bilden kann. Ggf. erfolgt bauliche Modifikation).

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Eine Informationspflicht wurde als Auflage aufgenommen.

#### **C.5.40 TÖB Nr. 44: E.ON Bayern AG Assetmanagement**

Mit Brief vom 26.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Gegen das Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen.

Falls erforderlich könnten die elektrischen Versorgungsanlagen angepasst werden.

Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, müsse mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten eine Absprache erfolgen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Eine Informationspflicht wurde als Auflage aufgenommen.

#### **C.5.41 TÖB Nr. 45: E.ON Netz GmbH Leiter Systemtechnik Leitungen**

Mit Briefen vom 31.10.2012 und 11.03.2013 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Dem Vorhaben werde grundsätzlich zugestimmt. Die OKH und die E.ON Netz hätten flankierend zum Planfeststellungsverfahren einen Gemeinschaftsgestängevertrag abgeschlossen, um die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Maßnahmen der OKH und der E.ON Netz zu klären und zu regeln.

Bezüglich der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen seien die Regelungen des Gemeinschaftsgestängevertrags von der Vorhabenträgerin übernommen worden.

Jeweils acht Wochen vor Durchführung der abschnittsbezogenen Baumaßnahmen seien der E.ON Netz GmbH die Bauablauf- und Montageplanungen zur Zustimmung vorzulegen.

Der Rückbau der 110-kV-Leitung sei von einer gemeinsamen Vereinbarung abhängig.

Die rechtliche Sicherung der Leitung für beide Gestängepartner sowie die Kreuzungs- und Gestattungsverträge müsse für beide Gestängepartner gesichert werden. Die vollständigen Sicherungs-/Vertragsunterlagen seien der E.ON Netz GmbH zu übergeben.

In Unterlage 7-1 Bauwerksverzeichnis sei unter Bauwerk 1, Spalte 4, Punkt b) neben der Vorhabenträgerin die E.ON Netz GmbH als Miteigentümer zu nennen.

In Unterlage 9-2 LP 30\_053-054 und LP30A\_053-001 sei die Position des Masts Nr. 1 im UW Simbach auf dem Grundstück der TenneT zwischen der Vorhabenträgerin und der TenneT zu klären. Von Seitens der E.ON Netz GmbH besteht Einvernehmen mit der vorgetragenen Lösung, sofern die Errichtung, rechtliche Sicherung und die Anbindung an die 110-kV-Anlage im UW Simbach zu Gunsten der E.ON Netz geklärt würden.

Zur Planänderung 1. Tektur wird mit Brief vom 19.08.2013 ergänzt:

Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 verlaufe die geplante Leitung in unmittelbarer Nähe zu einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) sowie Streckenabblasevorrichtungen der Firma Energienetze Bayern.

Bei Gasabblaseeinrichtungen sei ein Abstand gemäß AfK 3 nötig. Gemäß DIN EN 50341 sei mit feuergefährdeten Betriebsstätten bei 110-kV-Leitungen ein Abstand von 11 m zu den Leiterseilen einzuhalten. Da im vorliegenden Fall ein Nachweis für die Ex-Zone vorliegen würde und ein Abstand von über 15 m zum Leiterseil sichergestellt werden könne, stimme man der 1. Tektur zu.

Für die Kostentragung und Anpassung der Leitung sei zwischen den Beteiligten eine vertragliche Regelung nötig.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Der Gemeinschaftsgestängevertrag wurde der Regierung von Niederbayern inzwischen vorgelegt.

Die gegenseitige Abstimmung und Informationspflicht wurde zur Sicherung der Versorgungssicherheit als Auflage aufgenommen. Weitergehende, vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Der Rückbau der 110-kV-Leitung kann erst nach deren Stilllegung erfolgen. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zum Rückbau trifft die Vorhabenträgerin (Auflage ist formuliert); die Duldung des Rückbaus trifft die E.ON Netz GmbH. Der Rückbau kann von den der Vorhabenträgerin und der E.ON Netz GmbH i. Ü. vertraglich gestaltet werden; eine vertragliche Vereinbarung ist inzwischen getroffen.

Soweit Verträge mit Dritten betroffen sind (Kreuzungsvereinbarungen) werden diese erst im Anschluss an die Planfeststellung vereinbart. Die Vorhabenträgerin hat dabei die Auflagen zu beachten. Die Erfüllung der Auflagen wird nur im Einvernehmen mit der E.ON Netz GmbH, d. h. nach vertraglicher Einigung möglich sein. Ein Durchgriff auf diese Verträge ist durch den Planfeststellungsbeschluss jedoch nicht möglich, aber auch nicht nötig.

Ein zwischen TenneT TSO GmbH, E.ON Netz GmbH und der Vorhabenträgerin abgestimmter neuer Standort des 110-kV-Mastes Nr. 1 wurde inzwischen gefunden. Die Anbindung von diesem Mast an die 110-kV-Anlage im UW Simbach ist gesichert. Die Planänderung der 1. Tektur berücksichtigt dies bereits.

Auf Grundlage der zur Planfeststellung beantragten Planung sind die Errichtungsmöglichkeit, der Betrieb, die Sicherung und die Zuwegung zu den Einrichtungen der E.ON Netz GmbH, vormals Energienetze Bayern, sichergestellt.

Die Zustimmung der TenneT zur Machbarkeit der geänderten Leitungsführung liegt vor.

Über die Kostentragung untereinander können die Vorhabenträgerin und die Betroffenen vertragliche Regelungen finden. Der Planfeststellungsbeschluss lässt das Vorhaben im beantragten Rahmen zu; die Last der Finanzierung trifft damit die Vorhabenträgerin.

**C.5.42 TÖB Nr. 46: TenneT TSO GmbH (UW Simbach)**

Mit Brief vom 25.10.2012 wird im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Es sei sicherzustellen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen der Anlagenteile im UW Simbach durch die Erstellung der Masten Nr. 1 (E.ON) und Nr. 54 (Vorhabenträgerin) auf dem Gelände des UW Simbach entstünden.

Die TenneT TSO GmbH weist auf die begrenzte, für den Bau der Maste Nr. 1 (E.ON) und Nr. 54 (OMV) zur Verfügung stehende Fläche im UW Simbach hin. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zur Erstellung der Masten Nrn. 1 (E.ON) und Nr. 54 (OMV) sei die Ausführungsplanung mit der TenneT TSO GmbH, abzustimmen.

Im Erörterungstermin war niemand anwesend.

Zu den Planänderungen (1. Tektur) wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Wertung der Planfeststellungsbehörde

Die Informationspflicht wurde als Auflage zur Sicherung der Versorgungssicherheit aufgenommen. I. Ü. konnte die Vorhabenträgerin die Abstimmung zur Situierung und Gründung der Masten Nr. 1 (110-kV-Leitung) und Nr. 54 (380-kV-Leitung) im UW Simbach inzwischen zivilrechtlich einer Lösung zuführen.

Die Planänderungen (1. Tektur) berücksichtigt die Vereinbarungen mit der TenneT TSO GmbH.

**C.5.43 TÖB Nr. 47, 48, 49, 50: weitere Träger öffentlicher Belange**

Stellungnahmen, jedoch keine Einwendungen, wurden i. Ü. wie folgt abgegeben:

- TÖB Nr. 47: Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern 17.09.2012;
- TÖB Nr. 48: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 01.10.2012;
- TÖB Nr. 49: Regierung von Oberbayern, Bodenschutzrecht 29.10.2012;
- TÖB Nr. 50: Stadt Simbach am Inn 26.10.2012.



## C.6 Gesamtergebnis

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Neubau und Betrieb der 380-kV-Kraftwerksanschlussleitung samt Aufnahme der 110-kV-Leitung und sich hierzu ergebenden weiteren Bauten inklusive Rückbauarbeiten ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich.

Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Das Vorhaben entspricht den Zielen des § 1 EnWG. Es ist geeignet, eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität herzustellen.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung als vernünftig.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm werden eingehalten.

Andere Varianten des Baus, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden können, bieten sich vorliegend nicht an.

Private und öffentliche Belange werden durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens berührt.

Durch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit sowie die Maststandorte und die Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken betroffen. Vor dem Hintergrund der Planrechtfertigung sind diese Eingriffe in das Privateigentum notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahmen sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können kompensiert werden. Unter Berücksichtigung von Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht be-

rührt. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zwingend zu dem Ergebnis hätten führen müssen, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenem Gewicht gegenüber gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

**D Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).

Die Höhe der Genehmigungsgebühr bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3 / 1.10.1 des Kostenverzeichnisses:

5.III.3 / 1.10.1 Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € 8 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.500 €

über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € 20.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

über 10 Mio. bis 50 Mio. € 50.000 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

über 50 Mio. € 130.000 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten

Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.

Die gesamten Investitionskosten für den Neubau der 380-kV-Leitung belaufen sich auf 26,00 Mio. € zuzüglich 550.000 € Euro für den Rückbau der 110-kV-Leitung.

Es werden mithin erhoben:	Investition über 10. Mio. €:	50.000,00 €
	16.550.000 € x 0,002:	<u>33.100,00 €</u>
	Zwischensumme	<u>83.100,00 €</u>

Des Weiteren sind gemäß Art. 6 und 8 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3 / 1.10.1 des Kostenverzeichnisses aufgrund der Änderung der Planunterlagen während des Verfahrens, hier die 1. Tektur, die die Beteiligung der Betroffenen erneut erforderlich gemacht hat, weitere 45 % der obigen Gebühr anzusetzen:

Zuzügl. 45%	37.395,00 €
<b>Summe</b>	<b><u><u>120.495,00 €</u></u></b>

Zudem sind gemäß Tarif-Nr. 5.III.3/ 1.10.6 des Kostenverzeichnisses und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG die Gebühren zu berücksichtigen, die für öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Abgrabungs-, Bau-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wären, nun aber von der Planfeststellung ersetzt werden. Hierfür werden **600,00 €** angesetzt.

Schließlich sind die entstandenen **Auslagen** gemäß Art. 10 KG durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.

**E Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt für die Personen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht persönlich oder über einen Bevollmächtigten zugestellt wurde, der letzte Tag der Auslegungsfrist; mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die schriftliche Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO).

Hinweis zu Email

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

**Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit**

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **F Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen i.S.d. § 43a Nr. 2 EnWG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b Nr. 5 EnWG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in

- der Stadt Simbach a. Inn,
- der Gemeinde Kirchdorf a. Inn,
- der Gemeinde Haiming und
- der Stadt Burghausen

zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, als zugestellt (§ 43b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Unabhängig von der öffentlichen Auslegung können die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Planunterlagen (Teil A 2) auch bei der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Niederbayern:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de), Rubrik: „Aufgabenbereiche/ 2/ Verkehrswesen/ Energieleitungen“ abzurufen.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Landshut, den 19. Januar 2015

Regierung von Niederbayern

gez.

(L.S.)

Dr. Helmut Graf

Regierungsvizepräsident